Ex Libris
Jos. Ant. Imhof
De Spielberg
Coll. Ex. S. Petri Præp.
& S. Mauritii Dec.
A. 1

SW
1656

-2-

Christian Ulrich Detlev von Eggers
der Rechte-Doktor und Prof. auf der
Universität zu Kopenhagen.

Archiv

für

Staatswissenschaft

und

Gesezgebung.

EIGENTHUM DER STADT
AUGSBURG

Zweyter Band.

Zürich,
bey Orell, Geßner, Füßli und Comp.
1796.

Vorrede.

Indem ich den zweyten Theil dieses Werkes dem Publikum übergebe, kann ich nicht anders als mich dankbar der guten Aufnahme freuen, welche der erste Theil gefunden hat. Sie belebt meine Hofnung, daß meine Arbeit nicht ganz unnütz seyn werde, und sie giebt mir zugleich die kräftigste Aufmunterung, alles, was mir nur irgend möglich ist, zu der fernern Vervollkommnung derselben beyzutragen. Es versteht sich, daß ich dabey auch auf die Erinnerungen einsichtsvoller Recensenten vorzüglich Rücksicht nehme. Zum Beyspiel diene die Anführung und Benutzung der in Monathsschriften enthaltenen Aufsätze dieses Fachs, die anfangs ausser meinem Plan lag, die ich aber,

auf die desfalls gemachten Bemerkungen, in Zukunft mit darein ziehen will. Dies würde schon bey dem gegenwärtigen Theile geschehen seyn, wenn nicht die ersten Artikel, als ich jenes Verlangen erfuhr, schon zum Druck vollendet gewesen wären. Zu den letzteren aber lieferten mir die Monathsschriften, so weit ich bey einer, durch die Zeit etwas beschränkten, Nachsuchung urtheilen konnte, keine erhebliche Beyträge.

Vieles, ja ich darf sagen das meiste, in dem gegenwärtigen Theil, ist meine eigene Arbeit. Ich schmeichle mir mit der Hofnung, daß man dies an sich nicht tadeln werde; ob ich gleich erwarten muß, daß nicht alle in ihrem Urtheil über die Ausführung übereinstimmen. Zwar ist der eigentliche Plan dieses Werkes, Auszüge aus kleinen Schriften und Flugblättern zu liefern; allein ich habe mir es doch vorbehalten, eigene, besonders durch jene Lectüre veranlaßten Bemerkungen einzuweben. Und wer wollte, wer könnte sich dies versagen, wenn man sich für seinen Gegenstand interessirt, und noch etwas Nützliches, wenn gleich nicht immer Neues, darüber glaubt sagen zu können? So bin ich nur durch gelegentliche Aeusserungen politischer Schriftsteller, die ich mir blos zum weiteren Nachdenken merkte, veranlaßt, mehr als einen Gegenstand dieses Faches weiter zu entwickeln.

worüber ich nichts oder wenig in den Schriften fand, die ich kenne. Unter den nachstehenden Artikeln finden sich verschiedene von der Art. Ich trage aber billig Bedenken, sie zu nennen. Ist meine Arbeit gut, so genügt es mir daran. Ist sie es nicht, so schade ich niemandes gelehrter Achtung, weil ich nur da meine Quelle nenne, wo ich sie wörtlich benutze. Und in anderem Betracht ist es mir ganz angenehm, wenn man dafür hält, daß andere vor mir eben das gesagt haben, was man hier lieset.

Für die Freymüthigkeit einiger politischer, auch, wenn man will, litterarischer Meynungen erbitte ich mir nochmals die Nachsicht der Andersdenkenden. Besonders fürchte ich, daß manche Aeusserungen in den Artikeln Advocaten und Akademien zu Mißverständnissen Anlaß geben könnten. Nicht, als wäre ich mir nicht bewußt, mit reifer Ueberlegung und aller mir möglichen Vorsicht geschrieben zu haben; sondern weil bey einer Verschiedenheit der Meynungen über solche Gegenstände, die, welche irgend dabey interessirt sind, so leicht sich verleiten lassen, auf den zu zürnen, der mit einiger Wärme wider ihr Interesse zu streiten scheint. Aber ich darf sagen, das verdiene ich nicht. Denn ich müßte höchst unglücklich in der Darstellung meiner Gedanken gewesen seyn, oder

ich kann mit Zuversicht behaupten, daß ich lediglich mit politischen Einrichtungen im allgemeinen mich beschäftigt habe, und weit entfernt gewesen sey, das Interesse irgend einer Klasse von Bürgern, geschweige denn gar Einzelner, kränken zu wollen. Auch wo ich vielleicht etwas lebhafter schrieb, beseelte mich sichtbar nur Eifer für die Sache, und nie irgend eine besondere Rücksicht. Erhebliche Mißbräuche bey politischen Einrichtungen kann man nicht umhin mit Theilnehmung zu schildern, und ihre Abstellung dringend zu wünschen. Wenn dadurch das Interesse eines Einzelnen zu leiden scheint, so kann zwar unter gewissen Umständen diese Aufopferung für das gemeine Beßte nothwendig werden; allein Billigkeit und Gerechtigkeit fordern, daß man sie so sehr als möglich vermindere, und des Einzelnen gerechte Wünsche so viel es irgend seyn kann mit den Maasregeln zum gemeinen Wohl vereinige. Wo es mir nöthig schien, habe ich nicht unterlassen, dies ausdrücklich bey Anwendung allgemeiner politischer Sätze bemerklich zu machen. Ich hoffe also auch in der Rücksicht ungleichen Urtheilen vorgebeugt zu haben; und dies wünschte ich um desto inniger, je mehr es mich schmerzen würde, Gedanken, welche man sonst einer reiferen Erwägung nicht unwürdig glaubte, blos um deswillen verworfen zu sehen, weil sie dem be-

sonderen Interesse eines Einzelnen entgegen zu stehen schienen.

Endlich bitte ich, die anscheinende Weitläuftigkeit des Werks mir nicht zum Vorwurf zu machen. Sollte das Werk in der That wegen des Reichthums an Materie weitläuftiger werden, als ich selbst anfangs glaubte, und nach dem Vorrath meiner Auszüge schliessen konnte, so dürfte dies doch keinen Tadel verdienen. Form und Darstellung sind, hier wenigstens, minder wichtig, als die Materie; und wenn auch dieselben Sachen in Aphorismen und einem andern, minder mittheilenden, Vortrage kürzer hätten gesagt werden können, so wird man doch nicht so strenge Rechnung mit den Worten halten, wenn die Gedanken wissenswerth sind. Aber dann wäre Weitläuftigkeit ein Fehler, wenn die Gegenstände in ein überflüßiges Detail ausgesponnen würden, und wenn der populäre Vortrag in Weitschweifigkeit ausartete. Beydes schmeichle ich mich, vermieden zu haben. Was ich an dem ersten Theil bey dem Artikel vom Adel selbst tadele, zu viele gleichartige Auszüge, wird man in diesem Theile nirgends antreffen. Auch will ich mich in der Folge stets bemühen, durch sorgfältige Auswahl bey den Auszügen und durch möglichste Abkürzung des Vortrags, so viel die Natur eines solchen Werkes es zuläßt,

die Vollendung dieser Arbeit zu beschleunigen, um so mehr, da in den letzteren Theilen, nach der Ordnung des Alphabets, so vorzüglich wichtige Materien vorkommen müssen.

Geschrieben zu Kopenhagen den 12. Februar 1796.

Archiv

für

Staatswissenschaft

und

Gesezgebung.

Gerechtsame des Staats über Adespota.

Herrenlose Sachen (Adespota) nennt man diejenigen Dinge auffer dem Menschen, welche Gegenstand des Eigenthums seyn können, zu deren Erwerb aber kein Einzelner vorzüglich berechtigt ist.

Menschen also können nie zu herrenlosen Sachen gerechnet werden. Sezt ein Negersklave, der in Westindien nicht minder als das Pferd, welches er hütet, seines Herrn vollkommenes Eigenthum ist, strande mit dem Schiffe, das den Herrn und seine Familie nach Europa zurückführt, und überlebe allein den Untergang der Familie; mag darum der Regent des Landes, wo das Schiff strandete, sich ihn zueignen? Keinesweges. Er erlangt den vollen Genuß seiner Menschenrechte in dem Augenblick wieder, wo der Tod des Herrn seinen Vertrag mit ihm endigte, oder wo der Zufall den Misbrauch hob, der ihn, ohne Vertrag, der unbeschränkten Herrschaft unterwarf. Daß ein deutscher Kaiser noch im Jahre 1518. dem Churfürsten von der Pfalz ein solches Recht über Fremdlinge, die sich in dem Lande niederliessen, einräumen mogte (Jus Wildfangiatus), ist ein trauriger Beweis, wie lange die bürgerlichen Rechte der Menschen verkannt wurden. Aber was soll man dazu sagen, daß pfälzische Verordnungen fast drittehalb hundert Jahre später dieses Recht als noch bestehend betrachten? Freilich gestattet der Geist unserer Zeiten nicht, daß dergleichen Rechte ihrem eigentlichen Umfange nach ausgeübt werden. Gewöhnlich kauft man sich durch eine mäßige Summe los. Allein es ist immer empörend

für den denkenden Bürger, daß auch nur die Rubrik noch beybehalten wird. Zu den Staatsbedürfnissen lassen sich andere Mittel finden, ohne daß man zu solchen, ohnehin unbedeutenden Quellen seine Zuflucht nehme. Weise Regierungen werden sie vertrocknen lassen, um auch das Andenken ehemaliger Verirrungen mit ihnen zu verwischen.

Ferner hat der Staat keine Rechte über Sachen, die sich vermöge ihrer Natur dem Gebrauch der Fremden nicht entziehen lassen. Es ist auffallender Verstoß gegen das allgemeine Staatsrecht, wenn Völker sich der Herrschaft der Meere anmaassen, die nicht von ihren Ländern eingeschlossen sind. Auch die Fischerey im Meere ist überall kein Gegenstand, auf den sich die Befugniß des Staats erstreckt. Von seinen Küsten mag er Fremde abhalten, wann er es für gut findet; er mag ihnen untersagen, an seinem Strande zu landen, ihre Fische dort aufzulegen, mit den einzelnen Handel zu treiben; ja er mag sie zwingen, selbst im Meere so weit von seinen Küsten entfernt zu bleiben, als nöthig ist, um ihm die ungestörte Vollstreckung jener Befehle zu sichern. Aber weiter geht sein Recht nicht. Selbst die Fischerey an den Küsten kann er nur in so ferne Fremden untersagen, als sie nicht getrieben werden kann, ohne sich den Küsten weiter, als er es zuläßt, zu nähern.

Auch darf nicht des Regenten Neigung oder Laune bestimmen, welche Sachen für herrenlos gelten sollen. Gebt ihr dies zu, so wird es nicht an Rechtsgelehrten fehlen, die Gründe genug ersinnen, um jede Art von Sachen für herrenlos zu halten, so bald den Regenten ihrer gelüstet.

Nach dem unbezweifelten Grundsatz: Daß Einschränkungen der natürlichen Rechte im Staat nie vermuthet werden, wo nicht der Einfluß auf die

vollkommenen Rechte der gesammten Staatsbürger in die Augen leuchtet, gehören eigentlich herrenlose Sachen im Staate, wie ausser der bürgerlichen Gesellschaft, dem, welcher sie zuerst nimmt, um sie zu behalten. Soll es Ausnahmen geben, so können sie sich nur auf das Gesetz der Collision gründen, zwischen der unbeschränkten Ausübung des Rechts der Einzelnen, und dem Wohl, besonders der Fortdauer und Sicherheit des Staats.

Wir wollen sehen, ob dergleichen Collisionen in diesem Falle eintreten können.

Nehmt an, ein Tagelöhner entdecke in einer Wüste eine Silbergrube. Sie war herrenlos, bis er sie fand. Nach dem Naturrecht ist sie nun sein; einzig sein, mit allen Schätzen, wozu ihm der Erzgang im Schoos der Erde den Zugang eröfnen mag. Aber er hat nicht Vermögen genug die Grube zu bauen. Das Land müßte also alle Vortheile entbehren, die aus diesem Zuwachs des baaren Geldes entstehen werden, wenn es ihm frey stühnde, seine Grube unbebauet liegen zu lassen. Sie könnte vielleicht bald verschütten; und so wäre auch die Hofnung verschwunden, wenn er etwa in Zukunft sie einem vermögenderen Mann überließe. Sollte der Staat daher berechtigt seyn, zuzutreten; ihn auch wider seinen Willen zu nöthigen, die ihm unnütze Sache zum gemeinen Gebrauch zu überlassen, indem sie für herrenlos erklärt würde, auf welche der Finder nur unter den von dem Staat vorgeschriebenen Bedingungen Rechte erlangen könne? Ich glaube ja. Denn der Vortheil des Ganzen scheint überwiegend. Allein es wäre möglich, daß andere anders dächten. Um die Schätzung des Vortheils ist es allezeit eine sehr unsichere Sache. Wir wollen also behutsam seyn, und den Vortheil des Staats, die Vergrösserung des Wohlstandes, nur dann für

hinreichenden Grund gelten lassen, sich Sachen als herrenlos zuzueignen, wenn über das Maaß desselben kaum einiger Streit seyn kann. Das ist denn wirklich der Fall, wenn, in unserem angenommenen Beyspiel, die Grube Metall enthielte, das zu geprägtem Geld gebraucht wird. Er wäre es nicht, wenn die Grube blos Farben-Erz gäbe.

Aber nun gehen wir einen Schritt weiter. Sezt, auf Eurer Insel wäre bisher kein bequemer Ort entdeckt, wo Schiffe sicher im Winter liegen könnten. Ihr hättet Euch daher oft in Gefahr befunden, Mangel zu leiden. Plözlich entdeckte ein Fischer an dem gemeinschaftlich benutzten Strande einen treflichen Hafen. Nach dem Naturrecht kann er den Hafen nach der Landseite mit Pfählen einschliessen, nach der Seeseite durch eine Kette sperren, und alle seine Mitbürger davon abhalten. Er kann also bey besorglicher Hungersnoth sich selbst versorgen, und kein Schiff weiter in seinen Hafen lassen. Werden die anderen Bürger dem ruhig zusehen? Sollte nicht ein jeder, erst für sich, dann in Verbindung mit seinen näheren Freunden und Verwandten, darnach trachten, den Besitz des so wichtigen Hafens an sich zu bringen? Erfordert mithin nicht die Erhaltung, die Sicherheit des Staats, daß der Hafen für eine herrenlose Sache gelte, für deren Entdeckung der Fischer blos gewisse von dem Staat bestimmte Vortheile erwarten dürfe? Ich glaube nicht, daß hier eine zwiefache Meynung denkbar ist. Wir dürfen also zweytens behaupten, daß der Staat sich alle Sachen als herrenlos zueignen möge, deren Besitzergreifung von jedem Einzelnen nicht ohne moralische Gefahr für Störung der öffentlichen Ruhe erfolgen kann.

Die Regel scheint ziemlich bestimmt zu seyn und leicht anzuwenden, wenn man nur gesunden Menschen-

verstand und unbefangenen Ueberlegungssinn gebrauchen will. Allein dem ungeachtet finden wir, daß sie in einzelnen Fällen unzähligemal verkannt ist, und noch täglich verkannt wird. So allgewaltig ist die menschliche Leidenschaft, und so angewurzelt das Vorurtheil der Regenten und ihrer Rathgeber, man müße einmal hergebrachte Rechte nie aufgeben, und wenn sie zehnmal usurpirt wären.

Wenden wir diese Sätze auf ein Beyspiel an, das *fast in* dem ganzen cultivirten Europa aus einerley Gesichtspunkt betrachtet wird.

Was in aller Welt für ein Grund zur Einschränkung der natürlichen Rechte des Bürgers, ist doch bey der Jagd denkbar? Gewinnt der Staat im Ganzen so viel dabey, daß man dem Grundeigenthümer das Jagdrecht als eine Folge des Eigenthums abspricht, und es ihm nur vermöge einer Begünstigung des allergnädigsten Landesherrn zugesteht? Oder würde die öffentliche Sicherheit leiden, wenn der Grundeigenthümer Wild und Vögel auf seinem Boden erlegt, ohne dazu durch ein Privilegium berechtigt zu seyn?

Keines von beyden hörte ich je behaupten; auch wäre die Versündigung gegen den gesunden Menschenverstand zu gröblich.

Man behilft sich vielmehr mit Ausflüchten, denen man es leicht ansieht, daß sie nur zur Beschönigung verheimlichter Rücksichten ersonnen wurden. „Es sey „zu fürchten", sagt man, „das Wild werde leicht ganz „vertilgt werden, wenn jeder, so ohne Einschränkung, „es erlegen dürfe." Lieber! warum fürchtest Du dies nicht bey jeder Art nuzbarer, gezähmter Thiere? Oder woher weist Du, daß nicht das eigentlich sogenannte Wild sich, gleich andern, auch im Stande der Wildheit anzutreffenden Hausthieren, zahm machen lasse, wenn

es niemand mehr giebt, zu dessen ausschliessendem Vergnügen diese Thiere wild bleiben müssen? Und das Vogelwild — ich bitte Dich! in welcher Verbindung steht das Jagdprivilegium mit dessen Erhaltung? „Aber", heißt es, „wenn man jedem Grundeigenthümer das „Jagdrecht unbedingt zugestehen wollte, so machte man „den Gebrauch des Schießgewehrs allgemein; und das „könnte leicht, zumal auf dem Lande üble Folgen ha„ben"! Gewiß nicht, wenn die Gesetze gut und billig sind, und vor allen Dingen die Gerechtigkeit gebührend gepflegt wird! Ist das nicht der Fall, so kann jedes andere Werkzeug, womit man Menschen beschädigen kann, eben so leicht gemisbraucht werden als Schießgewehr. Dies lehrt die tägliche Erfahrung. Ja das Schießgewehr ist in mancher Rücksicht minder bequem zur Selbstrache, als schneidende Instrumente. Und alle schneidende Geräthschaften will man doch nicht den Händen der Unprivilegirten entreissen; sonst, fürchte ich, stürben die Privilegirten gar bald aus Mangel an gesetzmäßigem Brod.

Nein! laßt uns aufrichtig seyn. Vierfüßiges Wild und Vogelwild ward in der That blos aus der Ursache für herrenlos erklärt, weil es den Fürsten so recht war. Zu den Zeiten der Rohheit der Völker übte ohnedies niemand Jagd, als wer weiterhin zu den privilegirten Klassen gehörte. Nur der freye Landeigenthümer, das heißt der Krieger, verfolgte das Wild, wenn er vom Zuge gegen den Feind zurück kam. Sein Knecht, der für ihn das Feld bauete, durfte nicht an den Vergnügungen des Herrn Theil nehmen. Als in der Folge auch dieser hie und da zu Landeigenthum gelangte, behielt sich der Herr, der ihm ein Stück Feld zutheilte, das Jagdrecht selten ausdrücklich vor. Es ist vielmehr wahrscheinlich, daß man in den ersten Abschnitten des Mit-

telalters der heutigen Europäischen Staaten, den Eigenthümer immer zur Jagd berechtigt hielt. Allein wie die Fürsten nach und nach aus periodischen Heerführern beständige Regenten wurden, und wie ihre Macht sich ausdehnte, änderte sich auch hierin die Lage der Dinge. Was sie zuvor als Gefährten ihrer Krieger, meistens als ihre Gäste, getrieben hatten, die Mitjagd auf ihren Feldern, eigneten ihnen nun im XV. und XVI. Jahrhundert die römischen Rechtslehrer als Recht zu *). „Die „Jagd" hies es, „sey ein Regal; wenn der freye „Landeigenthümer es ausübe, so geschehe es nur ver„möge des Fürsten gnädigster Zulassung." Die Lehre fand allgemeinen Beyfall. Man weiß, wie leidenschaftlich die meisten Fürsten jener Zeiten die Jagd liebten. Der Adel mußte zufrieden seyn, bittweise zu behalten, was er zuvor als unbestrittenes Recht besessen hatte. Sey es, daß er fürchtete, im Kampf von den damals schon über die Jagd oft unzufriedenen Bauern nicht unterstüzt zu werden, oder daß er es nicht der Mühe werth hielt, über die Form zu streiten — es gieng, wie bey den meisten Tractaten: Die Mächtigeren verglichen sich auf Kosten der Schwächeren. Prälaten und Ritter waren es zufrieden, daß man ihr Jagdrecht von der Bewilligung des Fürsten herleitete; dafür ward es ihnen als Privilegium durch die Landesgesetze feyerlich bestätigt. Aber dem nicht privilegirten Eigenthümer ward dieser köstliche Genuß auf das sorgfältigste verwehrt. Von der Zeit an regnete es Jagdordnungen, die eine härter wie die andere. Und so ist es noch bis auf den heutigen Tag. Haben gleich unsere Sitten die Ausübung des Jagdrechts auf der Unprivilegirten Felder etwas eingeschränkt, und die Strenge der angedroheten Strafen in der Vollziehung

*) Pütters auserlesene Rechtsfälle Th. I. S. 416. u. f.

hie und da gemildert, so leidet der Landmann, in dem jetzigen Sinn des Worts, noch Schaden und Bedrückung genug. Mancher Sklave oder Züchtling schickt aus seinen nicht ganz verschuldeten Fesseln und Kerker noch der bitteren Seufzer genug zu dem Himmel empor, wo er einst ein besseres Loos erwartet — beydes als Folge der Lehre von der Regalität der Jagd. Willst Du wissen, Freund, was die Wirkung davon ist, so reise nur durch die Gegenden Deutschlands, wo die Jagdgerechtigkeit noch mit Leidenschaft geübt wird; untersuche den Grund der unruhigen Bewegungen, die hie und da unter den Bauern ausgebrochen sind, freylich durch Hülfe des Militairs unschwer gedämpft wurden, aber doch immer böse Keime zurücklassen; und lerne dann an Frankreichs schrecklichem Beyspiel, daß der späte Ausbruch des eingewurzelten Unmuths derer, die sich unterdrückt fühlen, bis zu Menschen entehrender Raserey steigen kann!

O ihr Väter des Volks! wendet das Ungewitter ab, indem Ihr die Luft reinigt, weil es Zeit ist. Gebt den Bürgern des Landes freywillig Rechte wieder, die Eure Vorfahren, nur verführt durch treulose oder selbst verblendete Räthe, an sich rissen. Was ist doch das Vergnügen der Jagd, gegen die blutigen Thränen des armen Landmanns, der seinen sauren Schweiß der Hegung oder Verfolgung des Wildes zum Opfer bringen muß? Was gegen das Wehklagen der unversorgten Wittwen und Waisen, denen Ihr den Hausvater entzieht, wenn er die gesetzlich verwirkte Strafe leidet? Was gegen die Besorgniß, daß Ihr dadurch zugleich einen der gefährlichsten Anläße zum Misvergnügen des gemeinen Mannes fortdauern lasset, der so leicht in der Schaale seines Ungemachs den Ausschlag geben kann? Und Ihr sollt es ja nicht einmal selbst entbehren; Ihr

sollt es auch denen nicht gerade entziehen, die es bisher mit Euch theilten. Legt immerhin Wildbahnen an; hegt das Wild darin nach Euerm Gefallen; straft den, der es Euch dort raubt, nach aller Strenge der Gesetze. Laßt den adelichen Gutsbesitzer in seinen Forsten, ja auf Gemeinheiten, wo es deren giebt, noch wie vor die Jagd allein treiben. Aber schont der bestellten Felder; schont des Eigenthums des nicht privilegirten Landsmanns. Treibt ihm nicht das Wild auf sein Land; macht ihn nicht zum unthätigen Zeugen der Verwüstungen, die bey dem Nachsetzen angerichtet werden. Zwingt ihn nicht, seine Saaten dem Wild Preis zu geben, das zu Eurer und weniger Privilegirter Lust aufbewahrt werden soll. Erweckt nicht in seiner Brust den verderblichen Gedanken, daß er darben müße, damit Ihr froh werdet. Gebt ihm das Recht, was ihm die Natur der Staatsverbindung gestattet. Es müße ihm frey stehen, das Wild, was sich auf seinem Grunde betreten läßt, zu erlegen. Ausserhalb seiner Markscheide zu jagen untersagt ihm, wenn Ihr es nöthig findet. So vereinigt Ihr seine billigen Forderungen, die in der That durch das allgemeine Staatsrecht geheiligt werden, mit der ökonomischen Sorge für das Jagdwesen, als einem Gegenstand der Polizey.

Und diese Zurückgabe eines so lange zur Ungebühr vorenthaltenen Eigenthumsrecht, beruhet in der That ganz auf Euerm eigenen Willen. Niemand hat das Recht, Euch zu widersprechen. Denn die adlichen Gutsbesitzer gestehen ja selbst, daß sie das Jagdrecht nur als Begünstigung besitzen. Ihr könnt es also zurücknehmen, wenn das Wohl des Staats es heischt. Wie vielmehr steht es Euch frey, blos eine Einschränkung zu verfügen, wozu Ihr, nach dem allgemeinen Gesetz der Collisionen, selbst dann befugt wäret, wenn jene ein

vollkommenes Recht hätten. Auch kann hier von keinem Ersatz die Rede seyn, weil das Jagdrecht immer als unentgeltliches Privilegium von den adlichen Gutsbesitzern geübt wird. Selbst wenn ein Gutsherr durch Vertrag mit dem ehemaligen Frohnbauer, dem er seine Rata als Eigenthum oder Erbpacht überlies, sich das Jagdrecht vorbehalten hätte, kann er, dem strengen Rechte nach, nichts einwenden. Sein Recht ist an sich nur precair; es wird also durch den Vertrag mit dem Bauer in dem Verhältniß gegen den Regenten nichts geändert. Auch die Staatsklugheit will nicht, daß hier eine Ausnahme gemacht werde. Veranstaltungen, die ihrer Natur nach allgemein seyn müßen, gestatten nur wegen höchst wichtiger Ursachen Ausnahmen; und dergleichen mögten in diesem Falle nicht zu finden seyn. Allerdings soll der Staat dafür sorgen, daß der Bauer den Vertrag halte, wodurch er Eigenthum erlangte; aber wer wollte daraus die Verpflichtung herleiten, ein Recht bestehen zu lassen, das nicht aus diesem Vertrag entstand, sondern dessen Ausübung nur dadurch bestimmt ward?

Giebt es Adiaphora in einem vollkommen organisirten Staat?

Der genaue Zusammenhang der Folgen unserer Handlungen mit den Rechten anderer, vermittelst der bürgerlichen Gesellschaft, scheint es zweifelhaft zu machen, ob irgend eine Handlung bürgerlich gleichgültig (Adiaphora) seyn könne?

Wäre es möglich mit Geistern in nähere Verbindung zu kommen, um dadurch gewisse Kenntnisse zu erlangen, und sich selbst vielleicht auf eine höhere Stuffe

der Vollkommenheit zu bringen, so scheint jeder berechtigt zu seyn, den Versuch zu machen. So lange die Mittel, welche er dazu anwendet, niemandem ausser ihm schaden können, wird schwerlich ein weiser Gesetzgeber seine Freyheit in dieser Rücksicht einschränken wollen. Stöhren sie hingegen die öffentliche Ruhe oder nur die Sicherheit, das friedliche Gewerbe der Nachbaren, so wird man sie ihm ohne Bedenken untersagen. Allein wie? wenn er nun blos den Seinigen schadete? Soll der Staat in das Innere der Häuser mit seiner Wachsamkeit dringen? soll er sich zum Vormunde des Hausvaters aufwerfen, der, bey völlig gesundem Verstande, für Wohl und Unterhaltung seiner Familie allein zu sorgen hat? Darf er es nicht, wie mag er in diesem Falle seine Pflicht erfüllen das Elend abzuwenden, welches der hülfsbedürftigen Familie bevorsteht, wenn ihr Versorger durch seine thörichte Schwärmerey Vermögen, Gesundheit und Gemüthsruhe zusetzt?

Man begreift leicht, daß hier die Grenze äusserst schwer zu ziehen ist. Geht der Staat auf der einen Seite auch nur ein wenig zu weit, so verletzt er die Freyheit des Menschen; läßt er es auf der andern auch nur etwas an der rechtmäßigen Sorgfalt fehlen, so erfüllt er nicht die Erwartung der Bürger.

Wir wollen versuchen, einige Bestimmungen vorzuschlagen, die vielleicht bey hinreichend gutem Willen dessen, der sie anwenden soll, auf einen Mittelweg führen könnten.

Rechte, die der Mensch überall nicht veräussern kann, ohne seine Selbstständigkeit, als freyes Wesen, aufzuopfern, liegen zuförderst ganz ausserhalb der Wirksamkeit des Staats. Also Aeusserungen dieser Rechte, das heißt Handlungen, welche sich darauf beziehen, sind bürgerlich gleichgültig, und können niemals durch Gesetze bestimmt werden.

Aber welche Rechte sind von dieser Art? Offenbar die vollkommenste Freyheit in Ansehung unserer Ueberzeugung und der Vervollkommnung unserer Seelenkräfte.

Der Satz scheint so evident, daß man kaum begreifen kann, wie je irgend ein Gesetzgeber, irgend ein Regent ihn verkennen mögte. Dennoch lehret eine traurige Erfahrung uns täglich das Gegentheil.

Was ich von der Gottheit glauben will, kann ich unmöglich versprechen. Es hängt nicht von mir ab. Ich kann versprechen, eine mir angelegte Lehre zu untersuchen, und alle Mittel anzuwenden, die man mir angiebt, um meine Ueberzeugung nach dem Wunsch anderer zu leiten. Aber wie kann ich für den Erfolg bürgen? Wie ist es möglich zu sagen, ich will die Gottheit des Stifters einer Religion wegen der durch ihn geschehenen Wunder glauben, da ich doch nicht bestimmen kann, ob mein Verstand erst ein Wunder überall sich vorzustellen vermag, und denn, ob ihm die angeführten Beweise der historischen Wahrheit hinlänglich dünken? Wahrlich mit eben so vielem, ja mit nach grösserm Rechte, würde man von mir Gluckische Compositionen begehren, wenn man mich in der Theorie der Setzkunst unterrichtet hätte. Jedermann findet das letzte ungereimt; und Hunderttausende unserer Nebenmenschen sind unschuldig geopfert, weil Leidenschaft den geraden Menschensinn bey Betrachtung jenes eben so unbezweifelten Satzes verblendete.

Also alles, was nur immer zum Gebiet der Religion, ja der Speculation jeder Art und Gattung gerechnet werden kann, ist dem Zwang und der Gesetzgebung durchaus fremd, so lange nämlich blos die Rede ist von eines jeden eigener Meynung, nicht von öffentlicher Mittheilung derselben. Der Staat handelt un-

weise, wenn er den Bekennern einer Religion vor andern Religionsverwandten, als Bürgern, vorzügliche Gerechtsame einräumt; sie allein zu Aemtern zuläßt; ihnen wohl gar allein Erbrecht beylegt *). Er handelt ungerecht, wenn er irgend jemand, es sey Beamten oder andern Bürgern, Eide oder andere Versprechungen abnöthigt, daß sie bey einem gewissen Glauben bleiben wollen. Der Religionslehrer kann versprechen, nie etwas wider die symbolischen Bücher zu lehren; verspricht er ihren Inhalt immer glauben zu wollen, so thut er als ein Thor; verspricht er immer nach seinem Gewissen treulich zu lehren, wie die symbolischen Bücher, so setzt er sich der Gefahr aus, Heuchler zu werden. Dann was soll der arme Mann thun, wenn sich seine Ueberzeugung änderte? Soll er sein Amt aufgeben, und Frau und Kinder in Noth, Schmach und Elend bringen, oder soll er mit seinem Gewissen auf Kosten seiner Moralität einen Vertrag machen **)?

Wer berechtigt ist, einen gewissen Zweck zu verfolgen, dem dürfen wir die Mittel dazu nicht entziehen.

---

*) Nach dem Dänischen Gesetz, Buch VI. Cap. 1. Art. 1. verliert ein Lutheraner, der zur Katholischen Religion übergeht, sein Erbrecht für die Zukunft, welches auf die nächsten gesetzlichen Erben fällt. Nur kann er freylich mittelst eines Testaments erben; allein die Befugniß Testamente zu errichten, die Abweichungen von dem allgemeinen Gesetz enthalten, ist in Ansehung der Leibeserben sehr eingeschränkt. Das Gesetz ward im Jahr 1683. promulgirt, und jene Verfügung ist noch nicht zurückgenommen. Was kann nun der Richter thun, wenn die Intestat-Erben auf Ausschliessung eines solchen Apostaten antragen?

**) Wie wahr sagt Gellert:

Wer ein Gebot der Tugend übertritt,
Der schwächt den Grund worauf sie alle stehen.

Bücherinquisition und Bücherverbote sind offenbar unerlaubt, so lange der Staat nicht zuverläßig weiß, daß sie Veranlassungen zur Stöhrung der öffentlichen Ruhe werden. Abhandlungen über das Recht des Krieges und Friedens in der Buchsprache, beziehen sich zunächst auf Berichtigung unserer Begriffe. Sie sind dem Staat gleichgültig; er darf in ihnen keinem seiner Bürger ein Hülfsmittel rauben, seine Vorstellungen über diesen Gegenstand auszubilden. Eine Schrift in populärem Ton, die dem gemeinen Mann begreiflich macht, daß der jetzt geführte Krieg ungerecht und thörigt sey, ist nicht gleichgültig; sie kann leicht die Folge haben, daß der Soldat sich weigert zu dienen, daß der Landmann nicht ferner die nun nothwendige Kriegssteuer entrichten will.

Dieser Unterschied beruhet offenbar auf dem Grad, der Art, der Nähe, der Wirkung unserer Ueberzeugung. Er leitet uns auf eine andere eben so allgemeine, wenn gleich, ihrer Natur nach, minder bestimmte Regel.

Zweytens: Handlungen, die, vermöge des gewöhnlichen Laufs der Dinge, nur in entfernter Beziehung auf Staatsverhältnisse stehen, und mehr als individuelle Aeusserungen unserer eigeneu Gesinnungen zu betrachten sind, müssen ebenfalls für gleichgültig gelten.

Freylich kömmt hier in der Anwendung alles auf die eigene Vorstellung des Gesetzgebers, der die Handlungen charakterisiren soll, und dessen, der da Gesetze vollziehet, an. Wir wollen keinen verdammen, weil er nicht einerley Urtheil mit uns fället. Allein daß es hier Grenzen der Befugnisse des Staats und der Freyheit des Einzelnen gebe, kann man, ohne bösen Willen zu haben, nicht läugnen. Die Stimme des gesunden Menschenverstandes ertönt so laut, daß sie sich nicht verkens

nen läßt. Es ist also unsere Pflicht, mit äusserster Sorgfalt den Modificationen nachzuforschen. Wie schwer es auch fällt, sie in einzelnen Fällen bestimmt zu verzeichnen, so behauptet doch die allgemeine Vernunft auch hier ihre Rechte. Unter zehn Fällen, die anscheinend schwierig sind, werden unpartheyische Beobachter in den neunen, was das Wesentliche betrift, gewiß dieselbe Entscheidung geben. Eine andere Richtschnur scheint kaum denkbar; es bedarf ihrer auch nicht für den, der sich in den Zustand der gehörigen Prüfung zu versetzen weiß. Wir wollen einige Versuche wagen, den Satz in Beyspielen anschaulich zu machen.

Was Du schreibst, und in Deinem Studierzimmer verwahrst, soll, so lange es dort bleibt, nicht auf den Staat wirken. Es ist ihm gleichgültig. Gesetzt der durchlauchtige Landesvater wisse, daß Du seine neue Liebschaft in einer Lobrede auf die schöne Beyschläferin bitter verspottetest. Er vermuthe daher, Du werdest das Volk ermahnen, die vermehrte Accise nicht zu bezahlen, die er auf verschiedene nothwendige Artikel legt, um die Wünsche der Dame zu befriedigen. Steht es ihm frey, dich in deiner Wohnung überfallen zu lassen, und deine Schränke zu durchsuchen, ob er die Schrift finde? Keinesweges. Er betrachte dich ausserhalb Hauses, so genau er mag und kann. Ja er forsche nach jedem, der zu dir kömmt, ob Du etwa dich seiner bedienest, um die Schrift zu verbreiten. Aber so lange Du nur für dich, zu deiner Nachricht, zu deiner Belustigung, ja um deiner Galle Luft zu machen, schreibst, darf er dich nicht zur Rechenschaft ziehen.

Gehen wir einen Schritt weiter. Ein Freund kömmt zu dir. Du liesest ihm deine Schrift. Ihr spottet unter vier Augen über die Schwäche des Regenten; Ihr seufzt darüber, daß die Landesverfassung ihm zulasse,

dem Taglöhner durch die erlöhnte Accise seinen Sonntagsbraten zu entziehen, damit die Musik liebende Beyschläferin eine Gesellschaft Italiänischer Opernsänger bekomme. Indem brechen fürstliche Spione herein, die an deiner Thür horchten. Sie überführen Euch eurer Reden; bemächtigen sich der Schrift, die auf dem Tisch liegt; übergeben Euch der Wache, damit der Fiscal von Amtswegen gegen Euch klage? Ist das Recht? O! ich bin gewiß, mein Freund! Du frägst nicht einmal, wenn Du dir die Thatsache so nackt vorstellst, abgestreift von allen Nebenvorstellungen, die Umstände und Personen betreffen.

Aber nun lässest Du deine Schrift ausserhalb Landes drucken, und giebst Exemplare, anfangs allen Bekannten, nachher jedem, der davon gehört und sie von dir begehret. Jetzt kannst Du strafbarer werden. Denn diese Handlung kann natürlicher Weise die Wirkung haben, daß sie den Fürsten im Lande verächtlich mache; daß sie den Gehorsam der nicht kultivirten Volksklassen schwäche; daß sie also die Bande der bürgerlichen Ruhe und Ordnung nachlasse. Dazu bist Du nicht befugt, wenn nicht der Fürst offenbar als Feind des Volks sich bezeigt hätte, und zwar in dem Grade, daß er verdiente, so feindselig behandelt zu werden. Ob das der Fall sey oder nicht, muß der Staat untersuchen. Deine Handlung ist also nicht mehr bürgerlich gleichgültig. Die Polizey dringt nun mit Recht in dein Zimmer, bemächtigt sich aller Exemplare, die sie noch vorfindet, und bringt deine Person selbst in ihre Gewalt, bis es ausgemittelt ist, welche Art der Strafe Du verwirkt habest.

Noch einen ähnlichen Fall, der in tausendfachen Modificationen realisirt ist, und noch täglich unter allen Gestalten, in allen, wenigstens Europäischen, Staaten erscheint.

Dein

Dein eigener, religiöser Glaube ist, wie wir oben sahen, völlig frey. Du magst dir auch ungehindert und unbeobachtet alles verschaffen, was nach deiner Meinung zur angemessenen Gottesverehrung gehört. Du kannst in deinem Hause Kapelle, Altar, alle Sinnbilder und Geräthschaften haben, wie Du willst. Du kannst an dir und mit den angeschaften Sachen, nach deinem Gefallen, auch die ungereimtesten und abentheuerlichsten Ceremonien vornehmen; die Polizey darf sich nicht darum kümmern. Klagen die Nachbaren, daß des Lermens zu viel werde, so mußt Du ihre Störung vermeiden. Alles übrige bleibt dir nach, wie vor, unverwehrt.

Hat dir der Staat die Sorge für den Unterricht deiner Kinder überlassen — und dazu ist er, wie ich glaube, verpflichtet, wenn Du nicht offenbar untauglich dazu bist — so darfst Du auch sie mit in deine Kapelle nehmen. Auch ihnen magst Du deinen Glauben mitzutheilen suchen, und sie zu allen deinen Gebräuchen anführen. Sonst könntest Du, als ein gewissenhafter Mann, nicht ihren Unterricht besorgen; und wenn sie dessen nicht mehr bedürfen, so haben sie eben die Freyheit, die dir selbst zustand, die eingeprägte Lehre zu verlassen und eine andere zu wählen.

Treibst Du aber den Eifer für deinen Glauben weiter; willst Du auch deine Freunde an deinen Religionsübungen Theil nehmen lassen, deine Wirksamkeit ausser dem Hause verbreiten, so wird dein Betragen ein Gegenstand der Aufmerksamkeit des Gesetzgebers und des Vollziehers der Gesetze. Die Lehren, die der Versammlung gepredigt werden, können Handlungen veranlassen, die der Ruhe des Staats schaden; die Versammlungen selbst können zum Deckmantel unrechtmäßiger Schritte dienen, welche ein weiser Regent beschränken muß,

ehe sie zu einem gefährlichen Ausbruch führen. Der Staat hat also das Recht dich zu fragen, was Du in deinen Versammlungen lehrest? Er muß sie stören, wenn sie zu Mißbräuchen, die unvermeidlich scheinen, Anlaß geben; oder sie, wenn die Fehler heilbar sind, in die gehörigen Schranken zurückführen, und darüber wachen, daß diese nicht übertreten werden.

Was endlich den Gebrauch betrift, den der Staat von seinem Recht zu bestimmen, wie weit eine Handlung gleichgültig sey, machen soll, so muß er Drittens: Die Freyheit der Einzelnen lieber ausdehnen als einschränken, und die wirklich nothwendigen Einschränkungen so viel möglich den Augen des Hausens verbergen.

Aller Zwang widersteht der natürlichen Neigung des Menschen. Er wird unerträglicher, je minder uns die Nothwendigkeit desselben einleuchtet. Dies ist der Fall bey allen anscheinend gleichgültigen Handlungen. Fällt dem gesunden Menschenverstand die Beziehung einer Handlung auf öffentliche Sicherheit, Ruhe und Wohlfart, nicht leicht in die Augen, so ertragen wir äusserst ungern eine Einschränkung unserer Willkühr.

Diese Stimmung muß der Staat von seinen Bürgern abzuwehren suchen. Der zufriedenste Bürger, der sich am freyesten fühlt, der des Staats liberaler Regierung am meisten trauet, ist immer auch der gehorsamste Unterthan. Von ihm allein kann man Bürgertugend, Aufopferungen, Großthaten erwarten.

Und wahrlich eine gute und weise Regierung, die auf vernunftmäßigen Gesetzen beruhet, und die Gesetze mit Vernunft anwendet, braucht nicht ängstlich abzuwägen, ob sie auch den Bürgern zu viel persönlicher Freyheit einräume. Sie läuft nicht leicht eine irgend erhebliche Gefahr. Gesetzt, ein übel organisirter Kopf,

ein verdorbener Charakter, mißbrauche ihrer Güte, so hat sie in Tausenden, die ihren Werth zu schätzen wissen, die sicherste und treueste Schutzwehre, welche den bösen Saamen schon im ersten Aufkeimen erstickt.

Auch um deßwillen heischt ächte Staatsklugheit, daß man den Bürgern immer unbeschränktes Zutrauen zeige. Selbst ihre wirklichen Besorgnisse bey anscheinend gleichgültigen Handlungen, muß die Regierung verbergen. Verfügungen, welche sie verrathen, sind allemal Beweis von Schwäche. Besser ist es, allgemeine Maasregeln zu nehmen, daß man etwanige Mißbräuche gleich entdecken und sie im ersten Anfang unterdrücken könne, als in einzelnen Fällen einem schon vergrösserten Uebel strengere Vorkehrungen entgegen zu setzen. Der weit sehende Regent weiß mit geschickter Hand der kommenden Fluth vorzubeugen; der Kurzsichtige kann sich mit grösserer Anstrengung kaum schützen, wenn sie schon einbricht. Wenn jener auch wirklich hie und da die Freyheit der Bürger durch seine Maasregeln beschränkt, so merkt die grosse Menge es nicht, weil die Wirkung noch nicht gegenwärtig ist; und die kleinere Zahl der Aufgeklärten erkennt mit Dankbarkeit Schonung in seiner Vorsicht.

Laßt uns mit diesen Sätzen vergleichen, was ein sehr verständiger Staatsmann über die wahren Gränzen der Staatsvereinigung sagt *).

„Diejenige Zusammenstimmung der Umstände ist die zweckmäßigste im Staate, welche dem Menschen die

---

*) Von den wahren Grenzen der Wirksamkeit des Staats in Beziehung auf seine Mitglieder (wie man sagt von dem Coadjutor von Dalberg) Leipzig 1793. kl. 8.

möglichst häufigste und möglichst stärkste Veranlassung giebt, seine Kräfte zu entwickeln und durch beständige Uebung zu bilden und nützlich anzuwenden".

„Aus der Betrachtung der Natur des Menschen (in Rücksicht auf seine Verbindung im Staat) entstehen folgende Schlüsse: 1). Die Wirksamkeit des Staats hat keine andern Grenzen, als die Grenzen aller physischen und moralischen Kräfte seiner Einwohner. 2). Das Gesetz ist die allgemeine Vorschrift, nach welcher alle diese Kräfte auf das allgemeine Wohl aller Mitglieder gerichtet werden. Die Kraft des Gesetzes besteht im Allgemeinen in der Grundverfassung, dem Vertrauen, der Folgsamkeit, dem Nationalcharakter. 3). Der Regent und alle Diener des Staats haben in ihrer Verwaltung keine andern Grenzen, als, daß sie den Inhalt des Gesetzes nach dessen Geist vollstrecken und dadurch die allgemeine Glückseligkeit befördern. 4). Der Staat, als ein Ganzes, ist um so schwächer, seine Grundverfassung um so unvollkommener, seine Gesetze um so zweckloser, je mehr einzelne besondere Triebe und Handlungen, besondere Verhältnisse und kleinere Verbindungen bestehen, und durch Ausnahmen dem gemeinsamen Wohl des ganzen Staats entgegen wirken. 5). Regenten, so wie die geringsten Bürger, thun wohl, *), wenn sie ihren Eigennutz aufopfern, und lediglich auf das gemeine Beßte bedacht sind".

„Die Grenzen der Wirksamkeit des Staats sind folgende: 1). Die Grenzen aller menschlichen Wirksamkeit bestimmen, was der Mensch thun kann und unterlassen soll nach dem Maas seiner Kräfte; nach den Wahr-

---

*) Ich würde die Verpflichtung des Regenten für höher und stärker halten, weil er mehr für das Ganze wirken kann und wirken soll.

heitsvorschriften seiner Vernunft; nach dem moralischen Gesetz seines Willens. 2). Wenn man diesen Begrif auf den Staat anwendet, so findet man, daß der Staat eine Art von Verbindung ist, welche unter einer bestimmten Menge von Menschen besteht, die einen beschränkten Theil der Erde bewohnen. Diese Art der Verbindung ist derjenigen grössern Verbindung untergeordnet, die in der Wesenheit der menschlichen Natur besteht. Die Natur machte alle Menschen durch theilnehmende Empfindung zu Brüdern, gab allen die nämlichen allgemeinen Vorschriften der Vernunft, schrieb allen das nämliche Sittengesetz vor. Die kleineren Verbindungen des Staats können und sollen ihre Mitglieder zu nichts verpflichten, was den Pflichten des Weltbürgers entgegen ist *). 3). Die Staatsverbindung ist derjenigen allgemeinen Verbindung untergeordnet, welche alle Wesen des Universums in ein Ganzes zusammenknüpft. Der Staat kann Pflanzen, Stein und Schätze der Erde noch den wesentlichen Verhältnissen und Bedürfnissen der menschlichen Natur gebrauchen, aber ohne Zweck die Thiere nicht quälen **), die Pflanzen nicht verwüsten, die Schätze und Schönheiten der Erde nicht zerstören und verderben. Hierin besteht die zweyte Grenze der Wirksamkeit des Staats. 4). Der Endzweck aller Verbindung ist die möglichst vollkommenste Aeusserung der Kräfte. Die Kräfte des Menschen sind seiner, als eines denkenden und freyen moralischen Wesens um so würdiger, je genauer sie sich

---

*) Was wird so nach aus der Pflicht der Bürger an den Kriegen Theil zu nehmen, welche die Regenten für dienlich erachten?

**) Und von den einzelnen Mitgliedern darf der Regent wieder dies weniger als alle andern.

nach den Vorschriften der Vernunft äussern, und je bestimmter sie das Sittengesetz der Rechtschaffenheit befolgen. Die inneren denkbaren Grenzen der Staatsverbindung sind also das Maas der physischen und moralischen Kräfte der Menschen, die den Staat ausmachen, die Vorschriften der Vernunft, das Sittengesetz der Rechtschaffenheit und wechselseitigen Gerechtigkeit. 5). Die Staatsverfassung ist der wörtliche Ausdruck der Staatsverbindung. Man kann dann mehr oder weniger darein legen, je nachdem die Verbundenen mit Liebe und Folgsamkeit ihren Beyfall äussern und es gut befinden. Die ewigen Grenzen der Kräfte, der Wahrheit und Pflichten, können nicht überschritten werden; aber die Verbindung des Staats wird um so inniger und vollkommener, je mehr die menschlichen Kräfte auf eine bestimmte Weise zu dem gemeinsamen Endzweck des Staats vereinigt werden. 6). Die wirklichen Grenzen der Staatsverbindung liegen in der Staatsverfassung. Diese besteht in dem ausdrücklichen Willen der grössern Zahl der Staatsglieder. Derjenige, dem dieses nicht gefällt, kann auswandern *). Die Staatsbedienten können eben so viel thun, aber nicht mehr, als ihnen diese Verfassung erlaubt. Diese Verfassung muß, um gültig zu seyn, niemals die Grenzen der Vernunft und Gerechtigkeit überschreiten. Jedes Glied des Staats, jeder Diener des Staats thut hierin, so viel er kann. Dasjenige, so ihm anvertraut ist, und dasjenige, so er nicht vermag, das alles kann zu Stande gebracht werden, durch Gehülfen, Minister, Landesstellen. Die Menschen wirken überhaupt alsdann am meisten, und wirken jeder insbesondere am

*) Wie ferne dieser Satz so allgemein anzunehmen sey, werden wir in dem Abschnitt Auswanderung untersuchen.

meisten, wenn jeder die besondern Anlagen und Fähigkeiten benutzt, entwickelt und anwendet, die er vorzüglich von der Natur erhalten hat. Daher ist es gut, wenn jeder sich selbst bestimmen kann; aber Unthätigkeit muß vom Staat, so viel es möglich ist *), ausgeschlossen seyn".

„Die Grenzen der Wirksamkeit des Staats sind demnach keine andern im Thun und Unterlassen, als das Maas geistiger und körperlicher Kräfte".

„Der Staat muß die Mannigfaltigkeit in Beschäftigungen, in Künsten, Wissenschaften, Manufacturen, Handwerken, Feldbau befördern und unterstützen. Rathsam ist es, jedem ausschliessenden, erblichen Vorzug entgegen zu streben, jedoch nur so viel, als es nach Grundbegriffen des Rechts und der Billigkeit geschehen kann; alsdann wird in der Folge jeder einzelne Mensch diejenige Beschäftigung ergreifen können, zu welcher er nach eignen angebornen Anlagen und Neigungen am beßten berufen ist".

„Der Staat muß alles wirkliche Wohl der Bürger befördern, so viel er kann; muß den Unthätigen aus Schlummer und Trägheit erwecken, den Verirrten durch Rath und That auf den Weg der Wahrheit zurück führen. Hiezu sind Ermunterungen, Prämien, Lehranstalten, Akademien, und öffentliche Feyerlichkeiten zweckmäßig; aber es darf dabey kein Zwang seyn; das bezielte Wohl muß wahr, vernünftig, moralisch gut und den Kräften des Staats und der Bürger angemessen seyn".

„Oeffentliche Erziehung ist so viel zu befördern, als die Kräfte des Staats und die geistigen Fähigkeiten der

---

*) Nämlich indirecte; sonst verletzt der Staat die persönliche Freyheit.

Einwohner nur immer gestatten. Aber ihre Anstalten müssen für mannigfaltige Talente und Bestimmung mannigfaltig seyn. Wenige Eltern sind fähig, ihre Kinder wohl zu erziehen *). Oeffentliche Erziehung weckt durch Versammlung mehrerer Kinder ihre Geisteskräfte, und ermuntert sie besser, als das düstre Stubensitzen, entfernt von der Gesellschaft anderer Kinder; gewisse Familienlaster und Vorurtheile werden sonst fortgepflanzt, und Auswahl guter, öffentlicher Lehrer ist eher möglich, als Verbesserung häuslicher Erziehung".

„Alles Wahre der Religion, und alles Aeusserliche des Gottesdienstes, so vom Aberglauben gereinigt ist, muß mit dem Staat so eng verbunden werden, als es möglich ist **). Das giebt dem Staat Dauer und

---

*) Das dürfte schwerlich so ausgemacht seyn; wenigstens kann der Staat nicht füglich zutreten, wenn die Untauglichkeit nicht ganz offenbar ist.

**) Ich muß bekennen, daß ich der entgegengesetzten Meynung bin. Die Vortheile, welche Religiosität dem Menschen bringt, sind von der Art, daß er sie nur durch völlig freye Aeusserung seiner eigenen Geisteskräfte erlangen kann. Dazu bedarf es keiner Aufmunterung und Mitwirkung des Staats: Religion ist dem Menschen wesentliches Bedürfniß. Der Staat soll sich blos leidend verhalten; er soll den Menschen nicht hindern, die gesellschaftliche Verbindung auch zur Erweckung und Erhöhung der Religiosität zu nutzen. Auf diese Abwendung der Störung unschädlicher, äusserer, religiöser Handlungen eines Theils, und auf Abstellung der religieusen Handlungen, welche dem Staat schaden können, andern theils, beschränken sich, nach meiner jetzigen Meynung alle Rechte des Staats in Religionssachen. Geht man weiter, so sehe ich nicht ein, wie man allen Gewissenszwang entfernen will. Leider bestätigt die Geschichte diese Wahrheit nur durch zu viele traurige Erfahrungen. Und in der That, die Ideen von herrschender Religion, und was dem anhängig ist, sind uns

Stärke, giebt dem Menschen eine unendlich grössere Kraft in Erfüllung aller seiner Pflichten; durch Glauben an Gott und an Unsterblichkeit erhält der Mensch den wirksamsten Antrieb der Selbstbesserung. Auf der andern Seite ist Gewissenszwang auch unerlaubt; Verfolgungsgeist irgend einer Religion muß aus billigen Gründen verbannt und unterdrückt werden. Denn sie sind den Verhältnissen der Wahrheit und Sittlichkeit zuwider; und hierin bestehen die wahren Verhältnisse und Grenzen der Wirksamkeit des Staats".

„Der Staat thut wohl, wenn er auf Sittenverbesserung wirkt, so viel er kann, dadurch daß er durch öffentliche Schriften die wahren Grundsätze der Moral verbreitet; daß er durch feinere geistige Vergnügungen und schöne Künste den Bürger von der rohen Sinnlichkeit ableitet; daß er von Beamten und Dienern des Staats die reinste persönliche Sittlichkeit fordert; daß er alle Menschen im Staat durch beständige Beschäftigung und sittlich angenehme Zerstreuungen dem Triebe unsrer thierischen Sinnlichkeit entreißt. Er erreicht diesen Endzweck am beßten, wenn er die Mittel auf eine sehr mannigfaltige Weise wählt und nach den verschiedenen individuellen Anlagen eines jeden anwendet, jedoch ohne Zwang durch sanfte unvermerkte Wirkung, durch weisen Gebrauch seines Ansehns und Vermögens".

„In der praktischen Anwendung endlich beruhen die Grenzen der Wirksamkeit des Staats überhaupt auf folgenden Sätzen: 1). Nichts ist practisch und zuverlässig, als was in wirklich gegenwärtigen Umständen,

---

schon von Jugend her so tief eingeprägt, daß man sich schwer genug davon los macht. Mir wenigstens ist es so gegangen; und erst seitdem ich diesen Gegenstand wieder für das gegenwärtige Werk bearbeitet habe, glaube ich damit völlig auf das Reine gekommen zu seyn.

nach reinen Grundsätzen der Sittlichkeit und Wahrheit, vermöge der wesentlichen Verhältnisse der Menschheit und der Natur nothwendig ist. 2). Nichts ist sittlich gut, als was, in Beziehung auf die Wesenheit der Menschheit wohlthätig, mithin den allgemeinen Grundsätzen der Moral gemäs und nothwendig ist. 3.) Der Staat vermuthet mit Recht, daß die Nation alles dasjenige wünschen, wollen, befolgen und beförden werde, was gegenwärtig nothwendig ist. Der Staat besorgt daher überhaupt alles dasjenige, was ihm vermöge der bestimmten, allgemein anerkannten Grundverfassung ausdrücklich obliegt, und besorgt noch nebst dem alles dasjenige, was in Beziehung auf den ganzen Staat, vermöge der wirklich vorliegenden Umstände, wahr und sittlich gut ist *). Er fährt nach dieser Richtschnur in seiner Wirksamkeit so lebhaft und anhaltend fort, als es seine Mittel und Kräfte erlauben. Er schränkt sie ein, wenn er wahrnihmt, daß die Natur durch Vorurtheile und Stärke der Gewohnheit von dergleichen neuern Vorschriften im Guten zurückgehalten wird, und eine solche Abneigung bezeigt, welche in der Ausführung den Bemühungen des Staats alle Wirksamkeit benimmt. Denn ein solches Hinderniß beweist, daß die Nation zu einem höhern Grade der Vollkommenheit noch nicht reif ist. Und nun arbeite der Staat daran, diese Reife, so viel es möglich ist, durch Erziehung, Beyspiel und Volkslehrer zu beför-

---

*) Nur, daß er sich sorgfältig hüte, Zwang anzuwenden, wo man billig dem Menschen seine Vervollkommnung selbst überlassen muß. Mich däucht, die ganze physische und moralische Natur predigt uns laut genug dies Gesetz, welches nur menschliche Eitelkeit und Herrschsucht verkannte.

dern *), und bis dahin, daß die Natur für alles wahrhaft Gute und sittlich Vollkommene einen höhern Grad von Empfänglichkeit erworben hat, bleibt einem solchen Staat nichts übrig, als daß er sich in diejenigen Grenzen seiner Wirksamkeit einschränke, die ihm vermöge seiner bestimmten ausdrücklichen, gesetzmäßigen Staatsverfassung verliehen sind. Und wenn der Staat in solcher Lage, mit unerschütterlicher Standhaftigkeit alles dasjenige besorgt, was innerhalb dieser bestimmten Grenzen seiner Wirksamkeit enthalten ist, so erfüllt er allerdings seine Pflichten, und hat sich nichts vorzuwerfen".

Und nun zur Erläuterung noch ein Beyspiel, das in unsern Tagen so allgemeine Aufmerksamkeit erregt hat.

Privatgesellschaften, ihr Zweck mag nun blos Unterhaltung, oder gemeinschaftliche Untersuchung und Belehrung, oder Vereinigung zu einer in den Gesetzen nicht verbotenen Handlung seyn, gehören zu den bürgerlich gleichgültigen Gegenständen, so lange ihre Wirksamkeit auf eines jeden häuslichen Umgang eingeschränkt ist. Ob ich Sonntags meine Freunde bey mir versammle, um mit ihnen in der Karte zu spielen, oder Concerte zu geben, oder die Rechtmäßigkeit der Theilung Polens zu untersuchen — und, wenn diese auf das Reine gebracht ist, andere politische Kurarten für Völker, die sich emanucipiren — kümmert den Staat ganz und gar nicht.

---

*) Vor allen Dingen hebe er nur erst die Hindernisse, löse die politischen und moralischen Fesseln, welche die Staatsverfassung oder Regierung dem fortschreitenden Menschen anlegt. Das ist die Hauptsache. Schwächlinge am Leibe wie am Geiste werden es gewöhnlich durch verzärtelnde Pflege.

Erhalten die Gesellschaften irgend eine Art der Publizität, nehmen mehrere Theil daran, als die noch eines jeden Stand und Lebensweise zu seinem Umgang gehören — so werden sie ein Gegenstand der Aufmerksamkeit der Regierung. Wenn ein Schneider Sonntags mit zehn oder zwanzig andern Bürgern sich in seinem Hause versammelt, so hat er die rechtmäßige Vermuthung für sich, daß sie sich vergnügen oder das und jenes überlegen wollen, was sich auf ihr Gewerbe bezieht. Anders würde es sich verhalten, wenn alle, sogenannte, Gelehrte und Beamte der Stadt Sonntags bey dem Schneider zusammenkämen. Es wäre freylich möglich, daß er auch in ihrer Gesellschaft nur an der Unterhaltung Theil nehme; aber die Vermuthung fiele doch unläugbar auf eine Art öffentlicher Gesellschaft, die sich nur der Zimmer des Schneiders bedienten.

In der That, wenn man nur guten Willen hat, und keine vorgefaßten Meynungen, so ist die Grenze hier so gar schwer nicht zu ziehen. Die Ursache mancher Schwierigkeiten in dem Staatsrecht liegt nur darin, daß man die Fragen unrichtig stellt, aus Leidenschaft, oder weil man vor übergrosser Gelehrsamkeit den gesunden Menschenverstand bey Seite setzte.

Der Staat hat also nur das Recht sich nach der Gesellschaft zu erkundigen, sie zu beachten, und sich Mittel zu verschaffen, ihre Wirksamkeit zu hemmen, so bald sie sich eines Vergehens schuldig macht. Aber daraus folgt keinesweges, daß er sich in ihre Angelegenheiten mischen dürfe, so lange sie nicht bürgerliche Vergehungen werden; daraus folgt durchaus nicht das Recht sie zu leiten, welches man immer den Regenten so gerne zuschreiben will.

Wir nehmen an, die Gesellschaft, welche Sonntags bey dem Schneider Zimmer gemiethet hat, wolle über

die mögliche Verbesserung der Landesgesetze berathschlagen. Sie ist schuldig dem Staat diesen ihren Zweck anzuzeigen, ihm ihre Statuten und Einrichtungen vorzulegen. Aber ihre Berathschlagungen selbst gehen den Staat nichts an. Sorge er dafür, wenn er dergleichen Berathschlagungen nöthig findet, daß sie unter öffentlicher Autorität geschehen; einzelnen Bürgern, die diese, wie eine andere Aeusserung ihrer Verstandeskräfte, aus freyer Wahl vornehmen, hat er nichts darin zu befehlen. Er kann sie ihnen nicht verbieten. Er darf ihre Gesellschaft nicht durch einen Commissar geniren. Seine Rechte schränken sich blos darauf ein, zu wissen von welcher Art ihre Beschäftigungen sind, und Vorsichtsmaaßregeln zu nehmen, daß keine äussere Unordnungen anhalten können. So kann er eine Wache in der Nähe des Hauses stellen, um Auflauf und andere Unordnungen zu verhüten. Machen sich nachher mehrere Mitglieder der Gesellschaft eigentlicher Vergehungen gegen die Staatsverfassung schuldig, und zwar so, daß ihre an sich erlaubten Berathschlagungen als die Quelle derselben erscheinen, so kann er auch die Gesellschaft aufheben, als eine Veranlassung zu Verbrechen. Er darf aber deswegen ähnliche Gesellschaften nicht auch untersagen; ja er kann den Mitgliedern der aufgehobenen Gesellschaft nicht verbieten an jenen Theil zu nehmen, oder selbst eine anders organisirte Gesellschaft zu errichten.

Die Klubbs, welche seit der französischen Revolution so berühmt geworden sind *), müßen zu den öffent-

*) In Kopenhagen hat man Klubbs auch unter dieser Benennung schon seit dreißig Jahren gehabt. Vielleicht existiren ausser London nirgends so viele Klubbs als dort. Aber sie haben noch nie die geringste Unordnung veranlaßt.

lichen Gesellschaften der gemischten Unterhaltung gezählt werden. Angenommen auch, daß die Mitglieder sich vorzüglich mit politischen Gegenständen beschäftig hätten, so berechtigte dies keinen Fürsten die Gesellschaften zu verbieten, oder die, welche Theil daran nehmen, zu unterdrücken und zu verfolgen. Mitglied eines Klubbs zu seyn, ist durchaus kein Verbrechen, so lange nicht die Klubbisten als Klubbisten bürgerliche Vergehungen begangen haben. Ob dies der Fall sey, dürfte sich nicht so leicht entscheiden lassen. Es ist daher sehr zu fürchten, daß in den bekanntlich gegen dergleichen Gesellschaften ergriffenen strengen Maasregeln viele leidenschaftliche Uebereilung geherrscht habe. Auch der Endzweck, den man sich vorgesetzt hatte, ist, ich darf wohl sagen, sicherlich nicht erreicht, wenigstens nicht durch das Mittel *). Und bedenkt man nun vollends die äussern Umstände, unter welchen diese Verbindungen in den letzteren Jahren errichtet wurden, wie unbillig erscheint dann zugleich die Strenge, die man an so manchen Orten gegen sie geübt hat.

Diese Bemerkung ist es werth unsern Zeitgenossen zu ihrer Belehrung, unsern Nachkommen zur Warnung

---

*) Die Dänische Regierung hat den Klubbs die vollkommenste Freyheit gelassen, die Revolution nach Gefallen zu beurtheilen, und alle verschiedenen Constitutionen zu zergliedern und zu veredeln. Schon seit dem Anfang der Revolution war die entschiedene Mehrheit der Stimmen des Publikums für die Volksparthey; sie ist es auch unter allen Modificationen des herrschenden Systems immer geblieben. Und welche üble Folgen hat es gehabt, daß die Dänische Regierung die Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts übte? — Die, daß vielleicht in keinem andern Lande das Volk der Regierung so treu und aus Ueberzeugung ergeben ist.

aufbewahrt zu werden. Wir wollen darüber einen wohlunterrichteten, unpartheyischen Zeugen *) hören.

„Bis zu der im May 1793. bekannt gewordenen kaiserlichen Ratifikation des Reichsgutachtens vom 25sten Febr. ist kein altes und neues Gesetz gegen die Klubbs vorhanden gewesen. Also müßen, wenigstens bis dahin, die Klubbs, wenn sie ein Verbrechen seyn sollten, unter die alten Rubriken von Missethaten gebracht werden können."

„Das Verbrechen, dessen man sie bezüchtigt, ist Empörung und Volksaufwiegelung, und zwar in jenem hohen Grade, in welchem es sich mit dem Laster der beleidigten Majestät oder Landeshoheit, und mit dem Hochverrath verschwistert. Da aber ein Klubbs ohne das Grundgesetz seyn kann, daß jedes Mitglied der rechtmäßigen Obrigkeit den Gehorsam aufkündige, und das Volk wider dieselbe aufwiegele, so kann der Name Klubbist zur Beschuldigung nicht genug seyn, sondern es muß in Ansehung des beschuldigten Klubbs erwiesen werden, daß er ein solches Grundgesetz habe, und daß die Verbindlichkeit hierzu schon zu der Zeit eingeführt war, als der Mann, über den die Frage ist, sich hat einverleiben lassen."

„Daß nun das Grundgesetz der Empörung nicht zur Wesenheit eines Klubbs, nicht zur ächten Bedeutung des Worts Klubbs gehöre, zeigt sich aus der Geschichte der Entstehung und Verpflanzung der Klubbs auf das deutlichste. Die Klubbs in England, welches bekanntlich ihr ursprüngliches Vaterland ist, sind eigentlich nichts anders, als von Privatpersonen durch gewisse Statuten zu einem gewissen Ziel gebildete Gesellschaften. Von

---

*) Etwas über die Klubbs und Klubbisten in Deutschland und was dabey Rechtens ist. 1793. 8

diesen verdienen nur diejenigen einige Aufmerksamkeit, welche das gemeine Beßte entweder in einzelnen Zweigen, z. B. in Beförderung der Künste und Wissenschaften, der Wohlthätigkeit u. s. w. oder im weitern Umfange, in der Berathschlagung über politische innere und äussere Angelegenheiten des Vaterlandes, zum Gegenstand haben *). Diese letzte Gattung von Klubbs, die in England eben so, wie die andere erlaubt ist **), ahmten die Franzosen zu der Zeit nach, als ihre Revolution schon in helle Flammen ausgebrochen war; aber die Nachahmung war von dem Muster so verschieden, als die politische Lage und der Nationalkarakter beyder Völker. In Frankreich, wo das Volk sich unglücklich fühlte, mit seiner alten Verfassung unzufrieden war, und sie haßte, war das Ziel dieser Gesellschaften, gleich bey ihrem Entstehen, die Herstellung der vorigen königlichen Gewalt mit ihrem Anhange zu verhindern, und eine andere Konstitution auf den Grund der Volksgewalt zu bauen; und dieses Ziel haben sie auch, bey allen Abweichungen in der Art es zu erreichen, stets beybehalten."

„Bey ihrer weiteren Verbreitung von Frankreich aus nach Deutschland arteten die Klubbs von neuem aus, theils da sie wieder ein anderes Klima trafen, theils da sie durch gewaltsame und künstliche Hitze zum Aufkeimen gebracht wurden. Sie wurden von den Franzosen unter dem

---

*) Es gehört aber doch auch in England nicht zum wesentlichen Begrif eines politischen Klubbs, dergleichen alle sind, die kein eingeschränkteres Ziel haben, daß er sich nur mit Politik beschäftige; sondern alle solche der Unterhaltung überhaupt gewiedmete Gesellschaften, worinn denn, wie natürlich, die Rede meist auf Politik fällt, gehören in diese Klasse.

**) Und nach dem allgemeinen Staatsrecht, so lange keine Collision eintritt, erlaubt seyn muß.

dem Schutz ihrer siegenden Waffen in den Gegenden eingeführt, die als Eroberte sich jedes Joch der Uebers. winder mußten gefallen lassen; auch wandten die Franzosen und die schon öffentlich zu ihnen übergetretenen Deutschen zum Aufkommen dieser Klubbs alle Mittel an, welche Gewalt und List an die Hand geben konnten".

„In den Gegenden von Deutschland, in welchen die Klubbs eingeführt wurden, war der Zustand sehr verschieden. In einigen, z. B. im Lüttichischen, hatte das Volk seine Unzufriedenheit mit der alten Verfassung, und das Verlangen nach einer neuen, schon durch öffentlichen Aufstand und durch die größten Gewaltthätigkeiten an den Tag gelegt. Es fehlte diesem Volk nur an Kräften, den Revolutions-Plan auszuführen. Diesen Abgang ersezten die Franzosen durch das Glück ihrer Waffen. Der innere Zustand dieses Landes war mit dem in Frankreich sehr nahe verwandt; daher mögen auch die Klubbs daselbst den französischen eben so nahe gekommen seyn."

„Ganz anders war der Zustand in der Rheingegend von Speier, Worms und Mainz. Das Volk war in seiner bisherigen Verfassung ruhig, und hatte noch keinen Gedanken zu einer Revolution geäussert. Es hatte sich aber auch nie einfallen lassen, über die Erhaltung seiner Verfassung selbst zu wachen; sondern es überlies diese Sorge seiner Obrigkeit, entweder in dem Glauben, daß dieser eben so viel als ihm daran gelegen seyn mögte, oder aus einer seinem Temperament angemessenen Gewohnheit, sich nur leidend zu verhalten. Hielt es gleich nicht, wie die Engländer, seine Verfassung für musterhaft oder unverbesserlich, so wähnte es auch nicht wie die Franzosen, ein unglückliches, unterdrücktes Volk zu seyn, dessen Verderben in seiner Verfassung liege. Nun ward es auf einmal aus seinem ruhigen

Zustande durch ein fremdes Volk, das die Miene eines Freundes annahm, mit Gewalt verschoben. Die Fürsten wurden vertrieben; den obrigkeitlichen Stellen gleich im Anfang nur noch der Schatten einer Gewalt übrig gelassen. Man kündigte ihm unter dem Geräusch der siegenden Waffen eine Revolution an, und es sah sich ohne Schutz in der Gewalt seiner Ueberwinder, mit der traurigsten Anarchie bedroht."

„Die Absicht der Franzosen und der zu ihnen öffentlich getretenen Deutschen war, den französischen Revolutionsgeist in diesen Gegenden zu verbreiten, und dadurch das Volk zu einem freywilligen Umsturz seiner alten Verfassung zu verleiten. Sie nöthigten in den von ihnen besezten Gegenden zuerst das Volk mit den fürchterlichsten Drohungen und der äussersten Gewaltthätigkeit zum Eide der Freyheit und Gleichheit, zu Urversammlungen, zu Municipalitäts-Wahlen, und zu Deputirten-Wahlen auf ein deutsches National-Konvent, und zwar alles nach ihrer wörtlichen Vorschrift, und unter der Aufsicht ihrer mit unbeschränkter Gewalt versehenen Kommissairs. Auf diese Art trieben sie ein National-Konvent zusammen, daß sich unabhängig erklären, die Vereinigung mit Frankreich beschliessen, und bitten mußte, als ein neues Departement angenommen zu werden; welches denn auch die französische Nation aus Grosmuth zu bewilligen geruhete."

„So war denn auch die Errichtung der Klubbs entschieden. Alle Gattungen menschlicher Leidenschaften und Schwachheiten, welche die Stifter der Klubbs durch Drohungen, Verheissungen, und alle Arten von Täuschungen in Bewegung zu setzen wußten; Misvergnügen über erlittene oder eingebildete Kränkungen, Rachsucht, Eitelkeit, oder Begierde, in öffentlichen Versammlungen zu glänzen; Eigennutz, auch wohl gegründete Nahrungs-

sorgen; die Hofnung bey einer neuen Verfassung eine Stelle zu erhalten; die Furcht, die wirkliche Stelle zu verlieren; die Absicht, manchen Verfolgungen zu entgehen; die Neugierde und der Leichtsinn — führten noch eine Menge Glieder hinzu. Einige schlossen sich wirklich mit ganzem Herzen an die Franzosen an; ein grosser Theil hatte von der wahren Absicht der Stifter der Klubbs eben so wenig Begriff als von der französischen Revolution selbst, und diente jenen blos zum Spielwerk; andere, die das Ganze einsahen, aber nichts Gutes ahnten, und nur aus sittlichem Zwange beygetreten waren, hatten den Vorsatz gefaßt, sich von allen gefährlichen Anschlägen zu enthalten, und vielmehr den Absichten der Stifter der Klubbs nach allen Kräften entgegen zu arbeiten. Zu den letzteren gesellten sich in der Folge viele aus einer ganz reinen Absicht, um die Parthey der Gutdenkenden zu verstärken und die Entwürfe der Klubbs-Stifter zu vereiteln."

„Diese Klubbs hatten aber bey ihrer ersten Bildung noch keine Statuten oder Grundgesetze. Es war nur die Rede von Freunden der Freyheit und Gleichheit, und von Grundsätzen der Freyheit und Gleichheit — Worte, die man beliebig ausdehnen und einschränken konnte. Die Sache hatte also verschiedene Seiten, und ward von jeder Seite anders betrachtet. Einige nahmen es ernsthaft, andere für ein Puppenspiel, welches auf das Volk entweder gar keinen Eindruck oder den entgegengesetzten von dem machen würde, den sich die Franzosen versprachen. Die letzteren glaubten daher, man dürfe wohl, um die Franzosen in guter Laune zu erhalten, eine übrigens unbedeutende Rolle auf diesem Theater spielen, ohne dadurch etwas Böses zu begehen, oder verantwortlich zu werden. Von den ersten sahen die meisten ein, daß man doch die Verfertigung einer neuen

Constitution, die unvermeidlich schien, wenn die Gegend lange in der Franzosen Händen bliebe, nicht ihnen und ihren blinden Anhängern, die in ihrer Tollkühnheit keine Grenzen kannten, allein überlassen könnte. Es war ihnen daran gelegen, in den Klubbs, oder Constitutions-Gesellschaften, wie sie sich insbesondere nannten, wo der Entwurf zu dieser Constitution vorbereitet werden sollte, Mäßigung, Rücksicht auf das Lokale, und Gerechtigkeit eintreten zu lassen, und dadurch manchen wichtigen Theil der alten Verfassung zum allgemeinen Beßten und zur Rettung ganzer Klassen von Menschen zu erhalten. Diejenigen, welche dem französischen System nicht anhiengen, und dies war die weit überwiegende Mehrheit, sahen also sowohl von der lächerlichen als der ernsthaften Seite die Klubbs als eine durch die Gewalt der Eroberer eingeführte Gesellschaft an, die eben darum im Ganzen nie den Namen einer Empörung verdienen konnte. Es war auch im Anfang das einzige Grundgesetz der Gesellschaft, daß man sich öffentlich über die Angelegenheiten des Staats und das Beßte der Bürger berathschlagen wolle. Und dies war auch in Deutschland nicht gegen die Gesetze. Denn die deutsche Freyheit erlaubt einem deutschen Bürger, seine Meynung über Staatsangelegenheiten zu sagen; es muß also auch mehreren Männern freystehen, sich hiebey mit ihren Einsichten an die Hand zu gehen."

„So lange also nicht erwiesen werden kann, daß die deutschen Klubbs in jenen Gegenden Empörung und Umsturz der alten Verfassung als ein ausdrückliches Grundgesetz angenommen haben, so lange sind die wirklich erwiesenen empörerischen Handlungen und Schlüsse eines Klubbs nur der Wirkung einer Stimmen-Mehrheit der überwiegenden Parthie, welche ihr zufälliges Uebergewicht wieder verlieren kann. Daraus folgt, daß auch

ein Mitglied eines solchen Klubbs nur dann für einen Verbrecher gehalten werden kann, wenn er einer eigenen Theilnahme an jenen strafbaren Handlungen schuldig befunden ist. Im entgegengesezten Falle, kann nur daraus eine Vermuthung wider ihn entstehen, daß die Mehrheit der Stimmen im Namen der Gesellschaft entschied; allein diese Vermuthung muß wegfallen, wenn er aus seinen übrigen Handlungen, oder aus sonstigen anpassenden Umständen in einem zureichenden Grade der Wahrscheinlichkeit darthun kann, daß er überhaupt bey seinem Eintritt keine gesezwidrige Absicht gehabt habe, welches vielmehr schliessen läßt, daß er auch an den bösen Handlungen des Klubbs keinen Antheil genommen habe."

„Ist ein Mann dem Klubb beygetreten, welcher wirklich den freywilligen Umsturz der alten Verfassung, mithin Empörung zum Grundgesetz hatte, so ist er dennoch darum kein Verbrecher, wenn er nicht auch die Kenntniß des Bösen, das in der Handlung liegt, und die böse Absicht hatte, dem Grundgesetz gemäß zu wirken. Nun läßt sich nicht läugnen, daß die Klubbs als eine neue, mit Gewalt und Täuschung eingeführte, Einrichtung, ein so vielseitiges und verschiedenes Ansehen hatten, und von jedem nach dem Maas seiner Einsicht, oder nach dem persönlichen Verhältniß so ganz anders beurtheilt wurden, daß eben deswegen auch die Absicht der Beytretenden sehr verschieden seyn mußte. Wenn also je mit einer, dem äusserlichen Ansehen nach, bösen Handlung eine gute Absicht vereinbarlich war, so ist dies gewiß bey den Klubbs in Deutschland der Fall. Bey wem dies wirklich statt fand; wer, wenn man so sagen darf, nur aus guter Absicht, um Böses ganz oder zum Theil zu hindern, das Verbrechen heuchelte, der ist eben so wenig ein Verbrecher, als der, welcher in

einer bösen Absicht eine dem Scheine nach gute That begeht, ein Tugendhafter ist. Freylich muß der, gegen welchen hier die Vermuthung ist, beweisen, daß er nicht böse Absichten gehabt habe. Er hat also zu erweisen, was in seinem Kopfe und in seinem Herzen vorgegangen ist. Hier aber schließt die Natur der Sache (gewöhnlich) alle direkten Beweise, Zeugen und Dokumente, aus. Es ist daher nur ein künstlicher Beweis, d. i. eine aus vernünftigen Vermuthungen und aus Verbindung aller Umstände gezogene Wahrscheinlichkeit oder sittliche Zuverläßigkeit möglich; und dem Richter muß offenbar die persönliche Eigenschaft, die persönliche Lage des Beschuldigten, sein übriges Betragen bey der ganzen Krise überhaupt, so wohl vor als nach dem Eintritt in die Gesellschaft, mit der wahren Lage der ganzen Sache verglichen, den ächten Aufschluß geben."

Prüft Euch, Ihr, die in diesen lezten Jahren so viele Klubbisten, blos weil sie, vielleicht gezwungen nur, vielleicht gar aus verstellter guter Absicht, Mitglieder der Klubbs waren, verdammt, gemißhandelt, mit der empfindlichsten Schmach belegt habt, prüft Euch ob Ihr nach diesen, unläugbar richtigen und billigen, Grundsätzen handeltet. Wir können Euch nicht richten, weil hier nur von Eurer Ueberzeugung die Rede seyn kann. Ihr habt es also allein mit Eurem Gewissen zu thun. Möge es Euch wenigstens so weit freysprechen, daß Euch nur Mangel an Ueberlegung, nicht leidenschaftliche Blindheit, oder gar böser Wille zur Last falle!

Nützlichkeit und Schädlichkeit der Advokaten.

Es ist eine der schwersten Pflichten in der bürgerlichen Gesellschaft, sich von der Nothwendigkeit zu überzeugen,

einer konstitutionsmäßig gesprochenen Urthel Folge zu leisten. Man ist so sehr geneigt zu glauben, daß man das Recht ganz auf seiner Seite habe; die Natur des menschlichen Geistes bringt es durchaus mit sich, lieber anzunehmen daß die Gegenparthey oder der Richter gefehlt haben, als sich selbst irgend eine, auch nur die mindeste Schuld beyzumessen. Daraus ergiebt sich von selbst die Folge, man werde noch minder geneigt seyn, sich bey einer solchen Urthel zu beruhigen, wenn man nicht vollkommen überzeugt ist, es sey alles mögliche geschehen, um den Gegner von seinem Unrecht, und den Richter von unserm Recht zu überzeugen. Nach dem gewöhnlichen Gange der bürgerlichen Angelegenheiten, kann unmöglich jeder Eigenthümer eines Rechtshandels, oder nur die grosse Mehrheit der Bürger, sich Talent und Kenntniß genug zutrauen, seine Rechte und Ansprüche in ihr volles Licht zu setzen. Sie werden also einer Hülfe bedürfen; und so wären wir bey dem ersten und wichtigsten Grunde der Zulassung der Advokaten, als rechtskundiger, verständiger und erfahrner Beystände.

Zweytens, bey der mangelhaften Beschaffenheit unserer Gesetze, und bey der, leider nichts weniger als vollkommenen Organisation der Gerichtshöfe, kann sehr leicht ein Zweifel entstehen, ob der Richter die in dem vorliegenden Falle anzuwendenden Gesetze hinlänglich kenne, und ob er sie ohne nähern Wink richtig auslegen werde. Fast in allen europäischen Staaten sind die bürgerlichen Gesetze entweder ein Ueberbleibsel der Gesetze des römischen Reichs oder alter vaterländischer Sitten und Satzungen. In dem einen, wie in dem andern Falle, müßen sie vieles enthalten, was sich nicht mehr auf unsere Zeiten paßt. Diesen Mangel hat man längst empfunden; aber war nicht geneigt, eine Hauptverände-

rung vorzunehmen. Man hat sich meistentheils durch einzelne Anordnungen geholfen, welche die auffallendsten Verschiedenheiten bestimmen. In vielen Fällen hält man sich auch an den Gerichtsbrauch. Daraus entsteht für den Richter eine zwiefache Schwierigkeit. Bey einer Menge einzelner Verfügungen mag genug dazu gehören, sie alle zu kennen, und sie so mit einander zu verbinden, daß keine der andern widerspreche; das letzte zumal in der Rücksicht, weil sie zu verschiedenen Zeiten erfolgten, verschiedene oft sehr spezielle Veranlassungen hatten, und von verschiedenen Männern abgefaßt wurden. Der Richter sieht sich also von vielen wichtigen Hülfsmitteln der Auslegungskunst entblößt. Dabey ist der Gerichtsbrauch selten so bestimmt und entschieden, daß er eine feste Regel des Verhaltens bezeichne. Sind hingegen die alten Gesetze weder ausdrücklich noch stillschweigend durch den Gerichtsbrauch abgeändert, so wird der Richter oft um desto mehr ungewiß, ob er die fremden oder veralteten Gesetze noch anwenden dürfe, oder in wie weit er sie als Richtschnur annehmen könne. Und nun die Personen unserer Richter! Wir wollen ihnen den beßten Willen zutrauen, wollen unsern Glauben die Erfahrung überflügeln lassen, und annehmen, richterliche Stellen würden nie, auch nicht in den oberen Gerichtshöfen aus Ansehen der Person vergeben — aber das müßen wir doch fragen: Wo ist der Staat, der dem Richter vollkommen hinlängliche Prüfungen der Verstandeskräfte, der Kenntniß, der Tauglichkeit zu seinem Geschäft vorschriebe, und, wenn dergleichen Vorschriften wirklich existirten, mit der erforderlichen Strenge darüber hielte? Haben wir doch nicht einmal in Ansehung des Alters, der Verwandtschaft unter sich oder mit den Partheyen, der Sitten, des äusseren Betragens — alles Punkte, die sich noch weit leichter ausmitteln lassen —

Vorschriften, welche die Unpartheylichkeit und Würde des Gerichts genugsam bewährten! Man beruft sich freylich auf die Mehrheit der Mitglieder eines Gerichts, zumal der Obergerichte; allein schüzt die den Eigenthümer eines Rechtshandels gegen die Besorgniß, daß vielleicht in diesem Augenblick, während der Krankheit eines der würdigsten Beysitzer, ein leichtsinniger Laffe den Ausschlag wider ihn gebe. Nein! so lange die bürgerlichen Gesetze nicht vollständiger, bestimmter, den Sitten des Zeitalters angemessener sind; und so lange nicht eben diese Gesetze kräftiger als bisher dafür sorgen, daß die Personen der Richter wirklich über allen Zweifel erhaben sind; so lange sind uns Advokaten auch als Ausleger der Gesetze und als Leiter der Richter nüzlich.

Und lehrt nicht die tägliche Erfahrung, daß wirklich manche verwickelte Sachen hauptsächlich durch die Bemühung geschickter Advokaten in das rechte Licht gesetzt sind; daß sie oft einen Anfangs nur ganz schwachen Schimmer des Lichts bis zur höchsten Wahrscheinlichkeit, ja bis zur Gewißheit gebracht haben; daß mancher Unterdrückter oder unschuldig Angeklagter durch ihre Hülfe geschüzt und freygesprochen sey. Ja! wie viele Richter mögen, wenn sie anders die Wahrheit bekennen wollen, läugnen, daß sie nicht in vielen Fällen durch die Advokaten auf den rechten Gesichtspunkt gebracht, zur wahren Auslegung der Gesetze geleitet, und so die Sache richtig zu entscheiden in den Stand gesetzt sind?

Aber auf der andern Seite misbraucht ein verschlagener Advokat fast eben so oft die Unbestimmtheit der Gesetze und die Schwäche der Richter, um einer ungerechten Sache den Sieg zu verschaffen, sey es nun, daß er selbst wider sein besseres Wissen handle, oder daß ein gewisser Grad leidenschaftlicher Verblendung, die in diesem Falle sehr natürlich ist, ihn hinreisse.

Daher sind auch die Fälle in den Annalen der Gerichtshöfe keine Seltenheit, wo ein Advokat die streitige Thatsache dergestalt verdrehet, oder ein schwankendes Gesetz so spitzfindig ausgelegt hat, daß der Richter, auch bey dem beßten Willen, sich nicht getrauen durfte, der Gegenparthey zu dem völligen Genuß ihres Rechts zu verhelfen. Ich schweige von dem im Finstern schleichenden Truge, den sie wohl zuweilen durch Herbeyschaffung lügenhafter Beweise, durch Wegräumung der Beweismittel des Gegners, durch Verfälschung der vorhandenen Beweise, begehen mögen. Dergleichen sind wahre Verbrechen, die nicht mit ihrem Geschäft zusammenhängen, ob es ihnen gleich dazu Anleitung giebt.

Und dann unterhalten und nähren sie die Neigung zu gerichtlichen Streitigkeiten, und die Bitterkeit der Partheyen gegen einander. Es ist nicht gesagt, daß dies immer aus Interesse geschehe, so sehr auch ihr Interesse dabey ins Spiel kömmt; es kann seyn, daß sie oft aus Leidenschaft handeln, weil sie nun selbst in der Sache, die sie führen, mit Eifer Parthey nehmen. Aber die Wirkung ist unläugbar. Sie sind größtentheils Schuld daran, daß die Versuche, Vergleiche zu stiften, so selten etwas fruchten. Sie ziehen die Rechtshändel meistens allein in unnöthige Länge, und veranlaßen Appellationsprozesse, blos auf die Hofnung hin, daß die Kosten aufgehoben werden.

Endlich vermindern sie bey beyden Partheyen die Zufriedenheit mit dem richterlichen Ausspruch in allen Fällen, wo nicht der obsiegende Theil auch seine aufgewandten Kosten völlig vergütet erhält. Denn diese Kosten sind gewöhnlich ganz beträchtlich, und entziehen am Ende auch dem Sieger einen Theil dessen, was er durch den Prozeß zu erlangen hofte. Aeussert sich auch sein Misvergnügen nicht gleich, so geschieht dies doch in

der Folge, wenn er den Advokaten befriedigen muß; und man wird ihn gewöhnlich darüber klagen hören, daß er doch seine Kosten einbüsse. Der verlierende Theil bekömmt eine doppelte Ursache zur Vergrösserung seines Unmuths. Erstlich wird sein Verlust an sich grösser; eben durch die Kosten, wenn er sie auch nur für sich trägt. Zweytens steigt sein Mißtrauen gegen den Richter, oder seine Unzufriedenheit mit den Gesetzen, in eben dem Verhältnis, als er grössere Anstrengung auf die Behauptung seines Rechts wandte. Je geschickter sein Advokat ist, desto überzeugter hält er sich davon, daß ihm Unrecht geschehen sey. Der Advokat müßte einen ungewöhnlich hohen Grad von Selbstverläugnung und Tugend besitzen, wenn er diesen Glauben bestreiten, und ihn nicht vielmehr bestärken sollte. Vielleicht glaubt er selbst eben so fest, daß seine Parthey beeinträchtigt sey; und wie sehr ist er dann zu entschuldigen, wenn er mit ihr klagt?

Daher die häufigen und lauten, oft so bittern Klagen über Stand und Geschäft der Advokaten.

„Wenn man" so heißt es in einer treffenden Schrift über die Gebrechen der ehemaligen Procedur in Frankreich *), wo freylich die Advocaten oder Procuratoren, wie sie dort genannt wurden, die Justiz im Ganzen sich noch einträglicher zu machen wußten, als in Deutsch-

---

*) Der Freund der Eintracht, oder Versuch über die Bewegungsgründe, die Processe zu vermeiden, und über die Mittel, die Quelle derselben zu verstopfen. Aus dem Französischen eines Parlamentsadvocaten übersetzt. Frft. 1779. 8. Die Schrift enthält theils Bemerkungen über das unmäßige Sportuliren der Advokaten und Gerichtsschreiber, theils über die äusserst mangelhafte Behandlung von Erbschafts- und Concurs-Massen.

land *) „wenn man mit grossen Kosten zu Papier gebracht hat, was die Partheyen einander auf beyden Seiten sagen konnten, so haben die Procuratoren, anstatt die Sache gleich zur endlichen Entscheidung zu bringen, das Mittel erdacht, sich, ehe sie in der Audienz erscheinen, dreymal gegen einander contumaciren zu lassen, wogegen sie wieder ihre Einwendungen vorbringen. Ist der Rechtsstreit verworren, oder aus mehrern Punkten zusammengesetzt, oder ist er es durch dazwischen gekommene Vorfälle geworden, so entscheiden die Richter ihn nicht in der Audienz, sondern verweisen ihn, als Instanz, an das schriftliche Verfahren. Die Sache wird auf die Rolle gebracht, und die Partheyen müssen schreiben, produciren und contradiciren. Man wiederholt fünf bis sechsmal die nämlichen Sachen in Berichten, Beweisführungen, Widerlegungs- und Rettungsschriften, in Bittschriften und andern. Man hält Sachen zurück um sie auf's neue zu produciren, damit wieder neue Widerlegungs- und Rettungsschriften statt finden können. Alle diese Schriften werden gerichtlich, d. h. so weitläufig geschrieben, daß die größtmögliche Quantität des so theuern und so wenig geschonten Papiers aufgeht. Sogar die Arbeit der Advokaten wird vor Gericht nach diesem lächerlichen Verhältnis der verbrauchten Menge Papiers geschätzt. Daher kömmt die seltsame und unnatürliche Gewohnheit, ihre Schriften so weitläufig zu schreiben. Dieser Gebrauch ist eben so beschimpfend für den Stand, als nachtheilig für die

---

*) In England sollen sie, ungeachtet der besseren Organisation der Gerichtshöfe, ihr Unwesen auch besonders arg treiben. Eben so ist es bekannt, daß sie in Neapel in ungeheurer Menge bis zu Filangieri's Zeiten vorhanden waren, und die dortige schlechte Justizverwaltung hauptsächlich veranlaßten.

Klienten, selbst in Rücksicht auf den Ausfall der Sache, weil die Richter, denen es vor der Form und Länge dieser Schriften eckelt, solche überall nicht lesen. Daraus entsteht denn wieder die Nothwendigkeit, gedruckte Berichte zu besorgen, um ihnen die nöthige Erläuterung zu geben; mithin eine neue beträchtliche Vermehrung der Kosten".

„Vergebens hat Ludwig XIV. preiswürdige Verordnungen zur Verbesserung der Verwaltung der Gerechtigkeit ergehen lassen, und die Form der Prozesse bestimmt. Der wichtigste Punkt, Art. XIII. Tit. 31. der Verordnung vom Jahr 1667. von den Kosten, ist unvollzogen geblieben. Seine Absicht war, es sollte ein Verzeichniß aller taxmäßigen Rechte aufgesetzt und in der Registratur jedes Gerichtshofs übergeben werden. Aber das ist nicht geschehen. Es sind darüber verschiedene Verordnungen erlassen; aber alle haben den Hauptfehler, daß sie die Schriften nach Verhältnis der Rollenzahl *) schätzen. Er scheint, als habe die Gerechtigkeit Preise für diejenigen aussetzen wollen, die am beßten ausdehnen und am weitläuftigsten werden konnten; oder sie habe die Unterhändler, welche die Kopien verkaufen, begünstigen wollen. Vergebens hat sie die Anzahl der Linien, die auf eine Seite kommen sollen, festgesetzt, und bestimmt, wie viele Sylben in eine Linie gebracht werden müssen. Man sieht, daß ihre Verordnungen nicht beobachtet werden; daß geschriebene Zeilen oft nur vier bis fünf Sylben enthalten, anstatt der fünfzehn, welche in den Verordnungen angeschrieben sind. Wenn man aber auch den Zwang auf eine gewisse Anzahl Sylben

*) Dies ist eben so viel als Bogenzahl, weil die Blätter, wodurch die Advokaten ihre Schriften einreichen, Rollen genannt werden.

annimmt, so wird man dennoch die Rollen eben so sehr vervielfältigen, indem man die Worte vervielfältigt, um so mehr, da es die Procuratoren sind, welche einander gegenseitig ihre Kosten taxiren. Wäre es nicht gerade eben das nämliche, wenn man die Mauthposten mit Schleichhändlern besetzte"?

„Diese Menge der mit Papier angefüllten Säcke wird dem Referenten gebracht. Er soll sie durchsehen, untersuchen, und den andern Richtern darüber referiren. Für ihn muß ein Schreiber, der gemeiniglich ein in den Geheimnissen der Proceduren bewanderter Praktikus ist, einen Auszug der Rechtsgründe, und dessen, was von beyden Theilen gesagt worden ist, verfertigen. Der Referent läßt zu, daß die Parthie dem Schreiber etwas für diese Mühe bezahlt. Aber da kein Gesetz diese Gebühren bestimmt, so fordert der Schreiber um so viel mehr, als die Parthie ihre Sache geschwinder beendigt zu sehen wünscht. Man glaubt sogar, die Gewißheit den Prozeß zu gewinnen sey bey ihnen käuflich. Dieses Vorurtheil ist eben so gemein, als es den Richtern schimpflich und den Schreibern nützlich ist; denn diese werden so schnell und so beträchtlich reich, als bey den beßten Finanzstellen *)".

---

*) Und nun bedenke man, daß die Stellen der obersten Gerichtshöfe, der Parlamenter, meistens käuflich waren; man erwehre sich, wenn man kann, des Gedankens an eine stillschweigende Vereinbarung zwischen den Richtern und diesen Schreibern, welche bey jenen vielleicht nicht einmal bis zur eigentlichen Beugung des Rechts gieng. Sollte hier nicht eine sehr erhebliche und sehr gegründete Ursache zum allgemeinen Mißvergnügen und zum Unwillen gegen die Parlamenter liegen, welche so bald nach dem Ausbruch der Revolution in der fast von niemand getadelten Aufhebung der Parlamenter sich zeigte? Gewiß war die drückende, und bis zum Unglaub-

„Endlich hat der Referent seine Relation gemacht, nach welcher die andern Richter entscheiden. Oft ist ihr Urtheil nicht definitiv, und, nach der weitläuftigsten und kostbarsten Untersuchung, erhält man nur ein interlocutorisches Urthel, wodurch der Beweis, oder irgend eine Schätzung oder Untersuchung von Kunsterfahrnen auferlegt wird. Es werden also neue Kosten erfodert an Gebühren für die Richter, welche die Untersuchung zu thun haben, an Taxen der abzuhörenden Zeugen, an Gebühren und Relationen der Kunsterfahrnen. Die Expeditionen dieser Untersuchungen werden wieder ins Weitläuftige ausgedehnt, weil die Schreiber, die expediren, auch berechtigt sind, sich nach Verhältniß des dazu gebrauchten Papiers bezahlen zu lassen. Endlich, wenn der ersten richterlichen Auflage ein Genügen geschehen ist, kömmt eine andere, vermöge deren man wieder aufs Neue schreibt, producirt und contradicirt; neue Erpressungen vom Schreiber. Dann muß man neue Gebühren niederlegen; und das Endurtel erfolgt".

„Wenn die Richter entschieden haben, und die verurtheilte Parthey sich unterwerfen will, so muß man, um sie zwingen zu können, das Urthel expediren lassen. Um dazu zu gelangen, muß man vor allen Dingen dem Gerichtschreiber eine Gebühr entrichten, damit er die Akten wieder zurückstelle. In der Schreibstube muß man die taxirten Gebühren erlegen, und den Schreiber dafür bezahlen, daß er die geschehenen Proceduren alle ankündige im Eingang des Urtels. Endlich wird die

---

lichen schlechte, Justizverwaltung in Frankreich eine der Hauptursachen der Stimmung der Gemüther für die Revolution, wodurch ihr Fortgang ungemein beschleunigt und erweitert ward.

Expedition bezahlt. Privatpersonen haben das Recht erkauft, die Urtheile zu schreiben; und sie werden desto mehr belohnt, je mehr sie ihre Schrift entstellen und je mehr Pergament sie verderben. Dies sind noch unterhändlerische Schreiber, die in Gemeinschaft mit denjenigen stehen, die das Pergament verkaufen, welche um desto mehr gewinnen, je mehr Uebels sie anrichten"

„Die verurtheilte Parthey würde sich vielleicht ergeben, wenn es nur um den eingeklagten Gegenstand noch zu thun wäre. Aber weil sie sich nun durch die Verurtheilung in die Kosten zu Grunde gerichtet sieht, so wagt sie lieber noch das äusserste und appellirt. Es sollte scheinen, daß um zu wissen, ob die ersten Richter recht oder falsch geurtheilt haben, weiter nichts zu thun nöthig wäre, als den Oberrichtern die ganze erste Untersuchung nebst dem Urthel vorzulegen. Aber hier muß man wieder eine neue Untersuchung aushalten. Was bey den ersten Richtern eine blosse Rechtssache war *), das wird, vermittelst des noch hinzukommenden, Instanz. Bey der Rolle giebt man Beschwerden, oder Appellationsgründe und Beweise, Antworten, Rettungen u. s. w. welche den Preis um so mehr aufschwellen machen. Für einige Louisd'or kann man an diejenige Kammer angewiesen werden, und denjenigen Referenten bekommen, welche man sich wünscht **). Aber dann muß man wieder einen Schreiber bezahlen, für den Extract und die Ueberlieferung; dem

Ge-

---

*) Cause, Rechtssachen, die, ohne weiteres schriftliches Verfahren, bey der Audienz, dem ersten persönlichen Auftritt der Advokaten, entschieden werden.

**) Schändlich, aber doch wohl wahr genug, weil der Verfasser sonst im Jahre 1779. schwerlich so etwas ungeahndet in Paris hätten schreiben dürfen.

Gerichtsschreiber für den Eingang und die Abfassung des Urtels; man muß Gerichtsgebühren niederlegen; Sporteln und endlich noch die Expediton des Urtels bezahlen. Ist es etwas, das in das Fach des Staatsrechts einschlägt, so muß man einen andern Schreiber eines Substituten des Herrn Generalprokureurs bezahlen, um ihm den Auszug des Prozesses zu machen. Nicht minder muß man Gebühren für seine Schlußfolgerungen entrichten. Kurz am Ende des Prozesses wird die verurtheilte Parthey, wenn die Sache wichtig war, unvermögend zu bezahlen; und die siegende ist erschöpft, oder, wenn sie mehrere Prozesse gewinnt, gleichfalls zu Grunde gerichtet *)".

Und paßt nicht diese Schilderung, bis auf wenige Nüancen noch auf Deutschland eben so gut? Verändere die Namen und du hast fast allenthalben dieselben Mißbräuche, dieselben Verzögerungen der Rechtshändel, dieselben Geldschneidereyen.

„Kömmt erst", heißt es in einer etwas spätern deutschen Schrift **), „die Sache an einen Advokaten, dann ist es mit dem Vergleichen gar aus. Ist der Unterthan von seinem Nachbar zum Prozeß aufgewiegelt, so wird er von diesem gegen die Gebühr darin kräftig

---

*) Wie Boileau so wahr sagt:

Croi moi, dut Auzanet t'assurer du succes,
Abbé, n'entreprends pas même un juste procès,
N'imite pas ces foux, dans la sotte avarice,
Va de scs revenus engraisser la juftice;
Qui toujours assignans, et toujours assignés,
Souvent demeurent gueux de vingt procès gagnés.

**) Warum werden so wenig Prozesse verglichen? Frkfrt. und Leipzig 1788. 8. Wie es scheint ist diese kleine freymüthige und wahre Schrift in Franken geschrieben.

unterstützt. War es bey dem Richter nur gleichgültig nichts zum Vergleich beyzutragen, so wird es bey dem Advokaten verdienstlich, den Prozeß zu unterhalten. Dieser hat in den meisten Ländern so, wie der Prokurator, gar keine Besoldung. Auch besitzt er selten selbst Vermögen; denn hätte er es, warum kaufte er sich keine Bedienung oder Patronen? Er muß also von seinem Verdienst, von dem Streit anderer Leute leben und die seinigen unterhalten; und er braucht meistens viel, muß also seine Praxis auf alle Weise zu erweitern und ergiebig zu machen suchen".

„Betrachtet man die Gänge dieses Korsarenregiments *), wie es bald avancirt, bald sich retirirt, bald rechts bald links schwenkt, nun einen Kundschafter abschickt, denn sich im Hinterhalt legt, nun angreift, denn sich wieder vertheidigt, wovon auch manchmal einer zum Feinde übergeht, gegen den er eben gefochten, manchmal beyden kriegenden Theilen zugleich Dienste leistet, so wird man an seiner Thätigkeit und Schlauigkeit keinen Augenblick zweifeln können. Aber es hat noch keine Macht so theuer fremde Truppen in Sold genommen, wie diese genommen werden müssen; denn sie haben die besondere Eigenschaft, daß sie immer auf Beute ausgehen, und wenn sie dem Feinde nichts anheben können, sich in Freundes Lande des Beutema-

*) Ich bitte um Verzeihung wegen dieses, freylich nicht urbanen Ausdrucks. Allein ich glaube, daß es zu einer getreuen Darstellung einer fremden Schrift gehört, auch die eigenen Worte, wo sie charakteristisch sind, beyzubehalten. Daß indeß offenbare Unsittlichkeiten eine Ausnahme machen, versteht sich von selbst. Allein dieser scheint bey der Gattung von Advokaten, von denen hier die Rede ist, der Verfasser sich durch den Ausdruck, den er gebraucht hat, nicht schuldig zu machen.

chens nicht enthalten, ja manchmal die von ihren Freunden gemachte Beute mit ihren Feinden theilen. Unter den Sachwaltern, die noch nicht als Helden bekannt sind, halten sich einige ihre Werber, die ihnen gegen ein bestimmtes Anbringgeld die Partheyen herbeyführen; diese halten sich manchmal an den Stadtthoren auf, und besitzen zu Zeiten so viel Menschenkenntnis, daß sie es den Leuten, welche Prozesse haben, ansehen. Glauben die Werber an einem solchen Fremdling einen guten Fang zu thun, so werfen sie ihr Netz aus; und der unerfahrne ist gefangen, da er sich noch völlig frey glaubt. Er gesteht, daß er eine Klage habe; man macht ihm also Hofnung ihn zu einem geschickten Mann zu führen. Mit anderen, die schon feiner sind, weiß auch der Werber behutsamer umzugehen. Er setzt sich zu ihnen, läßt sich mit ihnen in ein Gespräch ein, fängt bey einem Glase Wein von Prozessen an zu reden, erzählt einige Geschichtgen von schlaugeführten und listig gewonnenen Prozessen, und erregt so bey der Gesellschaft den Wunsch, den Namen des Mannes zu erfahren. Nun gesteht auch der Fremde, daß er einen solchen Mann suche, und der Werber wirft sich schnell zum Führer auf. Andere Advokaten und Prokuratoren *)

---

*) In einigen Ländern ist zwischen Advokaten und Prokuratoren der Unterschied, daß jene als eigentliche Sachwalter und gerichtliche Fürsprecher, diese als Anwälde oder Bevollmächtigte betrachtet werden. Natürlicher Weise ist dieser Unterschied von grosser Wichtigkeit; denn diese sind für abwesende und andere, die nicht selbst ihre Sachen vortragen können, durchaus nothwendig, jene nicht. Allein gewöhnlich wird das Wort Advokat für den generischen Namen genommen, und bedeutet also eigentlich einen Sachwalter der zugleich zur Führung der Sache in so weit bevollmächtiget ist, als sonst die ausdrückliche Zustimmung des Eigenthümers nie ihn verbind-

haben ihre gewissen Wirthshäuser, Stammhäuser genannt, weil ihr ganzes Glück von dort herstammt; hier weiset ihnen der Wirth Partheyen und sie ihm Gäste zu, auch verzehren sie daneben bey ihm einen Theil ihres Verdienstes. Noch andere halten es mit den Kanzelisten und Kopisten, weil der gemeine Mann denkt, daß ihm diese Leute, welche doch die Advokaten und Prokuratoren alle kennen, auch an einen geschickten und treuen Mann verweisen können *)".

„Kömmt nun der Hülfsbedürftige zum Advokaten; wie süß wird er dann empfangen, wie leicht wird ihm die Sache gemacht, deren Gewinn mit den Kosten man ihm als unausbleiblich vorstellt. Nur kann er es dem Advokaten, den er erst kennen lernt, nicht zumuthen, daß dieser den Vorschuß leiste; die Parthey muß also vor allen Dingen einige Karolins verschiessen; dann ist sie auch gefesselt. Eine Zeitlang hernach kömmt, wenns gut geht, eine Rechnung, nach welcher der Vorschuß nicht nur völlig erschöpft, sondern auch noch ein weiteres, als schon verdient, gefordert wird. Nun steckt schon so viel im Prozeß, daß man nicht gerne verlieren will; man wagt also noch mehr daran,

---

lich zu machen erfordert würde. In dieser Bedeutung wird es auch hier gebraucht.

*) Obgleich diese Schilderungen alle nur auf die untere Klasse der Advokaten passen, so ist doch leider an sich nur zu viel wahres darin. Originale dazu wird man sicherlich in mancher Landstadt finden. Advokaten, welche schon einen gewissen Ruf erlangt haben, und in der ersten Klasse stehen, bedürfen freylich dieser Künste nicht mehr um sich Kunden zu verschaffen; sie dürften aber doch auch oft feinere Mittel ihre Praxis auszudehnen, nicht verschmähen, die um deswillen, weil sie minder verächtlich sind, noch nicht vor dem Richtstuhl des Rechts bestehen.

um das eine mit dem andern wieder zu gewinnen. Ist die Parthey einem Sachwalter in die Hände gefallen, der sich recht auf Chikane versteht, so sucht er eine Nebenfrage nach der andern hervor und verlangt deren Entscheidung, ehe er sich in die Hauptfrage einläßt. Erhält er keinen günstigen Bescheid, so appellirt er, so lange sich appelliren läßt; dann nimmt er seine Zuflucht zu Restitutionsgesuchen und Supplikationen, so lange ihm noch irgend eine Aussicht zur Verzögerung übrig bleibt."

„Hätte er hingegen gleich zum Vergleich gerathen und geholfen, so hätte er gegen sein eigenes Interesse gehandelt, und sich selbst den beßten Verdienst entzogen. Daher lehrt auch die Erfahrung, daß die wenigen Vergleiche, die noch zu Stande kommen, erst dann abgeschlossen werden, wenn die Prozesse bereits durch alle Sätze verhandelt, und manchmal gar bis in die höchste Instanz durchgeführt sind, wo die Advokaten ihren möglichen Gewinn schon gezogen haben, und keine Gefahr mehr laufen, daß ihnen ein weiterer Verdienst entzogen werde. Vorher sträuben sie sich aus allen Kräften gegen einen Vergleichsvorschlag, spiegeln ihren Klienten, wenn sie etwa selbst anfangen sollten, davon zu sprechen, ihre guten Gründe so überwiegend vor, daß man sie für albern halten sollte, wenn es ihnen einfiele, nur in etwas nachzugeben, daß des Gegners Gründe nichts als eitle, unerweisliche Angaben seyen, mithin an einem vollkommenen Sieg nicht gezweifelt werden könnte. Selbst wenn der Prozeß erst im Entstehen ist, so kann der Advokat deswegen nicht zum Vergleich rathen, weil man erst die gegenseitigen Gründe hören müsse, um zu sehen, ob man zum Vergleiche Ursache habe, und das Mittel zu ergründen, in wie weit man ablassen oder zulegen müsse; ohne gegründete Ursache aber könne man

keinen Vergleich abschliessen, indem es leicht wäre sich etwas zu vergeben, aber schwer, etwas zu erwerben. Und in der That, wenn man die Bedürfnisse der Advokaten erwägt, und den Mangel ihres Interesse bey Vergleichen gegen ihren überwiegenden Nutzen bey Prozessen hält, so sollte man wahrlich dem Advokaten einen Vormund setzen, der eher einen Vergleich stiftete, als bis er schon allen möglichen Verdienst aus der Sache gezogen hätte."

„Daraus erhellet dann die Nothwendigkeit den Richtern und Advokaten ein merkliches Interesse zu verschaffen, wenn man einst mehr Vergleiche stiften, oder wenigstens mehr Prozesse beendigen will, ehe sie durch alle Instanzen durchgeführt sind.

Charakteristik der Advokaten.

Ein verständiger und rechtschaffener Advokat, der seines Berufs Würde fühlt und zu behaupten weis, ist einer der freyesten und nützlichsten Männer im Staate. Es liegt in Wahrheit etwas grosses und erhabenes darin, der Fürsprecher des Hülfsbedürftigen, der Schutz des Unterdrückten zu seyn. Sein ganzes Geschäft, wenn er es anders mit Geist verrichtet, ist anziehend für Verstand und Herz. Er soll die Umstände, die Triebfedern, die Folgen rechtlicher Handlungen als Menschenkenner entwickeln und auseinander setzen; er soll mit reifer Beurtheilung die vorhandenen Gesetze auslegen und anwenden, soll, wo das Gesetz auf den vorliegenden Fall nicht völlig anwendbar scheint, mit philosophischem Scharfsinn dem Richter Winke geben, wie aus der Analogie der Gesetze, aus der Kenntniß der menschlichen Natur, aus den Regeln der Staatsklugheit Entschei-

dungsgründe herzunehmen sind. Was kann beruhigender für das Herz seyn, als die Empfindung, einander zum Genuß seines Rechts zu verhelfen, den Wohlstand einer Familie wieder herzustellen oder zu sichern, einem mehr unglücklichen als strafbaren Ehre und Leben zu retten, indem man die Nothwendigkeit geltend macht, die Strenge veralteter und unpassender Gesetze zu mildern, wo irgend ein Grund dazu vorhanden ist? Mit welcher inneren Zufriedenheit muß nicht ein Cauchois auf seine Vertheidigung der armen Salmon zurücksehen, die, wenig Jahre vor der französischen Revolution, vollkommen unschuldig schon von zwey Gerichten zum Tode verurtheilt, die schauervolle Zahl der Justizopfer sicher würde vermehrt haben, wenn nicht die Geschicklichkeit, der Eifer, der Muth ihres Fürsprechers sie gerettet hätte? Wie muß es einen deutschen Sachwalter freuen, wenn er eine unglückliche Gefallene, die selbst das Mutter-Gefühl in der Stunde der Geburt einem Vorurtheil von falsch verstandener Schmach nachsetzte, von dem schon aufgehobenen Schwerdt befreyet, dadurch, daß er zeigt, das barbarische Gesetz gegen die Kindermörderinnen, denen man gleichwohl keinen Schutz gegen Schande, keine Hülfe gegen Noth und Kummer eröfnet, sey auf sie nicht anzuwenden, weil sie vielleicht, was von zehn Fällen gewiß neunmal wahr ist, in dem traurigen Augenblick nicht ihre völlige Besinnung hatte? Selbst in zweifelhaften Fällen, wenn er nicht alles, was er wünschte, für seinen Klienten ausrichten kann, bleibt ihm vielleicht die Beruhigung, etwas gethan zu haben, allemal aber die, daß er seine Kräfte anstrengte zur Aufklärung einer dunkeln Sache, und in so weit zur Erhaltung der bürgerlichen Ordnung beytrug, als er den Richter in den Stand setzte den Rechtshandel nach den Gesetzen beurtheilen zu können; eine Wohlthat

für die bürgerliche Gesellschaft, die um desto grösser ist, je mehr dem Ganzen, wie dem Einzelnen daran liegt, daß jeder von der Nothwendigkeit richterlicher Entscheidungen überzeugt werde, und sich bey ihrem endlichen Ausfall beruhige. Darum nimmt unser Mann nie eine Sache an, die nicht wenigstens zweifelhaft ist; es wäre denn daß er einen Verbrecher entschuldigen soll, weil im peinlichen Prozeß keiner verdammt werden darf, dem man nicht Gelegenheit gegeben hätte, alle Milderungsgründe, die für ihn eintreten, auf die beßte Weise, also auch durch einen geschickten Sachwalter, geltend zu machen *). Ist eine Sache zweifelhaft, so es sey durch Thatumstände, oder durch Mangel und Unbestimmtheit der Gesetzgebung, so ist der rechtschaffene Advokat nicht nur befügt, sondern sogar verpflichtet, sie zu übernehmen, damit die Wahrheit ausgemittelt, damit die Lücke der Gesetzgebung ausgefüllt werde, damit niemand, der ein Recht, mit wenigstens anscheinenden Grund zu haben glaubt, mismüthig darüber werde, daß nicht alles mögliche geschehen sey, ihm zu seinem Recht oder doch zur Gewißheit wegen seiner Ansprüche zu verhelfen. Aber wenn eine Forderung offenbar dem Gesetz widerspricht, wenn der Ungrund eines Anspruchs aus der gehörigen Untersuchung der Thatumstände sich ergiebt, dann muß der rechtschaffene Advokat sie abweisen; er muß von Amtswegen, muß als guter Bürger der Parthey, die sich an ihn wendet, ihr Unrecht vorhalten, und sie ermahnen von allen ferneren Schritten abzustehen. Findet er in dem Verfolg der Sache, daß die Parthey ihn hintergieng, so giebt er die Sache gleich auf, und sollte es auch mit einigem Schaden für ihn geschehen;

*) Polizeysachen gehören nicht hieher; sie müßen noch ganz andern Grundsätzen, als wirkliche Verbrechen, beurtheilt werden.

denn ein rechtschaffener Mann läßt sich nie gebrauchen der Ungerechtigkeit zu dienen. Bemerkt er gleich anfangs, daß der streitige Gegenstand geringfügig ist, daß die Natur der Sache keine Ausmittelung bis zu einiger Gewisheit zulasse, daß die Kosten einen beträchtlichen Theil dessen, was man zu erstreiten denkt, erschöpfen werden — so räth er seiner Parthey zum Vergleich. Aber er räth nicht allein, er bietet ihr selbst die Hand ihn zu schliessen; unterhandelt mit der Gegenparthey und deren Advokaten; entwirft billige Vorschläge, und unterläßt nichts, sie beyden Theilen annehmlich zu machen. Treten im Verfolg der Sache ähnliche Umstände ein, so zeigt er sich auch gleich bereit, den Vergleich zu bewirken, und sucht seine Parthey immer zu bewegen, daß sie etwas von der immer unsicheren Hofnung nachlasse. Hingegen, so weit er eine Sache mit gutem Gewissen führt, zeigt auch sein Muth sich unerschütterlich. Hier macht er seinen ehrenvollen Beruf, der Vertreter des Schwachen zu seyn, in dessen grösten Umfang geltend. Ihn bewegen keine Lockungen, keine Hofnungen überwiegender Vortheile für sich und die Seinigen, keine Drohungen des mächtigen Gegners. Er ist in seinem Eifer unwandelbar, geht seinen geraden Weg fort, und würde ihn verfolgen, wenn er wüßte, der Abgrund läge am Ziel desselben *). Wer sich nicht stark genug dazu fühlt, der

---

*) Man versichert, ein grosser (im politischen Sinn genommen) russischer Minister, der im ehemaligen Großfürstlichen Holstein seinen ersten Anfang in der Politik als ein damals unbemittelter und noch nicht adlicher Handelsmann mit einem wahren Schelmenstreich machte, und deswegen von einem redlichen Advokaten so ernstlich verfolgt ward, daß er bey Nacht und Nebel davon gieng — freylich seinem Glück entgegen — habe, als er nachher in seinem Glanz wieder nach dieser Provinz

wähle sich ein anderes Geschäft. Der Advokat ist, wie der Richter, der keuschen Gerechtigkeit, Priester; sie verwalten blos den Dienst an verschiedenen Altären. Ihr Herz, ihre Hand, ihr Ruf sollen in gleichem Grade rein seyn. So willig und gerne der rechtschaffene Advokat die Hand zum Vergleich bietet, wo Thatsache oder Recht zweifelhaft sind, so eifrig widersetzt er sich, wenn der Gegner durch Macht und Einfluß ihn dem klaren Recht zuwider erzwingen will. So sehr er eilt, eine einmal übernommene Sache aufzugeben, wenn er im Verfolg derselben an dem Unrecht seiner Parthey überführt wird; so sehr würde er sich in seinen und aller redlichen Augen erniedrigt halten, wenn er eine Sache aufkündigte, weil sich ein mächtiger Gegner zeigte, und ihn, den gefürchteten Beystand, durch seinen Einfluß zum Stillschweigen zu bewegen suchte.

In der ganzen Behandlung der Sache, die er führt, hat er stets mit gleicher Gewissenhaftigkeit den Zweck seines Beytritts vor Augen. Er läßt es an keiner Sorgfalt fehlen, die Sache in das wahre Licht zu setzen, und seinen Gründen ihr volles Gewicht zu geben. Aber

---

zurückkehrte, es seine erste Sorge seyn lassen, den Advokaten, der noch lebte, Gott weis unter welchem Vorwande, ins Zuchthaus zu schaffen. Der Ehrenmann ist jetzt gestorben; das würde mich aber nicht abhalten, seinen Namen in dieser Rücksicht der Schande Preis zu geben, wenn ich die Thatsache juristisch beweisen könnte. Da ich das nicht kann, so brauche ich sie nur als allgemeines Beyspiel, wo man sich unter Cajus und Titius denken kann, wenn man will, um jeden meiner Leser zu fragen, ob der unglückliche Advokat hätte anders handeln sollen, wenn er sein Schicksal vorher gewußt hätte? Ich hoffe sie werden alle mit mir Nein! antworten. Geben wir eine andere Antwort, so verläugnen wir alle bürgerliche Tugend, so rechtfertigen und erzeugen wir früh oder spät — Pariser-Septemberscenen.

alle unnöthigen Weitläuftigkeiten vermeidet er; alle Ausfälle, welche nur die Person des Gegners, nicht die Sache treffen. Seine Rede ist voll Licht und Wärme; alle deklamatorische Auswüchse vermeidet er. Es ist ihm immer nur darum zu thun, den Richter zu überzeugen; nicht ihn in den Eifer blinder Leidenschaft zu versetzen, damit er nach den augenblicklichen Empfindungen dunkler Gefühle handle. Wahrheit ist überall sein Ziel. Er weiß von keinen sophistischen Verdrehungen; alle Künste der Chikane verachtet er. Gesetzt sein Gegner brauchte solche unwürdige Mittel; er vergilt nie gleiches mit gleichem. Unanständige Ausfälle beantwortet er durch Verachtung, Verdrehungen durch wahrhafte Zurechtweisung, Chikanen durch ernstes Anhalten an die Sache um die gesetzlichen Vorschriften. Aller Aufschub der Verhandlungen ,ist ihm als rechtswidrig verhaßt. Er selbst erlaubt ihn sich nie; bey dem Gegner sucht er ihn so viel möglich abzuwehren. So viel die Natur des Rechtshandels und die besonderen Umstände des einzelnen Falles es irgend zulassen, sucht er die Sache so bald als es seyn kann, zu beendigen. Er bestimmt also nie die billige Vergütung für seine Bemühung nach der Länge der Dauer des Prozesses, oder nach der Ausdehnung seiner gerichtlichen Eingaben, wo es von ihm abhieng schneller zu verfahren und kürzer zu seyn.

Du glaubst doch nicht Freund, ein Advokat, der nach diesen Grundsätzen handelte, könne, wie man zu sagen pflegt, nicht bestehen? Da würdest Du dich sehr irren! Zu ihm wird vielmehr jeder vorzüglich seine Zuflucht nehmen; ihm wird man die wichtigsten Sachen anvertrauen; ihm wird man die Führung derselben mit der größten Zuversicht überlassen. Was andere seiner Collegen durch niederträchtige Verzögerungen der Sache, oder durch unverantwortliche Weitläuftigkeit erpressen,

wird ihm reichlich ersetzt durch die Wichtigkeit der Sachen, die er führt. Was ihm entgeht, wenn er zu einem Vergleich kräftig mitwirkt, wird ihm zum Theil freywillig durch die Dankbarkeit der Partheyen ersetzt; theils durch die Behandlung anderer Sachen statt der verglichenen. Ihm wird die Achtung seiner Mitbürger, die Stimme aller, die von ihm hören, so volle Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß in der That Haß und Bosheit derer, die er durch Rechtthun beleidigt, ausser Stand sind ihm zu schaden. Der wohlgesinnte Richter wird, so weit Gunst als etwas menschliches, auch bey seiner Amtsführung denkbar ist, ihn stets vorzüglich begünstigen; der übelgesinnte wird ihn fürchten. Bey dem Gericht im Ganzen wird er sehr bald ein Ansehen erlangen, welches der Sache, die er übernimmt, nothwendig vortheilhaft seyn muß. So ist es in der Welt. Am Ende ist Wahrheit und Tugend immer auch die beßte Politik. Der Advokat, der Kopf und Herz genug hat zu seyn, was er seyn sollte, erhält sicherlich auch in äusseren Vortheilen zuletzt den Preis vor andern.

Aber das läugne ich nicht, es gehört mehr als gewöhnliche Geschicklichkeit, mehr als gewöhnliches Talent, vor allen Dingen auch vorzügliche Anlage des Charakters wenn ein angehender Advokat sich so auf seiner Laufbahn ankündigen soll. In diesen Schwierigkeiten liegt der Grund, warum unter der grossen Schaar von Advokaten nur wenige sich auszeichnen, und, welches wieder die nothwendige Folge davon ist, warum im allgemeinen die Advokaten keine günstige Meynung für sich erregen. Sie können ihrer Talente wegen geschätzt werden, können ihres Einflusses wegen geehrt, angesehen, gefürchtet seyn — aber wie selten sind sie geliebt; wie selten setzt man in einen Advokaten als eigentlich tugendhaften Bürger Zutrauen. Diesen Mangel an innerer,

feiner Achtung fühlen die Klugen unter ihnen sehr gut; aber anstatt ihn durch das einzige Mittel zu heben, wodurch er sich heben läßt, geben sie vielmehr meistens, durch eine leicht erklärbare Schwäche der menschlichen Natur, nach, und machen sich nur selbst kein Gewissen aus unfeinen Handlungen, wenn sie nur durch anderweitige Vortheile sich ihnen annehmlich machen *).

Die jungen Leute, welche sich der Advokatur widmen, sind meistens Leute aus dem Mittelstande und ohne grosses Vermögen. Sie betrachten die Advokatur als ein Mittel ihres Fortkommens. Ihre Freunde und Bekannten schaffen ihnen die ersten Klienten. Verlieren sie die ersten Sachen, so können sie leicht eine widrige Stimmung gegen sich erregen. Aengstlichkeit wegen des Erfolgs verbindet sich also mit dem gegenwärtigen Interesse, um sie zu bewegen, alle ersinnlichen Mittel anzuwenden, den Sieg davon zu tragen. Vielleicht haben sie einen Gegner, dem sie sich nicht gewachsen fühlen; vielleicht einen, der den jungen Anfänger niederdrücken will; vielleicht einen, der selbst ein sehr weites Gewissen hat in Ansehung der Mittel, die er für seine Parthey anwendet. Wie leicht wird dann der junge Mann in seiner Verlegenheit oder in seinem Unmuth verleitet diesen Fußstapfen zu folgen? Oder die Sache war verwickelt; die Umstände ließen wirklich eine sehr verschiedene Deutung zu. Er glaubte das Interesse seiner Parthey zu verrathen, wenn er bey der strengen Wahrheit so

---

*) Schon der Sprachgebrauch enthält mehr als eine Bestätigung dieser Bemerkung. So unedel die Benennungen Advokatenkniffe, Advokatenstreiche, Advokatengewissen, sind, so läßt doch schon ihr ziemlich allgemeiner Gebrauch mit Sicherheit schliessen, daß sie sich auf Beobachtungen aus dem gemeinen Leben gründen.

ganz völlig blieb. Nur eine kleine Abweichung erlaubte er sich. Die schwere Sache ward gewonnen, vielleicht gegen einen berühmten Gegner gewonnen. Welche Aufmunterung für seine Eitelkeit und für seinen Eigennutz. Vielleicht sieht er nun in kurzem sich als vorzüglich geschickt und glücklich gesucht, vielleicht wenden sich bald reiche, angesehene Partheyen an ihn mit Sachen, die man für bedenklich hält. Er mußte schon einer seltenen Selbstverläugnung fähig seyn, wenn er nun den gemachten Schritt zurück thäte, wenn er nicht vielmehr allgemach weiter gienge. Das Schicksal giebt ihm die unfehlbaren Mittel sein Glück zu machen in die Hände; und er sollte sie durch unzeitige Gewissenhaftigkeit von sich stossen? Er sollte einer Parthey zum Vergleich rathen, die dann mit ihrem Antrage zu seinem Kollegen geht, und durch seine Hülfe bey der bekannten Schwäche des Richters vielleicht den Prozeß gewinnt? Er sollte sich bey Führung der Sache kleine Kunstgriffe nicht erlauben, woraus sich seine Kollegen kein Gewissen machen, und deren Wirkung wider ihn entscheidend seyn könnte? Er sollte den kaum kund gewordenen Ruhm aufopfern, den erhaltenen Sieg nur auf Rechnung eines glücklichen Geschicks, nicht seiner Geschicklichkeit schieben lassen? Wie leicht kann er hier der Zukunft über die Gegenwart vergessen! Wie ganz in der gewöhnlichen Weise der Menschen zu denken, diesmal noch wie die andern; in der Folge, wenn mein Ansehen erst unerschütterlich gegründet ist, wenn ich zu dauerhaftem Wohlstand gelangt bin, kann ich schon mehr wagen! Du irrst, Lieber! Interesse und Eitelkeit werden dich bald so fest umschlingen, daß du nicht mehr zurückkehren kannst, daß es nie weiter ernstlicher Vorsatz bey dir wird die gleissende Bahn zu verlassen. Fast nie ist jemand so verdorben, daß er sich dem nakten Laster ergebe; aber

allmählig wird er fortgerissen, indem seine Augen so verblenden, daß er die Gestalten nicht bestimmt mehr unterscheidet.

Daher ist der grosse Haufe der Advokaten sehr verschieden von dem Bilde, was wir aufstellten; daher ist der Stand, im Ganzen genommen, arm an Einzelnen, die ihm Ehre machten. Ohne gerade zu unredlich zu seyn, oder die Chikane ihrer selbst wegen zu lieben, nehmen sie es auch mit der Gewissenhaftigkeit so genau nicht. Vielleicht wollen sie eine offenbar ungerechte Sache ablehnen. Allein ihnen erscheint nun einmal nicht leicht eine Sache, als völlig ungerecht; oder wenn Sie auch wirklich der Meynung wären, so denken sie, ihre Strenge helfe dennoch nicht, weil ein anderer sie gleichwohl übernehmen würde. Sie würden der Parthey, welche sich zu vergleichen wünschte, vielleicht nicht sehr abrathen; aber sie können sich auch nicht verpflichtet halten, den Vergleich ernstlich zu befördern. Sie würden eine Sache eben nicht zur Ungebühr verzögern, wenn sie nicht zu viel übernähmen, oder wenn nicht ihr Gegner jeden Augenblick Aufschub suchte. Allein entsteht ihnen eine solche Veranlassung zum Aufschub, so lernen sie bald sich darein finden, und die Folgezeit giebt ihnen Gründe genug an die Hand, Vortheil für ihre Klienten bey dem Aufschub zu finden, der ihren Gewinn vergrössert. Sie nehmen vielleicht Anstand offenbar falsche Umstände zu behaupten, ohne es für so sträflich zu halten, wenn sie die Wahrheit verschweigen, oder einem nicht ganz ausgemittelten Umstande eine andere Deutung zu geben, als die, wie sie selbst wissen, einzige wahre. Geflissentliche Chikanen und Verdrehungen wollen sie sich nicht erlauben, indes sie sich ihrer täglich die Menge zu Schulden kommen lassen, weil Gewohnheit und Uebung machen, daß sie sie nicht so genau erkennen.

Sie halten es für sträflich, den Richter durch Geld oder Küchenprovisionen zu bestechen, aber sie finden nichts unrechtes darin, sich seiner Gunst zu versichern, durch Gefälligkeiten, welche sie nur in dieser Absicht den Seinigen erweisen, oder durch unerlaubte Rücksichten, welche sie auf seine Neigungen und Wünsche in anderen Sachen nehmen *). Sie verrathen gerade ihre Klienten nicht; aber sie nehmen auch keine Sache an, bey welcher sie fürchten müßen, es mit einem mächtigen Manne zu verderben. Kommen dergleichen Incident-Punkte während der Verhandlung der Sache vor, so suchen sie, wo möglich, wieder davon los zu kommen; und, wenn sich das nicht thun lassen will, gegen ihre sonstige Weise und Interesse, lieber ein gütliches Abkommen zu treffen. Gegen arme Partheyen, und in minder wichtigen Sachen, sind sie vielleicht mit ihren Forderungen nicht übertrieben; reiche Partheyen und wichtige Sachen wissen sie desto besser zu benutzen. Sie können ja nicht wissen, was sich in der Folge zutragen mag; es ist also Pflicht der Klugheit, in guten Zeiten aufzulegen. Im äusseren unterhalten sie mit ihren Kollegen ein erträgliches Vernehmen; sie vermeiden gerne An-

*) Einer meiner Bekannten vertheidigte einst eine Kindermörderinn ausserordentlich nachläßig. Da ich wußte, wie viel er hätte leisten können, so machte ich ihm Vorwürfe darüber. „Warum sollte ich mir", sagte er, „den Präsidenten des „Gerichts zum Feinde machen. Ich weiß nun einmal, daß „er es nicht leiden kann, wenn man solchen Unglücklichen zu „stark das Wort redet. Das Urthel wäre deswegen doch „eben so ausgefallen, wie jetzt. Wozu dann die vergebliche „Arbeit"? Derselbe Mann wollte einer Parthey nicht bedient seyn, die sich einmal zuvor in einer andern Sache durch Bestechung der Frau des Referenten geholfen hatte. Das ist Advokaten-Gewissen.

Anstoß und Aergerniß. Heimlich regiert Brodneid und Mißgunst sie ja so sehr, als irgend Nebenbuhler in andern Geschäften des bürgerlichen Lebens. Und um gerecht zu seyn, muß man sie hierin etwas entschuldigen, weil die Menge der Advokaten allgemein, besonders in Städten, wo sich Obergerichte befinden, so über alles Verhältnis groß ist, daß sie unmöglich alle hinlängliches Auskommen haben können, wenn man auch auf die gehörige Lenkung ihres Gewissens alle billige Rücksicht nimmt.

Daher sucht man bey den Advokaten meistens vergebens das hohe Gefühl für die Rechte des Menschen und Bürgers, den geprüften Sinn für Wahrheit und innere Gerechtigkeit, den festen Muth, Unterdrückte ohne Ansehen der Person zu schützen und zu vertheidigen, die man bey ihnen, gerade ihres Berufs wegen, vor allen andern, erwarten sollte. Gewöhnlich ist das Gold ihr erster Götze, und eitler Ruhm der zweyte. Sie sind furchtsam und nachgiebig, wo sie glauben, ihrem Ansehen oder ihrer Gunst zu schaden, und stolz oder trotzig, wo sie es ungestraft seyn können; immer nur um sich einen Ruf zu sichern, der ihnen die mehresten und nutzbarsten Klienten zu führen. Bemühen sie, sich die Prozesse, die sie führen, zu gewinnen, so ist es gewöhnlich nur aus einer Art mechanischer Anhänglichkeit an das, was sie nun einmal für Pflicht halten; ein ausserordentlicher Eifer gründet sich fast nur in der Hofnung, durch gewonnene Prozesse ihre Praxis zu vermehren, seltener noch in einer Eitelkeit auf ihre Geschicklichkeit, die doch gewöhnlich auch mit der ökonomischen Benutzung derselben in Verbindung stekt. Theils diese Begierde durch ihre Arbeit reich zu werden, theils die Nacheiferung anderer, oft hoch gepriesener Kollegen, zuweilen auch wohl die Noth —

bewegt sie, auſſer wahren und wichtigen Gründen, zur Vertheidigung ihrer Sache auch allerley Spitzfindigkeiten, Verdrehungen und Chikanen, Deklamationen, persönliche Angriffe der Gegenparthey, Wizeleyen und Satyre, kurz, alles und jedes zu Hülfe zu nehmen, wovon sie sich einigen Erfolg versprechen mögen, ohne sich gerade so genau um die Rechtmäßigkeit solcher Mittel zu bekümmern. Dabey kommen sie durch die tägliche Uebung selbst, durch den beständigen Wettstreit mit gleichgesinnten Gegnern, bis zu einer so schlimmen Gewohnheit in einem äusserst weitläufigen, mit unnützen Formalitäten, Wortklaubereyen und andern Spitzfindigkeiten beladenen, mit Persönlichkeiten und unanständigen Späſſen verbrämten Vortrag, daß es wirklich zu den Seltenheiten gehört, wenn man einmal eine Ausnahme findet *).

Daher denn die allgemeine Meynung von den Advokaten, daß man sie für gewinnsüchtig und ränkevoll, ja sogar für feil hält, bis auf einen gewiſſen Grad. Daher die Klagen über den Advokaten-Schlendrian, der die Prozesse so erstaunend verzögert und ein Haupt-

---

*) Auch in Dännemark ist es eine allgemeine Klage, daß die Advokaten, sogar vor dem höchsten Gericht, sich die unanständigsten Anzüglichkeiten gegen die Gegenparthey erlauben, und durch solche niedrige Schwänke um die Gunst — ich hoffe nicht des verständigen Publikums, sondern des rohen Haufens — buhlen. Einer der streitbarsten Helden dieser Art vor Gericht, der im geselligen Umgang einen weit bessern Ton hat, entschuldigte diese Sitte einst damit, man müsse es den andern gleich machen. Sonderbar genug, daß dergleichen grobe Beleidigungen des gerichtlichen Anstandes noch für Mittel gehalten werden sollen, seine Sache zu empfehlen. Indes scheint es, daß die jüngern Advokaten jetzt eine gesittetere Kriegs-Manier einführen werden.

zweig des gerichtlichen Schlendrians insgemein ist. Daher die Beschwerden gegen die Ränke, wodurch sie so manche Prozesse veranlassen *), und die einmal entstandenen meistens zum offenbaren Verderben der Partheyen ausdehnen und so ungeheuer kostbar machen **).

Und diese Vorwürfe sind doch nur gegen die Advokaten überhaupt gerichtet. Was soll man nun von den erklärten Rabulisten sagen, welche sich die Verdrehung des Rechts, die Unterdrückung der Unschuld zum Berufsgeschäft machen? Was von den Winkelschreibern, die des Landmanns Treuherzigkeit zum Gegenstand ihrer Raubgierde machen, und ihn um Wohlstand und Ruhe bringen, indem sie ihn jetzt in unabsehbare Prozesse verwickeln, jetzt zu verfänglichen Beschwerden ge-

---

*) Als Vorbeugungs- theils auch als Heilungs-Mittel, gegen dieses Uebel, verdienen folgende Schriften empfohlen zu werden. Vorschläge zur Abkürzung der Prozesse, in Briefen an einen vieljährigen Beamten. Eisenach 1787. 8. Juristisch-praktisches Lehrbuch für Studierte und Nichtstudierte, für Bürger und Bauern, wie sie sich für die Ränke schlechtdenkender Richter und Advokaten zu sichern haben. Köthen 1789. 8. Zweyte von J. J. Rees verbesserte Auflage. Leipzig 1793. 8. Gerechte Klagen und allgemeine Wünsche der rechtsuchenden Partheyen wider die von ihrer wahren Bestimmung abgewichenen Advokaten, von J. A. W. Wien 1794. 8.

**) Wie oft geht es nicht bey Prozessen, wenn man alle Kosten, Versäumnis und Zeitvertrieb rechnet, ganz so, wie Boileau sagt:

La justice pésant ce droit litigieux,
Demande l'huitre, l'ouvre, et l'avale à leurs yeux,
Et par ce bel arret terminant la bataille,
Tenés, voila dit-elle, à chacun une écaille.
Des sottises d'autrui nous vivons au Palais;
Messieurs, l'huitre étoit bonne, allés, vivés en paix.

gen seine Obrigkeit verleiten, ja wohl zu thätlichem Ungehorsam verhetzen?

Diese werden, als wahre Verbrecher die öffentliche Ruhe und Sicherheit der Personen und des Eigenthums, der Ahndung der peinlichen Gesetze übergeben. Aber gegen jene Mißbräuche und Ausartungen der Advokatur schütze uns der Gesetzgeber durch weise Vorbeugungsmittel. Er komme der Schwäche der menschlichen Natur zu Hülfe, indem er angehenden Advokaten wichtige Beweggründe in die andere Waagschaale lege, welche jenen, des anscheinenden Vortheils, das Gleichgewicht halten können. Er sichere aber auch zugleich durch genau bestimmte und gewissenhaft befolgte Gerichtsordnungen, Partheyen und ihre wohlgesinnten Beystände, gegen den Erfolg der Ränke, Chikanen und Verzögerungen des Gegners.

Soll man die Advokaten lieber abschaffen?

Man hat es im Preußischen bey der neuen Prozeßordnung bekanntlich auf gewisse Weise gethan, aus dem damals, wie mich dünkt, allerdings entscheidenden Grunde, daß die Advokaten, wenn sie in der bis dahin üblichen Form beybehalten wären, der neuen Prozeßordnung so unübersteigliche Hindernisse würden entgegengesetzt haben, daß sie vielleicht nie in den Gang gekommen wäre. Die Absicht, welche dabey zum Grunde lag, war, wie bey der neuen Prozeßordnung überhaupt, die wohlthätigste; nämlich die Abkürzung und schnellere Beendigung der Prozesse durch Abschaffung überflüßiger Formalitäten, und zweckwidriger Verzögerungen. Wenn man unpartheyisch seyn will, so läßt sich auf keine Art läugnen, daß nicht diese Absicht durch

die neue Prozeßordnung wirklich in vorzüglichem Grade erreicht sey *). Auch geschah die Abschaffung der Advokaten ohne einen irgend auffallenden Zwang. Man raubte den Partheyen keinesweges einen gerichtlichen Beystand; es ward ihnen vielmehr in der Person der jüngeren bey dem Gericht angesetzten Beamten von dem Gericht selbst zugeordnet. Zur Beobachtung rechtlicher Formalitäten bey aussergerichtlichen Handlungen wies man jeden, der eines Raths bedurfte, an die Justiz-Kommissar, als öffentlich beglaubigte, zu diesem Geschäft eigens angesetzte Männer, deren Collegien zugleich eine bestimmte Form gegeben ward. Und unter ihrer Zahl wurden die beßten und geschicktesten Advokaten aufgenommen, so wie die unter den übrigen, welche dazu tauglich schienen, andere Bedienungen erhielten. In wichtigern Sachen war es den Partheyen auch überdies nachgelassen, sich der Hülfe eines solchen Justizkommissars zur Verfertigung schriftlicher Deduktionen zu bedienen. Endlich konnte ein Justizkommissarius das Geschäft eines Bevollmächtigten, oder des eigentlichen Prokurators in Fällen übernehmen, wo die Parthey nicht selbst ihre Gerechtsame wahrzunehmen im Stande war **).

---

*) Man sehe die dem ersten Theile der Preußischen Prozeßordnung vom Jahre 1780. vorangeschickten kurzen Sätze, welche die Grundzüge des neuen Verfahrens sehr deutlich darstellen.

**) Diese Umstände sind genauer erörtert in einer kleinen Schrift unter dem Titel: Erörterung der Frage, ob die Abschaffung der Advokaten dem gemeinen Wesen nützlich oder schädlich sey: B..r. 1780. 8. Man findet darin überdies manche gute Bemerkungen zur Geschichte der Advokatur, besonders in Deutschland, und über die Unzweckmäßigkeit mehrerer eingeführten Formalitäten. Aber, was der Ver-

Der einzige Zwang, der also bey dieser Veränderung statt fand, war, daß die Partheyen, wenigstens bey Instruction der Klage und bey dem Versuch zur Sühne selbst zugegen seyn sollten, und dann, daß sie sich ihre rechtlichen Beystände nicht selbst wählten, sondern von dem Gericht an jemand aus dessen Mittel gewiesen wurden. Jenes hieng unläugbar mit dem ganzen Geist der neuen Prozeßordnung auf das genaueste zusammen, weil die Einziehung wahrhafter Erläuterungen über den Gegenstand und Umfang des Prozesses von den Partheyen selbst, und die Bemühung einen Vergleich unter ihnen zu stiften, die beyden wichtigsten Stützen der Hofnung sind das Verfahren, ohne Nachtheil, der dem Richter nöthigen Gewißheit, so beträchtlich abkürzen zu können. Letzteres dürfte freylich an sich willkührlich gewesen seyn; es schien aber doch in dem Augenblick der Veränderung rathsam, vornämlich um die neue Einrichtung, die sich durch so überwiegende Vortheile empfahl, gleich in volle Wirksamkeit zu setzen, und die Partheyen vor den Folgen

---

fasser aus der Rede König Jacob I. an das Englische Parlament vom Jahre 1616. anführt, nach welcher „Dänemark „andern Ländern darin als Muster vorgestellet wird, daß we„der Advokat noch Procurator vor Gericht zugelassen würden, „sondern die Partheyen ihre Sachen selbst vortragen und ab„machen müssen", leidet jetzt nicht die mindeste Anwendung mehr. Die Advokatur hat in Dänemark ungefähr dieselbe Einrichtung als in Deutschland und in andern Ländern; und obgleich das Dänische Gesetz manche Formalitäten abschneidet, theils weil es viele Spitzfindigkeiten des Römischen Gesetzes nicht kennt, theils weil es die Appellation von Incident-Punkten der Regel noch nicht zuläßt, so haben die Advokaten den, noch mehr als genug Spielraum, die Rechtshändel unnöthiger Weise weitläufiger zu machen und unverantwortlich in die Länge zu ziehen.

der Unkunde oder der Widersetzlichkeit selbstgewählter Beystände in dem Augenblick des Uebergangs zu sichern.

Dennoch nahmen andere hievon Anlas, die Abschaffung der Advokaten als einen tadelhaften Despotismus vorzustellen, wodurch den Partheyen das natürliche Recht, sich einem Beystand, der ihr Zutrauen besässe, zu wählen, geraubt, und ihnen ihr kräftigster Schutz gegen Uebereilung und Fehler des Richters entzogen würde *). Aber man sieht es dem Tadel leicht an, daß er aus unreinen Quellen floß; daß es aus andern Rücksichten auf geflissentliche Herabwürdigung der neuen Gesetzgebung überhaupt angesehen war, die man denn freylich durch eine gänzliche Verstellung der Grundsätze derselben zu erreichen suchte **). Es ist daher nicht glaublich, daß

---

*) C. L. DE RABEUR *Observation adressée à un Academicien de Berlin sur un passage rélatif à la présente Réforme de Justice dans les Etats Prussiens contenu dans la Dissertation sur les Revolutions des Etats, lüe dans l'Assemblée publique de l'Academie des Sciences et des belles Lettres le* 30. *Janv.* 1783. *par M. de Herzberg.* Leipsic 1783. 8. Die Schrift kam bald nachher auch in deutscher Sprache heraus. Ihr sind zugleich Bemerkungen über die Recension der neuen Preußischen Prozeßordnung in des Herrn von Selchow Juristischer Bibliothek, welcher gleichfalls nicht für die Abschaffung der Advokaten war, beygefügt.

**) Um nur ein Beyspiel solcher schiefen Darstellungen anzuführen, so will der Verf. S. 56. beweisen, der angebliche Hauptzweck der Veränderung würde nicht erreicht, weil, nach den Registern der bey dem Kammergericht zu Berlin schwebenden Prozesse, die Anzahl derjenigen, die über ein Jahr dauerten, in den beyden ersten Jahren nach Einführung der neuen Prozeßordnung beträchtlich grösser geworden wäre, als zuvor. Als ob nicht eine Veränderung von der Art, wodurch das Verfahren wesentlich umgeformt ward, in den ersten Jahren nothwendig etwas mehr Langsamkeit als die alte, so viele

er vielen Eingang gefunden habe; vielmehr zeugt die fast allgemeine Stimme aller nur irgend Unterrichteten für die nun schon durch den Erfolg bewährte Heilsamkeit der Veränderung.

Auch erfüllte die Regierung jede billige Erwartung, und beugte jedem scheinbaren Tadel vollkommen vor; indem sie von jenem Zwange immer mehr nachlies, in dem Verhältnis, wie er dadurch minder nöthig ward, daß die neue Einrichtung an Festigkeit zunahm, und man sich allmählig daran gewöhnte. Die Wirksamkeit der Justizkommissarien ward nämlich durch specielle Verfügungen in den folgenden Jahren immer mehr erweitert; und selbst von der den Partheyen aus so wichtigen Gründen auferlegten Pflicht, zu gewissen Zeiten bey Führung ihrer Rechtshändel selbst zu erscheinen, wurden nun und dann mehrere Ausnahmen gemacht. Endlich ist in der neuen Ausgabe der Prozeßordnung *) den Justizkommissarien gleichfalls gestattet, so wohl die Klage als die Beantwortung der Klage aufzunehmen, wenn sie unter Beylegung der Manualakten nachweisen, daß sie dabey die dem Richter gegebenen Vorschriften befolgt haben **). Die Justizkommissarien vertreten also nun

---

Jahrhunderte durch geübte Form, mit sich bringen müßte, eben weil alle, welche die Geschäfte vor Gericht bhandeln sollten, sich unmöglich so bald ganz in die neue Form hinein arbeiten konnten.

*) Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten. Erster Theil: Prozeßordnung. Zweyter Theil: Verfahren in nicht streitigen Angelegenheiten. Dritter Theil: Pflichten der Justizbedienten. Berlin 1795. gr. 8. Für den Kriminalprozeß hat man noch eine besondere Instruction zu erwarten.

**) M. s. Klein Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preußischen Staaten B. XIII, S. 315 — 326.

völlig die Stelle der ehemaligen Advokaten; nur daß ihnen bey Ausübung ihres Geschäfts diejenigen Regeln vorgeschrieben sind, ohne deren Befolgung die Vorschriften dieser weisen Gesetzgebung zur zuverläßigeren Ausmittelung des streitigen Gegenstands, und zur Abkürzung des gerichtlichen Verfahrens überhaupt, nie vollkommen in Erfüllung gehen könnten.

Soll man nun nach dieser merkwürdigen Thatsache urtheilen, so haben wir dadurch eine entscheidende Erfahrung erhalten, uns lieber für Abschaffung der Mißbräuche bey der Advokatur, als für die gänzliche Umformung derselben zu bestimmen. Es war bey der ersten Prozeßordnung gewiß alles geschehen, was zur Wahrnehmung der besondern Gerechtsame einer jeden Parthey nöthig schien; der ganze Geist dieser Vorschriften war dazu geschickt, ihnen vollkommenes Zutrauen einzuflössen, besonders dadurch, daß die künftige Beförderung der ihnen unter dem Namen der Aßistenzräthe zugegebenen Beystände von ihrer Geschicklichkeit und Treue bey Ausführung der Sachen der Partheyen abhängig gemacht war. Dennoch stimmte die grössere Mehrheit des Publikums darin überein, daß die selbst gewählten Sachwalter annehmlicher wären. Solchen allgemeinen Meynungen muß der Gesetzgeber nachgeben, wenn sie auch auf offenbaren Irrthum beruhen; nur daß sie in ihren Folgen und Wirkungen unschädlich gemacht werden. Sich selbst ihre Richter zu wählen, kann den Partheyen, wenn sie sich nicht darüber durch einen Vertrag einigen, nicht gestattet werden; denn es ist voraus zu sehen, daß nie irgend eine Sache entschieden werden könnte; daß der Theil, der seiner Sache selbst nicht trauete, nie der Wahl beytreten würde, wenn es keine bestimmte Richter gäbe. Hier also kann das Gesetz nicht weiter gehen, als daß es

gegründeten Einwendungen gegen die Person des Richters Gehör gebe, und es übrigens bey der allgemeinen Einrichtung bewenden lasse. Aber anders verhält es sich mit der Hülfe, welche die Parthey einseitig bey Ausführung ihrer Rechtssache sich verschaffen will. Dazu bedarf es keiner Zustimmung des Gegentheils. Denn dieser hat weiter keine Ansprüche, als daß allgemeine gesetzliche Vorschriften ihn gegen Mißbräuche schützen. Es kömmt folglich allein auf das Zutrauen der Hülfe suchenden Parthey an; und hierin läßt man ihr billig die freyeste Wahl, so weit sie mit der noch höhern Nothwendigkeit bestehen kann, Unwürdige von der Wählbarkeit auszuschliessen. Wo wir auch vor Gericht die Bande der Freundschaft und des persönlichen Wohlwollens ehren können, laßt es uns immer thun. Leicht möglich, daß der Advokat, den eine Parthey vor andern sich wünscht, durch persönliche Ergebenheit, durch besondere Wärme für den Gegenstand, durch grössere Erfahrung in dieser Art Sachen, in der That der fähigste sey, sie mit Erfolg zu vertreten. Warum wollen wir ihr nicht die Beruhigung lassen, daß alles Mögliche geschehe, ihr Recht in das volle Licht zu setzen? Warum nicht dem Advokaten die kräftige Aufmunterung bey seinen Geschäften geben, welche vorzüglich persönliches Zutrauen und Achtung ihm verschaffen kann? Wir können es ja mit Sicherheit thun, weil der Gesetzgeber durch anderweitige allgemeine Vorschriften verhüten kann, daß der übermäßige Eifer der Advokaten dem Gegentheil nicht schade.

Grundzüge einer allgemeinen Advokaten-Ordnung.

Die Advokatur ist ein blos bürgerliches *) Geschäft; die Gesetze müssen also das nie vorschreiben.

Sie sollen dabey den Zweck desselben vor Augen haben. Dieser ist kein anderer, als eine geschickte und treue Darstellung der rechtlichen Umstände einer Thatsache, und die Verbindung der Vorschriften der Gesetze mit denselben. Der Advokat soll die streitige Sache in das helleste Licht setzen, die rechtlichen Folgen derselben entwickeln, und zeigen, welche Urschriften der Gesetze darauf anwendbar sind. Sein Geschäft ist also mit dem richterlichen genau verwandt. Aufklärung der Thatsache und Zueignung der gesetzlichen Verfügungen, liegt beyden ob. Der Unterschied besteht hauptsächlich darin, daß der Advokat die Sache einseitig betrachten mag, der Richter von beyden Seiten. Nicht als ob der Advokat auch auf die gegenseitige Vorstellung Rücksicht nehmen müsse; aber es ist ihm erlaubt, ja es ist seine Pflicht, die Sache hauptsächlich aus einem Gesichtspunkt zu fassen; alle Momente darin zu vereinigen; alles anzuwenden, daß dieser Gesichtspunkt für den einzigen von dem Richter angenommen werde. Eben durch diese gegenseitige Bemühung wird der Rich-

---

*) Ich darf wohl nicht erst erinnern, daß ich das Wort bürgerlich nicht dem adlichen auch nicht dem bäuerlichen entgegensetze, sondern daß ich es, wo es ohne weitern Beysatz gebraucht wird, auf die Verbindung der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt anwende. In diesem Verstande bedeutet bürgerlich alles, was erst im Staat und zwar durch die Staatsverbindung entsteht; natürlich, was ausser dem Staate statt findet; gemischt, was im Staat modificirt wird.

ter in den Stand gesetzt, die Sache genauer zu beschauen, beyde Gesichtspunkte zu vergleichen, unter ihnen zu wählen, oder zwischen ihnen einen dritten zu finden, der so viel möglich die stärksten Lichtstralen von allen Seiten umfasse.

Freylich bleibt es der Parthey überlassen, sich den Mann zu wählen, in dessen Talent und Gewissenhaftigkeit sie das größte Zutrauen setzt. Aber sie kann gerade niemanden, der die Advokatur vor dem oder jenem Gericht treibt, genau genug kennen. Sie kann sich in ihrer Meynung irren. Zeit und Umstände können den geschicktesten Advokaten nachläßig, den redlichsten verdächtig gemacht haben. Sie fordert daher von dem Staat, daß er ihr keinen Mann als wählbar zum Advokaten ankündige, der nicht die nöthigen Eigenschaften besitze, ihre Sache gut zu führen.

Während des Laufs der Sache muß sie sich auf ihres Advokaten Kenntnisse, Fleiß und Redlichkeit verlassen. Selbst kann sie nicht darüber wachen. Theils fehlt es ihr an Geschicke dazu, theils können tausend Umstände sie daran hindern. Aber der Advokat kann das Zutrauen täuschen, was man im Anfang des Rechtshandels mit Grund in ihn setzte. Er kann die Vorschriften der Gesetze in Rücksicht auf die Formalitäten verabsäumen, er kann den Gerechtsamen der Parthey vergeben bey den Beweisen des Gegentheils, er kann sich Unredlichkeiten zu schulden kommen lassen. Oder gesetzt er vergienge sich nicht gegen diese Parthey unmittelbar, so verletzte er vielleicht seine Pflichten gegen eine andere in solchem Grade, daß er auch bey jener alles Zutrauen verlieren würde, wenn sie davon unterrichtet wäre. Alle diese Sorgen überträgt die Parthey dem Gericht, vor welchem der Advokat ihre Sache führt. Wohl wahr, er ist ihr am Ende für den Ausfall verantwortlich; er soll jeden,

es sey durch Untreue, oder durch Unwissenheit oder Verwahrlosung zugefügten Schaden vollkommen ersetzen. Allein wer steht dafür ein, daß er es könne? Wie leicht mag er, nach der Strenge der Gesetze, durch bloße Versäumniß ihr unwiderbringlichen Nachtheil verursachen? Darum soll der Richter während des Laufs der Sache den Advokaten controlliren; er soll darüber wachen, daß er die Vorschriften der Prozeßordnung befolge; er soll den Nachtheil von der Parthey abwenden, der ihr aus einer Uebertretung jener Vorschriften auf Seite ihres Advokaten entstehen würde; er soll den Advokaten, der sich seines Geschäfts unwürdig macht, sogleich zur Verantwortung ziehen, und die Angelegenheiten der Partheyen, die in seinen Händen Gefahr laufen, ihm entreissen.

Auf der anderen Seite erwartet ein rechtschaffener Advokat von seiner Parthey auch Zutrauen und Gewissenhaftigkeit. Verantwortlich für seine Fehler, und überdies der Controll des Richters unterworfen, ist er nicht verbunden über jeden einzelnen Schritt ängstlich mit ihr Rath zu pflegen, jede Schrift ihrer Kritik zu unterwerfen. Wie oft setzen Partheyen, die sich ihrer Sachen selbst mit annehmen, ihren Advokaten in die größte Verlegenheit dadurch, daß sie mit ihm arbeiten wollen; von ihm begehren, daß er nun diesen dann jenen Grund gebrauchen, oder Beweise versprechen soll, die er im Voraus für unbefriedigend erklären muß? Folgt er seiner Ueberzeugung, so macht er sich seine Parthey abgeneigt; erfüllet er ihr Verlangen, so trägt er nachher die Schuld, wenn der Erfolg so war, wie er ihn vorausgesagt. Und wie, wenn nun gar die Parthey ihm Zumuthungen macht, die mit seinem Gewissen nicht bestehen können? Wenn man von ihm verlangt, daß er offenbare Unwahrheiten vorbringe; die Wahrheit verschweige, wo es

verpflichtet ist sie zu sagen, und wo man bald sie auf andere Weise erhärten wird; sich ungleicher Mittel bediene, um den Richter zu gewinnen oder die Gegenparthey zu beeinträchtigen? Ein Advokat, der nicht gegen solche Vorschläge gesichert ist, der sich der Gefahr aussetzen muß, daß man von ihm verlange woraus andere sich kein Bedenken machen werden, kann unmöglich bey der Parthey die nöthige Achtung haben. Das ist auch so ganz mit der gemeinen Denkungsart übereinstimmend. Man scheuet sich nicht, dem Advokaten die beleidigendsten Zumuthungen zu thun, weil man eine geringe Meynung von seinem Geschäft in Rücksicht auf Moralität hat. Aber diese Meynung muß sich ändern, wenn der Advokat seine wahre Bestimmung erreichen soll. Wer nicht in der öffentlichen Meynung geachtet ist, achtet sich selbst nicht. Das Gesetz muß ihm dafür bürgen, daß sein Geschäft nicht geringe geachtet werde. Wenn es ihm solche Schritte ausdrücklich untersagt, die bisher eben zu dieser Meynung Anlaß gaben, so hat er die Vermuthung für sich, er werde sich nie dazu herablassen. Die Partheyen werden es dann auch nicht wagen, von ihm die Uebertretung einer ausdrücklich durch das Gesetz ihm auferlegten Pflicht zu fordern. Allmählig wird man sich bey einem Advokaten Gewissenhaftigkeit im Allgemeinen eben so sehr zu denken geneigt seyn, als man jetzt das entgegengesetzte für möglich hält. Mit der guten Meynung der Parthey von des Advokaten Gewissenhaftigkeit, mit der Ueberzeugung daß er die durch strenge Prüfung vom ihm gefoderten Kenntnisse besitze, mit der Gewißheit, daß der Richter über sein Betragen während der Führung der Prozesse von Amtswegen wache, wird auch das Zutrauen der Partheyen zunehmen. In eben dem Verhältniß wird ihre oft so unzeitige Einmischung in die Geschäftsführung des Advokaten

sich vermindern. Indessen muß der Advokat der Parthey, die ihn gleichwohl auf diese Weise bey der Ausübung seines Geschäfts hindern oder einschränken wollte, die Stimme des Gesetzes entgegen setzen können; er muß sie überführen können, daß ihm das Gesetz nicht Zeit lasse zu unnützen Ausdehnungen der Sachen, und daß es ihm, gegen seine Verantwortlichkeit, frey stehe, die Sache nach beßtem Gutdünken zu führen.

Daß der Advokat für seine Bemühung eine billige und verhältnißmäßige Belohnung erhalte, kann der Achtung für ihn nicht schaden; es ist vielmehr nach der gewöhnlichen Denkungsart der Menschen zuträglich, sowohl um seinet- als der Partheyen willen. Aber die Gesetze müssen den Verdacht des strafbaren Eigennutzes von ihm abwenden, indem sie selbst das Maas der Belohnung bestimmen, und ihm durchaus nicht erlauben es zu überschreiten. Auf eben dem Wege werden sie auch die Partheyen gegen seinen Eigennutz in der That sichern, und es ihm unmöglich machen, ihre Gutherzigkeit und Unwissenheit zu misbrauchen, wenn er auch im Stande wäre es zu wollen. Die Belohnung gebe ihm ein hinlängliches Auskommen, damit er, frey von Nahrungssorgen, sein wichtiges Geschäft mit Muth und Munterkeit führe, und nicht durch die Noth zur Uebertretung der Gesetze verleitet werde. Er sey aber auch über allen Verdacht des erniedrigenden Brodneides erhaben, der so viele Armseligkeiten erzeugt, und so oft die Ursache der Herabwürdigung aller freywilligen, gegen eine gewisse Belohnung übernommenen Geschäfte des denkenden Mannes wird. Darum werde eine gewisse Zahl von Advokaten festgesetzt, die neben und mit einander an einem Orte oder in einem Gerichtssprengel gut leben können, ohne sich einander zu verfolgen und aus Neid anzufeinden; und diese Zahl werde nie über-

schritten, so lange nicht die merkliche Vermehrung der Bevölkerung und des Gewerbes auch die Rechtshändel so vervielfältigt, daß zu der grösseren Masse von Arbeit auch mehrere Gehülfen erfordert werden.

Endlich heischt der Staat, das Beßte aller derer, die bey einem Rechtshandel mittelbar interessirt sind, ja das Bedürfniß aller Bürger im Staate, ihre rechtlichen Angelegenheiten in möglichst kurzer Zeit abgemacht zu sehen, daß der Gesetzgeber den Advokaten es unmöglich mache, die Sachen zu weit auszudehnen, und dem Richter die Zeit durch Abschweifungen zu verderben. Des Richters Zeit ist kostbar, und die Menge der vollkommen tauglichen Richter kann in keinem Staat, nach der Natur des menschlichen Geistes, auf der Stuffe der Kultur wenigstens, wo er bis jetzt steht, sehr groß seyn. Der Staat muß also mit Zeit und Kräften derer, die geprüft und würdig befunden wurden, in alle Wege geizen. Daher ist es nicht blos Pflicht gegen die Partheyen selbst, die Advokaten von unnöthiger Weitläuftigkeit abzuhalten, damit sie desto eher zum Genuß ihres Rechts gelangen; es ist eben so sehr Pflicht gegen das Ganze, weil alle andern Mitbürgern zugleich unter der Verzögerung der einzelnen Rechtshändel leiden.

In gleicher Rücksicht fordern nicht allein die Partheyen, sondern auch der Staat überhaupt, von dem Gesetzgeber Sorgfalt für die Moralität und Sittlichkeit der gerichtlichen Vorträge. Alle persönliche Beleidigungen des Gegentheils; alles, wodurch Feindschaft zwischen Bürgern und Bürgern gemachet, unterhalten, vereewigt wird, sey aus dem Vortrag der Advokaten verbannt. Sie dürfen sich keine Einfälle, keine Ausdrücke erlauben, welche der Würde des Richters im mindesten verkleinerlich werden; denn die höchste Achtung gegen

Gesetz und Richter ist der Grundpfeiler der bürgerlichen Ordnung und Sicherheit.

Dies sind ungefähr die wichtigsten Zweige der Forderungen an den Gesetzgeber. Wir wollen nun wagen, einige Vorschläge zu den besonderen Bestimmungen zu thun, welche sich darauf beziehen.

Keiner werde zur Advokatur gelassen der nicht einiges Vermögen hat.

Das Gesetz scheint eine unbillige Werthschätzung des Geldes zu zeigen; aber bey näherer Prüfung dürfte es sich vollkommen rechtfertigen lassen.

Der erste Grund der Geringschätzung eines Advokaten, und der erste Anlaß den ein angehender Advokat hat Abwege einzuschlagen, ist ein gewisser Grad von Mangel, ein dringendes Bedürfniß sich bald seinen Unterhalt von den Partheyen zu verdienen. Dieser Grund wird sehr viel von seinem Gewicht verlieren, wenn der angehende Advokat selbst schon einiges Eigenthum hat.

Man mag den Advokaten controlliren, wie man will, so müssen die Partheyen immer etwas bey ihm wagen. Er muß in gewissen Fällen Gelder für sie erheben, muß Kosten vorschiessen können. Insonderheit muß seine Verantwortlichkeit keine leere Drohung werden. Was hilft es der Parthey, daß ihr der vollkommenste Schadensersatz zuerkannt wird, wenn nichts ist, woran sie sich halten mag?

Auch macht es den Advokaten selbst vorsichtiger und behutsamer, wenn er etwas Vermögen hat. In dem Eigenthum liegt ein unwiderstehlicher, fast unerklärbarer Reitz. Wie manche Menschen stehen von thörigten oder

strafbaren Unternehmungen ab, um nicht aufs Spiel zu setzen, was sie schon besitzen? Wir wollen freylich diese Denkungsart eben nicht bey einem Advokaten annehmen; aber was hindert es, daß wir, zumal in den Jahren, wo man gewöhnlich die Advokatur zuerst anfängt, ein Moment mehr ihm an die Hand geben, um auf dem Anfange seiner Laufbahn Wagstücke zu vermeiden, die ihn leicht über die Grenzen hinausführen.

Die Natur seines Geschäfts bringt es mit sich, daß die Einkünfte ungewiß und ungleich sind. Es können Zeiten kommen, wo er nicht so viel einnimmt, als zu seinen Bedürfnissen nothwenig erfordert wird. Hat er dann nichts, woran er sich halten kann, so macht er Schulden. Bald geräth sein ganzes Hauswesen in Verfall; und so wird der sonst brauchbare Mann für das Gericht, vielleicht für den Staat verloren. Solchen Uebeln muß der Gesetzgeber vorzubeugen suchen, wo es ohne grössere Unzuträglichkeit geschehen kann.

Es ist sehr viel daran gelegen, daß der künftige Advokat eine liberale Bezahlung erhalten habe. Wer in öffentlichen Geschäften mit Freymüthigkeit und Würde reden soll, kann nicht früh genug an ein gewisses Gefühl von Unabhängigkeit und Erhabenheit über das gewöhnliche Bedürfniß, von andern, besonders mächtigeren, unterstützt zu werden, sich gewöhnen. Aber wir wissen ja, daß in unseren Tagen eine solche Erziehung von dem Besitz einiges Vermögens unzertrennlich ist. Freylich giebt es einige so glücklich organisirte Köpfe, daß sie, auch ohne die Hülfe einer solchen Erziehung genossen zu haben, sich selbst zu heben wissen. Aber für Ausnahmen braucht der Gesetzgeber nicht zu sorgen; er muß nur die Regel, nur das gewöhnliche vor Augen haben. Jene Günstlinge der Natur wissen sich selbst zu heben, erreichen ohne sein Zuthun, wenn er nur keine

erhebliche Hinderniſſe ihnen in den Weg legte, den Platz, welchen ihnen ihr überwiegendes Talent anweiſet.

Aber wie viel ſoll denn etwa der angehende Advokat beſitzen?

Die Frage wird in jedem Lande nach den verſchiedenen Umſtänden anders beantwortet. Vielleicht könnte man im Allgemeinen annehmen, er ſolle ſo viel Vermögen haben, daß er von den Zinſen ein halbes Jahr als ein anſtändiger Hausvater leben könne, oder ein Landeigenthum, deſſen Betrieb ihn und ſeine Familie auf dem Lande unterhalten könne.

Er braucht ja nicht reich zu ſeyn; er ſoll nur ſo viel beſitzen, daß man ihn nicht arm oder bedürftig nennen kann, und daß er, nach den Verhältniſſen jedes Orts, die Vermuthung für ſich habe, eine liberale Erziehung genoſſen zu haben.

Niemand kann Advokat werden, wer an dem Orte, wo er ſich aufhält, einen durchaus ſchlechten Ruf hat.

Der Geſetzgeber kann freylich nicht, und darf nicht ſo tief in das Innere der Häuſer eindringen, daß er ſich zum Erforſcher und Richter der Sitten des Privatmanns aufwerfe. Aber will er anders Ruhe und Frieden im Lande heiligen, ſo muß er darauf dringen, daß jedermann, der einen öffentlichen Charakter hat, auch ſich durch Moralität auszeichne.

Haſt Du deines Freundes Weib verführt, junger Menſch, ſo mache es mit deinem Gewiſſen ab, und mit den Beleidigten. Wenn niemand über dich klagt, ſo ſoll das Geſetz dich nicht in deiner Kammer belauſchen, und nicht deine Selbſtgeſtändniſſe entziffern.

Naheſt Du dich der Regierung mit der Bitte an den Staats-Geſchäften Theil zu nehmen, ſo magſt Du

immerhin dir Hofnung machen, wenn Du sonst einen guten Wandel führst, und tauglich bist, und Biedersinn versprichst. Dein erster Fehler, ja dein zweyter, vielleicht noch dein dritter Fehler konnte jugendliche Uebereilung seyn. Die Strafe wird dir freylich nicht geschenkt; sie liegt in deinem Gewissen, in der Eifersucht deiner Männerjahre, in der Unruhe deines Alters. Aber du kannst dich bessern, kannst dir für die Zukunft mehr Festigkeit vorsetzen, und wirklich ein guter Bürger, und ein guter Beamter werden.

Aber hast Du nun so viele schon verführt, hast Du nun schon mit unzüchtigen Weibern so früh die Sittlichkeit verletzt, daß die verständige Mutter die Tochter weggehen heißt, wenn Du ins Haus kommst, damit Du nicht sagen könnest, Du habest ihr gekoset; so taugst Du nicht für Geschäfte, wo man auf deine Sittlichkeit rechnet. Wie kann man dir mit Zutrauen Vermögen und Ehre anbetrauen, dir, Leichtsinnigen, der Du der öffentlichen Achtung spottest? Wie kann das junge, reitzende Weib dir ihre Sache vertrauen, wenn sie für ihren Mann, den ein despotischer Richter widerrechtlich in Banden hält, Freyheit und Gerechtigkeit fordert? Bist Du der Mann, der mit hoher Stirne dem Richter, der das Recht um schnöden Urtheils willen verkehrte, entgegnen kann, da Du deiner Sinne so wenig Meister bist, daß das Lächeln der buhlerischen Nichte, in deren Arme er dich spielt, dir bald das Versprechen abnöthigt, ihren Vetter entwischen zu lassen?

Nein! zum gerichtlichen Vertreter des Hülfsbedürftigen und Unterdrückten taugst Du nicht! Denn gesetzt, was doch wahrlich nicht Regel, sondern seltene Ausnahme ist; gesetzt, Du wärest bey dem allen stark und standhaft genug, deines Berufs nie zu vergessen, so hast Du die Vermuthung wider dich — und das ist ge-

nug. Der Tempel der Gerechtigkeit muß rein und heilig gehalten werden. Jedermann im Lande muß überzeugt seyn, keinen darin zu finden, dem er nicht, was ihm das Liebste in der Welt ist, sicher anvertrauen kann.

Ich nahm das Beyspiel, was der Rechtspflege am wenigsten verwandt zu seyn schien. Daß der Trunkenbold, der Geldwucherer, der Beutelschneider, der Betrüger, nicht anderer Sachen vor Gericht führen könne, bedarf keines Erinnerns.

Nur noch ein Wort über das Maas des schlechten Rufs.

Wie mancher wird unschuldig verläumdet! Wäre es nicht hart, ihn von öffentlichen Geschäften auszuschliessen, weil die Bosheit seiner Mitbürger ihn zum Opfer des Neides und der Galle sich erkohr?

Oder wenn der Unbesonnene vielleicht vor kurzem erst einen Fehler begieng, dessen Andenken gerade nun so lebhaft ist, daß jedermann ihn verschreyet, soll er die Schuld Zeitlebens tragen?

Lieber! der allgemeine Ruf ist etwas, worin sich der gesunde, unbefangene Beobachter nicht leicht irrt. Wenn geht wohl die Verläumdung so weit, daß ein völlig schlechter Ruf ohne Grund wäre? Du sagst, der Anlaß sey geringfügig! Nun wohl, so heiß deinen Freund warten; heiß ihn durch besseren Wandel die Guten überzeugen, daß man zu strenge gegen ihn war. Der böse Ruf wird dann von selbst abnehmen. Dann sey er uns willkommen. Aber bis er gezeigt hat, daß er selbst Sittlichkeit liebe, und die Achtung seiner Mitbürger werth halte, können wir ihn nicht gebrauchen.

Ob jemand Talent und Kenntnisse besitze, die zu einem geschickten Advokaten erfordert werden, entscheide die sorgfältigste Prüfung.

Prüfungen, sie mögen noch so zweckmäßig eingerichtet, noch so vorsichtig angestellet werden, geben freylich immer noch kein ganz gewisses Resultat; aber wo ist ein zuverläßigerer Maasstab? Und wenn die, welchen sie anvertrauet sind, nur vollkommen verständig, vollkommen gewissenhaft dabey verfahren, so sind sie bey weitem nicht so unsicher, als man gewöhnlich behauptet.

Ich gebe gerne zu, daß Talent und Kenntnisse sich unmöglich nach einer Prüfung innerhalb einer eingeschränkten Zeit beurtheilen lassen; daß gerade die Stimmung der Candidaten, vielleicht auch der Prüfenden, an dem Prüfungstage oft am meisten den Ausfall entscheide; daß der, welcher bey der Prüfung nicht bestand, sein Talent nachher so sehr ausbilden, seine Kenntnisse in dem Maasse bereichern könne, daß er in der That denen weit vorzuziehen sey, welche in der Prüfung das größte Lob erhielten.

Allein daß überwiegendes Talent — körperliche Indisposition oder einem betäubenden Affekt ausgenommen — sich so weit bey einer Prüfung verläugnen könne, daß es einem geschickten Richter unbemerkbar wäre, das läugne ich schlechthin. Und das wäre doch immer die Hauptsache. Wo man Talent und Anlagen findet, da kann man in Ansehung der Kenntnisse nachsichtiger seyn. Denn die Kenntnisse sind entweder historische oder philosophische, (letztere im weitläufigsten Sinne für Resultat des Nachdenkens genommen). Bey jenen kann des Candidaten Verlegenheit, sein schwaches Gedächtniß, Schwierigkeit sich auszudrücken, und was dergleichen mehr ist, den Ausfall leicht anders bestimmen,

als er wirklich seinem Verdienst angemessen wäre. Allein bey diesen muß, wenn der Prüfende auf körperliche Eigenschaften billige Rücksicht nimmt, es sich allemal zeigen, ob der Candidat in der Anwendung seines Talents sich Fertigkeit erworben habe, und fleißig gewesen sey oder nicht *). Im letztern Falle kann die Wiederholung der Prüfung nach einiger Zeit von Nutzen seyn; er kann dann vielleicht, und wird wahrscheinlich allen Forderungen ein Genüge thun. Im ersten Falle kann der Kandidat vielleicht für tauglich gelten, wenn ihm auch in den historischen Kenntnissen manches abgienge, ohne daß es jedoch in einem solchen Grade auffalle, der ihm des allgemeinen Urtheils wegen es zur Pflicht machen würde, sie nachzuholen, ehe er zu einem Amt gelangen könnte.

Um indeß der Unzuträglichkeit vorzubeugen, welche daraus entstehen könnte, daß einem Candidaten bey der Prüfung seine Ueberlegung oder sein Gedächtniß nicht getreu gewesen wäre, könnte die Wiederholung von Zeit zu Zeit, bis zum drittenmal zugelassen werden. Wer nach etwa drey halben Jahren von verständigen Richtern noch immer nicht tauglich befunden wird, der hat doch wohl die Vermuthung in dem Grade wider sich,

---

*) Wenn ich jemand nach den Appellationsfristen frage, so kann ich begreifen, daß er sich der Zeit nicht gleich erinnere, und verstumme oder falsch antworte. Frage ich hingegen nach dem Unterschied des inquisitorischen und gemeinen bürgerlichen Prozesses, und der Candidat versteht mich, ist auch nicht verlegen oder verwirrt, nnd antwortet gleichwohl nicht, da ich ihm hinlänglich Zeit lasse sich zu besinnen, ihm auch wohl einzuhelfen suche, so ist es mir klar, daß er nicht viel Kopf habe, oder wenigstens nie sich die allgemeinsten Rechtskenntnisse deutlich dargestellet habe.

daß der Staat wenigstens nicht viel dabey verliere, wenn er ein anderes Geschäft wählt?

Wie die Prüfung einzurichten sey, muß allein auf die vernünftige Beurtheilung derer ankommen, welchen der Staat sie anvertrauet. Ein kluger Richter weiß sie zweckmäßig zu machen bey den schlechtesten Vorschriften; der schwache verfehlt den Sinn der vorzüglichsten Anordnungen. Indessen ist es gut, daß die Gesetze gewissermaassen eine Regel festsetzen. Man sichert dadurch die Richter vor dem Verdacht der Partheylichkeit, und die Candidaten vor blos willkührlicher Behandlung.

Die Regeln müssen sich nach dem Gegenstand der Prüfung richten.

Dieser ist theils die Kenntniß der Candidaten von den vaterländischen Rechten, theils und vorzüglich seine Fähigkeit die eigentliche Beschaffenheit einer streitigen Sache zu entwickeln, und die relevanten Umstände dabey bemerklich zu machen. Ueberdies soll er vorzügliche Gegenwart des Geistes haben, um bey Zeugenverhören, mündlichen Vorträgen *) und ähnlichen Verhandlungen, wo es auf schnelle Fassung ankömmt, die Gerechtsame seiner Parthey gehörig wahrnehmen zu können.

Er werde daher von einer aus Richtern und erfahrnen Advokaten bestehenden Commißion zu vörderst mündlich über die verschiedenen Theile der Rechtsgelehrsamkeit befragt. Die Fragen müssen alle vorzüglich auf das Gemeinübliche gerichtet seyn, und darauf abzielen, zu erforschen, ob er sich der Rechtskunde mit eigenem Nachdenken ergeben habe, und insonderheit auch

---

*) Beyläufig gesagt, halte ich die schriftlichen Vorträge durchaus für zweckmäßiger. Selbst in Ansehung der Abkürzung des Verfahrens haben sie vor den mündlichen wichtige Vorzüge.

den Zusammenhang und die Gründe der Gesetze zu erforschen bemühet gewesen sey.

Alsdann lege man ihm eine Anzahl streitiger, doch nicht zu verwickelter, Rechtshändel vor, mit der Aufgabe, das wahre Wesen der Streitsache auszuheben, und die Punkte anzuzeigen, auf deren Untersuchung es für die eine Parthey besonders ankomme. Es versteht sich, daß seine Richter sich darüber mit ihm in ein Gespräch einlassen, die Gründe seiner Meynung von ihm zu wissen begehren, und ihn belehren und zurechtweisen, wo er sich gröblich irren sollte.

Eine ähnliche Prüfung sollte nachher in derselben Sache in Ansehung der weiteren aus der Untersuchung jener Punkte sich ergebenden Folgen vorgenommen werden. Hier würde man ihm die Thatsachen bekannt machen, welche weiterhin bey jedem einzelnen Punkt ausgemittelt worden, und verlangte nun, daß er aus denselben die rechtlichen Gründe mit Berufung auf die Landesgesetze entwickelte, auf welche seiner Meynung nach der Anspruch, den er Namens seiner Parthey zu machen dächte, beruhete. Indeß müßte man es hiebey mit der Anführung der Gesetze nicht so genau nehmen, und mehr darauf sehen, daß er wirklich entscheidende Folgerungen aus den erwiesenen Thatsachen geschickt zu ziehen wüsse.

Auf diese mündliche Prüfung, welche in zwey verschiedenen Sitzungen vorgenommen würde, folgte die schriftliche. Diese bestühnde in der Ausarbeitung von den gewöhnlich so genannten vier Satzschriften, nachdem ihm die zu einer jeden gehörenden Dokumente bey jeder Schrift besonders zugestellet wären. Bey dieser Ausarbeitung wäre ihm der Gebrauch des Gesetzbuchs und der etwanigen Repertorien und Register, aber keine weitern Hülfsmittel zu gestatten.

Daß er die Arbeit unter den Augen eines Aufsehers fertige, scheint nicht nöthig zu seyn. Seine schriftliche Versicherung, daß er sie allein, ohne irgend jemandes Hülfe, auch ohne sich anderer, als der erlaubten Hülfsmittel zu bedienen, gemachet habe, muß hinreichen. Von wem man nicht versichert ist, daß er keiner dergleichen unwahren Versicherung fähig sey, der darf nicht zur Advokatur gelassen werden.

Wer Advokat werden will, muß die Prüfung bey dem Obergericht der Provinz einige Monate vorher nachsuchen; und das Gericht bestimmt, ob der Umfang der Geschäfte es rathsam mache, einen Advokaten noch anzustellen, oder nicht.

Wir haben oben diesen Ausweg, als ein ohne Zweifel wirksames Mittel genannt, um den Brodneid der Advokaten zu vermindern, so viel nur irgend die Natur der Sache es zuläßt. Brodneid findet nicht leicht statt, wo auf der einen Seite wirklicher Mangel ist; und diesem muß der Gesetzgeber vorbeugen.

Man hat deßwegen kein Monopol zu fürchten. Das Obergericht muß hinlänglich beurtheilen können, ob die einmal angesetzten Advokaten alle Sachen in den bestimmten Fristen fördern oder nicht. Eben so müßte es davon Kenntniß haben, ob diese Advokaten die ihnen etwa zuzutheilenden aussergerichtlichen Handlungen, die Erwerbung oder Uebertragung von Gerechtsamen zum Gegenstand haben *), ohne unnöthige Verzögerung zu vollziehen im Stande sind. Endlich erfährt es bey den

---

*) Die Verbindung der Notariats-Geschäfte mit der Advokatur, welche so füglich scheint sich bewerkstelligen zu lassen, dürfte für beyde Arten von Geschäften sehr nützliche Folgen haben.

ihnen von Amtswegen zu führen auferlegten Sachen, ob sie sich mit der Menge von Geschäften, von Uebernehmung jener Sachen zu entschuldigen versuchen. Nach diesem Maasstabe kann es nicht anders als richtig urtheilen.

Obergerichts-Advokaten und Untergerichts-Advokaten stehen in dem Verhältniß zu einander, daß niemand Obergerichts-Advokat werden kann, ohne zuvor gewisse Jahre lang bey Untergerichten Sachen geführt zu haben.

Die Wichtigkeit der Sachen, die an Appellations-Gerichte gehen *), berechtigt die Partheyen zu der Foderung, daß man unter den Advokaten ihnen eine Anzahl Wählbarer auslese, die sich vorzügliche Erfahrung und Zutrauen erworben haben, durch eine untadelhafte Amtsführung.

Wer also drey oder vier Jahre Untergerichts-Advokat gewesen ist, und in der Zeit Gelegenheit hatte, Sachen von allen Arten zu führen, mag sich bey dem Obergericht melden, in dessen Gerichtsbezirk er arbeitet. Das Gericht bestimmt, auf die vorerwähnte Weise, ob sein Gesuch für jetzt zuläßig sey, oder ob er bis zu einer Erledigung es aufschieben müsse.

Jedoch zieht das Gericht im ersten Falle zuvor den Bericht aller Untergerichte des Sprengels ein, ob seine Treue, seine Geschicklichkeit, sein Fleiß unbezweifelt seyen. Hat er Warnungen erhalten, oder gar Verweise sich zugezogen, so ist es billig, daß er eine neue Probezeit überstehe, ehe er eine Aufmunterung hoffen

---

*) Obergerichte sollten eigentlich immer nur Appellationsgerichte seyn.

darf. Hat er sich durch seine Amtsführungen Strafen zugezogen, die noch nicht seine gänzliche Absetzung nothwendig machten, aber doch seine Sorgfalt bey seinen Geschäften und seine Gewissenhaftigkeit in gewissem Grade verdächtig machen, so darf er nie auf eine höhere Stufe von Wirksamkeit gesetzt werden.

Wird das Gesuch an sich statthaft befunden, so stelle man mit den Candidaten eine neue Prüfung an.

Die mundliche Prüfung werde eben so eingerichtet, wie bey der ersten Ansetzung. Aber die Fragen seyen schwerer, die zu zergliedernden Rechtsfälle verwickelter.

Bey der schriftlichen Prüfung werden ihm Appellations-Sachen zugetheilt, wobey ihm zugleich obliegt, das gegnerische Verfahren in der ersten Instanz genau zu prüfen und zu beurtheilen.

Ein Advokat ist ein öffentlicher Beamter. Als solcher gelobe er dem Staat besondere Treue.

Wenn er von der Commißion, die ihn prüfte, würdig befunden wird, so übergiebt ihm der Vorsteher des Obergerichts seine Bestallung, nachdem er zuvor vor dem versammelten Gericht seine Zusagen durch einen Handschlag bestätigt hat.

Ob es weiterer Förmlichkeiten bedürfe oder nicht, beruhe auf dem Geschmack und den Sitten der Nation. In freyen Staaten, oder vielmehr in solchen, wo eine repräsentative Regierung stattfindet, scheint es rathsam zu seyn, daß alle öffentliche Beamte mit angemessenen Feyerlichkeiten eingesetzt werden.

Vergehungen des Advokaten gegen diese feyerliche Zusage werden als Meyneyd gestraft. Der Eyd kann, besonders bey gerichtlichen Personen, nicht heilig genug gehalten werden.

Bey der Bestallung zum Obergerichts-Advokaten ist keine Erneuerung der Zusage erforderlich. Man gelobt nur einmal Amtstreue, und muß sie nur einmal verletzen können.

Wie ein jeder anderer öffentlicher Beamter, der seine Kräfte ausschliessend dem Staat widmet, so hat auch der Advokat, wenn er alt oder unfähig wird, seinem Geschäft länger vorzustehen, Recht auf eine lebenswierige Versorgung.

Sie soll nicht überflüßig seyn, aber auch nicht ärmlich; sondern hinreichend und anständig.

Ohne diese Aussicht macht man die beßten Beamten muthlos, wenn sich die Jahre nähern, wo sie eben durch ihre reife Beurtheilung vorzügliche Dienste leisten können, ob sie gleich fühlen, daß der Jugend Feuer schwindet. Oder man zwingt sie auf Kosten ihres Berufsgeschäfts sich Nebenzweige des Erwerbs zu öfnen; oder man verführt sie in ihrem Geschäft zu einem, wenn nicht strafbaren, doch ihrer nicht würdigen Eigennutz. Und gesetzt, der öffentliche Beamte könne als lediger Mann von seinen Einkünften gut leben, und auch, so viel er zur Nothdurft braucht, für das Alter zurücklegen — warum soll denn er dem Staat alle Freuden des häuslichen Lebens opfern? Warum in seinen männlichen Jahren nach der Arbeit der Freude, des holden Lächelns der geliebten Gattin, der Spiele der hofnungsvollen Kinder entbehren? Warum in seinem Alter Verzicht darauf thun, sich an die nun aufgewachsenen Stämme zu stützen, die er selbst dem Staat erzog? Oder gewinnt etwa der Staat dabey, wenn gerade die aufgeklärteste und beßte Klasse seiner Bürger, der man doch im Ganzen das meiste Talent und die meiste

Sorgfalt für Erziehung zutrauen kann, meistens zum ehelosen Stande verurtheilt seyn soll?

Nein! Aber woher nehmen wir das Geld?

Woher? — Daher, wo ihr alle nothwendigen Staatsausgaben erhaltet. Die Versorgung verdienter und unvermögender Staatsbeamten ist eine so nothwendige Ausgabe, als irgend eine. Schränkt ein, wenn ihr nicht genug habt, wo ihr könnt; haltet weniger Soldaten, wendet weniger auf öffentlichen Pomp, schaft einen Theil eurer Figuranten ab — dazu müßt ihr Rath schaffen.

Die erste Pflicht, welche dem Advokaten obliegt, ist die, keine schlechte Sache anzunehmen.

Bey der Kenntniß der Landesgesetze, die er besitzt, muß er sich nicht darin irren können, ob ein Anspruch gesetzwidrig sey, oder nicht.

Kein Diener der Gerechtigkeit darf ja die Hand bieten, zur Vollführung oder Beschmückung einer gesetzwidrigen Handlung. Sieht der Advokat bey dem ersten Antrag des Klienten, daß die Sache nicht rein sey, so muß er sich von Amtswegen bemühen, so viel Kenntniß davon zu erhalten, daß er über ihre Gesetzmäßigkeit urtheilen kann. Nur, wenn er durch Anführung falscher Thatsachen von der Parthey hintergangen wird, ist er entschuldigt, daß er die Sachen einleitet; von dem Augenblick an, wo er den Betrug merkt, muß er sie aufgeben.

Aber wie soll man den Advokaten controlliren, woraus abnehmen, ob er die schlechte Beschaffenheit der Sache vom ersten Anfang an kannte?

Ein geübter Richter irrt sich darin nicht leicht. Es muß sich in dem Verfolg der Sache, zum Theil auch

durch die Erörterungen abseite der Gegenparthey, bald zeigen, ob gleich anfangs den Thatsachen eine Deutung gegeben wird, die der Wahrheit und der Wahrscheinlichkeit offenbar widerspricht, und die sich also keinem verständigen Beobachter aufdringen konnte. Geht dergleichen Verdacht hervor, so bemerke der Richter, ob der Advokat, der die schlimme Sache annahm, in der Folge seinen Fehler verbesserte oder nicht. Es ist möglich, daß er aus Unvorsichtigkeit und Uebereilung fehlte. Das scheint er anzudeuten, wenn er in dem weitern Verlauf der Sache zurückzog, wenn er seine Forderungen herabstimmte, die Hand zum Vergleich bot, oder, wenn dieser auf keine Weise zu erhalten war, sichtbarlich die Sache ihrem Ende nahe zu bringen suchte, alle irgend zweifelhafte Beweise vermied, und dem Gegner wahrscheinliche Behauptungen als erwiesen einräumte. In einem solchen Falle ist er durch Warnung, oder, wenn er ihn wiederholt, durch Verweis genug gestraft; auch verliert er billig seine sonst verdiente Belohnung, und ersetzt der Parthey ihre Kosten, wenn er ihr nicht den Prozeß wiederräth. Ist er hingegen blind gegen seinen Fehler, oder beharrt er darauf ihn zu verstecken, wohl gar durchzusetzen, so muß seine Strafe von der Beschaffenheit der Sache abhängen. Wer eine Sache übernahm, wo die Absicht zu schikaniren dem gesunden Menschenverstand nicht zweifelhaft seyn kann, der hat die Cassation verwirkt. Wer eine Sache führte, wo das Unrecht nicht so klar war, wo aber, wenigstens in dem Verfolg der Verhandlung, ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit gegen ihn eintrat, der macht sich eines Eigennutzes verdächtig der freylich sehr strafbar ist, jedoch noch der Besserung Raum giebt. Ihn strafe man durch einen seiner Absicht entgegengesetzten Erfolg. So unweise Geldstrafen sind,

wo sie nur als Surrogat anderer Strafen dienen, das meistens aus unbilliger persönlicher Rücksicht zugelassen wird, so zweckmäßig scheinen sie, wo sie unmittelbar die fehlende Begierde treffen. Man lege also dem eigennützigen Advokaten eine Geldbusse auf, die, ohne ihn zu ruiniren, empfindlich genug ist, um ein bleibendes Andenken bey ihm zurück zu lassen.

Indeß werde er nie ungehört verurtheilt; auch nicht von Richtern, gegen welche auch nur der mindeste Schein von Partheylichkeit obwaltet. Der Richter, welcher den Fehler bemerkt, zeige es dem unmittelbar vorgesetzten Obergericht an. Das letztere ziehe des Advokaten Erklärung ein, und lasse ihm sodann, wenn es eine weitere Untersuchung nöthig findet, die Wahl, ob er persönlich vor einer Commißion sich stellen, oder den fiskalischen Prozeß in der hergebrachten Form haben wolle.

Auch im Verlauf der Sache muß der Advokat stets Wahrhaftigkeit vor Augen haben.

Wegen jedes falschen Beweises, dessen Ungrund er vorher einsehen konnte, und bey mäßiger Aufmerksamkeit einsehen mußte, wegen jeder lügenhaften Behauptung einer Thatsache, deren er nachher als Lüge überwiesen wird *), leide er die Strafe einer offenbaren Untreue.

Das Gesetz scheint hart; aber es ist nothwendig, wenn man die Verwaltung der Justiz von ihren wesentlich-

---

*) So brachte einst ein Advokat die Einrede vor, daß sein Klient einen Revers nicht unterschrieben habe. Nachher ward ihm bewiesen, daß er selbst dabey zugegen gewesen sey. Nun entschuldigte er sich mit seinem schwachen Gedächtniß. Ja, wer das glauben wollte, dürfte nie ein Urtheil sprechen.

sentlichsten Mängeln säubern, und die Prozesse zweckmäßig abkürzen will.

Der Dienst der Gerechtigkeit leidet auch gewiß nicht dabey. Angenommen ein Advokat werde dadurch so furchtsam gemacht, daß er keinen Beweis mehr anführen wolle, als bis er sich selbst von dessen Richtigkeit überzeugt habe — desto besser. Um so sicherer vermeidet man unnütze Weitläuftigkeiten und Chikanen jeder Art.

Will der Gegner einen Vergleich eingehen, so sey der Advokat verpflichtet, nie abzurathen, so fern die Sache irgend einigem Zweifel unterworfen ist. Entsteht bey ihm selbst die Vermuthung, daß durch einen Vergleich mehr als durch den Prozeß sich werde erhalten lassen, oder daß wenigstens die Kosten meistens erspart werden können, so müsse er selbst den Vergleich veranlassen.

Diese Vorschrift gründet sich in der Vorstellung, daß ein Advokat nicht als Söldner der Prozeßsucht zu betrachten ist, sondern vielmehr als Diener der Gerechtigkeit. Ist es ihm wahrhaft darum zu thun, seiner Parthey Interesse zu befördern, so muß er sich für den Vergleich erklären, wenn die Sache nicht klar ist, so daß sie auch mit Erstattung der Kosten und Schäden gewonnen werden muß. Denn was man von seinem Rechte bey einem Vergleich aufopfert, wird zweyfach ersetzt durch frühere Ausübung des Rechts, durch Gemüthsruhe, durch das friedliche Vernehmen mit der Gegenparthey.

Aber wir wollen von einzelnen Menschen nicht höhere Tugend erwarten, als wozu uns die Erfahrung in den meisten Fällen berechtigt.

Der Streit zwischen dem Interesse des Advokaten in Rücksicht auf seine Belohnung, und seiner uneigennützigen Sorgfalt für das Beßte seiner Klienten, ist, wo es auf thätige Betreibung eines Vergleichs in einer zweifelhaften Sache ankömmt, wirklich oft schwer genug. Der Gesetzgeber muß der guten Sache das Uebergewicht geben, indem er das Interesse, zum Theil wenigstens, zum Schweigen bringt. Das erreicht er, wenn er dem Advokaten die gesetzmäßige Belohnung nach Verhältniß des Fortschritts des Prozesses so gut bey dem bewirkten Vergleich sichert, als bey dem wirklich ergangenen Urthel. Dabey verliert die Parthey nichts; sie gewinnt vielmehr noch beträchtlich in Ansehung der übrigen Kosten. Und den Advokaten wird gewiß die wichtigste Triebfeder ihrer Abneigung gegen Vergleiche entzogen.

Aber dagegen treffe auch die Schärfe des Gesetzes den Advokaten, der dennoch nichts vom Vergleich wissen will. Freylich ob er selbst angerathen habe sich zu vergleichen, wenn ihm die Sache zweifelhaft schien, das sey seinem Gewissen überlassen. Hier giebt es keinen andern Maasstab der Untersuchung seiner Schuld; daher schweigt auch die Stimme des Richters.

Aber ob er seiner Parthey abgerathen habe, wenn sie selbst, oder der Gegner einen Vergleich auf die Bahn brachte; ob er sich, bey einlenkenden Schritten des Richters folgsam oder zur Ungebühr widersetzlich bewiesen habe — das läßt sich durch Beweise ausmitteln. Dahin werde er vollkommen verantwortlich.

Von dem Augenblick an, da er einen Vergleich hintertrieb oder vereitelte, werde er seiner Parthey für die Folgen verantwortlich. Wir verlangten vorhin, die Parthey solle sich nicht in seine Amtsführung mischen; aber wir setzten dabey voraus, daß der Advokat ihr

jeden durch seine Schuld zugefügten Schaden ersetzen müsse. Bekömmt sie nachher durch das Urthel weniger, als sie durch den Vergleich erhalten hätte, so müsse er den Mangel erstatten. Er verliert also die Vergütung für seine Arbeit, und muß in allen den Fällen auch noch die Kosten tragen, wo die Gesetze sie dem Theil auflegen, der den Vergleich ablehnte. Macht er sich aber sogar verdächtig, daß er aus persönlichen Rücksichten oder anderen Gründen zur Chikane den Prozeß wider sein besseres Wissen länger fortgesetzt habe, als es nöthig war, der Parthey zu ihrem Recht zu verhelfen, so werde er eben so behandelt, als wenn er eine von Anfang an ungerechte oder in der Folge für ungerecht erkannte Sache führte.

Mit Appellationen verhält es sich beynahe wie mit Vergleichen.

Räth der Advokat der Parthey zur Appellation, wenn es wahrscheinlich ist, daß die Kosten alles, was sie in der oberen Instanz erhalten werde, erschöpfen, so verliert er, was ihm für seine Bemühung bey dem Obergericht gebührt.

Ergiebt es sich daß er die Verlängerung des Prozesses nur aus Chikane veranlaßt oder befördert habe, so wird er angesehen, als wenn er eine schlimme Sache geführt habe.

Wenn die Parthey selbst, aus Erbitterung, den Vergleich gegen des Advokaten Rath nicht eingehen, oder die Sache in der Appellationsinstanz fortsetzen will, obgleich der schlechte Erfolg vorauszusehen ist, und ihr vorhergesagt wird, so soll der Advokat die Sache aufgeben.

Läßt er sich dennoch von der Parthey bewegen, ihr bey einer nun als ungerecht erkannten Sache zu dienen, so muß er vor seinen Theil die volle in den Gesetzen angekündigte Strafe tragen.

Daß die Parthey gleiche Schuld auf sich ladet, kann ihm nicht zu statten kommen. Sie wird deswegen besonders angesehen und verwirkt eben so viel an die Justizcasse als der Advokat an Strafe erlegt. Nur der Schadensersatz fällt auf Seiten des Advokaten weg, und wird, wenn er etwa der zum Vergleich bereiten oder mit dem Urthel in der unteren Instanz zufriedenen Gegenparthey zugesprochen wird, von der Parthey selbst abgehalten.

Auch offenbare Beleidigungen der Parthey, welche von einem Mangel an Zutrauen gegen den Advokaten zeugen, berechtigen ihn eine übernommene Sache aufzukündigen.

Ausser diesen Ursachen mag nur physisches oder moralisches Unvermögen ihm hinlänglichen Grund geben, sich von einer Sache gegen den Willen der Parthey loszusagen.

Die Parthey ist an ihrer Seite befugt, dem Advokaten seine Bemühung aufzukündigen, wenn er sich einer Untreue schuldig gemacht, oder von dem Richter wegen wiederholter Versäumniß bestraft ist; oder wenn er ihr den Vergleich widerräth, ohne Bürgschaft zu leisten, daß sie mehr durch den Prozeß erlangen werde.

Wenn Familien- oder persönliche Verhältnisse während des Laufs der Sache eintreten, welche der Parthey Zweifel gegen die Treue des Advokaten erregen könnten, so ist die Parthey gleichfalls befugt, ihre Sache aus seinen Händen zu nehmen. Weil sie aber vielleicht nicht

davon unterrichtet seyn mögte, so ist der Advokat verpflichtet, ihr, so bald ein solches Ereigniß vorfällt, davon Nachricht zu geben. Unterläßt er es, so wird er deshalb als wegen eines Versehens in seinem Amt bestraft.

Dergleichen Verbindungen sind, wenn der Advokat oder die Gegenparthey einander nach dem Gesetz beerben, oder wenn sie durch Heirath mit einander in einem solchen Grad verschwägert werden, daß, wenn sie von verschiedenem Geschlecht wären, keine Ehe zwischen ihnen statt finden könnte.

Inzwischen bezieht sich diese Wirkung blos auf die Meynung der Parthey. Es ist daher dem Advokaten nicht untersagt, die Sache ferner fortzuführen, wenn die Parthey solches ausdrücklich begehrt.

Ein Advokat, der eine Sache aufkündigt, oder dem sie abgefordert wird, ist gleichwohl verpflichtet, Handlungen, welche keinen Verzug leiden, unter seiner sonstigen Verantwortlichkeit vorzunehmen, bis derjenige, dem er sie abliefern soll, sich bey ihm meldet.

Er ist aber befugt, die säumende Parthey durch richterlichen Befehl anzuhalten, daß sie ihm innerhalb der bestimmten Frist seinen Nachfolger anweise. Hat er durch diese Zögerung erweislichen Schaden gelitten, so muß sie ihm solchen ersetzen.

Geschieht die Ablieferung der Akten und anderer zu dem Prozeß gehörenden Sachen an jemand, der nicht selbst Advokat ist, so muß allemal ein von der Parthey oder deren Bevollmächtigten zu ernennender Advokat dabey zugegen seyn, der das von dem abliefernden Advokaten ausgefertigte Ueberlieferungs-Instrument prüfe und unterschreibe.

Das Instrument wird gedoppelt ausgefertigt, und das eine Exemplar verbleibt dem abliefernden Advokaten zu seiner Sicherheit gegen etwanige Anforderungen.

Kein Advokat ist verbunden, die ihm anvertrauten Akten eher abzuliefern, bis ihm seine Gebühren, so fern solche unbestrittenen Rechtens sind, nebst den durch das Gesetz privilegirten Auslagen erstattet sind, oder deshalb annehmliche Bürgschaft geleistet ist. Die Bürgschaft des ihm angewiesenen Nachfolgers soll er aber allemal anzunehmen schuldig seyn, so lange derselbe noch im Besitz seiner Bestallung und nicht auf Verlust seines Amts angeklagt ist.

Eine jede nicht offenbar ungerechte Sache ist der Advokat, dem solche angetragen wird, ohne Ansehen der Person zu übernehmen schuldig, so fern nicht ein gesetzliches Hinderniß eintritt, oder das Gesetz ausdrücklich eine Ausnahme macht.

Dergleichen Hindernisse sind, wenn der Advokat der Gegenparthey bedient ist, oder in notorischer Feindschaft oder Freundschaft mit derselben steht, oder ihr in einem Grade der Blutsfreundschaft verwandt oder verschwägert ist, welcher die Ehe hindern würde. Ingleichen, wenn er bereits so viele Sachen zu führen hätte, daß er nicht, ohne eine zu vernachläßigen, noch mehr übernehmen könnte.

Der Advokat, welcher eine Sache aus kleinlicher Furcht ablehnt, sich einen Mächtigen dadurch zum Feinde zu machen, ist seines Berufs in der That unwürdig. Weil aber der Richter nicht bis in die inneren Triebfedern des menschlichen Herzens zu dringen vermögend ist, so soll auch gegen einen solchen Advokaten der Beweis einer dergleichen angeblichen Menschenfurcht nicht

geführet werden. Dagegen ist der Advokat, wenn er überwiesen wird, nach Ablehnung jener Sache, wegen vorgeblicher Menge von Arbeiten, eine andere übernommen zu haben, ehe eine von denen, die er damals führte, beendigt ist, schuldig eine nahmhafte Geldbusse zu entrichten.

Sachen, welche der Richter von Amtswegen den Advokaten zutheilt, es seyen Armensachen, oder Vertheidigungen von Verbrechern, oder Sachen solcher Partheyen, die keinen Advokaten erhalten können, ist derjenige, dem solche aufgetragen werden, ohnweigerlich zu übernehmen schuldig. Gesetzliche, dem Richter etwa unbekannte Hindernisse mögen ihn zwar von dieser Pflicht befreyen; jedoch ist die Menge von Geschäften in diesem Falle selbigen nicht beyzuzählen.

Der Richter soll aber eine billige Ordnung unter den Advokaten mit Zutheilung solcher Sachen befolgen, so ferne nicht etwa eine Ausnahme zu machen wäre, wegen gewisser zu einer Sache vor der andern erforderlichen Kenntnisse und Erfahrung.

So wenig Armen- als Delinquent-Sachen ist ein Advokat unentgeltlich zu führen verpflichtet. Er erhält vielmehr auch dafür eine billige, von dem Richter nach Analogie der Gesetze zu bestimmende Vergütung, die aus der öffentlichen Justiz-Casse genommen wird.

So wie es der Parthey frey stehet, Einwendungen gegen den Richter zu erheben, wenn zu dergleichen ein gesetzmäßiger Grund vorhanden ist, so muß es auch dem Advokaten vergönnt seyn, ihr dabey hülfreiche Hand

zu leisten; ja er darf sie ihr selbst angeben, wenn sie etwa nicht davon unterrichtet wäre.

Eben dieses Recht hat er während des Verfolgs der Sache, wenn sich irgend ein Umstand hervorthut, der den Richter der Partheylichkeit verdächtig macht, oder ihn sonst eines gesetzwidrigen Verfahrens zeihet.

Wenn das Gesetz dem Advokaten hierin nicht den kräftigsten Schutz angedeihen läßt; wenn es nicht auf alle Weise die nachtheiligen Folgen, welche er von dieser Freymüthigkeit befürchten könnte, abwendet — so raubt es ihm eine der stärksten Stützen der bürgerlichen Tugend, und entzieht den Partheyen einen der wesentlichsten Vortheile, den sie von der Zuziehung eines gerichtlichen Beystandes hoffen können.

Selbst wenn sich der Advokat bey einer solchen Beschwerde irrte, so muß ihm sein blosser Irrthum nicht zur Last gereichen. Ob sie aus Chikane angebracht werde, oder aus einer anderen offenbar unlauteren Quelle fliesse, läßt sich leicht beurtheilen. Es ist kaum glaublich, daß man sich hierin auch nur in irgend einem einzelnen Falle irren könne. Wenn das ist, so leidet er billig die gesetzmäßige Strafe seines Frevels. Aber wenn er wirklich Anlaß zum Verdacht oder zur Furcht hatte, so muß er nicht als vorsetzlich fehlend angesehen werden, obgleich der Ungrund seiner Rüge sich bey der Untersuchung bald offenbart. Durch bestimmte gesetzliche Vorschriften in Ansehung der Fristen und ähnlicher Punkte des gerichtlichen Verfahrens, läßt sich schon der Anschein solcher Uebertretungen, wenn nicht wirklich auf Seiten des Richters ein Fehler begangen ist, leicht vermeiden. So lange dergleichen nicht existiren, ist eine überwiegende Vermuthung für den Advokaten, daß er nicht vorwitziger Weise es wagen werde, den Richter zu beschuldigen. Es liegt in der menschlichen Natur, daß

ihn nur eine stärkere Leidenschaft als sein eigenes Interesse zu einem solchen Schritt bewegen könne, wenn er nicht durch wahres Pflichtgefühl dazu angetrieben wird. Und jene Leidenschaft kann sich nur auf persönliche Feindschaft beziehen. Aber dann müßte er in hohem Grade verblendet seyn, wenn er, solcher Gesinnungen sich bewußt, sich der unvermeidlichen Gefahr aussetzen wollte, seine Absichten aufgedeckt zu sehen. Denn wie leicht ist dies nicht gerade da, wo wir leidenschaftlich handeln?

Bey aller weisen Sorgfalt der Gesetze für die Aufrechthaltung des richterlichen Ansehens, dürfen sie also die Freyheit der Partheyen, sich über ihre Richter zu beschweren, ja nicht zu sehr beschränken. Je weniger der Richter über die Klage des Beleidigten erhaben ist, desto grösseres Zutrauen ist man geneigt in ihn zu setzen; denn desto kräftigere Beweggründe schreibt man ihm, nach der gewöhnlichen Denkungsart der Menschen zu, um den Eingebungen seiner Leidenschaften zu widerstehen.

Ueberhaupt ist der Advokat bey der ganzen Behandlung einer streitigen Sache verpflichtet, nicht blos die größte Treue, den größten von einem Kunstverständigen zu erwartenden Fleiß, sondern auch vollkommene Kenntniß seiner Wissenschaft beständig an den Tag zu legen.

Zur Treue verbindet ihn der ganze Zweck seines Geschäfts. Sie wird ihm auch noch besonders in der feyerlichsten Zusage auferlegt, welche er bey Uebernehmung seines Amtes geben soll.

Der Fleiß, den man sonst bey Verwaltung eines fremden Geschäfts, kraft eines erhaltenen Auftrags, zu beweisen schuldig ist, kann kein höherer seyn, als den

man bey eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Allein der Advokat muß weiter gehen, weil er durch seine Bestallung eine öffentliche Beglaubigung erhalten hat, daß er völlig den Fleiß besitze, den man von dem sorgfältigsten seiner Collegen erwarten kann. Wenn ich meines Freundes Gelder zugleich mit meinen eigenen mit der fahrenden Post absende, so bin ich ausser aller Verantwortung, wenn ich unterließ mir einen Postschein über die Absendung geben zu lassen, so bald ich es bey meinen eigenen Geldern nicht that, und nicht zu thun pflegte. Dem Advokaten hilft die Entschuldigung nicht. Er soll den möglichsten Grad der Sorgfalt anwenden, der bey einem solchen Geschäft, vermöge der Natur der Sache, statt finden kann.

Eben so ist es mit seiner Wissenschaft. Die Parthey ist berechtigt ihn für einen vollkommen geschickten und rechtskundigen Sachwalter zu halten; es würde Beleidigung seyn, wenn sie minder günstig von ihm urtheilte. Sie kann also und soll ihm ihre Sache mit völliger Zuversicht anvertrauen, daß er nicht nur alles anführen werde, was die Gesetze nach ihrem wahren Sinn zur Begründung ihrer Ansprüche ihm an die Hand geben, sondern daß er auch die Thatumstände dergestalt zu entwickeln, zu erläutern, zu verbinden wisse, daß sich die Gesetze, ihren Wünschen und Hofnungen gemäß, darauf anwenden lassen.

Daraus folgt, daß er seiner Parthey wegen jeder Nachläßigkeit, wegen jedes Versehens in seiner Amtsführung verantwortlich ist.

Diese Verantwortlichkeit besteht in dem vollkommensten Schadensersatz, so ferne sich der Schade erweisen läßt.

Setzt, ein Advokat habe es unterlassen einen Zeugen zu vernehmen, der auf dem Krankenbette lag, ob ihm

gleich sein gefährlicher Zustand bekannt war. Der Aufschub einiger Tage, hofte er, würde nicht entscheidend seyn. Aber unterdes starb der Zeuge. Es war nun nicht möglich einen vollen Beweis zu führen. Die Parthey mußte mit grosser Mühe und beträchtlichen Kosten so viele unvollkommene Beweismittel herbeyschaffen, daß sie endlich die Vermuthung auf ihre Seite brachte, und zum Erfüllungseid gelassen ward.

Nach welchen Grundsätzen ist hier der Schadensersatz zu bestimmen?

Offenbar nach den nächsten und unläugbaren Folgen des Versehens. Der Advokat muß alle Kosten tragen, welche durch die anderweitige Beweisführung veranlaßet sind.

Aber gesetzt, es wären nun keine andere hinlängliche Beweismittel, und die Parthey sähe sich genöthigt, in einem Vergleich einen Theil ihrer Forderungen aufzugeben, so gewiß sie auch sich überzeugt gehalten, daß sie durch den Prozeß weit mehr gewonnen hätte, wenn der verstorbene Zeuge abgehört wäre?

Hier müßte man doch wohl den Verlust als zufällig betrachten, weil es sich unmöglich mit Gewißheit ausmitteln ließe, wie die Aussage des Zeugen beschaffen gewesen, und was sie gewirkt haben würde. Nur in sofern die Parthey anderweitig nachweisen könnte, was der Zeuge würde ausgesagt haben, wäre sie zu einer Schadloshaltung berechtigt; aber in eben dem Maaße würden ihr auch jene Bescheinigungen bey Fortsetzung des Prozesses mit der Gegenparthey zu Statten gekommen seyn.

Die Anwendung dieser Sätze auf eigentliche Fehler in Ausübung seiner Wissenschaft ergiebt sich von selbst.

Bey Ausarbeitung und Eingabe seiner Schriften muß der Advokat die gesetzlichen Vorschriften genau befolgen.

Diese Vorschriften können und müßen bestimmt seyn in Ansehung der Form, des Hauptinhalts und der Zeit.

Formalitäten, die keine wesentliche Beziehung auf die Erleichterung der Einsicht und Beurtheilung der Vorträge haben, wird der Gesetzgeber untersagen. Aber eine gleiche Einrichtung der Schriften, auch in Absicht auf Ordnung und Stellung der Materien, erleichtert, die Prüfung ungemein.

Der eigentliche Gegenstand einer jeden Schrift läßt sich genau genug vorschreiben, so bald man Nebenpunkte gehörig zu entfernen weiß. Ohne eine solche Sorgfalt wird man die abgezielte Abkürzung des Verfahrens und die Beschleunigung desselben nie erreichen. Auch die Auseinandersetzung der Sache selbst gewinnt dabey, wenn nicht des Advokaten Willkühr, sondern die gesetzliche, aus einer grossen Summe von Erfahrungen abstrahirte Vorschrift bestimmt, was z. B. eine Beweisschrift enthalten, wie die Beweismittel angegeben und geordnet, wie des Gegners Einwendungen im voraus gehoben werden sollen. Sind dergleichen Anordnungen mit der nöthigen Ueberlegung gemacht, und nicht zu sehr detaillirt, wodurch sie so oft ihre Anwendbarkeit verlieren, wegen der in einzelnen Fällen unvermeidlichen Besonderheiten; so legen sie dem Advokaten keinen unnützen Zwang auf, sie geben ihm vielmehr, besonders dem Anfänger, einen sehr guten Anlaß zur vollständigsten und angemessensten Entwicklung seines Gegenstandes.

Fristen für eine jede Schrift müssen mit der größten Strenge geboten werden. Sie dürfen nicht so kurz seyn, daß man Gesuche um Aufschub schon vorhersehen kann. Hierin versehen es die meisten Prozeßordnungen. Daher kömmt es denn, daß man nicht leicht einen einzigen

Prozeß endigt, in welchem sie beobachtet wären. Es ist unendlich besser, daß man dem Advokaten so lange Zeit lasse, als er bey einem mäßigen Fleiß und gewöhnlicher Geschicklichkeit zur Ausarbeitung derselben brauchen kann, als wenn man die Ausnahmen zur Regel macht. Dann kann man von ihm gewissenhafte Beobachtung mit Recht fordern. Alle gewöhnlichen Entschuldigungen fallen unter dieser Voraussetzung weg. Besonders ist dies der Fall, wenn die Einziehung der zur Führung des Beweises gehörigen Nachrichten, wie es in der preussischen Prozeßordnung geschehen, dem Advokaten gleich bey Ueberreichung der Klage auferlegt ist. Je zeitiger und je vollständiger die Partheyen die Gründe ihrer gegenseitigen Ansprüche kennen, desto leichter läßt sich ein Vergleich treffen, und desto besser werden die eigentlich streitigen Punkte auseinandergesetzt.

Versäumt der Advokat diese gesetzlichen Fristen, so muß er selbst den Partheyen den Schaden ersetzen. Diese Folge seiner Verantwortlichkeit ist die natürlichste und die wirksamste. Es sey seine Sache dafür in Zeiten zu sorgen, daß er die nöthigen Materialien zur Arbeit bereit habe. Will man auf dergleichen Entschuldigungen Rücksicht nehmen, so kann man nichts als Uebertretungen erwarten. Daher darf er nur denn Nachlaß fordern, wenn der Fehler an der Parthey selbst lag; aber das Gericht hält sich an ihn allein, und überläßt es ihm, sich mit der Parthey zu vereinigen.

Indes können Fälle eintreten, wo die Einhaltung der Frist auch auf seiner Seite ohne seine gegenwärtige Schuld physisch oder moralisch unmöglich wird. Krankheiten, Gemüthsschwächen, Zufälle welche die Sache betreffen, können diese Wirkung haben. Dann ist es billig, daß ihm eine Verlängerung zugestanden werde. Aber das Hinderniß muß gleich dem Gericht angezeigt

und bescheinigt werden. Das Gericht bestimme dann, ob man erwarten könne es innerhalb der Zeit gehoben zu sehen, welche die Gesetze als die längste Aussetzung der Frist zulassen; (denn auch dieser Punkt muß durch das Gesetz im allgemeinen bestimmt seyn). Ist dies nicht wahrscheinlich, so dürfen die Gerechtsamen der Gegenparthey nicht durch den Zufall leiden. Das Gesetz muß also einen Ausweg vorschreiben, der dann statt finden soll, und dabey so viel möglich das allerseitige Interresse in dem Maasse vereinigen, daß gegen jeden mit Billigkeit verfahren werde. Vielleicht wäre es am beßten, wann in solchem Falle ein anderer Advokat die Sache gegen eine verhältnißmäßige Belohnung fortsetzte; entweder unter der Verantwortlichkeit des ersten Advokaten, wenn er selbst ihn wählen wollte, oder unter eigener Verantwortlichkeit, wenn die Parthey ihn wählt, oder der Richter ihm die Sache auftragen muß.

Wenn ein Advokat, ungeachtet der bestimmten gesetzlichen Anweisung zur zweckmäßigen Einrichtung seiner Schriften, merkliche Weitläuftigkeit liebt, Wiederholungen, unnütze Abschweifungen und dergleichen fremdartige Erweiterungen anbringt, so ist er deswegen, nachdem er einige Male angeblich gewarnt ist, mit einer angemessenen Strafe zu belegen.

Diese kann wohl nur eine Geldbusse seyn, bis er die Geduld des Richters durch beharrliche Widersetzlichkeit ermüdet, die ihn seines Amtes verlustig macht, so bald sie bösen Willen verräth.

Anzüglichkeiten in der Schreibart, besonders gegen die Person des Gegners oder dessen Advokaten, und andere, welche an seiner Sache Theil nehmen, sind nachdrücklich zu ahnden.

Von dem Gerichte muß alles fern seyn, was den Ernst, die Würde, die Wohlthätigkeit des richterlichen Amts verletzt. Und das sind offenbar solche Beleidigungen, die dadurch zu den schlimmsten Folgen der Prozesse gehören; daß sie Familien-Feindschaften stiften und bis in das Unendliche nähren.

Freylich fällt die Versuchung und der Nachtheil meistens weg, wenn nur schriftliche Vorträge, keine mündliche zugelassen würden.

Allein auch dann wäre der Advokat, der sich dergleichen Uebertretungen des Gesetzes erlaubte, nachdrücklich zu bestrafen. Denn jede Verletzung der Sittlichkeit in seinen Amtsgeschäften, ist bey ihm ein doppelt schweres Verbrechen.

Die Schriften der Advokaten sollten immer von dem Richter geprüft werden, ehe der Gegner sie erhält.

Die Zeit, welche darauf angewandt wird, schaft dem Richter bey nachheriger Behandlung der Sache wahren Gewinn. Auch wird auf diesem Wege am sichersten der sonst nicht zu vermeidenden Ausdehnung der Schriften durch Nebensachen und unnöthige Weitläuftigkeiten vorgebeugt.

Die Prüfung soll beydes, die gesetzmäßig bestimmte Form und den Inhalt, betreffen. Findet sich ein wesentlicher Mangel, so erhält der Advokat sie zurück und muß sie innerhalb einer sehr kurzen Zeit umarbeiten. Anzüglichkeiten werden durchgestrichen, und der Eingeber

der Schrift muß sie umschreiben lassen. Unbestimmtheit, Weitläuftigkeit, Einmischuug von Nebensachen bemerkt der Richter zu seiner Nachricht, um dem Advokaten darüber eine Weisung zu geben, wenn die Sache sich dazu nach Vorschrift des Gesetzes eignet.

Je wichtiger und heiliger dem Gesetz das Amt des Advokaten ist, desto strengere Strafen verhängt es über ihn, wenn er seine Pflicht verletzt.

Jede Untreue, die er in seinem Amte begeht, es sey an seiner Parthey, oder an dem Amte selbst durch wissentliche Lügen, machen ihn der öffentlichen Geschäfte auf immer unwürdig. Er wird durch Urthel und Recht seines Amtes entsetzt, und seine Bestallung wird ihm bey Verlesung des Urthels zerrissen vor die Füsse geworfen. War seine Ansetzung mit Feyerlichkeiten verbunden, so muß auch die Entziehung desselben auf eine feyerliche Weise bekannt gemacht werden. Jedoch wird er seiner vollen bürgerlichen Ehre nur dann verlustig, wenn sein Verbrechen von der Art ist, daß die Gesetze diese Wirkuug überhaupt, und ohne Rücksicht auf eine Person insbesondere, damit verbinden *).

Ungehorsam gegen das Gesetz in Amtssachen, muß gleichfalls die schuldigen Diener der Gerechtigkeit aus dem Tempel ihrer Gottheit verbannen. Zwar läßt die Schwachheit der menschlichen Natur einige Nachsicht bey den ersten Vergehungen zu; allein Beharrlichkeit zieht unfehlbar Entfernung von dem Amt auf sich.

Wenn

---

*) Ich behalte mir die Gründe dieses Vorschlags bey der näheren Entwicklung der höchst interessanten Materie, unter dem Artikel Ehrenstrafen, vor.

Wenn der Richter den Advokaten wegen Nachläßigkeit in Beobachtung der Fristen, wegen Versäumniß in Herbeyschaffung der nöthigen Beweismittel, wegen Sorglosigkeit in Bearbeitung derselben, wegen fehlerhafter Abfassung seiner Schriften, wegen Anzüglichkeiten, wegen wiederholter Weitläufigkeit zu mehreren Malen gewarnt hat; wenn der Advokat nicht nur, als natürliche Folge seines Versehens, zum Schadensersatz angehalten ist, und zur Umarbeitung seiner Schriften; wenn er die in den Gesetzen angeordneten Geldbussen entrichtet hat — und bey dem allen seine Fehler wiederholt: Was kann man denn bey ihm anders voraussetzen, als Gleichgültigkeit und Verachtung gegen die Gesetze. Ein solcher Mann ist gewiß kein tauglicher Sachwalter mehr; er verdient nicht mehr das Zutrauen, was Richter und Partheyen nothwendig in ihn setzen müssen, so lange er sein Amt noch führt.

Ihm werde also auf Antrag des Vorsitzers im Gericht von dem Gericht, mit Anführung der Gründe, eine Rechtfertigung abgefodert. Will er sie nicht geben, oder erklärt er, daß er sie nicht geben kann, so soll er seinen Abschied nehmen. Ist das Gericht in der gesetzlichen Form der Meynung, daß die Rechtfertigung unzulänglich sey, so soll man ihm die Wahl lassen, ob er seinen Abschied suchen, oder durch fiskalischen Prozeß seine Sache entschieden haben wolle? Indeß ist auch im letztern Falle seine Entsetzung nicht mit den beschimpfenden Feyerlichkeiten verbunden, als wenn er Untreue begieng. Auch ist ein solcher Mann noch nicht für unfähig zu andern öffentlichen Geschäften zu erklären.

Sitten, Wandel und äussere Achtung des Advokaten müssen eben so rein seyn, als die des Richters. Aus eben den Ursachen, aus welchen der Richter in dieser

Rücksicht sein Amt, als unfähig, aufgeben muß, fordern die Gesetze ein gleiches von dem Advokaten.

Der Richter soll den Advokaten in Ausübung seines Amts controlliren; aber der Advokat ist ihm keinesweges schlechthin untergeordnet. Und wenn er es wäre, so versagt das Gesetz so wenig ihm, als andern Untergeordneten, Schutz gegen den Obern bey gerechten Beschwerden.

Fühlt der Advokat sich durch eine unbefugte Weisung des Richters gekränkt, oder durch Auflegung einer, seiner Meynung nach, nicht verwirkten Geldbusse, so steht es ihm frey, sich an den Ober-Richter mit seiner Beschwerde zu wenden.

Er hat dann gleiches Recht als eine Parthey, welche über den Richter Klage führt; und der Prozeß wird auf eben die Weise behandelt und entschieden.

Die Akten der verhandelten Rechtssache gehören nicht dem Advokaten sondern der Parthey.

Er muß nicht allein für ihre sorgfältige Verwahrung und Ordnung einstehen; er muß sie auch jederzeit zur Einsicht und Ablieferung bereit halten.

Zu dem Ende soll er ein Tagebuch halten, worin er alle Amtsgeschäfte, wie sie vorfallen, der Reihe nach einträgt, damit auf den Fall eines plötzlichen Todes oder einer Krankheit, die ihm seine Besinnung raubt, die Seinigen der Behörde die nöthige Auskunft zu geben im Stande sind.

Nur seine eigenhändigen oder als eigenhändig anzusehenden Entwürfe zu den übergebenen Schriften ist er befugt von den Akten zurückzunehmen; und wenn die

Partheyen Abschriften davon verlangt, muß sie solche auf ihre Kosten sich verschaffen.

Zum Vorschuß der Kosten ist der Advokat niemals verpflichtet; es steht ihm aber frey solchen zu übernehmen. Er darf in diesem Falle sich landübliche Zinsen von seinen vorgeschossenen Geldern bedingen. Zur Sicherheit hat er ein stillschweigendas Scheinrecht an den Ertrag des Prozesses.

Die Besorgung der Ausgaben, wenn die Partheyen ihm die nöthigen Gelder dazu angewiesen hat, gehört zu seinem Amt.

In beyden Fällen ist er eine genau specificirte Rechnung abzulegen, und in Ansehung derselben als ein jeder anderer Rechnungsführer sich zu legitimiren schuldig.

Zur Vermeidung dieser Weitläuftigkeit mag sich die Partheyen mit ihm zu Anfang des Prozesses über ein gewisses Quantum für Briefporto, Schreibgelder, die von ihm etwa vorzunehmenden Reisen und dergleichen zufällige Ausgaben vergleichen. Jedoch muß das Gesetz ein Verhältniß bestimmen, welches die Summe nie überschreiten darf. Eigentliche Gerichtskosten, sie seyen von welcher Art sie wollen, sind hievon ausdrücklich ausgenommen.

Für die Bemühung des Advokaten bey Führung der Sache hat man bisher noch nirgends einen festen und angemessenen Maasstab angenommen.

Diese Unbestimmtheit der Gesetze macht eine gewisse Willkühr auf Seite des Richters unvermeidlich, die

eben so unangenehm für ihn, als für den Advokaten seyn muß, der Vortheil davon zieht oder sich dadurch gekränkt glaubt.

Denn die meisten Anordnungen sagen: Der Advokat solle nach Bewandtniß der Umstände ein billiges Honorarium haben. Wenn sie nun auch die Gebühren bey einzelnen Handlungen seiner Amtsführung bestimmen, wenn sie ihm etwas gewisses für jeden Vortritt vor Gericht, für Abwartung eines Zeugenverhörs, einer Besichtigung u. s. w. beylegen, so ist damit auch nichts im Ganzen abgemacht. Der Advokat findet, wenn er will, immer Rubriken genug um seine Rechnung zu vergrössern. Es kömmt am Ende immer auch auf die Bestimmung des Billigen hinaus.

Aber was ist nun billig? Doch wohl eigentlich nur die Vergütung der angewandten Mühe, welche zugleich zweckmäßig angewandt ward. Auf den ersten Umstand nimmt man gewöhnlich allein Rücksicht; den letzteren übergeht man. Und doch kömmt es darauf ganz vorzüglich an. Allein ich gestehe gerne, es ist im höchsten Grade schwer ihn zu beurtheilen, und durchaus nicht möglich bey der Anwendung in einzelnen Fällen allen Verdacht der Partheylichkeit zu vermeiden.

Gesetzt, ein Advokat suche in seiner Schrift der Beweismittel, so viel er nur immer ersinnen kann. Die Arbeit machte ihm unläugbar viele Mühe. Aber sie war zum Theil überflüßig. Denn unter den Beweismitteln waren viele, die durchaus nicht Stich hielten, einig offenbar entbehrliche. Will nun der Richter nach seiner Ueberzeugung handeln, so kürzt er ihm in der Belohnung was er für die unnöthigen Beweise etwa erwarten könnte. Allein wer sagt ihm, daß er dem Advokaten nicht unrecht thue? Wie, wenn der Mann nun wirklich glaubte, sie alle zu gebrauchen, weil er

etwa besorgte, der Gegner mögte die treffendsten Beweise so weit entkräften, daß er auch der schwächern bedürfte? Hat der Mann dann nicht Ursache zu klagen, daß ihm seine Mühe nicht verhältnißmäßig belohnt sey? Man wird sagen, er leidet durch die natürliche Folge seines Mangels an Beurtheilungskraft! Aber weiß denn sein Richter selbst mit Gewißheit zu bestimmen, ob er nicht in seiner Stelle eben so würde gehandelt haben, da er von der Sache noch eine bey weitem unvollkommnere Kenntniß hatte?

Man richtet sich also nur nach der wirklich angewandten Mühe, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob sie hätte angewandt werden sollen. Allenfalls nimmt man auch einige Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes.

Allein was folgt daraus?

Die Menge der Vortritte vor Gericht, die Umständlichkeit der Beweise, die Weitläuftigkeit der Schriften ist der auffallendste und sicherste Beweis der wirklich angewandten Mühe. Man verbindet also des Advokaten unmittelbares Interesse damit, die Prozesse auszudehnen und zu verlängern. Selbst der rechtschaffenste Mann wird dieser Versuchung oft unterliegen, wenn er weiß, daß seine Arbeit ihm nach dem Verhältniß bezahlt wird. Und verdient er nicht Entschuldigung? Ist es nicht der Gesetzgebung selbst beyzumessen, daß alle Anordnungen von Abkürzung der Prozesse, Vermeidung von Weitläuftigkeiten und Abstellung anderer Mißbräuche vergeblich sind, wenigstens nicht ganz in Erfüllung gehen, so lange sie den Advokaten, damit er leben könne, nöthigen, viele sichtbare Mühe auf die Sache zu wenden.

Und wenn nun der rechtschaffene, der gewissenhafte Mann seine Schriften auch nur nicht so abkürzt, wie

er ohne Nachtheil der Sache thun könnte, welchen scheinbaren Schlupfwinkel läßt man dem minder gewissenhaften eigennützigen, deren Zahl doch wahrlich noch immer groß genug ist. Wie ist der Richter im Stande, ihn, wenn er anders einigermaassen gewandt ist, zu überführen, daß er absichtlich die Sache weitläuftig gemacht habe, zumal so lange die Gesetze nicht strenger sind in Verweigerung der nachgesuchten Dilationen *).

Dies ist denn der eigentliche und fruchtbarste Grund, und die sicherste Schutzwehr des Advokaten-Wuchers.

Der Advokat macht seine Rechnung nach dem Umfang der Schriften, die er eingab, nach der Zahl der Vortritte vor Gericht, und anderer einzelner Handlungen während des Verfolgs der Sache. So gar jedes Gesuch um Dilation vergrössert seine Rechnung **). Die Schreibgebühren, hie und da auch das Stempelpapier vergrössert noch die Last der Partheyen, und vermehrt die Anzahl derer, welche dem Advokaten das Wort reden, um an seinem Gewinn Theil zu nehmen.

---

*) Leider sind auch in Dännemark die Gesetze hierin äusserst mangelhaft. Bey den Untergerichten ist überall kein Maasstab, weder der Verweigerung noch der Bewilligung der Dilationen. Ich weiß mehrere Beyspiele, daß die sechste Dilation bewilligt ward, ohnerachtet des Widerspruchs der Gegenparthey, ohne daß jemal ein anderer Grund eingeführt ward, als der Advokat könne nicht eher fertig werden. Heißt das nicht der Gerechtigkeit spotten? Und solche Mißbräuche werden in Dännemark bey der dortigen unbeschränkten Preßfreyheit auf das schärfste gerügt, öffentlich, mit Benennung der Sache und Advokaten — aber die Advokaten sind nicht zur Verantwortung gezogen.

**) So sehen die gedruckten Rechnungen der Dänischen Advokaten auch aus. Man findet eins über das andere: Der .... vor Gericht erschienen und Aufschub begehrt, thut ..... M. s. Kiöbenharmspe lärde Efterretninger fer 1794.

Aber, wird man sagen, es steht ja der Parthey frey, die Rechnung richterlicher Ermäßigung vorzulegen?

Ach, ja! Der gedrückte deutsche Unterthan kann sich auch auf den Reichstag berufen! Nicht wahr?

Alles sorgfältig erwogen, dürfte es vielleicht keinen bessern Maasstab für die Belohnung der Advokaten geben, als den Werth der erstrittenen Sache.

Dieser Maasstab ist für die Partheyen unstreitig der angemessenste. Er ist überall keinem Streit unterworfen. Alle richterliche Willkühr ist dabey ganz ausgeschlossen.

Der Advokat mag dann seine Schriften noch so sehr vervielfältigen, den Prozeß noch so sehr ausdehnen; Gewinn hat er wenigstens nie davon zu hoffen, wohl Schaden zu besorgen. Er gewinnt im Ganzen ungemein in der Achtung der Partheyen, weil nun der erniedrigende Verdacht des Eigennutzes, der Vorwurf er schmiere um Geld zu machen, größtentheils von selbst wegfällt.

Aber es könnte scheinen, als ob er in seinen Einkünften beträchtlich verlöre. Denn die Bestimmung des Honorars in Vergleich der erstrittenen Summe könnte nie so gut für ihn ausfallen, als wenn ihm seine Mühe, wie bisher, nach Billigkeit bezahlt würde?

Warum nicht? Bey wichtigen Sachen könnte seine Belohnung eher mehr betragen, als er zuvor hätte begehren sollen; bey geringfügigen wäre es gerade hart, den Partheyen mehr abzunehmen. Eben das ist das Wohlthätige dieses Maaasstabs, daß er für die Parthey nie drückend wird. Und im Ganzen soll auch der Advokat nicht dabey verlieren. Denn was er in einer Sache mehr erhält, wiegt gewiß das wenigere bey der andern reichlich auf.

Nur der Zweifel müßte dagegen entstehen, daß einem Advokaten, der einmal den Ruf für sich hätte, alle wichtige Sachen zufallen würden, indeß andere, weil sie nur unerhebliche hätten, so ungleich weniger einnähmen.

Allein ist das nicht auch bey der jetzt bestehenden Einrichtung zu besorgen? Bey aller Geschicklichkeit der Advokaten eine Sache auszudehnen, können sie am Ende von armen Partheyen doch nicht so viel erheben, als von reichen. Und gegen den bessern Erfolg eines Mitbuhlers giebt es kein anderes zuverläßiges Mittel, als ihm es in Geschicklichkeit und Fleiß zuvor zu thun.

Aber gegen diese Belohnung muß auch der Advokat verpflichtet werden, durchaus unter keinerley Namen oder Vorwand von der Parthey weiter etwas für seine Mühe zu begehren. Freywillige Geschenke sogar darf er während der Sache nicht annehmen; am Ende derselben darf man es ihm wohl nicht untersagen. Allein so bald er irgend einer Ablockung oder Erpressung *) auch bey dem glücklichsten Ausfall der Sache sich schuldig macht, so werde er diesfalls als wegen Untreue bey seiner Amtsführung bestraft.

Wie soll eine Advokaten-Ordnung abgefaßt werden?

Es ist ein sehr gemeiner Fehler mancher neueren Gesetze, daß sie nicht den Umständen genug angepaßt sind.

*) Das war es eigentlich, was die Römischen Gesetze unter dem in der Praxis üblichen Namen des pacti de quota litis so scharf untersagten, wie man aus L. 5. 6. C. de pactis deutlich sieht.

Daher geschieht es so oft, daß man bey der Anwendung auf tausend nicht vorhergesehene Schwierigkeiten stößt, und so viele Mängel und Widersprüche findet, welche ihre Brauchbarkeit fast ganz hemmen.

Man würde diesen Fehler meistens vermeiden, wenn man diejenigen zu Rathe zöge, welche zunächst das Gesetz befolgen sollen. Damit ist nicht gesagt, daß man ihrer Meynung schlechterdings folgen solle. Keineswegs. Es ist möglich, daß man, ihrer Einwendungen unerachtet, dennoch bey dem Vorschlage bleibe. Aber selbst in dem Falle wird man aus ihrem Widerspruch Bestimmungen herleiten, welche die Anwendbarkeit des Gesetzes erleichtern.

Wenn alle Advokaten im Lande darüber einig wären, man könne keine bestimmte Fristen zur Eingabe der Sazschriften festsetzen, so würde ich das Gesetz dennoch beybehalten. Aber aus ihren Einwendungen könnten wir Modalitäten abnehmen, worauf wir vielleicht nicht gefallen wären, wenn wir sie nicht gefragt hätten.

Ueberhaupt kann der Gesetzgeber nie zu viel Licht haben. Er kann nie zu viel Sorgfalt anwenden, die Stimmung und Denkungsart derer kennen zu lernen, welchen er Gesetze schreibt. Je reifer die Gesetze geprüft, und hin und wieder erörtert werden, ehe sie wirklich ergehen, desto dauerhafter sind sie. Häufige Abänderungen derselben zeugen immer von Voreiligkeit bey der Abfassung.

Darum wollen wir bey Abfassung einer Advokaten-Ordnung auch alle Advokaten im Lande fragen.

Eine Auswahl ist eigentlich nur zweckmäßig, wo es auf Abfassung eines Entwurfs oder auf Prüfung verschiedener Meynungen ankömmt. Wenn man allgemeine Nachrichten einziehen will, so muß man aller Stimmen hören. Ein Mann, der nicht Talent genug besitzt, um

in jener Commission nützlich zu seyn, mag vielleicht manche Erfahrung angestellet haben, die anderen nicht vorkam. Und da zumal, wo es so sehr auf Erfahrung ankömmt, kann man nicht aufmerksam genug seyn, so viel möglich, alle Gelegenheiten zu benutzen, Erfahrungen zu sammeln.

Der Entwurf der Advokaten-Ordnung werde zuerst von einer Commission ausgearbeitet, die aus einigen auserlesenen Rechtsgelehrten, Richtern und Advokaten besteht. Zu Materialien dienen ihnen die beßten Gesetze in diesem Fach, die beßten Schriften über Prozesse und Gerichtswesen; und dann vorzüglich eine mit Verstand gemachte Auswahl der wichtigsten vor den Gerichten ihres Landes verhandelten Prozeßgeschichten. Denn die allgemeinen Vorschriften sind zwar, eben weil sie aus der Natur der Sache und der Staatsverbindung überhaupt fliessen, auch allenthalben anwendbar. Aber zur Vollkommenheit der Provinzial-Gesetzgebung gehört auch die Vergleichung derselben mit den lokalen Verschiedenheiten. Diese erreicht man nicht anders, als wenn man die im Lande gemachten Erfahrungen nach jenen allgemeinen Grundsätzen prüft. Daraus ergeben sich dann die näheren für die Anwendung wahrhaft brauchbaren Bestimmungen.

Der Entwurf wird gedruckt und allen Advokaten mitgetheilt, um ihre Bemerkungen darüber an die Commission einzusenden. Besonders wird es ihnen aufgelegt, ihre Praxis dabey zu nutzen, und die Anwendbarkeit der Vorschläge, wenn sie solche in Zweifel ziehen, durch bestimmte Beyspiele zu bestreiten. Auch über die Vollständigkeit der Vorschriften wird ihr Urthel begehrt *);

*) Ob Vollständigkeit nicht mit Allgemeinheit der Gesetze bestehen könne, und welche von beyden Eigenschaften im Nothfall

und dabey mögen sie sich auch erdichteter Fälle bedienen, wenn sie in den wirklich verhandelten keinen Stoff zu Zusätzen finden.

Man kann dabey ihren Fleiß und ihre Nacheiferung auch durch Prämien ermuntern. Jedoch sollte jeder, der sich nicht um die Prämien bewerben wollte, dennoch seine Bemerkungen einsenden.

Diese Bemerkungen würden von der Commission sorgfältig geprüft, unter einander und mit den bey Abfassung des Entwurfs angenommenen Regeln vergliechen, und der Entwurf darnach umgearbeitet.

Auch diese Umarbeitung sollte noch nicht wirkliches Gesetz werden. Denn bey der ersten Abhörung der Andersdenkenden muß man es nicht bewenden lassen, wenn man einem solchen Gesetz die möglichste Vollendung geben will. Es kann seyn daß der Einsender seine Meynung das erste mal nicht in ihr volles Licht setzte, weil er zu voll davon war, um Einwendungen für möglich zu halten. Es kann seyn daß die Gegengründe ihn überführen, oder daß er nun einen andern beyde Rücksichten gewissermaassen vereinigenden Ausweg vorschlägt. In jenem Falle, wie in diesem, ist es sehr der Mühe werth, ihn noch einmal zu hören. Ferner, wenn bey der Umarbeitung Zusätze oder Veränderungen beliebt werden, so hat man ja darüber blos den vernommen, welcher dazu Anlaß gab. Vielleicht, daß andere, wenn sie auch diese ihrer Prüfung unterwürfen, noch erhebliche Bemerkungen darüber mitzutheilen hätten. Vielleicht, daß man diesen oder jenen Zusatz wieder verwürfe, oder anders faßte, wenn man mehrere Stimmen darü-

---

der anderen vorzuziehen sey, werde ich in dem Artikel Umfang der Gesetze untersuchen.

ber gesammelt hätte; vielleicht daß eben diese Stimmen andere Zusätze veranlaßten.

Darum sollten bey dieser Umarbeitung alle erhebliche abweichende Meynungen in Anmerkungen hinzugefügt, und dabey die Gründe angegeben werden, nach welchen die Commission entschieden hätte.

Und diese Gründe die nach ihnen noch obwaltende Verschiedenheit der Meynungen, die Vergleichung der zweyten Ausgabe mit der ersten, die sorgfältige Untersuchung der Zusätze, welche jene enthielte, sollten vorzüglich der Gegenstand der abermaligen Prüfung seyn.

Wenn dann die Commission die auf das neue eingezogenen Bemerkungen auf eben die Weise wie die ersteren benutzt hätte, so würde die Advokaten-Ordnung als Gesetz publizirt. Und dann dürfte man in der That hoffen, einem grossen Mangel der Justizverfassung und einer reichen Quelle von Familien Unglück und Elend, durch ein wirklich anwendbares und zweckmäßiges Gesetz abgeholfen zu haben.

Giebt es Sachen, wo Advokaten nicht zuzulassen sind?

Bey Sachen, wo der Endzweck der Zuziehung von Advokaten wegfällt, ist es allerdings rathsam sie nicht zuzulassen. Sie können dann nicht helfen, wohl aber schaden.

Dergleichen Sachen sind zuvörderst diejenigen, wo es blos auf die Wahrheit einer einfachen Thatsache ankömmt, die so deutlich in den Gesetzen beurtheilt ist, daß es keiner weiteren rechtlichen Erörterung bedarf.

Von dieser Art sind alle Polizey-Sachen. Denn bey diesen kömmt es nur darauf an, zu wissen, ob die

vermuthete Thatsache sich angeblicher Maassen verhalten habe, oder nicht. Sobald dies entschieden ist, leidet die Anwendung des Gesetzes weiter keinen Zweifel. Und um das auszumitteln, ist der Zutritt eines Advokaten nicht nothwendig.

Zweytens scheint die Zuziehung eines Advokaten zweckwidrig zu seyn in Sachen, welche blos auf die individuelle Aeusserungen und Empfindungen der interessirten Personen beruhen, die durch einen Dritten überall nicht hinlänglich ausgedrückt werden können. In solchen Sachen ist es dem Gesetzgeber ohnedies in moralischer Rücksicht wichtig, daß keine Personen Theil daran nehmen, die nicht nothwendig darin verflochten sind.

Dahin gehören Ehe- und alle andere Familienstreitigkeiten. Denn hier kömmt es nicht an, auf rechtliche Spitzfindigkeiten; auch ist der Sinn und die Anwendung des Gesetzes nicht zweifelhaft. Es ist vielmehr nur die Rede von dem Grunde der Behauptung von Thatsachen, die der Richter von Amtswegen erörtern muß, und durch persönliche Vernehmung der Partheyen am zweckmäßigsten erörtern kann. Je mehrere Personen zu einer solchen Verhandlung gezogen werden, desto mehr entfernt man den erwünschten Ausgang; desto unangenehmer werden sie für die Familie; desto nachtheiliger für die Moralität durch die grössere Verbreitung. Es liegt in der Natur der Sache, daß eine Mißhelligkeit zwischen Eheleuten eher ruchtbar werde, wenn einer der Ehegatten, oder beyde, sich eines Advokaten zu Ausführung ihrer Gerechtsame bedienen, als wenn sie allein vor dem Richter erscheinen. Auch kann der Richter eher einen Vergleich, oder doch eine gütliche Auseinandersetzung vermitteln, wenn er allein mit den Partheyen unterhandelt, ehe noch die Gemüther schon durch die umständliche Mittheilung an einen Advokaten mehr erbittert

und zu dem Glauben gebracht sind, daß sie nun doch nichts mehr zu schonen haben.

Daher wäre ich sehr geneigt, Injurien-Sachen beyzufügen. Auch diese müssen, so viel möglich, summarisch behandelt werden. Auch hier kömmt es nicht sowohl auf die genaue juristisch erwiesene Wahrheit der Thatsache an, als auf die Empfindung der Partheyen. Je kürzer sie untersucht, je schneller sie abgemacht werden, desto leichter beruhigen die Partheyen sich bey der Entscheidung. Denn die Schwierigkeit steigt in eben dem Verhältniß, als die Sache ruchtbarer wird; und die Erbitterung wächst mit jedem Zeugenverhör, mit jeder genaueren Erörterung. Wenn freylich die Partheyen auf eine förmliche Untersuchung bestehen, so kann der Richter sie nicht ablehnen; aber diese ist, ihrer Natur nach, immer so einfach, daß sie füglich ohne Beytritt des Advokaten vollzogen wird. Eine umständlichere Erörterung der Gerechtsame der Partheyen hingegen, ist um so mehr überflüßig, weil die Vorschrift des Gesetzes, sobald der Richter die persönlichen Verhältnisse der Partheyen durch ihre Vernehmung kennt, entweder deutlich genug ist, oder die Modifikation seiner Willkühr überläßt.

Sobald hingegen die Injurien zugleich in Verletzung der öffentlichen Sicherheit ausarten, so versteht es sich von selbst, daß sie gleich anderen Rechtssachen zu behandeln sind. Dann aber haben sie auch ihre Natur ganz geändert.

Drittens kann von Zuziehung der Advokaten nicht füglich die Rede seyn, wenn der Gegenstand nicht von der Wichtigkeit ist, daß er mit den dadurch erforderlichen Kosten, und auch mit dem Aufwand der Zeit des Advokaten in keinem Verhältniß stehet.

Solche Sachen nennt man geringfügig. Es kömmt also bey Klassifikation derselben einzig und allein an,

auf den numerären Werth des Gegenstandes, nicht auf das Vermögen der streitenden Partheyen. Es heißt die allgemeinen Rechte des Bürgers verkennen, wenn man meint, nur Armen-Sachen wären geringfügig; und Arme könnten nur geringfügige Sachen haben. Das jene meistens geringfügig sind, läßt sich freylich leicht erklären. Wenn aber Arme wichtigere Sachen haben, wenn es z. B. die Treue eines Besitzes gilt, so müssen ihre Gerechtsamen dem Staate wichtig genug seyn, um ihnen auch auf öffentliche Kosten, gerichtliche Beystände zuzuordnen.

Diese Ausnahmen abgerechnet, sind Advokaten in allen Sachen zuzulassen, wo die Partheyen es begehren.

Will hingegen eine Parthey ihre Sache selbst führen, die übrigens nach ihren persönlichen Eigenschaften dazu fähig ist, und durch keine besondere gesetzliche Vorschrift davon abgehalten wird, so sollte ihr solches nie untersagt seyn.

Litteratur der Akademien.

In den letzteren zwanzig Jahren hat sich auch die Anzahl der Schriften über Universitäten überhaupt, insonderheit die deutschen, beträchtlich vermehrt. Wir haben die Wichtigkeit derselben, nicht nur als Lehranstalten sondern auch als Bildungsanstalten für die kultivirten Stände immer mehr einsehen und beherzigen lernen. Daher sind die Mängel derselben immer freymüthiger und von vielfacheren Seiten geschildert worden; auch hat es nicht an Vorschlägen zur Verbesserung gefehlt.

Die nachstehenden Schriften sind die wichtigsten, welche mir bekannt wurden. Mehrere darunter dürfte man vielleicht hier nicht angezeigt erwarten. Ich glaube

inzwischen, daß keine derselben dem Gegenstand fremd ist. Denn die Beschreibungen des Zustandes einzelner Universitäten sind dem höchst wichtig, der sich mit diesen Einrichtungen im Ganzen und an andern Orten beschäftigt. Und einige angeführte historische Schriften, wie Laukhards Leben, sind leider nur zu getreue Schilderungen akademischer Sünden. Wessen Beruf es ist sie zu heilen, oder Vorbeugungs-Mittel zu verordnen, muß sie kennen, wie der Arzt alle Erscheinungen der Lustseuche.

1. J. D. Michaelis Raisonnement über die protestantischen Universitäten in Deutschland. 4. Theile. Frft. 1775. 8.

2. Vorstellung, die Klagen unsrer Zeit über akademische Theologen betreffend. Zur Beförderung der Wahrheit und christlichen Liebe 1776. 8. (Eifrig orthodox).

3. J. C. R. Ekermann über die gewöhnlichsten Fehler, welche bey der Wahl des künftigen Standes begangen werden. Lübek 1777. 8. Die Fortsetzung davon erschien unter dem Titel: Ueber die Erziehung der Kinder in Beziehung auf die Wahl ihres künftigen Standes. Lübek 1779. 8.

4. J. C. L. Ferber über die Wahl und Mäßigung des Vergnügens bey dem Studieren, besonders auf Akademien. Helmst. 1777. 8.

5. J. L. Büsch umständliche Nachrichten von der Hamburgischen Handlungs-Akademie. Hamb. 1778. 8.

6. Die Grundverfassung der neuerrichteten ökonomischen Fakultät auf der Universität Giessen, auf höchstem Befehl herausgegeben von J. A. Schlettwein. Giessen 1778. 8.

7. *Krebs* Progr. *Quæstio nuper posita, soluta, quid*

quid causæ sit, cur hac ætate nostra non tot juvenes bene præparati, litterisque tam probe instructi in Academias, ut olim, veniant. Lipſ. 1779. 8. Deutſch: Beantwortung der Frage, warum kommen in unſern Tagen nicht ſo viele geſchickte und gut zubereitete junge Leute auf Univerſitäten, wie ehemals. Leipz. 1780. 8.

8. J. C. E. Ferber über die Urſachen, warum jetzt nicht ſo viele geſchickte junge Leute von Akademien gehen, wie ehemals. Helmſt. 1780. 8.

9. H. Ph. C. Henke Predigt wider den Fehler der Jugend, beſonders auf Akademien, den Schein des Böſen zu ſuchen, und ſich des Guten zu ſchämen. Helmſt. 1781. 8. (ſehr wahr und voll Menſchenkenntniß).

10. E. B. Bauer Beantwortung der Frage, warum jetzt weniger gut vorbereitete junge Leute von Schulen auf Akademien gehen. Halle 1781. 8.

11. Ueber die Duelle auf Univerſitäten, von einem Akademiſchen Lehrer. Lübek 1781. 8.

12. Franz Dom. Moßhammer Gedanken und Vorſchläge über die neueſten Anſtalten deutſcher Fürſten, die Kammeral-Wiſſenſchaften auf hohen Schulen in Flor zu bringen. Regensb. 1785. 8.

13. J. C. E. Rüdiger Akademiſche Laufbahn für Oekonomen und Cameraliſten, nach dem Urſprunge vertheidigt und nach den Umſtänden verzeichnet. Halle 1783. 8.

14. J. A. Engelbrecht Verſuch einer Beantwortung der Frage: Sollte es nicht rathſam ſeyn, auf Schulen einen Lehrer der Handlungswiſſenſchaften zu beſtellen. Hamb. 1783. 8.

15. J. E. König über das akademiſche Stu-

dium und akademische Leben. Ein Lehrbuch für Jünglinge, die auf Universitäten sind. 2 Theile. Nürnb. 1785. 8.

16. F. E. A. Lobethan über das akademische Studium und dessen Zusammenhang mit dem wirklichen Leben. Halle 1785. 8.

17. J. L. Fest Abschiedsrede an seine Freunde über die Gefahren der Armuth für Jünglinge auf Akademien. Leipz. 1784. 8.

18. Kurzer Abriß der Universitätsstudien für junge Studierende, nebst einem Verzeichniß der dazu gehörigen vorzüglichsten Schriften. Tübingen 1785. 8.

19. Briefe aus Mainz, während der Restaurations-Feyerlichkeit der Universität. m. K. Frankfurt 1785. 8.

20. Wohlgemeinte Erinnerungen eines Vaters an seinen Sohn auf Akademien. Lübeck 1785. 8.

21. J. C. König akademisches Lehrbuch für studierende Jünglinge ans allen Fakultäten. Nürnb. 1785. 8.

22. J. C. König über die Stipendien. Betrachtungen. Wünsche. Bitten. Nürnb. 1785. 8.

23. C. D. Lehmus Versuch über Rang und Werth der Wissenschaften. Dessau 1785. 8.

24. C. F. Bahrdt über das theologische Studium auf Universitäten. Berlin 1785. 8.

25. Auszug der Gesetze der hohen Schule zu Mainz, den akademischen Candidaten zur Nachricht und Beobachtung. Frankf. 1786. 8.

26. J. Cotta Kaiserliche und Ständische Befugnisse bey Errichtung einer hohen Schule, mit Diplomen erläutert. Wezlar 1786. 8.

27. Paulin Erdt Erläuterung über die heu-

tige Lehrart auf Akademien in Oesterreichischen Staaten. Augsburg 1786. 8.

28. C. R. Hausen von dem Prälaten-Rechte der deutschen Universitäten überhaupt, insonderheit der Königl. Preußischen. Frankf. 1787. 8.

29. J. E. B. Wiedeburg Beschreibung der Stadt Jena nach ihrer topographisch-politisch- und akademischen Verfassung. Jena 1787. m. K.

30. (*C. G. Heyne*) *de Academiæ Georgiæ Augustæ semisecularibus* a. d. XVII. Sept. CIↃIↃCCLXXXVII. celebratis *brevis narratio*; deutsch, wiewohl nicht gerade wörtlich: Die Jubelfeyer der Georg-Augustus-Universität in ihrem fünfzigsten Stiftungsfeste den 17. Sept. 1787. mit Beylagen. Vergl. Götting. Anzeigen 1787. S. 1609. u. f. 1833. u. f.

31. J. E. Schmid Winke für akademische Jünglinge, die gerne was rechtes lernen wollen, in einigen freundschaftlichen Vorlesungen. Berlin 1787. 8.

32. Warnung für Studirende in Absicht auf ihre Gesundheit. Prag 1787. 8.

33. Chr. Bönike Grundriß einer Geschichte der Universität zu Wirzburg. Wirzburg 1788. 2 Thle gr. 4.

34. Fr. Meinert über das Studium der Mathematik für Juristen, Kameralisten und Oekonomen auf Universitäten. Halle 1785. 8.

35. G. H. Borowsky Ideal einer practisch ökonomischen Landesakademie für die Königl. Preussischen Staaten. Berlin 1789. 8.

36. C. A. Böttiger über die besten Mittel die Studiersucht derer, die zum Studieren keinen Beruf haben, zu hemmen. Leipzig 1789. 8.

37. A. F. Dorsch: Wie soll man Philosophie auf Akademien studieren. Mainz 1789. 8.

38. Dr. Fr. Janson kurze Uebersicht der Theo-

rie der Rechte, der Prozesse und der Juristischen Praxis, nebst einem Plan wie der Prozeß auf Universitäten gelehret und die Kandidaten zu wahren Praktikern gebildet werden sollen. Mannheim 1789. 8.

39. Akademische Gesetze für die Studirenden auf der hohen Schule zu Ingolstadt. Zweyte Auflage. Ingolstadt 1789. 4.

40. Fr. Schiller: Was heißt und zu welchem Ende studiert man Universalgeschichte? Jena 1789. 8.

41. Gottl. Schlegel Summe von Erfahrungen und Beobachtungen zur Beförderung der Studien in den gelehrten Schulen und auf den Universitäten. Zweyte verb. Ausgabe. Riga 1790. 8.

42. Wäre es nicht besser die Universitäten lieber ganz abzuschaffen? Eine bey dem vor kurzem entstandenen Aufruhr der Studierenden iu Frankfurt an der Oder, Halle und Göttingen, veranlaßte Frage von F. W. K. Berlin 1790. 8.

43. *J. C. Franz Annalen der Deutschen Akademien.* 1. u. 2. Heft. Leipz. 1790. 8.

44. Göttingen nach seiner eigentlichen Beschaffenheit, zum Nutzen derer, die daselbst studieren wollen, dargestellt von einem Unpartheyischen. Lausanne 1790. 8.

45. C. F. Bahrdt Geschichte seines Lebens, seiner Meynungen und Schicksale von ihm selbst beschrieben. Berlin 4. Theile 1790 — 91. 8.

46. Briefe über Erlangen. 91. 8.

47. Carl Heun vertraute Briefe an alle edelgesinnte Jünglinge die auf Universitäten gehen wollen. Leipz. 2. Thle. 1791 — 92. 8. Zweyte Ausg. 1794. 8.

48. *Car. Adam Cäsar Oratio de academica præsertim Studiosorum libertate.* Lipf. 1792. 4.

49. *Ignaz Felner Rede über die Ausbildung der Jünglinge auf akademischen Gymnasien.* Basel 1792. 8.

50. W. Dietler einige Bemerkungen über philosophischen Unterricht, mit Hinsicht auf unser Zeitalter. Frankf. 1792. 8.

51. Fr. Kleine Universitets-Jahre und Vorbereitung zum Predigerstand. Lemgo 1792. 8.

52. J. G. Thieß über Zweck und Einrichtung des theologischen Studiums auf Universitäten. Leipz. 1792. 8.

53. Philosophische Bemerkungen über das Studienwesen in Ungarn. Pest 1792. 8.

54. L. J. C. Justi Einrichtung des Predigers Seminariums auf der Universität Marburg. Marburg 1792. 8.

55. *Haffner sur de l'eclucation littéraire, ou essai sur l'organisation d'un établissement pour les hautes Sciences.* Strafsbourg 1792. 8.

56. F. C. Laukhardt Leben und Schicksale, von ihm selbst beschrieben und zur Warnung für Eltern und studierende Jünglinge herausgegeben. Ein Beytrag zur Charakteristik der Universitäten in Deutschland. Halle 2 Thle. 1792. 8. (Obgleich das Buch schlecht geschrieben, und überdas sehr unsittlich ist, so verdient es dennoch einige Aufmerksamkeit in Rücksicht auf manche treffende Züge von den Unsittlichkeiten und Mißbräuchen, welche auf Akademien herrschen.)

57. Ueber die Einwirkung der französischen Revolution auf die Gemüther der Hällischen Handwerksbursche. 1793. 8. (enthält gleichfalls wahrhafte Züge zur Schilderung der Studentenunruhen.)

58. J. P. Voit Winke für studierende Jünglinge. Nürnb. 1793. 8.

59. J. S. Witte allgemeine akademische Encyclopädie und Methodologie. Duisburg. 1793. 8.

60. Löhner Bemerkungen über die gegenwärtige Verfassung der Gymnasien in den K. K. Staaten. Wien 1793. 8.

61. C. F. Elsäßer einige Bemerkungen über akademische Gegenstände. Stutgart 1793. 8.

62. Briefe über Jena. Frankf. und Leipz. 1793. 8.

63. Moses Rintel Versuch einer skizzirten Beschreibung von Göttingen nach seiner gegenwärtigen Beschaffenheit, nebst einem Grundriß der Stadt. Göttingen 1793. 8.

64. Justinus Pfefferkorn Katheder-Beleuchtung; erste und zweyte Illumination. Göttingen. Jena. Leipz. 1793. 1794. 8.

65. Sammlung der größtentheils ungedruckten Reden bey der vierten Akademischen Jubelfeyer der Universität Erfurt. Erfurt 1794. 8.

66. J. C. Forster Versuch einer Geschichte der Universität Halle in ihrem ersten Jahrhundert. Halle 1794. 8.

67. Fr. von P. Spengel einige Fragen beantwortet und jenen Jünglingen die auf Universitäten gehen zur Beherzigung vorgelegt. Ingolstadt 1794. 8.

68. J. S. Witte über den Begrif der Akademie und Universität. Rostock 1794. 4.

69. *J. G. C. Schlüter Universitäten-Revolution.* Ein Glückwunsch für die Universität Halle an ihrem ersten Jubelfeste. Cöthen 1794. 8.

70. *C. U. D. von Eggers raisonneret blan til et Universitet for Norge.* Christiania 1794. 8. (Diese Schrift ward durch eine von einer patriotischen Privat-Gesellschaft zu Christiania aufgegebene Preisfrage über die beßte und zweckmäßigste Einrichtung einer Universität für Norwegen, welche dieses Land sich schon

lange so sehnlich gewünscht hat, veranlaßt. Sie erhielt den zweyten Preis und wurde nachher von der Gesellschaft mit einigen von dem Verfasser hinzugefügten Anmerkungen herausgegeben. Da sie natürlicher Weise auch verschiedene allgemein anwendbare Bemerkungen enthält, so wird sie hier mit angeführt. Die Schrift des Herrn Secret. Pram, welche den ersten Preis erhielt, wird in der Folge angezeigt werden, da sie erst im Jahre 1795. gedruckt ist)

Die zahlreichen, meistens schlechten Romane, welche wir in den letzten fünfzehn Jahren von Studenten, meistens aus Halle und Leipzig erhalten haben, und wovon vorzüglich akademische Liebschaften, Heldenthaten, Duelle und Schwänke glänzen, verdienen hier keine Stelle. Denn zu geschweigen, daß es den erzählten Auftritten sehr oft an innerer Wahrscheinlichkeit fehlt, so zeichnen sie sich selbst als Schilderungen akademischer Thorheiten und Unordnungen keinesweges aus. Sie gehören vielmehr zu den fadesten und gemeinsten Lesereyen, die durchaus keinen Nutzen stiften können, wohl aber Schaden, wenn nicht die meisten so äusserst schlecht wären, daß sie wohl nicht leicht einen bleibenden Eindruck zurücklassen.

Aus einer ganz andern Ursache übergehe ich für jezt alles, was in Frankreich seit der Revolution über Akademien und akademischen Unterricht in verschiedenen Formen geschrieben ist, mit Ausnahme des treflichen Werks von Herrn Hafner, das noch ganz auf den gewöhnlichen Horizont ruhig organisirter Staaten berechnet ist. Denn jene Schriften hängen so genau mit der großen Revolution zusammen, welche dieses blühende Land nicht blos in der Staatsverfassung, sondern auch in dem bürgerlichen Leben, in Sitten, Denkungsart und Erziehung der Nation erlitt, daß der vorsichtige Beobachter

sein Urtel für jezt billig zurückhalten muß. Manchen Vorschlägen fehlt es auch sichtbar an der gehörigen Reife; theils weil ihre Urheber sie nicht nach allen Verhältnißen und Beziehungen scheinen erwogen zu haben, theils weil sie zu viel von dem Rausch der leidenschaftlichen Vorstellung an sich tragen, welche ihnen das Daseyn gab. Erst wenn Frankreich, nach wiederhergestelltem Frieden von außen, unter einer vollkommen festgegründeten und mit voller Kraft wirkenden Regierung — die Form sey übrigens, welche sie wolle — auch für die milde Wärme des wissenschaftlichen Unterrichts wieder ganz empfänglich ist, darf man eine solche Prüfung jener übrigens geistvollen Ideen erwarten, welche, durch Vergleichung mit den bisherigen Einrichtungen, wahrscheinlich zu einem wichtigen Resultat im Allgemeinen führen, oder doch wenigstens uns mit manchen einzelnen treflichen Veranstaltungen für die Wissenschaften bereichern wird.

Warum wird der Zweck des akademischen Aufenthalts so oft verfehlt?

Die Frage ist in zweifacher Rücksicht zu beantworten; in der sittlichen und wissenschaftlichen Beziehung.

Von jener werden wir in dem Artikel: Sorgfalt für die Sitten der Studierenden, reden.

Ueber diese wollen wir einen verständigen und erfahrnen Beobachter uns belehren lassen *).

„Die natürlichste Beantwortung der Frage, warum

*) Ferber über die Ursachen, warum jezt nicht so viel geschickte junge Leute von Akademien gehen, wie ehedem?

jetzt nicht so viele geschickte junge Leute von Akademien gehen, als ehedem, ist wohl unstreitig diese: Weil nicht so viele junge Leute gehörig vorbereitet die Akademie beziehen *). Davon giebt der verdiente Rector Krebs (m. s. N. 7.) drey Ursachen an: 1) Die gar zu weiche und zärtliche Kinderzucht, welche sowohl dem Leibe als der Seele schädlich sey. 2) Den von Tag zu Tag mehr erkaltenden Eifer etwas zu lernen, als eine ganz natürliche Folge von jener, und 3) den zu frühen und zeitigen Abgang von den Schulen. Auch die Unschicklichkeit und Trägheit vieler Lehrer in den niedern Schulen überhaupt, dann aber auch wohl die Hülflosigkeit

*) Ich gestehe, daß ich mich nicht davon überzeugt halte, daß jezt die jungen Leute weniger geschickt — weniger gelehrt mag gerne seyn — die Universität verlassen, als ehedem. Vielmehr scheinen manche Umstände deutlich genug anzuzeigen, daß sich der akademische Unterricht wirklich verbessert und brauchbarer für das bürgerliche Leben wird. Benutzen nun die Studierenden ihn nicht, wie sie sollten, und kommen sie daher nicht so geschickt von der Universität, wie sie gar wohl könnten, so kann ich doch auch nicht glauben, daß es ehemals besser gewesen seyn sollte. Bey Theologen und Medicinern wenigstens gewiß nicht; und bey Juristen glaube ich es nicht. Und gewißermaaßen dürfte derselbe Fall bey der Vorbereitung zur Akademie eintreten. Haben die angehenden Studenten in unseren Zeiten weniger Schulstudien, wie man sie gewöhnlich nennt, so wissen sie dagegen manches von der Naturgeschichte, der Naturlehre und Kenntnißen des bürgerlichen Lebens, woran zu der Zeit, wie ich auf Schulen gieng, noch niemand dachte, und die wohl so viel werth sind, als manches, was wir damals lernten. Allein, wenn ich auch in diesen Stücken dem Verfasser nicht beypflichte, so führe ich doch seine Bemerkungen mit Vergnügen an, weil sie an sich richtig sind, und immer dazu dienen, zu zeigen, warum die jungen Leute nicht noch mehr lernen; also in dieser Rücksicht immer alle Beherzigung verdienen.

vieler Studierenden, welche sie ausser Stand setzt, die Bedürfniße zum Studieren, welche jezt theils mannigfaltiger, theils viel kostbarer sind, zu befriedigen, könnte mit gutem Grunde dazu gerechnet werden".

„Wenn man junge Leute auf die Akademie schickt, welche zum Studieren entweder gänzlich, oder doch zu der Wissenschaft unfähig sind, welche sie erlernen sollen; oder, wenn sie zwar natürliche Fähigkeiten haben, aber nicht gehörig zubereitet sind; oder wenn der moralische Charakter nicht gebildet, und die Wißbegierde und ein freywilliger Eifer, gute Gelegenheit zu gebrauchen, nicht entzündet ist, so ist es eine ganz natürliche Folge, daß die Absicht ihres Aufenthalts auf der Akademie nicht erreicht werden kann. Eine kaum glaubliche Unwissenheit in den Sprachen der Alten, die jeder Gelehrte wissen muß, ist die Ursache des minder glücklichen Wachsthums in den höheren Wissenschaften *). Und das auf Akademien wieder nachzuholen, was auf den Schulen verabsäumt ist, rechnen sich die mehresten beynahe zur Schande. Viele junge Leute verlassen sogar die sogenannten Schulstudien, sobald sie auf der Universität ankommen. Freilich mag es demüthigend seyn, wenn man erst auf

---

*) Diese Behauptung unterschreibe ich von ganzem Herzen. Erst, wenn man es einiger maaßen weit in den Wissenschaften gebracht hat, welche den Menschen und seine Verhältniße in der moralischen und bürgerlichen Welt angehen, lernt man den Werth recht kennen, welchen die Schriften der Alten, und selbst der Ausdruck eines Tacitus, Cicero, Xenophon hat. Wie treffend ist in dieser Rücksicht, was Stolberg den Despoten zuruft: „O! Fürsten, Väter Eures Vaters„lands! Gelång' es Euch, das alberne Gewäsch der Griechen „und der Römer allzumal durch Hand des Büttels zu ver„brennen — Ihr säßet ruhiger auf Euerm Thron!"

Akademien fühlen muß, wie viel man von den nöthigen Vorbereitungskenntnißen verabsäumt hat. Aber auch auf Akademien giebt es, freilich viel kostbarere Gelegenheit; und hier ist es noch, aber auch die allerhöchste und mit verdoppeltem Fleiß einzukaufende Zeit, den durch frühere Versäumniß verursachten Schaden gut zu machen. Selbst das Disputiren und andere öffentliche Redeübungen auf Akademien, sind gewiß vornämlich auch in der Absicht angeordnet, um den Studierenden die Nothwendigkeit der Verbindung der sogenannten Schulstudien mit allen Arten der Gelehrsamkeit zu beweisen".

„Eine jede Wissenschaft hat gemeinschaftliche und eigene Quellen. Jene sind die Hülfsmittel, die in allen verschiedenen Arten der wahren Gelehrsamkeit unentbehrlich sind; diese sind nach der Mannigfaltigkeit der Wissenschaften verschieden, und entspringen aus der Verwandtschaft und Aehnlichkeit derselben. Die Erlernung der Sprachen wird von allen vernünftigen Gelehrten für ein Hauptgrund der Gelehrsamkeit gehalten. Man macht durch Hülfe der Kenntniß der Alten in allen Wissenschaften schnellere und festere Fortschritte. Auch in dem Vortrage wird man alsdann mehr Ordnung, Deutlichkeit, Kürze und Genauigkeit, und im gesellschaftlichen Leben mehr Beredsamkeit zeigen".

„Viele verlassen die Schulen zu früh, und gehen auf die Akademie ohne die Kräfte des Geistes entwickelt zu haben. Es giebt wenige frühzeitige Genies. Dazu kömmt, daß sie mehrentheils ohne alle Aufsicht in diesen Jahren der psychologischen Minderjährigkeit sind, sich selbst nicht zu rathen wissen, und von andern schlecht berathen werden. Es ist ein großer Grad von Unvernunft, wenn man seinen Sohn oder Pflegbefohlnen aufs gerathe wohl auf die Akademie schickt, ihn nach seinem Gefallen schalten läßt, und aus einer übertrie-

benen Liebe glaubt, er sey nicht zu verführen, oder mit Gelassenheit abwartet, ob man einen brauchbaren oder verdorbenen Menschen zurückbekommen werde. Sollten sie nicht ihre Söhne der Aufsicht eines Mannes anvertrauen, der über ihren Fleiß und ihre Sitten wachte; sollten sie nicht selbst oft von ihrem Fleiße und ihrer Aufführung Nachricht einziehen? Die beständige Aufmerksamkeit eines solchen Mannes, seine Ermunterungen und Ermahnungen, sein eignes lehrreiches Beyspiel, können in einem, auch nur mittelmäßig guten Herzen die Tugend befestigen, den Eifer, was gründliches zu lernen, erwecken, und den Jüngling zu einem nützlichen Mitgliede der menschlichen Gesellschaft bilden".

„Auch die Kürze der Zeit, welche den mehresten jezt zu ihrem akademischen Aufenthalt bestimmt ist, kann wohl als eine Hauptursache angesehen werden, daß sie nicht mit glücklicherm Erfolg ihre Absichten erreichen. Man verweilet jezt kaum halb so lange auf Akademien, als man sonst seinen philosophischen Cursus machte, und sich mit Vorbereitungs- und Hülfswissenschaften beschäftigte. Ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich behaupte, daß die akademischen Bürger, einer in den andern gerechnet, sich in den neueren Zeiten nicht halb so viele Jahre auf Akademien aufhalten, als noch vor sechzig oder siebenzig Jahren geschah. Traurig ist es, wenn ein akademischer Jüngling nur zwey Jahre studieren kann *), ja wohl noch unter dieser Zeit fertig seyn will und muß **). Unsere Kräfte entwickeln sich nicht

---

*) Und zumal wenn er denn so jung auf die Akademien kommt, daß weder er mit völlig reifer Ueberlegung den Unterricht nützen, noch mit Festigkeit seinen ganzen Wandel einrichten kann.

**) Aber in dem muß liegt es eben. Die zunehmende Theurung auf Akademien erfordert wirklich Maasregeln, welche es

auf einmal. Wir müssen stufenweise unsere Einsichten vollkommener machen, und ist diese Vervollkommnung in so kurzer Zeit möglich? Ist es Wunder, wenn die Kenntniße verworren, seicht und mangelhaft bleiben; wenn man nur auf der Oberfläche der Gelehrsamkeit bleibt, und das Gedächtniß mit Worten und Begriffen erfüllet *), ohne den Verstand dadurch anzubauen"?

„Aus diesem Uebel entspringt ein anderes, das der Aufklärung des Verstandes und dem Fortschreiten in dem Gebiete der Wissenschaften eben so hinderlich ist: Die Einschränkung auf die sogenannten Brodt-Collegien, und die Unordnung in der Wahl und Verbindung der Wissenschaften selbst. Ein jeder, der sich den Wissenschaften wiedmet, wählt sich insgemein unter allen übrigen eine besondere, welche sein Hauptstudium ausmacht. Nach dieser Wahl ist nichts so schädlich, nichts von so sichtbar traurigen Folgen, als das gemeine Vorurtheil, daß man nichts zu lernen habe, als was uns einst bey der Ausübung unserer Hauptwissenschaften helfen könne **). Dieser Irthum hat schon so viele mittelmäßige und Halbgelehrte geschaffen; und die Gelehrten, die doch sonst so besorgt für ihre Würde sind, haben sich durch eine solche Einschränkung zu der Niedrigkeit der Handwerker herabgesetzt. Soll man den für

---

den Eltern unmöglich machen, ihre Söhne länger studieren zu lassen.

*) Die denn bald genug wieder verschwinden, eben weil die Begriffe nicht deutlich waren, und das bekannte Zurücklernen erklären; welches bei so vielen der Fall ist die noch so ziemlich unterrichtet von der Akademie kommen.

**) Daher die sorgfältigen Beweise, daß eine Wissenschaft auch der andern zu statten komme; daß z. B. die Geschichte auch dem Juristen gut und nützlich zu wissen sey. Was für ein Gedanke!

einen Gottesgelehrten halten, der nichts weiter als eine kraftlose Predigt zusammenstoppeln kann; oder kann man den für einen Rechtsgelehrten halten, der einen Prozeß nach gedruckten Formularen führt, und Rechte vertheidigt, die er nicht versteht, und deren Ursprung er nicht kennt? Und das ultra Justinianum sapere hält man beynahe für Sünde *). Oder ist der ein Arzneyverständiger, der, ohne Betrachtung der Umstände, durch welche die Krankheiten unterschieden werden, seinen Kranken die Mittel verordnet, welche ihm sein Professor in dem Practico diktirte? Sind dies nicht vielmehr theologische, juristische, medizinische Handwerker? Keiner verdient den Namen eines wahren Gelehrten, der nicht die Wissenschaft, die er sich gewählt hat, in ihrem ganzen Umfange kennet".

„Aber die meisten Studirenden, mögte man sagen, wollen und können nicht Gelehrte werden, sondern sie wollen sich nur die zu ihren künftigen Geschäften nöthigen Kenntnisse in grösserer oder kleinerer Masse einsammeln. Wie also, wenn Jemand nicht verlangt, eine professormäßige Gelehrsamkeit zu erlangen?"

„Wenn er auch diese nicht verlangt, so ist es doch höchst nachtheilig, die Grenzen seiner Kenntnisse zu enge abzustecken, da er doch nicht wissen kann, wie viel er zu den künftigen Geschäften gebrauchen werde. Dadurch kann er seinem künftigen Glück selbst in den Weg treten **). Je mehr man gelernt hat, desto mehr Ehre

---

*) Ja! wenn sie den Justinian nur noch recht verstühnden, dann könnten sie sich schon noch in andern Fächern der Wissenschaften auch helfen.

**) Nicht immer! Es geht noch heutiges Tages den Berufenen und Auserwählten, wie Vater Rabener sagt: Wem Gott ein Amt giebt, dem giebt er auch Verstand. Für sie

und reale Vortheile hat man sich davon zu versprechen. Wenn man die Anweisungen der größten und scharfsinnigsten Männer, wie man glücklich und mit Nutzen seine akademischen Studien einrichten und vollenden kann, die Anweisung eines Mosheims, Sanders, Pütters, Estors, Senkenbergs, und anderer mehr, mit dem Studieren so Vieler auf Akademien vergleicht, so muß entweder die Weisheit risquirt werden, oder der Kopf leer bleiben *)".

„Entweder sind es leere Einbildungen, mit welchen sich manche in ihrer bequemen Art zu studieren bestärken, wenn sie sich auf die Gelindigkeit **) derjenigen verlassen, welchen sie zunächst von ihren Kenntnissen Rechenschaft zu geben haben, und von welchen sie vor Erlangung öffentlicher Aemter geprüft zu werden denken; oder dies Vertrauen ist nicht ganz ungegründet. Wie sehr wäre es also zu wünschen, daß demselben auf alle Weise gewehrt, und den jungen Studierenden die Gelegenheit, sich auf viele ihnen bekannte Beyspiele von

---

hat sogar der Stuhl, worauf sie sich setzen, nicht selten diese magische Kraft.

*) Und wenn man auch an der Befolgung jener Plane um deßwillen manches nachlassen wollte, weil die grossen Männer, bey Abfassung derselben, wirklich ihre eigene Kenntnisse sich zum Vorbilde machten, und Gelehrte erziehen wollten, vielleicht, ohne es sich einmal bestimmt zu denken; so ist doch unläugbar, daß man nie in einer Wissenschaft es zu etwas bringt, wenn man nicht die ersten Grundsätze derselben, nach ihrem ganzen Zusammenhange so wohl unter sich als mit andern Kenntnissen, deutlich, vollständig und lebhaft gefaßt hat. Das ist, was unsere Eltern gründlich studieren nannten. Aber bey wie Vielen ist das noch der Fall?

**) Oder auf die Schwäche, Untauglichkeit und Vorurtheile.

unverdienten Beförderungen zu berufen, und gleiche Güte für sich zu hoffen *), abgeschnitten würde".

„Nicht selten ist Mißverständniß vom Werth der schönen Wissenschaften, partheyische Liebe und unbegrenzte Neigung zu denselben, und ein dadurch verzärtelter, verdorbener Geschmack die Ursache, daß mancher in der Erkenntniß höherer Wissenschaften so wenig zunimmt **). Ich erstaune über den Hang so vieler Jünglinge, die in unsern Tagen ihre kostbaren Stunden bey dem Lesen so vieler geschmacklosen und für Herz und Geist gefährlicher Romane und anderer Schriften, in welchen nicht blos crebillonische Schlüpfrigkeit, sondern die unverstecktesten und mehr als rostischen Gemählde der Unzucht herrschen, verschwenden; und ich zittere, wenn ich dieses um sich greifende Uebel in allen seinen Folgen gedenke. Wie manches sonst gut gearstetes und unschuldiges Herz ist schon durch die faulen Auswürfe manches witzigen Kopfes vergiftet worden.

Durch

---

*) Vorerst aber vorauszusetzen, daß bey dem Ausfall der Prüfung auf ihren Stand billige Rücksicht genommen werde, weil man von jungen Standespersonen nicht zu viel erwarten muß.

**) Es versteht sich, ohne mein Erinnern, daß wir diese Gegeneinanderstellung der höheren und schönen Wissenschaften nicht als verkleinerlich für den Werth der letzteren nehmen, gesetzt auch, daß der Verfasser selbst zum Theil an diesem gelehrten Vorurtheil gehangen hätte. Er redet ja auch eigentlich nur von mißverstandener Schöngeisterey, von dem Dienst ungeweiheter Priester Apollo's und der Musen; und diese ist in der That, wie ich aus manchen Erfahrungen gleichfalls bemerkt habe und noch täglich bemerke, ein sehr erhebliches Uebel, welches viele junge Leute von mittleren Gaben von dem regelmäßigen akademischen Fleiß abzieht, und sie eben dadurch minder brauchbar für die Welt macht.

Durch einen solchen Mißbrauch des Witzes wird die Liebe zu aller ernsthaften Untersuchung der Wahrheit unterdrückt. Selbst die ehrwürdigsten und heiligsten Wahrheiten sollen in dem leichten, spielenden und schimmernden Gewande des Witzes erscheinen, und alles, was die gesetzte und männliche Sprache des Nachdenkens, des Scharfsinns und der Beurtheilungskraft verräth, wird sogleich verworfen *). Ich bin weit entfernt, dem Jünglinge das Vergnügen an unterhalten, den Schriften zu rauben, oder ihm feindselige Gesinnungen gegen den guten Geschmack einzuflössen. Ich bin zu sehr von dem Einflusse der schönen Wissenschaften auf alle Theile der Gelehrsamkeit, selbst auf das Herz **) überzeugt, als daß mich jener Verdacht treffen könnte. Aber das bleibt doch gewiß, daß die Hauptwissenschaft, welche der akademische Jüngling gewählt hat, das Hauptziel seines Fleisses seyn muß ***). Nie darf ihn der Geschmack an den schönen Wissenschaften von seiner Hauptbahn, so rauh und mühsam sie auch ist,

---

*) Davon scheint doch die schnelle Verbreitung und der grosse Beyfall der Kantischen Philosophie eben kein Beweis zu seyn, wenn man auch einräumt, daß zu diesem litterarischen Phänomen andere Züge des Geistes und der Denkungsart unserer Zeiten viel beytrugen.

**) Gerade auf das Herz wirken die sogenannten schönen Wissenschaften wohl am leichtesten und stärksten.

***) Diese Regel unterschreibe ich, als einen sichern Grund gemeinnütziger und bestimmter Thätigkeit für das bürgerliche Leben — und sich dazu fähig zu machen, ist doch wohl eigentlich der Zweck des akademischen Studiums — aus voller Ueberzeugung. Ihre Vernachläßigung rächt sich leider bey manchem hofnungsvollen Jüngling bald genug in männlichen Jahren.

ableiten oder ihm wohl gar einen falschen Eckel gegen seine Hauptwissenschaft beybringen. Der gute Geschmack soll nur eine Würze, nicht aber die Speise selbst seyn; er soll nicht verzärtelt, sondern nur geläutert werden. Je natürlicher dieser Mißbrauch der schönen Wissenschaften dem jugendlichen Herzen ist, desto mehr Vorsicht ist dabey nöthig".

„Aus jenem verzärtelten Geschmack entsteht ein neues Hinderniß in dem Felde der ernsthafteren Wissenschaften fortzuschreiten, eine übertriebene, affektirte Empfindsamkeit, eine falsche Delikatesse und Zärtlichkeit, die die Anstrengung der Geisteskraft schwächt. Man strebt mehr als jemals nach dem Rang eines schönen Geistes, ohne Kopf und Herz dazu zu haben. Die mehresten wollen Genies seyn *). Sie reden so viel vom guten Geschmack, so viel vom feinen Gefühl, daß man glauben sollte, sie wären ganz Gefühl. Und ich meyne doch, daß es nicht so leicht sey, sich des guten Geschmacks rühmen zu können. Ja, wenn das allein den guten Geschmack ausmacht, daß man sich im ästhetischen Schwulst verliert, im epgrammatischen Styl schreibt, Figuren häuft und mit feuchtem Witze spielt, so finden wir freylich allenthalben Muster des guten Geschmacks, und so haben wir auch keinen Mangel an schönen Geistern".

„Nichts verhindert ferner die Ausbreitung und den Wachsthum der Wissenschaften mehr, als die Vernachläßigung ihrer ersten Grundsätze und der ge-

---

*) Bekanntlich hat sich dies in unserm Jahrzehend geändert. Nun wollen unsere Jünglinge Staatsmänner und Konstitutionsschöpfer seyn. Mögten sie doch lieber dem weinerlichen oder dem Sturm- und Drang-Genie huldigen als dem Staatsumwälzenden.

schwinde Flug, womit die Jünglinge jetzt zur Vervollkommung eilen wollen. Sie eröfnen ihre Bahn ohne eine zweckmäßige Einrichtung ihres Studirens, ohne Plan und Ordnung. Und es ist doch eine sehr begreifliche Wahrheit, daß man ohne ernsthafte Anstrengung der Seelenkräfte, ohne die gehörige Verweilung bey den ersten Grundsätzen in keiner höhern Wissenschaft zu tiefen und gründlichen Einsichten gelangen kann. Das tumultuarische oder blos mechanische Studiren kann unmöglich hinreichend seyn. Nur der kann mit schnellen Schritten forteilen, der einen vernünftigen Plan bey seinem Studiren durch den Rath vernünftiger Männer unterstützt, zum Grunde legt, der die Theile der Gelehrsamkeit mit weiser Ordnung unter einander verbindet, die den Verstand aufräumen, bilden, ihn zu neuen grössern Aussichten vorbereiten, und mit allen den Grundsätzen bereichern, die zur Aufklärung und Einsicht anderer nöthig waren. Was kann man grosses von denen erwarten, die nicht einmal die Vorbereitungs- und Hülfswissenschaften treiben, wenn sie auf Akademien kommen? Eine solche unverantwortliche Vernachläßigung muß sich durch Unwissenheit und Verwirrung rächen. Ich habe schon manchen Rechtsbeflissenen gekannt, der keine römische Antiquitäten, kein Naturrecht, keine Reichsgeschichte gehört hat, und manchen Theologen, der vom Anfange bis an das Ende seiner akademischen Laufbahn Dogmatik hörte und alle Definitionen aus derselben auswendig lernte. Den ganzen philosophischen Cursus zu machen, halten jetzo nur wenige für ihre Pflicht und Beruf. Es würde daher ein wichtiges und wesentliches Stück in Absicht der Verbesserung der Akademien seyn, wenn junge Studirende so fort bey ihrer Ankunft auf Akademien, auf eine für sie schickliche Wahl und Einrichtung

der Studien geleitet werden könnten *). Für die Braunschweigischen zu Helmstädt studirenden Landeskinder ist

*) Die Wahl eines Fachs muß man wohl dem freyen Willen des Studirenden, unter Leitung seiner Eltern und Angehörigen überlassen, nur denen, welche öffentliche Stipendien geniessen, könnten die Professoren, welche ihre Würdigkeit dazu, d. h. ihre Fähigkeit zum Studiren, prüfen, mit einem ihren Talenten und Umständen angemessenen Rath an die Hand gehen, doch ohne ihnen dadurch einigen Zwang aufzulegen. Aber die Einrichtung oder vielmehr die Ordnung ihres Studiums in dem von ihnen gewählten Fach würde man ohne Zweifel zweckmäßig leiten, wenn man ihnen einen von der Fakultät ausgearbeiteten kurzen Plan gleich bey ihrer Immatrikulation in die Hände gäbe, worin die Haupttheile der Wissenschaft, und die darauf sich zunächst beziehenden Hülfswissenschaften nach ihrem Inhalt, Umfang und Gebrauch kürzlich angegeben wären, mit Anführung gewisser, nach einer sorgfältigen Prüfung, etwa zum Nachlesen dem Privatfleiß zu empfehlender Schriften in jedem Fache. Sodann müßte dieser Plan eine tabellarische Uebersicht der in jedem halben Jahre zu hörenden Vorlesungen enthalten, und zwar mit gehöriger Rücksicht auf die verschiedene Dauer der akademischen Laufbahn, je nachdem sich der Student dort 2, 3 oder 4 Jahre aufzuhalten dächte. Das setzt dann freylich eine freundschaftliche Verabredung zwischen den Lehrern bey jeder Fakultät voraus, wie sie mit ihren Vorlesungen abwechseln wollen, damit sie zusammengenommen, das ganze Feld der Wissenschaft wenigstens in einem Jahre umfassen; und diese Verabredung beruhet wieder auf der Geschicklichkeit der Lehrer zu ihrem Amte. Aber wenn man diese nicht bey ihnen als gewiß annehmen darf, und ihnen nicht so viel Eifer für die Wissenschaft und den Dienst des Staats zutrauen darf, daß sie darüber ihrer Privat Mißhelligkeiten vergessen, so ist auch, für das Fach wenigstens, schlecht gesorgt. Indessen weiß ich nicht, ob eine solche Einrichtung auf irgend einer Akademie schon getroffen ist. Etwas ähnliches war sonst

auch in diesem Punkt schon vor einiger Zeit eine nützliche und zweckmäßige Verfügung getroffen worden".

„Endlich raubt die weibische Weichlichkeit, zu welcher sich so mancher Jüngling durch heimliche Laster und grobe Ausschweifungen herabgewürdigt hat, die den Geist eben so entkräften, als sie den Körper schwächen, allen Muth, Nachdruck, Trieb und anhaltendes Streben nach dem vorgesetzten Ziele. Es ist traurig zu sehen, wie so mancher Jüngling schon dahin welkt, der noch volle Blüthe zeigen sollte. Daher auch das Verlangen und mit Bequemlichkeit blos gemächlich studieren zu können. Bald wird ein Collegium zu früh, bald zu spät gelesen, bald fallen einige Stunden hinter einander und ermüden zu sehr, bald sind die Wahrheiten zu trocken und zu abstrakt. Daher auch die Trägheit des Geistes, der Trübsinn, die Unzufriedenheit mit sich selbst. Studiren erfodert ein ruhiges, heiteres Gemüth, einen gesunden Körper, ein frohes Gewissen. Man muß den Kopf anstrengen, über die gehörten Wahrheiten nachdenken, darüber nachlesen und sich einen zusammenhängenden Begriff von der Wissenschaft machen. Dazu ist besonders der Privat Fleiß durchaus nöthig. Die blosse Anhörung der Vorlesungen, gesetzt auch, sie sey mit aller Aufmerksamkeit verbunden, ist noch nicht hinreichend eine gründliche Kenntniß zu erlangen. Daher müßte man es sich zum wichtigsten Gesetz machen, täglich einige Stunden diesem heilsamen häuslichen Fleiß zu widmen, und sich auch nicht durch die öftern Besuche seiner Bekannten stören lassen *).

---

in Königsberg. Jeder Studirende bekam bey der Immatrikulation einen gedruckten tabellarischen Studienplan, der mit vieler Einsicht abgefaßt war. Ob es noch so ist, weiß ich nicht.

*) Indeß versteht es sich, daß dergleichen Wünsche immer nur

Wenigstens auf kleineren Akademien, wo die Bekanntschaften so weitläuftig sind, werden auch die häufigeren Besuche unter einander ein wichtiges Hinderniß diese Pflicht zu erfüllen; diese müßten daher nur auf gewisse Stunden der Erholung eingeschränkt werden".

„Man darf nur wollen, ernstlich wollen, so wird man leicht durch vernünftige, freundschaftliche Vorstellungen es dahin bringen, daß man in einsamer Stille seinen Pflichten Genüge leistet, und solche rühmliche Beyspiele des akademischen Fleisses sind zugleich für andere die lehrreichsten und nützlichsten Ermunterungen, die Zeit auf Akademien gut anzuwenden."

Würdigung der Lehrer in Rücksicht auf den mündlichen Vortrag.

„Die erste Absicht", sagt Elsässer *), „welche man bey Besetzung öffentlicher akademischer Lehrstühle haben kann und muß, ist nothwendig diese: Deutlicher und geordneter mündlicher Vortrag des Lehrers. So schwer es ist, diesen beyden wesentlichen Pflichten, Deutlichkeit und Ordnung, Genüge zu leisten, so selten diese Eigenschaften angetroffen werden, so unbegreiflich sorglos geht man in diesem Punkt bey dem Ruf zu akademischen Lehrstellen zu Werk."

„Man beurtheilt gewöhnlich das Talent aus den Schriften eines Mannes, oder setzt es vielmehr aus selbigen voraus, oder denkt nicht daran, wenn die litterarischen Produkte sehr gut sind. Allein der beßte

---

als Rath, nie als Befehl den Studirenden dürfen bekannt gemacht werden.

*) Bemerkungen über einige akademische Gegenstände. S. 3 — 16.

Kopf und der gelehrteste Schriftsteller kann aus diesem oder jenem Grunde der elendeste Interpret auf dem Katheder seyn; die Ursache liege nun in Schüchternheit, besonderer Laune *), schiefer Organisation der Sprachwerkzeuge, Verwicklung in Anordnung des Periodenbaues, sonderbarer Gestikulation, gänzlichem Mangel an äusserem Anstand und Würde, trivialen Ausdrücken, unziemlichen Anspielungen, pöbelhaften Redensarten, niedrigkomischen Einkleidungen, seltsamer Wahl der Beyspiele zur Erläuterung eines Satzes **), gedehnter Wiederholungen, oder irgend einem andern Uebel."

„Wer mit Lebhaftigkeit an seine zurückgelegte akademische Laufbahn zurückdenkt, wird sich mit Vergnügen oder Unbehaglichkeit, je nachdem dieser oder jener Vortrag seiner Lehrer beschaffen war, der angenehmen oder ermüdenden Stunden erinnern, welche ihm zu Theil geworden sind. Er wird die Zeit, welche vielleicht den gelehrtesten Vorlesungen mit voller Anstrengung seines Verstandes gewidmet wurde, bedauren, weil sein Geist geringe oder keine Nahrung empfieng. Der Student muß vom Katheder aus, besonders bey troknen Materien ermuntert und angefeuert werden, sonst gefällt er sich nicht, schläft ein, oder bleibt, wenn nicht der Genuß eines Stipendiums von dem scheinbaren Fleiß abhängt, ganz weg."

„Im Durchschnitt ist anzunehmen, daß sich unter den Zuhörern helle, mittlere und von der Natur stiefmütterlich ausgerüstete Köpfe befinden. Für die mittlere Klasse, welche gewöhnlich die größte ist, muß am meisten

---

*) Wie sehr auch diese bey den vorzüglichsten Schriftstellern der ordentlichen Abwartung der Lehrstunden schon im Wege sey, lehrt wohl die tägliche Erfahrung.

**) Diese letzteren Fehler mögten doch wohl bey einem Manne, den man, seines schriftstellerischen Ruhms wegen, zum akademischen Lehrer setzt, nicht zu besorgen seyn.

gesorgt, und der Vortrag so eingerichtet werden, daß man einen schweren Satz zweymal erläutert, bey der zwoten Darstellung aber andre Wendungen wählt, etwa von einem andern Gesichtspunkt ausgeht, und passende Beyspiele aushebt. Die unterste Klasse wird, wie in allen Stücken, also auch bey Vorlesungen zurückbleiben; man kann ihr nicht nachhelfen, ohne die besseren Klassen zu ermüden und sich selbst in der Fortschreitung hinderlich zu seyn. Solche Leute können, wenn sie Geld haben, höchstens noch durch besondre, ihnen allein gewidmete Kollegien *), (oder, wie man spricht, privatißime) gegängelt werden."

„Es giebt Vorlesungen, wobey Studenten zusammentreffen, welche dieselbe Sache zum ersten, zum zweyten und sogar zum dritten Mal hören, z. B. Naturrecht, Pandekten, Dogmatik, Physiologie, specielle Pathologie. In diesem Falle hat der Lehrer sich um diejenigen vorzüglich zu bekümmern, welche das erstemal hören, weil diese sonst zurückbleiben müßten. Bey Vorlesungen, welche Studenten von verschiedenen Fakultäten, auch wohl bereits in Aemtern stehende Männer besuchen, z. B. Anatomie, Physiologie, Kantische Philosophie, Eherecht u. s. w. muß der Lehrer sich keines Kunstausdrucks bedienen, ohne ihn zugleich zu erklären, obgleich derselbe bey denjenigen Zuhörern, welche sich dem Fach ausschliessend widmen, als bekannt und geläufig vorausgesetzt werden darf."

„Der Professor muß, um dem Gesetz der Deutlichkeit treu zu bleiben, die durch den Vortrag zu vertheilende Lehrmaasse so ordnen, daß auf eine jede Stunde

---

*) Dergleichen sind, jedoch freylich in anderem Geschmack, auch für die vorzüglichsten Köpfe als das beßte Hülfsmittel anzurathen.

ein verhältnißmäßiger Theil komme. Ich verstehe keinesweges hierunter eine ängstliche und in das pedantische ausartende Eintheilung, weil eine solche dem Vortrag zu starke Fesseln anlegen, und dessen freyen Gang stören würde *). Aber alle Berechnung zu unterlassen, ist gefährlich und schädlich. Der Gesetzgeber und der Student kalkuliren auf ein gewisses Zeitmaaß, binnen welchem die Vorlesungen zu Ende gebracht werden sollen. Wenn also der Professor nicht auch kalkulirt, so ist Unordnung und Unzufriedenheit die unausbleibliche Folge. Entweder wird die Vorlesung zur bestimmten Zeit nicht zu Ende gebracht und abgebrochen; oder der Lehrer eilt, um dem Schein nach mit dem Termin gleichen Schritt zu halten, so sehr, daß der beßte Zuhörer nicht nachgaloppiren kann. Ich weiß gar wohl, daß zuweilen das festgesetzte Zeitmaaß mit dem Reichthum der vorzutragenden Wissenschaft in keinem Verhältniß steht; allein es können nicht ganz alle Wünsche befriedigt werden, und es ist immer besser, eine feste Richtschnur zu haben, als dem Lehrer einen zu willkührlichen Spielraum zum Nachtheil der ökonomischen Umstände der Studenten, und des von den Eltern oder Vormündern derselben vorgezeichneten Plans zu überlassen."

„Manche gelehrte Professoren verfehlen bey der beßten Absicht den Zweck dadurch, daß sie ihren Vortrag beynahe so einrichten, als ob der grössere Theil der Zuhörer auch zu akademischen Lehrern nachgezogen werden soll. Ein solcher Vortrag scheint nicht zweckmäßig zu seyn, weil die Hauptidee, dem ganzen versammelten

---

*) Stundenweise muß ich gestehen, habe ich mich nie an eine Eintheilung binden können; aber sehr füglich Wochenweise, doch, wie es sich versteht, nur im ganzen genommen, und nicht ängstlich für jede Woche insbesondere.

Hörsaal zu nützen, verloren geht; in die mannigfaltigen künftigen Verhältnisse, zu welchen sich der Zögling eigentlich vorzubereiten hätte, kein Licht gebracht wird, und aus dieser Ursache der nach Hause zurückkehrende helldenkende Jüngling für die Art von Geschäften, welchen er sich nach seinem Beruf unterziehen soll, und für die Behandlung derselben, keinen Sinn hat."

„Je grösser demnach die Gefahr ist, einen Mann, welcher bey übrigens noch so ausgezeichneten Verdiensten, der ersten Absicht seiner Bestimmung, als akademischer Lehrer nicht zu entsprechen vermag, und, wenn er einmal da ist, bis in sein hohes Alter *) zum Nachtheil des akademischen Publikums, auf der Akademie unterhalten zu müssen; desto behutsamer und bedächtlicher muß man hiebey verfahren."

„Vorausgesetzt, daß die Mitglieder der Universitätscuratel einen akademischen Vortrag nach seinem ganzen Umfang versehen, sollten die Konkurrenten, welche bisher in keinem ordentlichen Lehramt oder sonst einem ausgezeichneten Platz standen, in ihrer Gegenwart nicht auf der Universität selbst, wohin der Plan geht, sondern in der Residenz, oder an einem jeden dritten Ort **), zur Probe einige Vorlesungen halten; aber ohne Hefte. Aus Heften abzulesen, ist keine Kunst; ein Kanzellist kann diese Stelle versehen; der Vortrag hört auf, diesen Namen zu verdienen; es wird nicht auf den Stu-

---

*) Ich wollte nicht gerne, daß jemand länger als bis zu seinem fünfzigsten Jahre Professor bleibe, und es vor dem dreißigsten würde. Wenigstens muß er das Recht haben, wenn er das fünfzigste Jahr zurückgelegt hat, eine andere Stelle oder Pension zu suchen.

**) Lieber an einem dritten Ort als an der Residenz, um die Konkurrenten von aller ängstlichen Rücksicht auf ihr anderweitiges künftiges Schicksal zu befreyen.

direnden von Kopf gewirkt, und nur die gregarii commilitones schreiben, und vielleicht buchstäblich, dasjenige nach, was ihnen spondäisch und pflegmatisch vorgekäuet wird. Ein kleines Blatt, worauf einige Bemerkungen, um dem Gedächtniß augenblicklich zu Hülfe zu kommen, verzeichnet sind, erlaube ich bey solchen Probe-Vorlesungen, aber weiter nichts. Er muß frey da stehen und von der Brust weg reden können; oder er ist nicht der Mann auf den Platz *)."

„Ist hingegen von der Berufung solcher Personen, welche bereits auf Akademien ein ordentliches Lehramt bekleiden, die Rede, so kann freylich von Probevorlesungen nicht mehr die Frage seyn, weil kein akademischer Lehrer bey einer Vokation sich dieser Probe unterwerfen könnte. In diesem so oft eintretenden Falle muß die Kuratel, wenn sie nicht sonst von dem guten Vortrag hinlänglich belehret ist, einen oder zwey vorurtheilslose und sachverständige Männer an den Aufenthaltsort des zu berufenden Lehrers mit dem Auftrag abordnen, daß sie in der Stille den Vorlesungen desselben einige mal beywohnen, nichts von der Absicht der Versendung kund machen, und das Resultat ihrer Beobachtungen pflichtmäßig berichten sollen".

---

*) So sehr alles, was der Verfasser hier sagt, wahr und zweckmäßig ist, so dächte ich doch, die Vorlesungen müssen nicht die einzige Probe seyn. Hat sich ein solcher Konkurrent nicht schon durch Schriften notorisch als ein Mann gezeigt, der Kenntnisse und Beurtheilungskraft genug habe, um seine ganze Wissenschaft wahrhaft brauchbar vorzutragen, so sollte er überdieß eine einzelne streitige Materie aus jedem Haupttheile seiner Wissenschaft schriftlich innerhalb einer nicht zu langen, aber auch nicht gar zu sehr eingeschränkten Zeit, ausarbeiten; und auf diese Probeschrift wäre doch bey dem Urtel Rücksicht zu nehmen.

„Uebrigens ist das Schicksal eines Lehrers, welcher einen anziehenden, und in aller Rücksicht treflichen Vortrag hat, nicht das Beneidenswürdigste *). Er wird auch von den Studenten gesucht, geschätzt, geliebt, und nimmt beträchtliche Honararien ein; allein in andern Rücksichten wird er verkürzt. Er muß eine eherne Brust, und eine Gesundheit vom ersten Rang haben, auch dabey noch sehr diätetisch leben. Sechs bis acht Stunden öffentliche und Privatvorlesungen täglich **), erschöpfen Geist und Körper, wenn man auch sonst Amtsgeschäfte hat, welches bey einem jeden ordentlichen Lehrer in jeder ordentlichen Fakultät der Fall ist. Seine Gesundheit wird also in der Folge geschwächt. Einige seiner Kollegen mögten auch bey seiner größeren Auszeichnung in der weit stärkern Einnahme von Honarar, nicht ganz gleichgültig bleiben; daraus entsteht geheimer Neid, Mißtrauen und geheime Machinationen, die ihm manche Stunde trüben. Andre Professoren füllen ihre Zeit mit Schriftstellerey aus; werden bekannt, berühmt, bekommen Ruf auf andre Musensitze, erhalten Zulagen oder gehen auf vortheilhaftere Plätze. Unser Mann hat nicht die Zeit, so sehr um den Beyfall des allgemeinen

---

*) Doch! er nützt am meisten, und muß daher einer alles überwiegenden Selbstberuhigung geniessen.

**) Sechs bis acht Stunden täglich ist gewiß zu viel, wenn der Vortrag auch nur mäßig gut seyn soll, und nicht aus einem Heft im Küstenton abgelesen wird. Ich begreife nicht, wie man mehr als drey Stunden den Tag lesen kann, wenn man dabey in seiner Wissenschaft gehörig fortrücken und der Gesellschaft — zum grösten Schaden, der grösten Weisheit unter allen, der ächten Lebensweisheit nicht ganz absterben will. Trocknet doch das Stubensitzen ohnehin das Herz aus, und nährt nur bey den glücklich organisirten noch allenfalls die Phantasie.

litterarischen Publikums durch Schriften buhlen zu können *), er bekömmt verhältnißweise geringe Zulagen, oder keine, weil auch von der höheren Behörde auf seine ergiebigeren Honararien Rücksicht genommen wird; und wenn endlich seine Gesundheit dahin ist, so sind auch seine Nebeneinkünfte dahin †). Er sitzt nun, geschwächt, und noch lange nicht ein Greis, mit einer mäßigen Besoldung; indeß die schreibseligen Kollegen, welche eigentlich nichts oder herzlich wenig zum wahren Wohl der individuellen Akademie, der sie bedient waren, beygetragen; und sich blos durch Schriften, vielleicht nicht einmal durch deren Güte, sondern durch die Menge empfohlen haben, ein doppelt so starkes Gehalt beziehen".

---

*) Doch glaube ich, daß ein Professor vor andern, auch zum Schreiben Beruf hat, versteht sich wenn er nicht invita Minerva an die Arbeit geht. Seine beständige genaue Beschäftigung mit den Gegenständen seiner Wissenschaft, sein Bestreben sie seinen Zuhörern deutlich, gründlich und praktisch, auch ihrem unmittelbarem Nutzen für das menschliche Leben und die bürgerliche Gesellschaft vorzutragen, geben ihm vorzüglichen Anlaß sie auch für das lesende Publikum mit Erfolg zu bearbeiten, und erhöhen wirklich auch das Interesse des Schreibens für ihn selbst. Ich gestehe, ich halte es besser, daß ein Professor nur drey Stunden täglich lese, und dann und wann auch etwas schreibe; als daß er sechs Stunden lese und nichts schreibe.

†) Eben damit ein solcher verdienter Mann nicht das Herzeleid erfahre, daß er sich selbst in seinem Fall überlebe, sollte billig, wie oben bemerkt ist, jeder Professor versetzt oder mit einer Pension versorgt werden, wenn er das Alter erreicht, wo, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, Kraft und Munterkeit bey dem mündlichen Vortrag abnehmen.

Honorarien und Besoldung der Professoren.

Die Honorarien sind, als eine Belohnung der Arbeit der Professoren, welche mit der Mühe und Anstrengung, die sie darauf wenden, in der genauesten Verbindung steht, nicht nur an sich billig, sondern auch in der Rücksicht eine nützliche Einrichtung, daß sie für manchen, für den der Gelderwerb aus einer oder der andern Ursache einen stärkern Reiz hat; eine sehr kräftige Aufmunterung abgeben.

Allein auf der andern Seite werden eben die Honorarien eine nie versiegende Quelle des traurigen Brodneides, dessen man die Professoren nicht ohne Ursache beschuldigt; und sie unterhalten in dieser Rücksicht noch mehr als der größere Beyfall der Studenten, die Feindschaften in den Fakultäten.

Vielleicht würde man die Unzuträglichkeit am besten vermeiden, ohne doch die Vortheile dieser Sitte zu vereiteln, wenn man die Besoldung der Professoren, ohne alle Rücksicht auf die Honorarien so erhöhete, daß sie davon mit einer Familie anständig, doch nicht im Ueberfluß leben könnten. Wollen sie dann größere Bequemlichkeiten, mehrere Annehmlichkeiten genieſſen, so sey es ihre Sorge, sich der Gelegenheit zu größerem Erwerb zu bedienen, welche ihnen ihre Lage darbietet, es sey nun durch Vorlesungen, durch Schriften oder andere mit ihrem Amt vereinbare Arbeiten.

Eine solche Besoldung ist der Staat den Professoren schuldig, als öffentlichen Beamten, die ihr wichtiges Geschäft, dem Staate seine künftigen Beamten zu bilden, unmöglich mit voller Kraft und Heiterkeit des Geistes verrichten können, wenn sie nicht über Nahrungssorgen hinaus gesetzt sind. Und wie können sie das;

wenn sie ihre Einnahme allein, oder doch grösstentheils von Honorarien haben sollen?

Die Einnahme ist zufällig, hängt zum Theil von manchen Umständen ab, die nicht in ihrer Macht stehen. Wie manche ihrer Kollegen wirken nicht — wir dürfen es ja nicht läugnen, durch unanständige Mittel und Kabalen auf den Beyfall der Studenten? Eine unvorsichtige Aeusserung, ein Beyspiel, dem man eine verkehrte Deutung giebt, kann einem sehr geschickten und fleißigen Lehrer einen großen Theil seiner gewohnten Einkünfte, wenn auch nicht auf immer, doch für ein Jahr und länger entziehen. Eine scharfe, mit Geist geschriebene, wenn gleich einseitige und wirklich ungerechte Recension, kann einen großen Theil der Achtung, worin er bisher stand, zerstören. Die Geschicklichkeit seiner Kollegen, sich besser als er, in den Geschmack und in die Laune der Zeit zu schmiegen, kann den Zulauf der Studenten von ihm abwenden. Oder hindert eine Krankheit ihn, seine Vorlesungen zu beendigen, und die in dem künftigen halben Jahre zur rechten Zeit anzufangen; so läuft er gleich Gefahr, daß sein Kollege ihm nicht nur für jetzt sein Einkommen schmälere, sondern auch in Zukunft, wenigstens zum Theil behalte, was ihm einmal der Zufall in die Hände spielte.

Nein! ein Professor, der grösstentheils von Honorarien leben soll, müßte eine mehr als menschliche Tugend besitzen, wenn er ganz frey wäre von Mißgunst und Neid, und keine Machinationen brauchte um Beyfall zu erlangen oder zu erhalten. Und das daraus entstehende unangenehme Verhältniß mit den Kollegen, ist eben die fruchtbarste Quelle der vielen Mißverständnisse in dem gemeinschaftlichen Leben auf Akademien, worüber so allgemeine und so sehr gerechte Klagen geführet werden.

Und selbst für die Wissenschaften ist jene Lage keineswegs vortheilhaft.

Muß der Professor blos oder größtentheils von der ephemeren Gunst der Zuhörer leben, so buhlt er, vielleicht ohne es zu wissen, mehr um ihren Beyfall, als es einem freyen Mann geziemt. Er sagt manches nur um das Auditorium von einer Lehre ertönen zu hören, die seinem Geldbeutel bald den angenehmen Ton der Louisd'ors verheißt. Ich frage Sie alle, meine Kollegen, auf Ihr Gewissen — denn ihre Antwort will ich nicht begehren, ob nicht die meisten akademischen Schwänke, die wahrlich der Würde und Herzlichkeit des akademischen Vortrags nicht angemessen sind, ob nicht insonderheit die so genannten saftigen Vorlesungen über Gegenstände des Eherechts und gewisse Theile des Kriminalrechts und des Prozesses, ihren Grund hauptsächlich und zuerst in dem Bedürfniß des angehenden Docenten haben, seinen Hörsaal zu füllen? Nachher gewöhnt man sich allmählig daran, wie an jede andere Sünde, die irgend etwas lockendes hat; und lockend ist der Beyfall immer, obgleich in minderem Grade, wenn man auch gegen das utile ganz gleichgültig seyn kann.

Ja es sind mir Beyspiele bekannt, daß ein Lehrer nicht wagte sich gegen herrschende, oder den Studierenden in dem Augenblick sehr angenehme Lehren und Meynungen zu erklären, blos aus Furcht seinen Beyfall zu verlieren. Ich weiß, daß ein Professor der Rechte auf einer Akademie, wo es nun einmal Mode geworden war, dem Staat das Recht der Todesstrafen abzusprechen, sich nicht unterstand, seine Meynung, welche die entgegengesetzte war, von dem Katheder auch nur zu gestehen. „Was wollen Sie?" sagte er, als in einem freundschaftlichen Zirkel darüber gesprochen ward, daß er auch nicht die Gründe für die Todesstrafen nur irgend sorgfältig erörtert hätte, „was wollen Sie? Meine „meisten Zuhörer würden mir wegbleiben, und im künf-

„tigen

„tigen halben Jahre, würde ich mein Kriminalrecht „kaum besetzt haben!"

Der Grund allein wäre doch wohl dem Staat wichtig genug, um die Besoldungen der Professoren so zu setzen, daß sie der Honararien nicht zu ihrem Unterhalt bedürfen *). Und wenn eine Ausgabe so dringend wird,

---

*) Ich rede hier, Gott lob, ganz frey von aller persönlichen Rücksicht. Alle ordentlichen Professoren der Kopenhagener-Universität sind so gut besoldet, daß sie auf das Honorarium gar nicht zu rechnen brauchen. Ich für meine Person habe zwar bisher noch keine ordentliche Professur; allein, da ich für Dienste, die ich in andern öffentlichen Geschäften leiste, anderweitige Besoldung ziehe, so ist meine Lage darin eben so glücklich und sorgenfrey. Inzwischen gestehe ich zugleich, daß ich mich nie würde entschlossen haben, das akademische Leben zu wählen, wenn ich je allein, oder nur vorzüglich, von Honorarien hätte leben sollen. Denn die Erfahrungen, die ich während siebenjähriger akademischer Studien über die Lage der Professoren auf Akademien, wo jener Fall mehr oder weniger eintritt, gemacht habe, sind für mich so überzeugend, daß ich, nach meinen Begriffen von der Freyheit und Unabhängigkeit eines öffentlichen Beamten, mir, wenigstens zu einer Professur der Rechte, nie den nöthigen Muth zugetrauet hätte. O! wie manchen würdigen, mich, das sage ich ohne affectirte Bescheidenheit, weit übertreffenden akademischen Lehrer, würde der Staat erwerben und sich erhalten, wenn er keinem mehr diesen, den Wissenschaften so unerträglichen, Zwang auflegte! Wie manchem höchst verdienten und geschickten Lehrer würde er sein Leben erleichtern, und sein Alter ohne herznagenden Kummer erblicken lassen, wenn er ihm die Hofnung machte, einst, wenn auch sein jetziger Beyfall, seine jetzige Thätigkeit, abnähme, seine hinlängliche Versorgung, die er so wohl verdient hat, geniessen zu können! Wie wollte ich mich dieser Arbeit freuen, wenn ich dadurch irgend einen Fürsten oder fürstlichen Rath bewegen

wenn der dadurch zu erzielende Zweck so überwiegenden Einfluß auf das allgemeine Wohl hat, so wird doch wohl auch der geizigste Finanzier es nicht wagen zu entgegnen, daß der Staat kein Geld dazu habe? Gleich als ob er sich damit zu entschuldigen dächte, wenn früh oder spät durch Untauglichkeit der öffentlichen Beamten Unruhen ausbrächen, und eine gewaltsame Umwandlung der bürgerlichen Verhältnisse erfolgte, die man leicht hätte abwenden können, wenn man dem Uebel in seinem ersten Ursprung vorgebeugt hätte.

Und wenn der Staat das Auskommen der Professoren auf diese Weise sichert, so können auch die Honorarien füglich herabgesetzt werden, besonders um der verschämten Armen unter den Studenten zu schonen *).

Inzwischen so lange noch die Honorarien in der bisherigen Form und Maaße nothwendig sind, kann man nicht anders als den Vorschlägen beypflichten, welche Elsäßer deshalb thut †).

1) Die Vorausbezalung der Kollegien ist der Gerechtigkeit und Billigkeit angemessen, wenn der Student die Erlaubniß bekömmt, zwey oder drey Stunden den

---

könnte, diese für das innere Wohl der Staaten so überaus wichtige Angelegenheit recht zu beherzigen, oder wenn ich alle meine Kollegen dahin bringen könnte, auch ihre Stimme, jeder an seinem Ort, so laut zu erheben, daß wir doch endlich das Ohr des Gesetzgebers träfen und uns öfneten, damit doch das Schicksal derer, denen der Staat seine blühendsten Hofnungen anvertrauet, sicherer und froher gemacht würde.

*) Um dem Eigennutz der Professoren, wenn je einer oder der andere sich dessen noch schuldig machen sollte, Grenzen zu setzen, müßte denn auch ausdrücklich bestimmt werden, welche Vorlesungen für Privatißima gelten sollten, für welche eine höhere Bezahlung zuläßig wäre.

†) A. a. O. S. 73 — 77.

Vorlesungen beyzuwohnen, ohne sich dadurch irgend zu etwas verbindlich zu machen; da er während dieser Zeit Prüfungen anstellen kann, ob ihm des Lehrers Methode und Vortrag gefalle oder nicht. 2) Der Professor für sich und seine Erben die Verbindlichkeit übernimmt, alle empfangenen Honorarien nach dem Zeitverhältniß zurückzuzalen, wenn er durch irgend einen Zufall gehindert wird, die Vorlesung zu Ende zu bringen. 3) Die armen Studenten, welche durch öffentliche, von ihrer competenten Obrigkeit ausgestellte Zeugnisse sich in Ansehung ihrer Mittellosigkeit legitimiren können *), von der Honorarienleistung durch die Bank freygesprochen werden".

„Es übersteigt allen Glauben, wie der beßte redlichste Lehrer, wenn keine Pränumeration eingeführt ist, hintangesetzt wird. Er hat fünfzig Zuhörer, und unter diesen vielleicht zwanzig welche bezahlen; fünfe, welche glaubwürdig angeben, daß sie nicht bezahlen können; sechse, von welchen er aus Gründen der Verwandschaft, Kollegialität, u. s. w. nichts annehmen kann; neunzehn, welche gar keine Rechenschaft geben, und sich nicht mehr sehen lassen. In der Liste, welche zur Universitätsdeputation eingeschickt wird, paradirt aber doch die Zahl fünfzig; und der Mann wird berechnet, als ob er fünfzig mal, oder nicht viel unter dieser Summe, den Honorariumsansatz bezogen hätte. Dabey werden ihm noch gerade die, welche die Kollegien unentgeldlich hören, Gratisten genannt, am meisten beschwerlich. Diese Leute, im Durchschnitt genommen, (denn es giebt natürliche Weise auch viele dankbare und bescheidene junge Leute darunter), erlauben sich allen Unfug. Sie geben den Ton an; werben zum Vortheil dieses oder jenen Leh-

*) Ich dächte, wenn die Besoldungen der Professoren verbessert sind, überhaupt alle, die Stipendien geniessen.

rers; werden von Professoren oder wohlhabenden Studenten zur Erreichung leidenschaftlicher Absichten gemißbraucht; und setzen durch ihre Menge, und weil sie bey allen Vorlesungen frey gehalten werden, Plane durch, welchen gewissenhafte und uneigennützige Lehrer, so wie wohlgesittete und prüfende Jünglinge, vergeblich entgegenarbeiten. Diesem Uebel kann der akademische Senat allein unmöglich abhelfen. Die Freyheit, diesen Lehrer jenem vorzuziehen, muß beybehalten werden. Die geheimen Verabredungen der Studenten bleiben dem Senat verborgen; und zu diesem Geheimniß trägt das eine oder das andere Mitglied desselben, aus diesem oder jenem Grund, selbst bey. Es mögte also das einzige Modifikations- nicht Hebungs-Mittel übrig bleiben, daß von Seiten der höchsten Behörden zweckmäßige Anstalten getroffen würden, die Anzahl der Studierenden auf eine menschenfreundliche Weise zu mindern.

Akademische Promotionen.

„Es werden Studenten zu Doktoren, Licentiaten, Magistern kreirt", sagt Elsässer *) „nicht weil sie die nöthigen Kenntnisse zu diesen Würden sich erworben haben, sondern weil sie dem Dekan derjenigen Fakultät, zu welcher sie gehören, anzeigen, daß sie diesen oder jenen Hut verlangen, und die Gebühren zu bezahlen bereit seyen. Man geht daher bey den Prüfungen gewöhnlich so niederträchtig schonend mit Kandidaten, welche unter aller Kritik sind, um, daß das sogenannte Tentamen und Rigorosum auf ein eigentliches Possenspiel hinaus läuft. Bey dem Tentamen nämlich, oder

*) A. a. O. S. 49 — 55.

der ersten juristischen Prüfung, legt man dem Candidaten aus allen Theilen der Rechtswissenschaft Fragen vor. Ist er hier gut bestanden, so soll er zu der zweyten Prüfung, zu dem Rigorosum, gelassen werden. Der Gegenstand dieser schärferen Prüfung ist, daß der Kandidat über einzelne Gesetzstellen aus dem bürgerlichen und kanonischen Recht (welche ihm den Tag nach dem Tentamen von dem Dekan zur schriftlichen Erläuterung und Auflösung zugestellet werden) im Detail befragt, und auf verwandte Materien geleitet wird. Bey der Eröfnung dieses rigorosen Examens liest der Kandidat die zu Hause gefertigte Erklärung der Texte vor; nun fängt der Dekan an, ihm Einwürfe gegen diese Ausarbeitung zu machen, verfolgt diesen individuellen Stoff weiter, und geht nur auf analoge Lehren, welche irgend in einer Verbindung mit den Texten stehen, über, ohne eine ganz davon verschiedene Materie zu berühren. Bey den übrigen Fakultäten wird auf gleiche Weise verfahren".

„Die Gründe, warum dieser Gegenstand so gleichgültig behandelt wird, liegen 1.) In dem Emolument, welches die Fakultisten von solchen Promotionen ziehen; 2.) In der Idee, daß die Fakultät oder gar die Universität die Kundschaft verlieren mögte, wenn Kandidaten abgewiesen werden; 3.) In der Voraussetzung, daß der Kandidat zu andern Universitäten seine Zuflucht nehme".

„Der erste Grund ist freylich von Erheblichkeit, wenn die Professoren einen zu niedrigen Gehalt haben, weil sie auf zufällige Amtseinkünfte rechnen, und gemeiniglich die Vokationsdekrete diesen Artikel als einen wichtigen Mitnahrungszweig ankündigen. Es muß also in dieser Rücksicht so weit geholfen werden, daß die Fakultisten nicht aus ökonomischen Gründen genöthigt

sind, sich so weit zu vergessen, daß sie den elenden Stümper wegen zehn oder zwanzig Thaler zum Doktor machen *)".

„Die andern Gründe verdienen keine Aufmerksamkeit; weil 1.) Es die gerade Pflicht der Fakultisten erfordert, keinem ganz unwürdigen Menschen solche Würden mitzutheilen, und das Publikum auf die Erfüllung dieser Pflicht zu kalkuliren berechtigt ist; 2.) Alle ökonomische Speculationen und Finanzrückfichten alsdann aufhören, wenn die Frage von reiner Währung öffentlicher Treue und Glaubens ist, gegen welches Princip nicht ohne eben so öffentliche Schande gesündigt werden kann. 3.) Die Kundschaft, wenn je das Merkantile in Betracht kommen soll, vielleicht bey Zurückweisung unwürdiger Personen wächst, indem eine mit Strenge handelnde Fakultät bald in einen allgemeinen treflichen Ruf kommen muß, und von ihr kreirte Doktoren sich einer ausgezeichneten Achtung zu erfreuen haben, auch Landeskinder bey einer solchen Verfassung Bedenken tragen werden, auf ausländischen Universitäten den Doktorhut zu suchen".

„Bey den theologischen Doktorpromotionen sind die von dem Kandidaten zu erlegenden Gebühren verhältnißweise weit stärker als bey andern Fakultäten. Die Ursache ist theils in der Seltenheit der Fälle überhaupt, da nur wenige Aemter dieses Grades bedürfen, theils darin zu suchen, daß man vorsetzlich die Waare vertheuert, um diesen ehrwürdigen Hut in dem gehörigen Ansehen zu erhalten, und nicht zu allgemein werden zu lassen. Ich muß gestehen, daß ich alle Sportelentrichtungen bey dem Empfang schwarzer Hüte abgeschaft zu

---

*) Auch dieser Mißbrauch fällt also bey der bessern Besoldung der Professoren von selbst weg.

sehen wünschte, um diese Würde dadurch, daß sie um kein Geld feil sey *), noch hervorstechender zu machen, und den Gedanken, als ob Menschlichkeiten dabey mitgewirkt hätten, gänzlich zu verdrängen. Die Fakultät wäre freylich auf eine andere Weise schadlos zu halten, dabey aber mit Nachdruck anzuweisen, mit der strengsten Unpartheylichkeit bey den Prüfungen zu Werk zu gehen, und nur solchen Männern das Diplom ohne vorausgehendes theologisches Kolloquium und weitere Prüfungen zuzuerkennen, welche sich durch lange und gute Amtsführung, trefliche Schriften, und Moralität auf eine ausgezeichnete Weise hervorgethan haben".

Vorschläge zur Verbesserung des Prorektorats.

So lange die jetzt bestehende Verfassung, nach welcher das Prorektorat unter Theologen, Juristen, Medizinern und Philosophen abwechselt, und auch manchen anderen Besonderheiten unterworfen ist, keine wesentliche Abänderung erleiden kann, dürften folgende vorläufige Modificationen der jetzigen Einrichtung, die sich ohne grosse Schwierigkeit festsetzen und kontrolliren lassen, von gutem Nutzen seyn **).

„Prorektorate müssen wenigstens ein volles Jahr dauern, weil in einem halben Jahre der Prorektor nicht die Zeit bekömmt, sich in dieses ausgebreitete Fach hinlänglich hineinzuarbeiten, und aus eben der Ursache auch dieses Studium unterläßt. Die natürliche Folge hievon ist, daß die Subaltern-Personen, Syndikus, Quästor, Registrator

---

*) Das sollen auch die andern Grade nicht seyn. Ueberhaupt dürfte hier die vermeintliche Heiligkeit als hinlänglicher Grund eines besondern Vorzugs nicht Stich halten.

**) Elsässer a. a. O. S. 17 — 25.

u. s. w. welchen überhaupt mit dem Ambulatorischen der Prorektoratswürde sehr gedient ist, da sie immer mit dem Gang der akademischen Geschäfte, weil diese Angelegenheiten blos ihr Amt ausmachen, bekannt bleiben, alle Gewalt an sich ziehen, und dem Prorektor, der sie immer fragen muß, im Grunde nichts, als die Symbole seines Amts übrig lassen. Die Dauer eines vollen Jahres würde diesen Uebelstand nicht heben, aber doch mindern.

„Der Prorektor muß, als solcher, einen grösseren Gehalt empfangen, als Sitte ist. Er hat nicht nur Amts halber einen stärkern Aufwand; sondern er wird auch in seinen Einkünften zurückgesetzt, kann diese Zeit hindurch nicht schreiben, nur etwa ein oder zwey Kollegien lesen, und kömmt in den Verdacht, daß er aus Zeitmangel sich auf seine Vorlesungen nicht genug vorbereite, welcher Umstand fleißige und gesittete Zöglinge, die nicht Ursache haben, den neuen Scepterman zu fürchten, von ihm zurückschreckt".

„Jedes Senatsmitglied, es sey jung oder alt, darf sich das Prorektorat verbitten, wenn die Reihe das zweyte Mal an dasselbe kömmt. Einmal soll ein jeder die Bürde fühlen; er wird auch alsdann im Senat besser votiren können. Weiter aber darf diese Verbindlichkeit um so weniger gehen, da manchmal Ursachen zur Ablehnung dieses Amts eintreten, welche nicht immer öffentlich, ohne sich oder seine Kollegen zu compromitiren, gesagt werden können. Auch scheint der Student geneigt zu seyn, Scenen, welche unter dem ersten Prorektorat eines Professors Aufsehen erregt haben, z. B. Händel mit der Garnison, allgemeine Wanderungen auf die benachbarten Dörfer, bey dem zweyten Prorektorat desselben wiederum zu veranlassen, wenn auch der Prorektor, wenigstens das zweyte Mal, nicht die ent-

fernteste Schuld hat. Die Sache wird observanzmäßig behandelt, und läuft den Weg der Tradition fort".

„Der Prorektoratsamtseyd wird nur das erste Mal förmlich abgelegt. Erhält ein Professor die Stelle zum zweyten Mal, so wird er blos auf jenen Eyd zurückgewiesen".

„Der Dekanus der Fakultät darf den Prorektor nicht mit mehr Aktenstücken, als er selbst übernehmen will, beschweren. Wo der Aktenturnus eingeführt ist, wird er, auf sein Verlangen, ganz übergangen".

„Die akademische Kuratel muß den Prorektor bey wirklichen Fehlern, die nicht Vorsatz oder Leidenschaft zum Grunde haben, mit äusserster Schonung und auf eine solche Weise in die Ordnung einleiten, daß von der Art der Zurechtweisung und dem buchstäblichen Inhalt der Warnungsrescripte nichts unter dem allgemeinern Publikum bekannt werde. Sonst ist seine Autorität dahin".

„Wenn die Studenten eine Deputation aus ihrer Mitte an die höchste akademische Behörde oder den Landesherrn selbst abordnen, um durch diese ihre Beschwerden gegen Prorektor und Senat vortragen zu lassen, so muß die Regierung vorläufig keine Verfügungen treffen, sondern erst umständlichen Bericht einziehen".

„Der Prorektor hat bey keiner Versammlung, weder bey dem Senat, noch bey den Dekanats-Konzilien u. s. w. zwey Stimmen, als Fakultätsmitglied und als Prorektor, sondern muß sich mit seiner entscheidenden Stimme bey entstehender Gleichheit der Meynungen begnügen".

„Der Prorektor darf keinen Theil von den Strafgeldern für sich erheben, weil alsdann die Vermuthung leicht eintritt, daß er aus Eigennutz zu einem Geldansatz statt einer körperlichen Strafe bewogen sey, oder

wohl gar um seines Vortheils willen Kerkerstrafen in Geldbussen verwandelt habe. Nichts macht ihn bey den Studenten verächtlicher und die Führung seines Amts selbst unruhvoller, als wenn er sich in den Ruf eines eigennützigen oder gar geitzigen Mannes bringt".

„Endlich hat er sich vor einseitiger und geheimer Korrespondenz mit seinen Obern in Amtssachen zu hüten. Er verliert, wenn er den kleinen Minister spielen will, das Zutrauen des Senats, und man arbeitet allen seinen Planen und Operationen mit vereinter Kraft entgegen".

Akademischer Senat.

„Die Gegenstände der Senatsdeliberationen sind Rechtssachen in der zweyten oder Appellationsinstanz, an Orten, wo die akademischen Gerichte die erste Instanz ausmachen, und wo von diesen an den Senat appellirt wird; Kriminalfälle, wenn die Universität diese Gerichtsbarkeit hat; wichtigere Straffachen der Studenten, Descriptionssachen überhaupt; ökonomische und Rechnungssachen, Ehe- und Verlöbnissachen, und eine Menge anderer gemeinschaftlicher Angelegenheiten der Universität. Die schwierigsten dieser Angelegenheiten schlagen in das juristische Fach ein. Also ist die Juristenfakultät in dem Senat die wichtigste; aber auch diejenige, auf welche alles Unangenehme von den höhern Behörden und den übrigen Senatsmitgliedern zurückgewälzt wird, ob sie gleich an einem glücklichern Erfolg alle wollen Theil genommen haben. Es bleibt daher, um die Einigkeit unter den Fakultäten so ziemlich zu erhalten, nichts anders übrig, als daß die Juristenfakultät den übrigen die Wahl läßt, entweder Gutes und Böses zu gleichen

Antheilen, als die Folge eines gemeinschaftlichen Beschlusses zu tragen, oder in Angelegenheiten, zu deren Erörterung und Entscheidung nothwendig Rechtsgelehrte erfordert werden, ihre Stimmen zu suspendiren und sich höchstens eine Konsultationsstimme anzumaassen *)".

„Dabey werden über die merkwürdigeren Schicksale und Veränderungen der Universität entweder gar keine oder sehr unvollkommene Annalen geführt. In die Annalen des Senats sollten alle das Ganze der Akademie betreffende Gegenstände aufgenommen, auch bey jeder eingetragenenen Nachricht eine Anzeige gegeben werden, wo die Akten selbst befindlich sind. In die einzelnen Fakultätsannalen hingegen trägt man blos die Denkwürdigkeiten ein, welche eine jede derselben, als besonderes Korpus, angehen".

„Man sollte zwar schliessen, daß ein zeitiger Prorektor diese Universitätsannalen auf eben die Weise in Ordnung bringen müsse, wie ein jeder Dekan seine Fakultätsmemorabilien. Allein wegen der Menge von Gegenständen sowohl, als weil die Prorektoren aus allen Fakultäten gewählt werden, dürfte dem Prorektor blos die Verbindlichkeit aufzulegen seyn, nachzusehen, ob die Annalen zweckmäßig fortgesetzt werden; das Geschäft selbst aber wäre einem Mitglied der Juristenfakultät ausschliessend gegen eine verhältnißmäßige Belohnung, doch ohne mit seinen Kollegen abzuwechseln, zu übertragen".

„Werden diese Annalen nach einem regelmäßigen Plan eingerichtet, so geben sie eine Uebersicht des Ganzen, und man kann sich auch im Detail unterrichten, wenn Ort und Fascikel getreu angegeben sind, wo die Originalakten verwahrt liegen. Solchergestalt kann aus

*) Elsässer a. a. O. S. 25 — 48.

diesen Annalen, in Verbindung mit den einzelnen Fakultätsannalen, ein neues Mitglied des Senats in wenigen Monaten das lernen, wozu ohne dieses Hülfsmittel mehrere Jahre nothwendig sind, oder wozu es ohne dasselbe nicht gelangen würde. Auch können dadurch Berichte und Gegenvorstellungen an die höhern Behörden geschwind in Ordnung gebracht werden; und insonderheit bey prozessualischen Irrungen läßt sich denn das Gegründete von dem Ungegründeten leicht unterscheiden".

„Die Geschäfte des Oekonomiewesens einer Universität dürften am Zweckmäßigsten durch andere sachkundige, vorher von dem Prorektor zu beeydigende Männer, ohne Zuziehung der Lehrer besorgt werden. Wo ganze Dorfschaften zu dem akademischen Fundus gehören, da ist ohnehin das Oekonomiewesen so ausgebreitet, daß es schädlich seyn würde, die Anstellung besondrer Personen zu unterlassen. Ist dem Senat daran gelegen, in diesem oder jenem wichtigen Fall eine umständliche mündliche Belehrung, um eine der Sache angemessene Verfügung treffen zu können, zu erhalten; so wäre, nach dem Beyspiel der Kammerkollegen, ein solcher Rechnungs- und Oekonomieverständiger zu einer Senatssitzung zuzulassen, und hätte in selbiger seinen Vortrag zu halten, unter Abgebung seines Gutachtens".

„Die Senatsgeschäfte werden theils mündlich in den Sitzungen abgethan, indem der Prorektor die Deliberationspunkte bekannt macht, die Fakultät nach ihrer Ordnung zu Ablegung ihrer Stimmen aufruft, und ein Konklusum formirt; theils mittelst eines schriftlichen, von dem Prorektor verfaßten Vortrags, unter welchen die Mitgtieder ihre Vota hinsetzen. In dem letztern Fall sendet der Prorektor den Pedellen mit einer verschlossenen Kapsel, zu welcher jedes Senatsmitglied einen Schlüssel hat, in die Häuser derjenigen ab, deren

Vota er begehrt, indem bald die Stimmen aller, bald nur die der Dekane oder der Oekonomen u. s. w. begehrt werden. Die Kapsel sollte nur bey Eile erfordernden oder geringfügigen Sachen gebraucht werden. Es ist also Mißbrauch, wenn der Prorektor, unter dem Vorwand, daß Gefahr bey dem Verzug sey, Sachen, welche vor den ganzen Senat gehören, nur den Dekanen durch die Kapsel zusendet, weil er sich etwa durch diesen Weg eine günstigere Stimmung in Hinsicht auf die Erreichung seines Zwecks verspricht. Noch tadelnswerther ist es, wenn der Prorektor aus irgend einem leidenschaftlichen Grund dem Pedellen die Ordnung bey dem Herumtragen bezeichnet und ihm etwa den Auftrag ertheilt, ihm von Zeit zu Zeit, ehe noch die sämtlichen Vota zusammengebracht sind, die Kapsel zuzustellen, um den einstweiligen Lauf der Sache übersehen und allenfalls neue Modificationen in Ansehung der noch übrigen Gänge des Pedellen treffen zu können; oder wenn er einzelne Mitglieder dadurch eklipsirt, daß er ihnen die Kapsel zu einer Zeit, wo er von ihrer Abwesenheit gewisse Nachricht eingezogen hat, in das Haus schickt *)".

„Es würde im Gegentheil rathsam seyn, wenn dem Prorektor durch ein landesherrliches oder konventionelles Gesetz auferlegt würde, den Senatoren bey der Einladung zu einer Sitzung die wichtigeren Gegenstände der Berathschlagung schriftlich bekannt zu machen; und bey Sachen, welche vieles Durchdenken und Nachschlagen erfordern, oder wo das Faktum zu verwickelt ist, als daß es blos durch den mündlichen Vortrag ganz

*) Dergleichen künstliche Manipulationen, eine Sache auf einem andern Wege als dem der regelmäßigen Verhandlung durchzusetzen, fallen leider auch oft bey andern Kollegien vor.

hell dargestellt werden könnte, entweder die Akten selbst oder wenigstens eine scizzirte Geschichte des Gegenstandes einige Tage im voraus cirkuliren zu lassen".

„Die Anstellung tüchtiger Pedellen und eine wohlgeordnete Reihe bewafneter Männer zum Dienst der Universität, ist ein interessanterer Artikel für den Senat, als man vielleicht dafür hält. Die Besetzung jener Stellen erfordert alle Behutsamkeit, weil das Wohl des Ganzen sehr von einer vernünftigen und unpartheyischen Wahl abhängt; der Prorektor ohne einen wackern Pedellen täglich in Verlegenheit gesetzt, und bey allgemeineren Tumulten in die unruhvolleste Lage gebracht wird, und überhaupt der einsichtsvolleste Senat nicht auf die ihm untergeordneten Personen wirken kann, wie er will. Daß die Pedellen so oft ein ausgezeichneter Gegenstand der Neckereyen der Studenten sind, ist meistens ihre eigene Schuld. Es giebt Pedellen, die von guten und schlechten Studenten gleich geachtet, anständig behandelt und niemals absichtlich beleidigt werden, weil sie die Befehle ihrer Vorgesetzten mit Pünktlichkeit vollziehen, sich keiner Bestechungen schuldig machen, den Studenten nicht mit Heftigkeit sondern mit gemildertem Ernst begegnen, und überhaupt sich in nichts mengen, was ihr Geschäft nicht angeht".

„Bey Erledigung einer Pedellenstelle sollte daher durchaus keine Rücksicht auf gewöhnliche, blos aus Mitleid gegebene Empfehlungen genommen werden, sondern Prorektor und Senat müssen standhaft und freymüthig alle Candidaten verwerfen, welche nicht in körperlicher und moralischer Hinsicht zu dem Platz taugen. Auch sollte jede Universität zwey in ganzer Besoldung stehende Pedellen haben, da man sich, wenn dieser etwa abgehalten wird, nicht mit einem von dem Quasigehülfen, denen gewöhnlich die Expectative ertheilt wird,

behelfen kann. Beyde Pedellen müssen gut bezahlt werden, damit sie nicht aus Dürftigkeit Schritte thun, welche sie bey den Studenten lächerlich und verächtlich machen; wenn sie aber hinlänglich besoldet sind, müssen sie bey der ersten erwiesenen niederträchtigen Handlung ihr Amt ohne Barmherzigkeit verlieren. Einer derselben muß mehr körperliche Kräfte besitzen, um einen unartigen Studenten realiter vorladen zu können u. s. w. *); der andere einen verhältnißmäßig gebildeteren Verstand, dabey auch die Fertigkeit leserlich zu schreiben, und einen gewöhnlichen Aufsatz zu entwerfen. Die den Pedellen untergeordnete Mannschaft ist aus gleichem Grunde besser zu belohnen als bisher. Sie besteht aus mittellosen Bürgern, ordentlicher Weise Taglöhnern, welche durch einen jährlichen Gehalt von etwa 16. Thalern, und die Hofnung nebenher noch etwa 8. Thaler zu verdienen, auser einiger Kleidung, die ihnen dabey gereicht wird, in diese Dienste treten. Aber von Menschen, welche so schlecht bezahlt werden, keine andere feststehende Bedienung haben, und ihre etwa erlernte Handthierung nicht regelmäßig forttreiben können, ist nicht nur nichts Gutes und keine Anhänglichkeit für das Wohl der Universität, so weit sie einige Begriffe davon haben dürften, zu erwarten, sondern vielmehr zu vermutheu, daß sie um die Gebühr zu allen niedrigen Handlungen feil sind, mithin ihre Anstellung unter diesen Umständen mehr schädlich als nützlich sey. Es bleibt daher nichts als der vernünftige Rath übrig, eine

---

*) Dazu, muß ich gestehen, würde ich bey dem Pedellen eben keine Kräfte verlangen; denn es ist schon ein grosser Mißbrauch, wenn ein Pedell jemals genöthigt seyn sollte, die ihm gegebenen Aufträge auf eine gewaltthätige Weise auszurichten.

gute Auswahl zu treffen, und, damit man diese treffen könne, einen grössern und proportionirten Gehalt zu bestimmen.

Fakultäten.

Man stellt die Fakultäten jetzt gewöhnlich als Einrichtungen vor, die der freyeren Behandlung der Wissenschaften mancherley Hiuderniſſe in den Weg legen. Sie sollen den monopolischen Geist hervorrufen, der nirgends nachtheiligere Folgen hat, als eben in den Wissenschaften. Auch wird behauptet, daß sie Eingeschränktheit in die Studien im Allgemeinen bringen. Jeder, der sich zu einer Fakultät rechnet, sagt man, betrachtet nur seine Wissenschaft als Hauptwissenschaft; als einen wahrhaft würdigen Gegenstand des menschlichen Forschens. Um die übrigen bekümmert er sich nicht; auf manche, deren Verbindung mit der seinigen ihm entfernter dünkt, sieht er mit Gleichgültigkeit, wohl gar mit einer Art Verachtung herab. Daher diese Vernachläßigung allgemeiner gegenseitiger Verbindungen der Wissenschaften, welche der vollkommenen Beschauung jeder einzelnen so sehr schadet, den Eifer im Forschen, die Wärme bey der Mittheilung erworbener Kenntnisse, und die Lebhaftigkeit der Darstellung so sehr verringert. Daher namentlich jene Eintheilung der Wissenschaften in höhere und schöne Wissenschaften, welche der allgemeineren Ausbreitung der letzteren auf Kosten des guten Geschmacks überhaupt, auch in den sogenannten höheren, so sehr nachtheilig geworden ist, und selbst in unsern Tagen noch so manches kleinliche Vorurtheil unterhält.

Wollen wir aufrichtig seyn, so können wir diesen Vorwürfen nicht ihren Grund absprechen. Aber daraus

dürfte

dürfte gleichwohl noch nicht folgen, daß die Fakultäten als schlechthin schädlich, abzuschaffen wären.

In dem Begrif einer akademischen Fakultät liegt eigentlich nur, daß sich mehrere Lehrer einer Wissenschaft zur vollkommneren Bearbeitung und Uebung derselben verbinden. Höhere Aufklärung durch gemeinschaftliche Bemühung, Vervollkommnung des Lehrvortrags, vorzüglich durch Ordnung und Vollständigkeit der Vorlesungen — das ist der Gegenstand der Fakultäten. Darauf beziehen sich die Fakultätsbedenken, ja selbst die Promotionen.

Und diese Theilnehmung mehrerer Sachkundiger an Arbeiten über Gegenstände, womit sie sich zunächst und am häufigsten beschäftigen, muß, an sich betrachtet, den einzelnen Arbeiten allerdings einen grösseren Grad der Vollendung und der Wissenschaft überhaupt Gewinn versprechen. Daß der Erfolg nicht immer der Erwartung entspricht, ist der Unvollkommenheit einzelner Menschen zuzuschreiben. Das Zeugniß der Juristen-Fakultät, daß ein Candidat hinreichende Kenntnisse besitze, um andere in seiner Wissenschaft zu unterrichten und in zweifelhaften Fällen zu berathen, ist doch wohl das zuverläßigste, was man beybringen kann, so ferne man überall auf Zeugnisse rechnen darf. Ein Gutachten, von einer ganzen theologischen Fakultät über die Christlichkeit von Schulzens Predigten ausgestellet, würde immer mehr Glauben verdienen, als das Gutachten eines einzelnen Theologen, und wenn ihn auch sein Zeitalter fast einstimmig für den größten erklärte. Freylich giebt es Ausnahmen genug in beyden Fällen; aber Regeln festzusetzen, die keine Ausnahmen leiden, ist dem Menschen auch nicht gegeben. Im allgemeinen werden sich dennoch die Regeln auch hier durch Mehrheit der Erfahrungen bestätigen.

Dagegen sind die Misbräuche den Fakultäten keines-

weges wesentlich. Sie haben wohl Anlaß dazu gegeben, aber sie nicht erzeugt. Daher darf man um so mehr hoffen, durch zweckmäßige Reformen die Einrichtung selbst von den zufälligen Mängeln zu befreyen. Wir werden dann das Gute genieſſen, was sie mit sich bringt, und die Uebel allgemach verschwinden sehen. Die gänzliche Abschaffung würde freylich dem Uebel auch abhelfen, aber das unläugbare Gute zugleich mit vereiteln.

Das monopolische bey den Fakultäten kann wohl eigentlich nur in dem ausschlieſſenden Recht liegen, welches man den Mitgliedern einer Fakultät beylegt, über die Wissenschaften ihres Faches Vorlesungen zu halten. Es giebt Universitäten, wo ein Doktor der Rechte nicht über Universalgeschichte lesen darf, wenn er nicht einen philosophischen Grad genommen hat; ja wo der Professor der Geschichte nicht deutsches Staatsrecht vortragen soll, wenn er nicht wenigstens Baccalaureus der Rechte ist. Welche Thorheit! Wer einmal würdig befunden wird, akademischer Lehrer zu seyn, dessen Gewissen bleibe es überlassen, welche Wissenschaften er vortragen könne. Je unbeschränktere Freyheit, desto gröſſere Nacheiferung zum unstreitigen Gewinn der Wissenschaften. Zu öffentlichen Vorlesungen freylich wird ein Lehrer nur verbunden in Rücksicht auf das Gehalt, was er bey dieser oder jener Fakultät hat; aber in seinen Privatstunden mag er lehren, was er zu verstehen glaubt.

Ferner die Einschränkung des wissenschaftlichen Studiums in Rücksicht auf dessen vermeinte Nützlichkeit, wird durch das Fakultätswesen nur in so weit genährt, als die Fakultäten noch immer in der altgewohnten Zahl bestehen, nud noch immer ihre wunderbare Rangordnung behalten. Man läßt die schönen Wissenschaften nicht für voll gelten, weil ihnen keine eigene Fakultät gewidmet ist. Der Vater, der bey seines Sohnes künf-

tiger Bestimmung nur gewohnt ist, auf die drey sogenannten brodgebenden Fächer zu sehen, empfiehlt ihm die Kammeralwissenschaften nur als Nebensache, die ein tüchtiger Jurist von selbst lerne. Gleich als ob die Grundsätze der römischen Gesetzgebung etwas mit denen von Verwaltung der Domainen in unsern Zeiten gemein hätten. Manche Zweige der philosophischen Wissenschaften erscheinen als Nebensache, weil die philosophische Fakultät immer nur als den übrigen untergeordnet betrachtet wird. Aber die Rangordnung läßt sich leicht verändern; die Zahl der Fakultäten leicht vermehren. Schon haben wir in den neueren Zeiten auf einigen Universitäten ökonomische Fakultäten erhalten; warum theilen wir nicht das ungeheure Gebiet der philosophischen Fakultät, das so viele ganz ungleichartige Provinzen befaßt, in mehrere kleinere Bezierke? Warum sollen wir nicht auch eine humanistische, eine historische, eine physisch-mathematische Fakultät haben? Gewiß diese Fächer sind wohl so weit und wohl so schwer, als die edle Jurisprudenz, und viel weiter, als die Theologie seyn sollte, wenn wir aus dieser alles durchaus unnütze entfernten. Und was hinderte es dann, daß alle acht Fakultäten im Vorsitz, wo dieser in Betrachtung kömmt, mit einander abwechselten; daß ihnen allen gleiche akademische Gerechtsame beygelegt würden? Man sagt die Stipendien sind niemal nur auf die gewohnten Fakultäten eingeschränkt. Nun wohl. Sind es öffentliche, oder solche Privatstipendien, deren Verwaltung die Stifter dem Staat anvertraueten, so ist auch der Staat unläugbar befugt, die Namen zu ändern, wenn die Sache bleibt. Sind Privatpersonen zur Austheilung allein berechtigt, so erwarte man von dem fortschreitenden Geist unserer Zeiten die Berichtigung ihrer Vorstellungen. Sicherlich werden nicht viele Jahre

vergehen, ehe man theologische Stipendien auch Humanisten und Historikern zuwendet.

Indem aber der Staat diese Misbräuche abschaft, sollte er zugleich die Einrichtung an sich zu vervollkommnen suchen, dadurch daß er sie ihrem Endzweck näher bringt. Sorgfalt in der Wahl der Lehrer und Wegräumung der Hindernisse kollegialischer Einigkeit werden hier das meiste thun. In der letzten Rücksicht kann man sich gewiß sehr viel versprechen, von der Erhöhung der Besoldungen, weil dann eine sehr wichtige und sehr menschliche Quelle der Zwietracht und Eifersucht gehoben wird. Alsdann erst darf man mit Zuversicht die gemeinschaftliche Verabredung eines Studienplans sowohl in jeder Fakultät für sich, als in mehreren mit einander verwandten in gemeinschaftlicher Beziehung erwarten, wodurch der wissenschaftliche Unterricht so sehr an Deutlichkeit und Ordnung gewinnt. Und durch den grösseren Werth der Lehrer müssen auch die eigentlichen gemeinschaftlichen Fakultäts-Arbeiten oder Bedenken sehr an Zuverläßigkeit und Brauchbarkeit gewinnen; und diese bleiben doch, selbst bey allen Misbräuchen, immer einer der wesentlichen Vortheile dieser Einrichtung. Daraus fließt denn zugleich die Erwartung, daß die Promotionen nicht mehr, wie bisher, mehr oder weniger dem Gelde feil seyn werden, sondern in Zukunft in der That für ein so viel möglich zuverläßiges Zeugniß sachkundiger Richter von der Gelehrsamkeit eines Mannes, mit besonderer Rücksicht auf die Anwendbarkeit derselben bey der Ausübung gelten können.

Akademische Examina und Zeugnisse.

Oeffentliche Prüfungen der angehenden Studenten, welche darauf gerichtet wären, theils ihre Fähigkeit zum

Studieren, theils ihre Vorbereitung durch Schul- oder Privatunterricht zu erforschen, würden ihren unläugbaren Nutzen haben. Denn wie unsicher auch der Ausschlag in einzelnen Fällen seyn mag, so sind sie doch, vorausgesetzt, was bey allen solchen Anordnungen vorausgesetzt werden muß, daß die Vorschriften an sich verständig sind, und von verständigen und wohlgesinnten Beamten des Staats angewandt werden, im allgemeinen ein wichtiges Mittel, um den Kräften der jungen Staatsbürger, die für das Ganze vortheilhafteste Richtung zu geben. Wie mancher unbemittelter Schüler bringt es mit genauer Noth dahin, daß er nun endlich sein theologisches Examen so übersteht, um nachher in einer Pfarre bey seinem beßten Willen, wo nicht gar ein schädlicher doch ein unnützlicher Lehrer Zeit seines ganzen Lebens zu seyn; da er hingegen, wenn er sich anderen Geschäften, auch im Dienst des Staats, z. B. der Schreiberey gewidmet hätte, durch seine Treue und Aemsigkeit ein sehr brauchbarer Mann geworden wäre!

Allein auf der andern Seite enthalten sie, so ganz allgemein genommen, eine unbillige Einschränkung der persönlichen Freyheit, wie wir in dem folgenden Abschnitt sehen werden. Diese muß der Staat vor allen Dingen vermeiden. Er opfere also lieber jenes Gute auf, wenn es nicht anders als um einen so theuren Preis zu erkaufen steht.

Nur dann verliert dieser Zwang sein Gehäßiges, wenn er Bedingung einer besonderen Wohlthat ist. Er wird dann auf gewisse Weise abhängig von dem freyen Willen derer, die ihn leiden.

Also wem der Staat aus der gemeinen Casse, oder als Vollzieher des Willens von Privatpersonen, Unterstützung bey seinen Studien reicht, der kann sich nicht beschweren, wenn man sich erst von der Zweckmäßigkeit

der Anwendung bey ihm überzeugen will. Es ist sogar Pflicht des Staats dafür zu sorgen, daß eine solche ausserordentliche Hülfe nur denen zu Theil werde, von welchen man mit der größten Wahrscheinlichkeit vermuthen kann, sie werden die Saat durch eine reiche Erndte vergelten. Denn jede vergebliche oder schädliche Anwendung der Kräfte des Staats ist ein Vergehen gegen das Ganze. Stipendien, die für Candidaten der Kameralwissenschaften ausgesetzt sind, sollen nicht blos dann ruhen, wenn es dergleichen gar nicht giebt; sie müssen eben so gut ruhen, wenn nun gerade kein vollkommen tauglicher Bewerber sich findet. Es ist unendlich viel vortheilhafter für den Staat, wenn auf die Weise vielleicht zwey oder drey vorzüglich geschickte Kameralisten zugleich gebildet werden, als wenn man regelmäßig zur bestimmten Zeit mittelmäßige Geschäftsmänner durch die ausgesetzten Lockungen anwirbt.

Während des Laufs der Studien scheinen allgemeine Prüfungen, als öffentliche Einrichtung, eher Schaden als Nutzen zu stiften. Sie ziehen die Aufmerksamkeit des Studierenden gewöhnlich von den Gegenständen ab, welche ihrer am würdigsten sind, und lenken seinen Fleiß mehr oder weniger auf Gedächtnißwerk. Auch kann das Resultat nicht anders als im höchsten Grade unsicher seyn. Ohnehin darf der Staat sie nur bey denen anordnen, welche irgend eine öffentliche Unterstützung geniessen. Und eine solche mit dem geringeren Vermögen verbundene Einschränkung, hat für die Moralität und das Einverständniß unter den Studirenden sehr üble Folgen.

Desto wichtiger, in allem Betracht zweckmäßiger, sind die Prüfungen, welche jeder akademischer Lehrer mit seinen Zuhörern von Zeit zu Zeit über den Fortschritt ihrer Kenntnisse anstellet. Sie sind ganz in dem Geiste

des akademischen Unterrichts, zu dessen Vollkommenheit allerdings die Verbindung der Sokratischen mit unserer gewöhnlichen Lehrmethode erfordert wird. Nur durch solche Unterredungen mit seinen Zuhörern, wird der Lehrer in den Stand gesetzt, mit Gewißheit zu bestimmen, ob sein Vortrag deutlich und vollständig genug gewesen sey; nur dadurch lernt er, wenn er anders aufmerksam seyn will, seinen Vortrag den eigentlichen Bedürfnissen der Menge anzupassen. Für die Zuhörer sind sie ein unvergleichliches Mittel, nicht nur der Wiederholung sondern auch der Belebung des erhaltenen Unterrichts. Dabey sind sie der zuverläßigste Probierstein des Fleisses, und werden eben dadurch bey gutgearteten jungen Leuten ein kräftiger Antrieb zur Nacheiferung. Endlich geben sie den Studierenden mehrere Freymüthigkeit öffentlich und unvorbereitet zu reden; eine Eigenschaft, welche jedem, der sich dem Dienst des Staats widmet, unglaublich wichtig ist, und täglich wichtiger wird.

Diese Vortheile sind so erheblich, und so einleuchtend, daß ganz füglich alle akademische Lehrer durch ihre Instruktion verpflichtet werden könnten, solche Privatexamina zu halten. Die mehrere Mühe, oder, wenn sie wollen, den Zeitaufwand, der ihnen dadurch entsteht, mögen sie als Folge ihrer Amtspflicht ansehen. Weitere Nachtheile oder Beschwerden kann diese Verpflichtung nicht für sie haben. Denn wer nicht die Gabe besitzen sollte, sich seinen Zuhörern in dem Maasse mitzutheilen, als es zu einem solchen Examen erfordert wird, oder wer sich nicht bey seinen Zuhörern Ansehen genug zu geben weiß, um den kleinen Unordnungen vorzubeugen, die der Muthwille einiger in einem zahlreichen Auditorio bey dieser Veranlassung erzeugen müßte, der eignet sich überall nicht zu einem akademischen Lehrer. Selbst in den zahlreichsten von 50. bis 100. Zuhörern —

und so zahlreich sind doch wohl nicht viele, zahlreicher aber sollten sie aus diätetischen Gründen nie seyn — kann der Professor, wenn er wochentlich eine Examinations-Stunde nimmt, es gerne so einrichten, daß jeder Zuhörer im Laufe des halben Jahrs wenigstens vier bis fünfmal examinirt werde; und das ist schon genug, weil fleißige und aufmerksame Zuhörer leicht selbst abnehmen, wie viel sie auch nur durch das Zuhören bey dem Examen anderer gewinnen.

Amtsprüfungen müssen ihrer Natur nach von der Universität getrennt bleiben. Die Absicht ist dabey eigentlich darauf gerichtet, sich von der Brauchbarkeit des Candidaten zu dieser oder jener Gattung öffentlicher Geschäfte zu überzeugen. Darüber sind die Männer, die in diesen Geschäften arbeiten, die tauglichsten Richter, so fern sie anders sonst ihrem Amte gewachsen sind, und wahren Diensteifer haben. Nicht einmal die Zuziehung von Professoren bey diesen Prüfungen scheint in der Regel rathsam zu seyn.

Hingegen verlangt der Staat mit Recht von allen Candidaten, die sich zu einer Amtsprüfung stellen, daß sie zuvor Zeugnisse ihrer Lehrer beybringen, über ihren Fleiß und ihr sittliches Verhalten während ihrer Studierjahre. Diese Zeugnisse pflegen im Namen der Universität ausgefertigt zu werden. Es scheint aber besser, daß jeder Professor für sich ein Zeugniß über den Fleiß seiner Zuhörer ausstelle. Denn nur diese Zeugnisse können etwas für oder wider den Candidaten beweisen, vorausgesetzt, wie man wenigstens zu vermuthen befugt ist, daß die Lehrer ihre Zeugnisse vollkommen gewissenhaft ausstellen. Ueber das moralische Verhalten hingegen, können nur alle Lehrer gemeinschaftlich nach Inhalt der akademischen Protokolle zeugen; denn diese Zeugnisse sollten eigentlich blos auf dem beruhen, was in den

Protokollen von dem abgehenden Studenten vorgekommen ist.

Ueberhaupt können so wenig die einen, als die anderen Zeugnisse über das ganze Schicksal des Candidaten entscheiden. Allein so wie die Zeugnisse der Professoren über seinen Fleiß immer ein günstiges Vorurtheil für seine Kenntnisse erregen; so sollte auch, bey übrigens gleichen Umständen, auf das Zeugniß des akademischen Senats von seinem Wohlverhalten besondere Rücksicht genommen werden. Unter zwey gleich geschickten Candidaten zu einer Predigerstelle würde ich dem den Vorzug geben, der ein vortheilhafteres Zeugniß der letzteren Art für sich aufweisen könnte; ja es dürfte je zuweilen gegen grösseres Genie auf der anderen Seite aufwiegen.

Wer darf studieren?

Jeder, der sich auf der Akademie seinen nöthigen Unterhalt schaffen kann.

Nur diese Bedingung allein ist der Staat, wie mich dünkt, bey der Immatriculation zu machen befugt; und diese Bedingung ist in Ansehung der Studenten nicht mehr, als bey allen andern Beschäftigungen, eine blosse Maaßregel der Polizey. Wer nicht aus eigenem Vermögen, oder durch feststehende anderweitige Unterstützung, oder durch ein Talent, dessen Ausübung ihm sicheren Unterhalt gewährt, ein einigermaassen anständiges Auskommen auf der Akademie hoffen kann, muß nicht akademischer Bürger werden. Denn diese Unvermögenden sind in der Regel — und wahrlich, es giebt nur sehr wenige Ausnahmen — nie im Stande völligen Nutzen von ihrem Studieren zu ziehen. Ja sie sehen sich durch die dringenden Umstände zu manchen Schritten verleitet,

die sie in einer glücklicheren Lage mit Unwillen verwerfen würden. Die Folgen davon für die Moralität sind nicht zu verkennen. Man kann sich daraus das traurige Phänomen erklären, daß eben die Studenten, denen es an Mitteln zu ihrem Unterhalt gebricht, diejenigen sind, deren Sitten am meisten Tadel verdienen; daß eben sie auch die übrigen am häufigsten zu Unordnungen verleiten, und am meisten zur Beybehaltung des Tons der Rauheit beytragen, der mit den Wissenschaften so schlecht übereinstimmt.

„Aber", wird man einwenden, „die vorzüglichen „Köpfe, welche man doch zuweilen in den niedrigsten „Hütten findet?"

Für diese muß der Staat sorgen. Sie glänzen zu hell, um unbemerkt zu bleiben, wo sie auch aufgehen. Hat nur die Gesetzgebung einmal verfügt, daß sie, die eine so reiche Erndte versprechen, auf Kosten des Staats die erste Bildung erhalten, so wird es selbst in dem Zirkel ihrer Bekanntschaften nicht an denen fehlen, welche sie der Unterstützung auszeichnen. Auch hat ein hoher Grad von Talent bey einem Jüngling einen solchen allgemeinen Reitz, daß man vermuthen darf, Privatpersonen, die so hoffnungsvolle Sprossen fänden, werden mit dem Staat wetteifern sie zu ziehen. Und sollte ja der Fall eintreten, daß durch einen Zusammenfluß ungünstiger Umstände ein so vielversprechender Kopf nicht in dem Knabenalter schon hervorgezogen würde, so ist der Schade nicht so groß. Wie er mit den Jahren reift, wird er durch eigene Kraft alles nachholen.

Aber keine andere Ausnahme von der allgemeinen Befugniß sich der Akademie, als einer öffentlichen Anstalt frey zu bedienen, ist zuverläßig.

Man hat in manchen Ländern den Söhnen der Handwerker und Bauern, zumal den letzteren das Studieren

untersagt, wenn sie nicht ausdrückliche landesherrliche Erlaubniß erhalten. Warum? Ist es nicht äusserst kränkend für einen verständigen und vermögenden Bürger dieser Klassen, zu sehen, daß seinem Sohn nur durch besondere Landesherrliche Erlaubniß der Zugang zu der gesetzmäßigen Bildungsanstalt für öffentliche Geschäfte eröfnet werden kann, da es doch dieser Erlaubniß nicht bey dem bedarf, der in einer mehr begünstigten Kaste geboren ist? Solche Anläße des Mißvergnügens zu vermeiden ist dem Staat heilige Pflicht. Und wozu bedarf es auch des Verbots? Glaubt die Regierung, nur Jünglinge aus den privilegirten Kasten könnten vollkommen zu Geschäftsmännern und Beamten sich bilden, so bindet ja der Regierung das nicht die Hände, daß auch andere zum Studieren zugelassen werden. Sie gönne wenigstens allen den Hofnungsstral; sie kann doch ihre Lieblinge nachher allein in das Heiligthum führen. Oder fürchtet sie etwa der Bewerber zu viele zu bekommen, gleich als ob sie es voraussähe, sie werde Mißvergnügte machen, weil nicht immer Belohnung und Verdienst in dem richtigsten Verhältniß stehen?

Auch die Besorgniß, daß junge Leute aus diesen Klaßen von schlechteren Sitten seyn mögten, oder nicht genug vorbereitet auf die Akademie kämen, kann jenes Verbot nicht rechtfertigen. Es ist ein sehr ungegründetes Vorurtheil, daß die Sitten schlecht sind, welche nicht zu den feinen gerechnet werden mögen. Ob die Söhne der Handwerker und Bauern mehr oder weniger ungesittet sind, beruhet auf dem Beyspiel der Eltern, auf ihrer Erziehung, ihrem Unterricht, ihrem Umgang mit andern Knaben ihres Gleichen. Wer die Welt nimmt, wie sie ist, muß gestehen, daß auch hier bey weitem das meiste auf einen gewißen Wohlstand ankömmt. Nur

Eltern, welche desselben genieſſen, können ihren Kindern den zum Studieren erforderlichen Unterricht in der frühern Jugend geben; können es wagen sie für die Akademie zu bestimmen. Und solche Knaben wachsen denn in einem Gefühl ihrer größern Erwartungen auf, das sie schon allein von manchen Unsittlichkeiten ihrer sonstigen Spielgenoßen entfernt. In Ansehung der Vorbereitung aber dürfte zwischen ihnen und der Jugend aus den sogenannten höhern Klassen kein so gar wesentlicher Unterschied seyn, wenn auch, wie wir doch nicht einräumen wollen, der Staat jemanden, dem er nichts zum Studieren giebt, wegen nicht genugsamer wissenschaftlicher Vorbereitung vom Studieren abhalten dürfte.

Ueberhaupt scheinen die häufigen Klagen über die große Menge der Studierenden meistens auf einem Mißverstand zu beruhen. Die Menge der Bewerber zu Aemtern, legt ja dem Staat nicht die Nothwendigkeit auf, eine schlechte Wahl zu treffen. Umgekehrt dürften junge Leute von mittelmäßigen Fähigkeiten eher zum Studieren aufgemuntert werden, durch die Erfahrung, daß es ihres Gleichen oft gelingt einträgliche und angesehene Bedienungen zu erhalten. Die Regierung sorge also nur, so viel möglich, keine andere als vollkommen geschickte und würdige Candidaten zu befördern; sie zeige bei den Amtsprüfungen die nöthige Strenge, auch mit Rücksicht auf ihren Fleiß auf der Akademie; sie lasse die öffentlichen oder ihrer Aufsicht anvertrauten Privatunterstützungen für Studierende nur würdigen zu Theil werden, und sehe, bey diesen vorzüglich, darauf, daß sie ihr Betragen auf Akademien zweckmäßig einrichten. Denn werden jene Klagen bald von selbst aufhören, ohne daß es eigener Verordnungen zur Einschränkung des Studierens bedürfe.

Sorge für die Sitten.

Sie ist für den Staat von der äussersten Wichtigkeit. Die Hofnung für Erhaltung und Vermehrung der Glückseligkeit des Staats beruhet großentheils, ich möchte sagen größtentheils, auf der studierenden Jugend. Aus ihr werden in der Regel alle bürgerliche Staatsbeamten genommen, und diese zusammengenommen, entscheiden mehr für das Wohl des Staats als der Regent selbst. Es ist weder physisch noch moralisch möglich, daß ein guter Regent so viel Gutes, oder ein schlechter Regent so viel Böses thun könne, wenn jener nicht durch gute Beamten unterstützt wird, und dieser sie nicht schlecht vorfindet. Die innere Geschichte der Staaten alter und neuer Zeiten bestätigt diesen Satz durch Beyspiele genug, die jeder sich leicht aufsuchen kann.

Ob aber die Beamten gut oder schlecht, nüzlich oder schädlich sind, das beruhet noch weit mehr auf der Bildung ihrer Sitten als auf der ihrer Talente. Nur zu wenigen Bedienungen im Staat wird hervorstechendes Talent erfordert. Zu den meisten Geschäften reicht gesunder Menschenverstand, wie man ihn gewöhnlich bey gut organisirten Köpfen findet, und derjenige Grad von Einsichten hin, wovon man sich durch zweckmäßig angestellte Prüfungen bey Ansetzung eines Beamten leicht überzeugen kann. Allein wie soll sich die Regierung anders als durch die Amtsführung selbst von der Treue, der Sorgfalt, der Festigkeit des Candidaten überzeugen? Ihr ist also alles daran gelegen, über die künftigen Beamten während der Zeit, wo sie ihre eigentliche Bildung erhalten, zu wachen, um so viel möglich sicher seyn zu können, daß nur würdige Candidaten sich anbieten werden. Zu dem Ende müssen die Gesetze das

akademische Leben so zu leiten wissen, daß die Gefahr abgewendet werde, welche aus dem Beysammenseyn so vieler junger Leute in den Jahren der größten Lebhaftigkeit fast nothwendig fließt.

Und eben diese Foderungen machen an den Staat Eltern und andere Versorger der Jünglinge, ja die Jünglinge selbst. So lange diese Anstalten zur Bildung der künftigen Beamten für nothwendig geachtet werden, verlangen jene aus den Händen des Staats die theuren Pfänder unverdorben zurück, die sie, entfernt aus ihrem wachsamen Auge, ihm anvertrauen müssen. Mit gleichem Recht heischen ihre Söhne, daß man auf die Schwachheiten des jugendlichen Alters billige Rücksicht nehme; daß man den Veranlassungen zu Fehltritten, den Lockungen zur Verführung vorbeuge; daß man ihnen Gelegenheit verschaffe alle die Vortheile zu geniessen, welche auch mittelbar aus dieser Einrichtung fließen können.

Aber die Erfüllung dieser Foderungen ist desto schwerer, weil Natur und Endzweck des Akademischen Lebens es mit sich bringen, daß man den Studierenden ihre völlige persönliche Freyheit lasse, so viel nur irgend ihre Ausübung mit der Ruhe und Sicherheit sich vereinbaren läßt. Kein verderblicheres Princip in der moralischen wie in der wissenschaftlichen Erziehung, als den Menschen ewig gängeln wollen; denn erlangt er sicherlich nie Kraft allein zu gehen. Die Aufsicht, unter welcher die Studenten stehen sollen, muß daher ganz verschieden seyn von der Zucht, die in den Kinderjahren nöthig ist. Der junge Mensch muß sich selbst überlassen seyn, aber die gesetzgebende und ausübende Macht soll mit fester und geschickter Hand ihm unbemerkt die Grenzen abstechen, welche er nicht zu überschreiten vermag. Wie oft werden nicht die bestgearteten jungen Leute das

durch verdorben, daß man sie noch enger einschränken will.

Es ist unmöglich, und wäre auch nicht weise, den Studenten gegen jeden Fehler seines Alters sichern zu wollen. Wem körperliche Organisation, üppige Diät, leichtsinnige Erziehung der frühern Jahre einen unüberwindlichen Reiz zur Wollust geben, den hältst du auf Akademien nicht von Ausschweifungen zurück, und wenn alle Aufwärterinnen ausgesucht häßlich, und allzumal über fünfzig Jahre wären. Aber sorge dafür, daß seine Gesundheit nicht Gefahr laufe; daß er nicht mit andern gemeinschaftlich seine Lust befriedige, und dadurch allgemach zur Krapüle herabsinke; daß er seinem unordentlichen Leben nicht Publizität geben, und dennoch hoffen dürfe in gesitteten Gesellschaften gerne gesehen zu werden; daß ihm, so lange er sich nicht selbst ausschließt, stets die Wahl jener Gesellschaften und anständiger Vergnügungen offen stehe; daß ein unter den Studenten allgemein herrschender Ton von Sittlichkeit und Fleiß ihn abhalte sich mit seinen Unordnungen zu brüsten. Geschieht dieß, so bist du ziemlich sicher, daß er als Student nicht größere Gefahr laufe, wie in jeder anderen erdenklichen Lage.

Hieraus dürfte sich für die Gesetzgebung die Regel als die zweckmäßigste angeben lassen; mehr auf Studenten im Ganzen als auf jeden einzelnen zu sehen; nicht sowohl Fehler der Individuen als der Art zu verhüten; vorzüglich auf Vorbeugungsmittel bedacht zu seyn, welche die Quelle des Uebels verstopfen, oder es doch bey seinem ersten Ausbruch hemmen.

Die nähere Anwendung dieses Satzes auf einzelne Gegenstände der akademischen Policey darf hier nicht erörtert werden; wir schränken uns blos auf einige, zum Theil als Beyspiel ausgehobene Erläuterungen ein.

Nichts ist wirksamer um gutgeartete Jünglinge von schlechten Sitten zu entfernen, als anständige Gesellschaft. Man muß daher auf alle Weise suchen die Professoren zu veranlassen, daß sie mit den Studenten auf einen freundschaftlichen Fuß umgehen, nicht nur auf ihrem Studierzimmer, sondern auch im gesellschaftlichen Zirkel. Es muß für öffentliche Vergnügungen gesorgt werden, woran Studenten mit den Familien der Professoren und anderen der Angesehensten des Orts Theil nehmen. Sollte auch die Regierung dergleichen Veranstaltungen durch irgend eine Geldunterstützung z. B. durch ein freyes Gebäude, Feurung und dergleichen unterstützen, so wird sicherlich keine Staatsausgabe zweckmäßiger verwandt.

Ferner muß man alles aufbieten um Fleiß und Ordnung zur Mode zu machen. Durch einen genaueren Umgang zwischen Studenten und Professoren ist schon viel hierin gewonnen. Es giebt aber noch mancherley andere Aufmunterungsmittel. Die Preisaufgaben, welche man jezt auf einigen Akademien für Studierende ausseţt, nehmen eine vorzügliche Stelle unter diesen ein.

Studenten, welche ein durchaus entgegengeseztes Leben führen, sollte man billig zu entfernen suchen. Sie stiften mehr Schaden, als man glaubt. Sie sind es vorzüglich, welche jene falsche Eitelkeit erwecken und nähren, wodurch mancher gute, aber etwas schwache, oder auch nur weiche Jüngling verdorben wird. Nimmt ein solcher Ton einmal überhand, so kann ihm fast nichts widerstehen. Besser man verbanne die Tongeber. Wenn wiederholte Warnungen vergeblich sind, so haben sie nicht Ursache sich über diese nöthige Strenge zu beschweren.

Die öffentlichen Häuser müssen unter der strengsten Aufsicht der Polizey stehen. Ausschweifungen darinn zu begehen muß im eigentlichsten Sinne des Worts zur

Unmöglichkeit werden. Ich hätte Lust vorzuschlagen, daß überall kein weibliches Gesinde zur Aufwartung darin geduldet würde.

Das Spiel, selbst Hazardspiele auf den Zimmern zu verbieten, ist nicht rathsam, weil die Verordnung nicht controllirt werden kann. Aber auf öffentlichen Häusern sollte durchaus kein Spiel als Billard, oder Schach und dergleichen zuläßig seyn. Hier könnte man auch füglich untersagen um Geld zu spielen, oder durch Wetten dem Spiel ein Geld-Interesse zu geben.

Akademische Orden, Landsmannschaften und alle ähnliche Verbindungen waran blos Studenten Theil nehmen, sind eine wahre Pest für die Sitten, wie für den Fleiß. Sie reissen, gleich einem Strom, jeden fort, den sie ergreifen, und machen es ihm unmöglich, sich zu besinnen und wieder zu sich selbst zu kommen. Auf Akademien, wo sie bestehen, ist der Schluß von der Gesellschaft, auf den Einzelnen, der ihr angehört, beynahe unerträglich. Allenthalben zeigen sie sich als eine Pflanzschule des Unfleißes und der Roheit der Sitten; ja sie befördern, im Ganzen genommen, fast jede jugendliche Thorheit und Ausschweifung. Und bey dem allen machen sie es, selbst durch ihren Umfang und Einfluß, den Akademischen Gerichten sehr schwer Ernst zu gebrauchen; sie entziehen manches Verbrechen der gerechten Ahndung, und wissen den Strafbaren reichlich für die übeln Folgen zu entschädigen, welche er etwa dennoch durch das Gesetz leidet. Es ist daher ein sehr rühmliches Vorhaben unsrer Zeiten, daß man nun endlich in vollem Ernst auf die Abstellung dieser gefährlichen Sitte bedacht ist. Nur wäre es zu wünschen, daß auch alle Akademien sich ernstlicher, als es bisher geschehen ist, zu diesem Endzweck vereinigen mögten *).

*) Daß die Maurerey auch auf Akademien nicht zu der Klasse

Die Zänkereyen und Streitigkeiten unter Studenten sind zwar meistens geringfügig; indessen gebietet eben die Sorgfalt für die Erhaltung eines heilsamen Ehrgefühls bey ihnen, den Beleidigungen eine größere Wichtigkeit zu geben, als sie in der That verdienen. Die akademische Gesetze müssen daher vorzügliche Aufmerksamkeit darauf richten, auf der einen Seite den Begrif einer Beleidigung jenes Ehrgefühls genau zu bestimmen, und auf der andern dem Beleidigten eine solche Genugthuung zu verschaffen, die nicht nur ihm selbst, sondern auch seinen Mitbrüdern, die sich mit Recht in ihm beleidigt fühlen, billigerweise hinlänglich scheine. Der Mangel, den man bey allen akademischen Gesetzen bisher in diesem Punkte antrift, ist die einzige Entschuldigung der Zweykämpfe unter Studenten; eine Entschuldigung, der man, ohne partheyisch zu seyn, nicht alles Gewicht absprechen kann.

Dagegen sehe ich, unter der Voraussetzung, daß alle vorgedachten Maasregeln zur Beförderung der Sittlichkeit der studierenden Jugend angewandt werden, nicht ein, warum man nicht Zweykämpfe, wenn sie gleichwohl sich ereigneten, nach aller Schärfe ahnden könnte. Sie werden dann ein wahres bürgerliches Verbrechen, welches man auf Akademien um so mehr auszurotten bedacht seyn muß, da es doch immer Leben und Gesundheit dieses oder jenes hofnungsvollen Jünglings in au-

---

der schädlichen Orden gehöre, bedarf wohl keiner Erinnerung. Diese ernsthafte Verbindung stiftet vielmehr auch auf Akademien sehr viel Gutes, wovon mir manche auffallende Beyspiele bekannt sind. Aber hier sind auch Studenten weder die einzigen, noch die vorzüglichsten Mitglieder; und Zweck und Einrichtung dieser Gesellschaft haben überall mit dem akademischen Leben eigentlich nichts gemein.

genscheinliche Gefahr setzt, und für die Sittlichkeit der Studenten überhaupt die nachtheiligsten Folgen hat.

Als ein sehr zweckmäßiges Mittel diesem Uebel, ja auch anderen nachtheiligen Folgen der Beleidigungen unter Studenten, vorzubeugen, hat man in unseren Zeiten Ehrengerichte auf Akademien in Vorschlag gebracht *). Diese Idee, daß Studenten, welche das vorzügliche Zutrauen ihrer Mitbrüder besitzen, und von ihnen selbst gewählt werden, solche Streitigkeiten abmachen, und eine für hinlänglich zu achtende Genugthuung bestimmen sollen, scheint den akademischen Verhältnissen insonderheit so ganz zu entsprechen, daß es kaum begreiflich ist, warum sie bisher nicht größeren Fortgang gehabt hat. In Jena soll sie einmal schon der Ausführung sehr nahe gewesen seyn; aber die Sache gerieth, ich weiß nicht warum, wieder ins Stecken. Nur in Kiel besteht wirklich ein Ehrengericht, nach einem von den Studenten mit Zuziehung des akademischen Konsistoriums entworfenen, und nachher von der Regierung sanctionirten Plan. Zur Empfehlung dieser, nach meiner Ueberzeugung sehr nachahmungswürdigen Einrichtung, läßt sich wohl nichts schöneres sagen, als was Reinhold darüber öffentlich vorgetragen hat **).

---

*) Die erste Idee dazu scheint der Entwurf des preußischen Gesetzbuchs gegeben zu haben. In demselben war nämlich ein solches Gericht zur Rüge von Injurien unter Personen höheren Standes angeordnet; allein in dem Gesetzbuch selbst ist diese Vorschrift nicht aufgenommen.

**) Rede bey der Wiederherstellung des akademischen Ehrengerichts in Kiel. Nach dem Auftrag und im Nahmen des akademischen Konsistoriums gehalten vom Professor Reinhold den 1ten Nov. 1794. Aus dem 6ten Heft des 8ten Jahrgangs der Schlesw. Holst. Provinzialberichte besonders abgedruckt. Kiel 1794. gr. 8.

„Sie soll dem Duelle zuvorkommen, dessen Bestrafung für den Staat ein nicht viel kleineres Unglück ist, als das Verbrechen selbst, ungeachtet dieses zu dem schwärzesten gehört, deren sich ein Mensch, ein Bürger und ein studierender Jüngling schuldig machen kann".

„Der Todtschlag, auf dessen Gefahr jedes Duell mehr oder weniger gewagt, und der, wie so viele Beyspiele erschlagener Studenten beweisen, durch die gewöhnlichen Vorsichtsregeln auch bey den akademischen Duellen nicht immer verhindert wird, ist unter allen Uebelthaten die unmenschlichste, indem er das in der Verbindung zwischen Leib und Seele bestehende Wesen der Menschheit aufhebt. Wer schaudert nicht bey dem bloßen Gedanken der Vernichtung eines Menschen durch einen Menschen! Nur in Rücksicht auf das erschreckliche Unrecht, das in dem Angrif auf ein Menschenleben liegt, ist das traurige Recht denkbar, sein Leben durch den Tod des Angreifers zu retten. Der Duellant mag nun die Absicht zu morden haben oder nicht, so ist er vor Gott und seinem Gewissen schon dadurch ein Mörder, daß er Menschenleben in Gefahr setzt; und zwar ein doppelter Mörder, einmal seines Nebenmenschen, dessen Leben er nachstellt, und dann Selbstmörder, indem er, so viel an ihm liegt, seinen Gegner zwingt, seinem eigenen Leben nachzustellen. Und ist nicht schon auch nur die beabsichtete oder gewagte Verstümmelung eines Menschen Verbrechen der beleidigten Menschheit? Daß dieses von allen Duellen ohne Ausnahme gilt, erhellet schon daraus, weil keines, wenigstens von der Seite seines Urhebers, eine bloße Nothwehre seyn kann; und nur Nothwehre nicht Rache, nur Verhinderung nicht Vergeltung des Unrechts, nur Vertheidigung gegen Angrif, nicht Erwiederung desselben, kömmt uns durch das Recht der Menschheit zu. Gesetzt aber auch

Rache, Vergeltung, Erwiederung des Unrechts wäre nicht wieder neues Unrecht, welche Beleidigung kann die Vergleichung mit dem Todtschlag aushalten; welche Mißhandlung den Verlust des Lebens aufwiegen? „Meine gekränkte Ehre", höre ich hier den Zweykämpfer mir in die Rede fallen, „ist mir als einem „Manne von Ehre theurer als das Leben, das ich „dagegen aufs Spiel setze". Armer Mann von einer jämmerlichen Ehre! Entweder ist das, was du Ehre nennst, und dem du Menschenopfer zu bringen bereit bist, nichts als wahre Schande — und das ist doch wohl die Meynung anderer, daß du das Herz habest ein Verbrecher zu seyn — oder es ist die äussere Anerkennung deiner Rechtschaffenheit, und diese büssest du ja eben dadurch am gewissesten ein, daß du Leib und Leben eines Menschen angreifst, ohne Leib und Leben vertheidigen zu müssen. Aber du berufst dich „auf die „unter den Menschen deines Standes herrschenden Be„griffe von Ehre und Schande, deren Unrichtigkeit du „als ein Aufgeklärterer gerne eingestehst, aber die denn „gleichwohl nun einmal in der Welt da sind, und nach „denen dich die öffentliche Meynung beurtheilt, ver„dammt oder lossprícht". — Elende Ausflucht! So wolltest du also einem Vorurtheile huldigen, das du selber als ein Vorurtheil, und zwar als ein unmenschliches anerkennest; wolltest dasselbe durch dein eigenes Betragen bestätigen, wolltest es verewigen helfen? blos weil du im entgegengesetzten Falle durch dasselbe keinen Nutzen sondern Schaden haben würdest? Mann von Ehre! du wählst die Verachtung der Helldenkenden und Gutgesinnten, um ja nichts im Auge des Pöbels einzubüssen; nimmst wirkliche Schande über dich, weil du nicht Muth genug hast, eine eingebildete zu ertragen, und erscheinst als ein Feiger vor den Edlern, die stark genug

sind Nutzen und Schaden der Pflicht unterzuordnen, um vor den Blödsinnigen und Schwachsinnigen für einen Herzhaften zu gelten! Als bloßer Mensch hast du bey einer so verächtlichen und schändlichen Gesinnung keinen Anspruch auf Ehre, die du über dieses auch als Bürger verwirkst".

„Sicherheit des Lebens und Eigenthums ist der unmittelbare Zweck der bürgerlichen Gesellschaft; und um dieses Zwecks willen hat jedes einzelne Glied sein ihm auffer der Gesellschaft zukommendes Recht, sich selbst für ein zugefügtes Unrecht Ersatz zu verschaffen, in die Hände der ganzen Gesellschaft niedergelegt, die dasselbe durch die Obrigkeit, als ihre Stellvertreterin, verwalten läßt. Der beleidigte Bürger, der sich selbst Genugthuung erzwingt, ist ein schlechterer Bürger, als der Beleidiger selbst. Dieser vergeht sich nur an einem Einzelnen, jener an der ganzen Gesellschaft. Er bemächtiget sich eines Rechts, das er aufgegeben hat, und für ihn kein Recht mehr seyn kann; eines Eigenthums, das nicht mehr das seinige ist, und das die Gesellschaft ausschliessend besitzen muß, an keinen Privatmann übertragen kann, ohne die Grundfeste der ganzen bürgerlichen Verfassung zu untergraben, und die Sicherheit Aller in Gefahr zu setzen. Der Duellant bricht daher denjenigen Vertrag, der den Bürger zum Bürger und den Staat zum Staate macht; er greift das Heiligthum der Gesellschaft in dem wesentlichsten Vorrecht derselben an, hebt die vornehmste Bedingung der bürgerlichen Ordnung auf, opfert das gemeinschaftliche Interesse Aller den kleinern Angelegenheiten seines Ichs auf, und ist im strengsten Sinne des Worts ein schlechter Bürger, und als solcher ein ehrloser Mensch".

„Der Stand, dem unter dem Namen des Gelehrten die Kultur der Humanität als sein eigentlichstes

Bürgergeschäft angewiesen ist, der eben darum zwar durch kein äusserliches Privilegium, aber desto mehr durch Unschuld seines Betragens über jedes blos bürgerliche und positive Gesetz erhaben seyn soll; dieser Stand darf nie gegen ein solches Gesetz anstossen, weil er, durch Aufklärung des Geistes und Besserung des Herzens, das, was jene Gesetze verbieten, unmöglich machen, und durch seine Freyheit und bessere Einsicht unterlassen und verhindern soll, was der Staat nur durch Zwang verhindern kann. Es ist seine gemeinschaftliche Bestimmung, von der er sich nicht loszählen kann, ohne sich in seinen und der ganzen Welt Augen verächtlich zu machen; es ist die unerläßliche Pflicht desselben, alles das Böse, das der Staat durch Strafen nicht aufheben, sondern nur beschränken kann, durch Lehre, und weil diese ausserdem unwirksam seyn würde, durch Beyspiel zu bekämpfen. Ihm kömmt es zu, diejenigen Vorstellungsarten, welche auf die Handlungen der Menschen den nächsten Einfluß haben, folglich die Begriffe von Wohlbefinden und Wohlverhalten, von Glück und Unglück, von Recht und Unrecht, von Ehre und Schande zu berichtigen; die Stürme der Leidenschaften in der Brust der gedankenlosen Menge zu beschwören; den Nebel der Vorurtheile, unter dessen Begünstigung die Selbstsucht unaufhörlich dem gemeinen Beßten entgegen arbeitet, zu zerstreuen, und die Ueberreste der Barbarey finstrer Zeitalter, wo wir sie auch antreffen, mit Entschlossenheit und Vorsicht anzugreifen. Welch eine ungereimte, lächerliche, erbärmliche Erscheinung müßte daher nicht der duellirende Gelehrte seyn, wenn er eine weniger ekelhafte, weniger abscheuliche Erscheinung wäre! Selbst das Vorurtheil ist daher bey aller seiner Unsinnigkeit nicht unsinnig genug, die Ehre des Duellirens für etwas im gelehrten Stande Einheimisches anzusehen; es

leitet dieselbe aus dem Stande des Soldaten und des Adelichen her, welche den nächsten Anspruch auf sie haben, und mit denen durch sie der Stand der Studenten in eine Klasse erhoben werden soll. Wie der Irthum, daß Zweykampf etwas ehrenvolles sey, bey demjenigen Stande, dessen Beruf der Tod fürs Vaterland, und dessen Handwerk der Krieg, für den die Furcht des Todes das größte Verbrechen, und die Bereitwilligkeit, das Leben zu wagen, die größte Tugend ist, leichteren Eingang finden konnte, fällt von selbst in die Augen. Das ist nicht weniger in Rücksicht auf den Adel der Fall, diesen privilegirten Stand, der in seinen unedleren Mitgliedern (denn auch er hat seinen Pöbel) die ehrwürdigen Pflichten nicht weniger als den Ehrennamen des Bürgers verschmäht, und sich so hoch über die bürgerlichen Gesetze erhaben wähnt, als er sich durch seine lächerlichen Anmaaßungen unter den Rang der Humanität herabsetzt. Das leidige Vorrecht der Gemeindenkenden aus diesem Stande, seines Gleichen zu würgen, und sich von seines Gleichen würgen zu lassen, ist freylich so uralt als das Faustrecht, ja! noch älter, indem es von den Zeiten der Völkerwanderung herstammt, da die Barbaren aus dem nördlichen Asien das kultivirte Europa überschwemmten, das geraubte Landeigenthum unter sich theilten, und durch seine vorigen Eigenthümer, die ihr Schwerdt zur Leibeigenschaft aufgespart hatte, bearbeiten liessen. Zum Bürgerstand durch ihre Roheit unfähig, erkannten sie, als freye Herren, niemand über sich, als den Stärkern, der sie im Besitz ihres Raubes schützte, und dem sie diesen Schutz durch den Dienst der Waffen, das einzige, worauf sie sich verstuhnden, vergalten. Aber es dürfte schwer zu begreifen seyn, wie der Vorzug, keinen andern Schiedsrichter als Faust und Schwerdt anzuerken-

nen, der aus der Denkart und den Sitten jener freyen Herren so natürlich hervorgeht, auf die friedlichen Zöglinge und künftigen Priester der Musen und Grazien herübergekommen ist, wenn man nicht wüßte, daß Kayser Friedrich der zweyte, um die neuerrichteten Musensitze in Aufnahme zu bringen, und den Stand der Gelehrten nach den Begriffen der damaligen Zeit auszuzeichnen, den auf Universitäten Studierenden die Privilegien des Adels durch offene Briefe ertheilt hat. Wie hätte sich der redliche alte Deutsche auch nur im Traum einfallen lassen können, daß er sie, durch das kindische Vorrecht einen Degen an der Seite zu tragen, mit dem unsinnigen und unsittlichen Vorurtheil anstecken würde, das so manchen studierenden Jünglingen Leben, Gesundheit, Wohlfarth und Ehre gekostet, den Universitäten so viel Schaden gethan, den Stand der angehenden Gelehrten vor der großen Welt lächerlich gemacht, und die künftigen Pfleger der Wissenschaften zu Erhaltern und Fortpflanzern derselben Barbarey, die durch die Wissenschaften ausgerottet werden sollte, erniedriget hat".

„Diesem falschen Ehrenpunkt der Selbstrache wirkt die Schlichtung der Ehrensachen der Studierenden durch gesetzliche Schiedsrichter aus ihrem eigenen Mittel um so gewisser und nachdrücklicher entgegen, je mehr durch sie das Wahre und Unschuldige geschont wird, das bey jenem Vorurtheile, wie bey allen übrigen, mit dem Falschen und Schädlichen verbunden ist, und demselben den Schein von Wahrheit und Recht giebt. Der beleidigte Student wählt lieber das Verbrechen des Duells als die Genugthuung auf dem Wege der Gesetze, weil er nicht ohne Grund fürchtet, daß der Ausspruch der bürgerlichen Obrigkeit, in den durch ein altes Vorurtheil geblendeten Augen vieler seiner Kommilitonen, den durch

die erlittene Beleidigung auf ihm haftenden so genannten Schimpf nicht zu vertilgen vermöge. Allein diese Besorgniß fällt durch einen Ausspruch von Richtern hinweg, die zugleich seine Kommilitonen sind, und deren Entscheidung, da sie durch die Stellvertreter seines ganzen Standes gegeben wird, die allgemeine Stimme desselben rechtmäßig darstellt".

„Vor Schiedsrichtern aus ihrem eigenen Mittel sind die streitenden Partheyen gegen den natürlichen Scheu und die schüchterne Besorglichkeit gesichert, wodurch vielleicht eben die wohlerzogensten Jünglinge am leichtesten von dem obrigkeitlichen Richterstuhl entfernt gehalten werden, und wodurch es manchen so schwer wird, ihre jugendlichen nur in den Augen von ihres Gleichen bedeutenden Streitsachen dem Ernste von Männern bloszustellen, denen es durch ihre Jahre und Geschäfte nicht mehr so leicht wird, sich an die Stelle des Jünglings zu versetzen. Durch das Institut des Ehrengerichts wird das Bedürfniß der streitenden Partheyen, ihre Angelegenheiten durch unpartheyische und mit dem Ansehen der Gesetze ausgerüstete Richter entscheiden zu lassen, zugleich mit dem Bedürfnisse befriedigt, sich durch diejenigen, von denen man am beßten verstanden und am mildesten beurtheilt zu werden hoffet, gerichtet zu wissen. Das unwiderrufliche Verbot des Sittengesetzes, das alle Selbstrache ohne Ausnahme zu Verbrechen macht, trift mit dem unverlierbaren Rechte des Beleidigten, Genugthuung zu verlangen und zu erhalten, auf Einem Punkte zusammen; nur der heilige Gehorsam gegen die bürgerlichen Gesetze, die das Recht, Genugthuung zu erzwingen, ausschliessend der Obrigkeit übertragen haben, wird zugleich mit dem gerechten Wunsch der Freyheit, des Zwangs und der Machtsprüche entbehren zu können, auf die glücklichste Weise vereiniget".

„Es ist nicht zu läugnen" höre ich hie und da einwenden, „daß die Zahl der Duelle seit der Einführung „des Ehrengerichts abgenommen; aber auch eben so „wenig, daß seitdem Unhöflichkeit, Ungezogenheit, „Grobheit unter unsern Studierenden merklich zugenom„men, und sich in den Konversationen derselben ein „Ton eingefunden hat, der sich unter den Handwerks„gesellen und Bauerknechten zu verlieren anfängt, und „der vormals auf unserer Akademie durch die Furcht vor „der Degenspitze im Zaum gehalten wurde *)". Wenn diese leidige Thatsache, die ich zur Ehre meiner Kommilitonen nicht glauben will, ausgemacht, und wenn sie über dieses eine wirkliche, und zwar nicht zufällige, sondern wesentliche Folge der Abschaffung oder Verminderung der Duelle wäre, dann würde ich sagen müssen: Lasset uns, wenn es doch nicht anders seyn kann, lieber weniger feine Sitten, als keine Sittlichkeit haben; lasset uns immer etwas mehr ungezogen, aber dafür auch weniger ungerecht seyn: Lasset uns weniger Anstand in unserm äusseren Betragen, aber weniger Verbrechen auf unserm Gewissen, weniger Höflichkeit in unsern Reden, aber dafür weniger Barbarey in unsern Handlungen haben! Weg mit derjenigen Feinheit der Sitten, welche nur durch die Furcht vor Duellen, die immer der Ungezogenste am wenigsten fürchtet, erkünstelt und erzwungen wird. Wir haben eine gründlichere und höhere Verfeinerung der Sitten auf einem gewisseren und rühmlicheren Wege zu erwarten; auf dem Wege der wissenschaftlichen und sittlichen Kultur, den wir mit der Absicht betreten haben, um in der Folge andern

*) Auf diesen Einwurf, den man auch bey dem Militairstande geltend macht, werde ich umständlicher in dem Artikel vom Duell zurückkommen.

auf demselben als Führer voranzugehen. Zu dieser Verfeinerung wird das Ehrengericht durch den wohlthätigen Einfluß mitwirken, den es auf die Denkart und Gesinnung unserer Kommilitonen immer mehr und mehr gewinnen muß".

„Die Mitglieder dieses Gerichts werden an diesem Institut eine sprechende, belehrende, rührende Darstellung jener mit Gesetzmäßigkeit vereinigten Freyheit vor Augen haben, welche das Ziel und die unfehlbare Maasregel aller Veredlung der Menschheit ist, und welche in gleich weiter Entfernung von Zügellosigkeit und Unterdrückung, Ungebundenheit und Zwang, Anarchie und Despotismus besteht. Sie werden durch die Geschäfte selber, die ihnen das Ehrengericht auflegt, liebenswürdiger, edler werden; und zwar durch die ernste und feyerliche Beschäftigung der Wahl, wobey sie über die Gesetztheit, die Rechtschaffenheit und den Geistesadel der Wahlfähigen zu urtheilen, ihre Huldigung gegen die Sittlichkeit durch die Wahl der Würdigsten an den Tag zu legen, und ihre Wahlstimme zu einer öffentlichen Ehrenbezeugung gegen anerkanntes Verdienst zu machen haben. Sie werden sich unvermerkt veredelt fühlen durch die herzerhebende Sorgfalt Unrecht zu verhindern und zu vergüten; durch die das moralische Gefühl weckende, übende, stärkende Theilnehmung an der Erhaltung der öffentlichen Ruhe, der bürgerlichen Ordnung und der Ehre ihres Standes. Aber sie werden auch durch das Beyspiel der Regierung, welche sie durch ein Zutrauen, von dem man kaum ein Beyspiel aufzuweisen hat, vor den Augen der ganzen Welt ehret, lernen, sich unter einander selber zu ehren; und auch durch ihr äusseres Betragen, und selbst durch den Ton ihres Umgangs zeigen, daß sie würdig waren, als freye, durch ihren eigenen Willen sich an Gesetze haltende Männer,

als befugte Richter über Ehre und Schande behandelt zu werden, und daß sie ihren Beruf nicht verfehlt haben, indem sie sich einem Stande wiedmeten, dem die Pflege des edelsten Kleinods der Menschheit, der Sittlichkeit von Zeitgenossen und Nachwelt, anvertrauet ist".

Die Strafen, welche den treffen, der sich gegen akademische Gesetze und Zucht durchaus unfolgsam beweiset, müssen unabwendlich seyn und ohne Ansehen der Person vollzogen werden. Bey geringeren Vergehungen läßt der Gesetzgeber dem akademischen Gericht billig mehr Willkühr. Denn die akademische Justizverwaltung ist wirklich noch der väterlichen Zucht verwandt. Sie erfordert also verschiedene Grade der Strenge nach der Verschiedenheit der persönlichen Beziehungen. Es ist billig, ja es ist gerecht und weise, daß man einem übrigens fleissigen und wohlgesitteten Jünglinge ein mäßiges Vergehen mehr nachsehe, als einem, der schon durch wiederholte Fehltritte gezeigt hat, daß Nachsicht bey ihm ihres Zwecks verfehlen werde. Im Ganzen ist freylich diese genauere Abwägung der Moralität bey der Criminal-Justiz unmöglich; aber das hindert nicht, sie in einem einzelnen Falle anzuwenden, wo sie keine Schwierigkeit leidet. Doch wird dabey vorausgesetzt, was man denn auch bey akademischen Lehrern immer voraussetzen muß, daß sie das in sie gesetzte Zutrauen durch strenge Unpartheylichkeit verdienen; das heißt, nur auf eigentlich persönliche, nicht auf bürgerliche oder äussere Verhältnisse sehen.

Ueber die Art der Strafen findet wohl keine Verschiedenheit der Meynung statt. Geldstrafen sind, als eigentliche Strafen, überhaupt unzuläßig, und bey Studenten völlig zweckwidrig. An ihre Stelle müssen vorzüglich Ehrenstrafen treten. Denn giebt es irgend eine Klasse von Bürgern, denen es vor andern schimpflich ist,

sich keiner Uebertretung des Gesetzes schuldig zu machen, so sind es die Beamten des Staats, und die, welche sich bereiten es zu werden. Sie sind die eigentlichen Diener des Gesetzes; sie müssen auch von der frühesten Jugend an vor andern das Gesetz als heilig betrachten, und bey ihren übrigen Mitbürgern die Meinung erwecken, daß sie diese Gesinnung hegen. Daher sollen die akademischen Strafen den Uebertreter des Gesetzes in seinen eigenen und seiner Mitbrüder Augen erniedrigen, ohne ihn auf immer zu beschimpfen. Wer sich eines bürgerlichen Verbrechens schuldig macht, den richten die allgemeinen Landesgesetze. Die akademische Justiz kennt keine härtere Strafe als die Verweisung von einer Akademie oder von den Akademien des Landes überhaupt; was der ehemalige Mitbürger noch weiter verschuldet haben mag, liegt auffer ihrem Zirkel.

Verweise, vor dem versammelten akademischen Gericht mit Anstand und Würde gegeben, werden bey gutgearteten Jünglingen oft von Wirkung seyn; besonders wenn sie nicht anders, als in evidenten Fällen und nach vorhergegangener fruchtloser Warnung des Prorectors erfolgen. Unter diesen Umständen kann das Studenten-Publikum das akademische Gericht nicht der Unbilligkeit zeihen, wozu es sonst so leicht bereit ist.

Auch Carcer-Strafen sind unter gewissen Bestimmungen allerdings zweckmäßig. Beraubung der Freyheit, verbunden mit der Entziehung sonst gewohnter angenehmer, aber nicht nothwendiger Genüsse, ist schon an sich empfindlich genug, und wird es noch mehr durch die Meynung dessen, den sie trift, weil er in diese Freyheit einen großen Theil seiner Glückseligkeit setzt. Aber um diesen Zweck zu erreichen, muß die Strafe mit Weisheit erkannt und mit Strenge vollzogen werden. Nur grober Mißbrauch der Freyheit durch offenbare,

der Ruhe nachtheilige Unsittlichkeit, Selbstrache gegen Akademische Bürger oder andere Einwohner, auch gegen Gesinde, nachdem die Gesetze dafür gesorgt haben, dem Beleidigten hinlängliche Genugthuung zu verschaffen, dürfen auf diese Weise geahndet werden. Die Dauer der Strafe darf nie so weit hinausgehen daß sie dem Fleiß oder der Gesundheit nachtheilig seyn könnte. Allein während des Arrestes muß den, welcher sie erleidet, jede Beraubung treffen, die sich nur auf sein Vergnügen bezieht. Keine Gesellschaft, keine sogenannte Lesebücher, keine starke Getränke, kein Kaffee dürfen in das Carcer kommen. Der Arrestant muß niemand sehen, als den Aufwärter; ja die Gesetze müssen darüber wachen, daß auch dieser sich in keine Gespräche einlasse. Wird dieß alles gewissenhaft befolgt, so erhält die Strafe bald einen ernsthaften Charakter, der sie in den Augen der Studenten zugleich zu einer Ehrenstrafe macht; anstatt daß sie bis jezt eine so gar kleinliche Spielerey ist, die der Moralität unter den Studenten vielleicht so sehr als irgend ein anderer Mißbrauch schadet.

Die Verweisung von der Akademie kann ein wirksames Mittel seyn zur Besserung eines Jünglings, der durch irgend einen, oft in der That zufälligen Umstand in Verhältniße gerathen ist, die ihn nun einmal für diese Akademie verloren machen. Sie soll eigentlich nicht Strafe seyn, sondern nur Erziehungs-Maasregel. Mancher Jüngling, der nun einmal hingerissen wird, ist zu weich oder zu schwach auf den guten Weg zurückzukehren, so lange er unter denselben Menschen lebt. Aendert Ort und Umstände, so wird ihm der Sieg über Vorurtheile und böse Gewohnheit erleichtert. Daher mag dieses Mittel angewandt werden, wenn der Student offenbar ausschweifend oder in leichtsinniger Verschwendung lebt; wenn er durchaus unfleissig ist; wenn

er, sey es durch eigene Fehler oder irgend einen widrigen Zufall, sich bey der Mehrheit seiner Mitbürger so verhaßt oder lächerlich gemacht hat, daß daraus leicht erhebliche Mißhelligkeiten zu besorgen stehen. Hingegen muß es unfehlbar gebraucht werden, wenn jemand auf irgend eine Weise an einem Duell Theil genommen hat, und wenn das Ehrengericht einem Duell dadurch glaubt vorbeugen zu müssen, nicht blos unter den jetzt Streitenden, sondern auch durch Wirkung dieser Strafe der Selbstrache, als Beyspiel für andere. In diesem Falle muß die Verweisung immer öffentlich seyn; in denen von der ersten Klasse ist dies nur dann nöthig, wenn der Fehler öffentliches Aergerniß gab. Denn eben weil wir die Verweisung hauptsächlich als Erziehungsmittel betrachten, so mag das akademische Gericht sehr füglich den Eltern oder anderen Versorgern der studierenden Jünglinge Winke geben, wenn die Abrufung heilsam scheint, ehe sie noch durch das Gesetz nöthig gemacht ist. Und daß das Gericht hierüber immer richtig urtheilen könne, kann nicht fehlen, sobald die Lehrer mit den Studenten in dem rechten Verhältnisse stehen, welches dem ganzen Zweck des akademischen Lebens so ganz entspricht.

Die Verbannung von Akademien oder die Relegation muß nur in den von dem Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen erfolgen. Wer den Gesetzen zum Trotz einen Duell begangen hat; wer von mehr als einer einheimischen Akademie öffentlich verwiesen ist, und dadurch zeigt, daß er sein akademisches Leben nicht zweckmäßig einrichten könne oder wolle, der werde ganz davon entfernt. Aber er verdanke es sich auch selbst, wenn der Staat ihn dann zu keinem öffentlichen Amt läßt. Diese Folge der Relegation ist nicht zu hart; denn der Staat kann nicht sorgfältig genug über die

Moralität seiner Beamten wachen. Wer nicht in den Jugendjahren dem Gesetz selbst gehorchte, der bringt es schwerlich so weit, daß er ihm in der Folge Gehorsam von andern verschaffen könne, und daß ihn seine Mitbürger dazu allgemein für tauglich halten. Auch ist für ihn selbst der Nachtheil nicht so groß, weil ihm alle andern Quellen des bürgerlichen Erwerbes und der bürgerlichen Achtung offen stehen. Darum soll auch die Verbannung durchaus keine weitere Folgen für die Ehre des unglücklichen Jünglings haben, als die, daß sie ihm das engere Zutrauen des Staats, und mit demselben den Anspruch auf öffentliche Aemter entzieht.

Credit-Edikte.

Durch zweckmäßige Sorgfalt für die Sitten der Studierenden überhaupt, wird auch meistens den Unzuträglichkeiten der Verschwendung und des Schuldenmachens am sichersten vorgebeugt. Wer fleißig ist und nur gute Gesellschaften besucht, verfällt nicht leicht in anhaltende Unordnungen der Art. Allein es ist doch möglich, und die Erfahrung lehrt, daß dem oft wirklich so ist, und daß auch die fleißigsten Jünglinge durch die Leichtigkeit des Credits hingerissen werden, unbesonnenen Launen zu folgen. Immerhin mag dieser oder jener Vater solche Ausgaben bereitwillig erstatten; es ist genug, daß sie andern beschwerlich fallen, um sie zu der Forderung zu berechtigen, daß man die Veranlassungen dazu so viel möglich abschneide. Und noch weit dringender wird diese Forderung in Ansehung des grössern Haufens der Studirenden, weil bey diesen in der stärkeren Verführung einer der vorzüglichen Ursachen der Unord-

nung liegt. Eben so mögen auch die Gläubiger der Studirenden wohl befugt seyn eine Bestimmung zu verlangen, wie weit sie mit Sicherheit gehen können, weil die Versagung alles Credits doch auch nicht zuläßig ist.

Credit-Edikte gehören also unstreitig zu den weisen, ja gewissermaassen nothwendigen akademischeu Gesetzen. Die Frage betrift eigentlich nur das wie?

Einige Schulden freylich können für durchaus unstatthaft gelten; aber die Gesetzgebung muß doch die Arten derselben mit grosser Vorsicht bestimmen. Nur was offenbare Verschwendung und Leichtsinn nährt und befördert, ist unter allen Umständen von dem Schutz der Gesetze bey rechtmäßigen Forderungen ausgeschlossen. Ausgaben, die blos zum Ueberfluß, blos zum Vergnügen gehören, können für diesen unerlaubt, für jenen erlaubt seyn. Hier läßt sich kein allgemeiner Maasstab bestimmen, sondern das akademische Gericht tritt billig hier, wie in mehreren Fällen, an des Vaters Stelle.

Sollte es nicht am beßten seyn, wenn die Väter oder Versorger angewiesen würden, dem akademischen Gericht gleich bey der Immatrikulation des Studenten die Summe zu bestimmen, welche er zu verzehren habe, und die Zeit, wenn er diese Gelder empfangen könne? Das Gericht würde denn im Stande seyn, einen Ueberschlag zu machen, wie viel ihm, nach Abzug der nothwendigen Ausgaben, für solche Gegenstände übrig bliebe, welche gewöhnlich Studenten Schulden zu veranlassen pflegen.

Es würde ferner ein Schuldprotokoll errichtet, worinn ein jeder Gläubiger sich müßte eintragen lassen, wenn er anders seine Forderung jemals einklagen wollte. In diesem Protokoll hätte jeder Student sein Folium, welches gleich bey der Immatrikulation überschrieben würde, mit Bemerkung der ihm ausgesetzten Summe

und der bestimmten Zahlungstermine. Alle und jede Gläubiger, die ihm wegen ihrer Forderung länger Credit geben, als einen Monat oder ein halbes Jahr, wo die Zahlungen halbjährig stipulirt sind, sollten, ohne Rücksicht auf den Gegenstand ihrer Forderung, sie auf die Weise bey dem Gericht verlautbaren. Unterliessen sie es, so würden sie mit ihrer Forderung, sie mögten sich früh oder spät melden, bey allen Gerichten abgewiesen. Sie würde dann eine blosse so genannte Ehrenschuld, deren Zahlung dem eigenen Ermessen des Schuldners von der Billigkeit überlassen bleibt. Hingegen würkte die Protokollirung so viel, daß die Gläubiger, auf gehörige Bescheinigung derselben, ihre Forderung als eine reine Schuld gegen die Eltern und Versorger des Studirenden einklagen könnten, ohne daß diesen die Einwendung ihrer mangelnden Bewilligung oder eine Ausflucht wegen der Minderjährigkeit des Schuldners zu statten käme. Aus diesem Grunde wäre aber auch das akademische Gericht verpflichtet, den Studirenden, sobald sein Folium im Verhältniß zu seinen Einkünften zu stark beladen wäre, anzufordern und ihm anzudeuten, daß keine fernere Protokollation statt finden könne; und die Einwohner, welche mit den Studirenden in solchen Geldverhältnissen stehen, wären anzuweisen, sich, zu ihrer Sicherheit, bey dem akademischen Gericht zu melden, ehe sie überall Credit geben, um zu erfahren, ob sie eingetragen werden können.

Die heilsamen Folgen dieser Einrichtung für alle, die sie angeht, bedürfen keiner näheren Entwickelung. Sie würde die Studirenden, so weit das irgend möglich ist, für Verschwendung und unordentliche Wirthschaft bewahren; weil sie theils zu unerlaubten Ausgaben überall keinen Credit finden würden, theils ihre Schulden dem akademischen Gericht immer vor Augen

legen müßten. Eltern und Versorger der Studirenden würden von dem mannigfaltigen Kummer befreyet, der doch gewöhnlich auf die eine oder andere Art aus der unordentlichen Wirthschaft ihrer Söhne auf der Akademie fließt. Die Gläubiger selbst erhielten für ihre Forderung alle, den Umständen nach mögliche Sicherheit, wenn sie solche eintragen liessen; thäten sie es nicht, so könnten sie nicht klagen, weil sie dann freywillig die Vorschrift des Gesetzes zu ihrer Sicherheit aus den Augen liessen. Wahrscheinlich würde so zugleich die reichhaltigste Quelle der wucherlichen Contrakte und Geschäfte verstopft, welche so manchen Jüngling auf Akademien nicht nur um einen beträchtlichen Theil seines Vermögens bringen, sondern ihn auch moralisch verderben und von dem wahren Zweck des Studirens ganz abbringen; denn es versteht sich, daß die Gesetzgebung dafür sorgen müßte, den daraus entstehenden Forderungen alle Kraft zu nehmen, wenn man sie in der Folge etwa geltend machen wollte, und daß die Polizey diejenigen, welche die Aufmerksamkeit des akademischen Gerichts durch Betrug täuschten, mit einer nachdrücklichen, der Natur ihres Vergehens angemessenen Strafe belegte. Dabey leidet gleichwohl die, auch vermeinte, Ehre und Achtung des Studirenden bey seinen Mitbrüdern auf keine Weise, weil sowohl die ihm ausgesetzte Summe als der jedesmalige Zustand seines Foliums ein heiliges Geheimniß des akademischen Gerichts bleibt.

„Aber", wirst du sagen, „welch ein entsetzliches Detail! Wird nicht dieses Protokoll einen eigenen Beamten erfordern?"

Und was würde es hindern? Wäre je eine Bemühung bey Verwaltung der akademischen Geschäfte nothwendig, je eine Ausgabe zweckmäßig, so wäre es zuverläßig diese. Gebt dem akademischen Gericht immer-

hin einen Unterbeamten zur Führung dieses Schuldprotokolls zu, und bezahlt ihn so gut, daß ihr hoffen dürft, einen vollkommen ehrlichen Mann, mit den mäßigen Ansprüchen, die dieses Geschäft geben kann, zu erhalten; die ordentlichere Lebensart vieler Studirenden, die Ruhe vieler Eltern, das bessere Verhalten der übrigen Einwohner der Universitäts-Stadt, wird es dem Staat reichlich lohnen. Ueberhaupt muß man nie nach den Kosten einer Dienstverwaltung fragen, wenn die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit des Geschäfts für den Staat entschieden ist. Die Regierung verletzt ihre Pflicht, wenn sie ein Amt unbesetzt läßt, weil sie zu der Besoldung keinen Rath weiß. Zu allen nothwendigen Ausgaben muß der Staat die Mittel hergeben; und wahrlich sie sind nicht so schwer zu finden, wenn man nur ernsten guten Willen hat.

Akademische Freytische und Stipendien.

Unter Freytischen versteht man die Anordnung, daß dürftigen Studenten die Mittags- und zuweilen auch Abendkost unentgeldlich, eine gewisse Zahl von Jahren hindurch, gereicht wird. Bald machen öffentliche Gelder, bald Privatstiftungen, bald beyde in Verbindung, den Fond aus.

„Ein Geldsurrogat", sagt Elsässer *), „ist dieser Anstalt vorzuziehen. Man mag den Weg einer Verpachtung an Gastwirthe u. s. w. oder einer eignen Administration einschlagen — so ist das Resultat, daß Eigennützigkeiten unvermeidlich sind; eine ansehnliche Geldsumme, welche vielleicht mit der Fundation in keinem Gleichgewicht steht, verschwendet wird, und der dürf-

*) A. a. O. S. 55—63.

tige Student dasjenige, was er empfangen soll, etwa der Masse, aber nicht der Güte nach, erhält. Wird bey eigner Administration ein Aufseher, wie es nothwendig ist, bestellt, so genießt dieser nicht nur für seine Person einen feststehenden Gehalt, sondern es geht mit weiteren Besoldungen der untergeordneten Personen in das Unendliche. Dabey wandert von den Speisen vieles in Küchen, wohin sie nicht gehören, und aus der nämlichen Ursache wird an andern, theils zur Ungebühr gesparet, theils das Getränk dergestalt durch Verfeinerung verschlimmert, daß man von den ursprünglichen Bestandtheilen, aus welchen es bestehen soll, beynahe keine Rechenschaft mehr abzulegen vermögend ist. Bey Verpachtungen hingegen will der Pächter sich und seine Familie von diesem Geschäft nähren. Er setzt zwar die Preise der einzelnen Artikel nach der Taxe an, verkauft aber die beßten Stücke, weil er es nicht öffentlich thun darf, heimlich, hält besondere Unterhändler, und wird der Oberaufsicht mit beständigen Bitten um Erhöhung des Akkords lästig".

„Wird aber dem Studenten für die Beköstigung das Geld gereicht, so hängt er nicht von einem einzelnen Mann ab, kann sich nach Gefallen eine Kost auswählen, und befindet sich bey dieser Freyheit, eine Auswahl zu treffen, besser; auch gewöhnt er sich an einen höheren Grad von Reinlichkeit, welche bey Freytischen seltener als bey andern Speisewirthen angetroffen wird. Dabey erspart man Besoldungen, Hausmiethen, versteckte Rechnungen, Verdruß über elende Irrungen und deren Beylegung, und den Studenten kann durch jene Ersparniß so viel zugelegt werden, daß sie einen guten Tisch zu wählen im Stande sind".

„Der Zweifel, daß der Student bey dem baaren Geldempfang leichtsinnig werden, das Geld vor der

Zeit verzehre und dem Kostherrn nachher schuldig bleibe, hat wirklich nur den Schein für sich. Denn erstlich ist im Durchschnitt anzunehmen, daß ein armer Student, welcher dieser Wohlthat äusserst bedarf, und von Hause kaum das Nothwendigste an Kleidern und Wäsche erhält, eben nicht geneigt seyn werde, sich in Lagen, aus welchen keine Rettung zu hoffen ist, zu stürzen, und dem Verlust dieser Gabe aussetzen; zweytens kann man jeden Stipendiaten anhalten, dem Quästor der Universität, oder einem andern Rechnungsführer, den jedesmaligen Kostherrn zu bezeichnen, diesem dann das Geld unmittelbar zahlen, und dem Studenten blos den Ueberschuß herausgeben, wenn letzterer etwa eine Kost, welche sich nicht so hoch als der zu empfangende Geldbetrag beläuft, gewählt haben sollte".

„Mit Verwaltung der Stipendien oder eigentlicher Geldstiftungen für Studirende, sind an den meisten Orten die Professoren geplagt, welche vom Rechnungswesen nichts verstehen, schuldlos in Weitläuftigkeiten bey der Abnahme verwickelt werden *), ihre einzelnen Bemerkungen, wenn die Prüfungszeit eintritt, einem in diesem Fach bewanderten Mann, um die Papiere zu ordnen, und alles in die kunstmäßige Form zu bringen, übergeben müssen, und für das ganze abschreckende Geschäft ein geringes Emolument empfangen".

„Auch wird das Publikum nicht durch zweckmäßige Mittel unterrichtet, wer dieses oder jenes Stipendium

*) So viel vom Rechnungswesen, wie gewöhnlich die Verwaltung der Stipendien nur erfordert, sollte doch billig jeder vernünftige Hausvater verstehen; und unter der Voraussetzung, daß dem auch bey den Professoren so sey, und daß sie übrigens bey diesem Geschäft den gehörigen Fleiß anwenden, kann denn auch die Abnahme der Rechnung nicht so gar weitläuftig seyn.

anzusprechen, bey einer Konkurrenz ein Vorzugsrecht zu behaupten, oder sich in gleichem Grad der Verwandtschaft mit andern Kandidaten die Hälfte einer Portion zu versprechen habe. Ein ewiges Dunkel liegt auf dergleichen Stiftungen; und wären die vermoderten Stifter im Stande, aus ihren Särgen auf die Verwaltungsart ihrer, mit allen möglichen Klauseln umzäunten, und zum Theil sogar mit Inprekationen begleiteten Vermächtnisse heraufzublicken — was würden sie sagen?"

„Davon ist denn die natürliche Folge, daß die Vertheilung dieser Wohlthaten nicht nach dem ursprünglichen Plan des Stifters gemodelt wird, sondern in bloße Willkühr ausartet, und, wenn die Fassung der Stiftungsformeln zweydeutig oder auf die heutige Lehrart und Studieneinrichtung nicht passend ist, die Administration vielleicht bey der leidenschaftlichen Distribution von Seiten der Oberaufsicht noch Lob erhält".

„Besser wäre es die Professoren, welche sonst genug mit ihrem eigentlichen Amt zu thun haben, mit Stipendienadministrationen gänzlich zu verschonen, und solche den bey der Universität anzusetzenden Rechnungsverständigen zu übergeben, welche bey vorkommenden wichtigen Zweifeln in dem Senat Vorträge thun müßten. Dabey sollte man aus der Juristenfakultät einen tüchtigen Mann aussuchen, und diesem das ganze Stipendienfach in Rücksicht auf die rechtlichen Gegenstände so übertragen, daß er, auf gleiche Weise wie der Rechnungsverständige, bey vorkommenden Fällen den akademischen Senat von dem Faktum unterrichte, und sich gutachtlich äussere. Ferner sollten alle Fundationsurkunden gedruckt und alle Jahre ein summarisches Verzeichniß ausgegeben werden, in welchem bey jeder einzelnen Stiftung der gegenwärtige Betrag des Kapitals

fonds, die Totalsumme der jährlichen Einnahme und Ausgabe, die Namen der Stipendiaten, welche dermalen im Genuß stehen, die Zeit, wann sie in den Genuß getreten sind, und wann sie ihn künftig wieder verlieren werden, und die Summe der zu beziehenden Portion angezeigt würden. Endlich wäre bey Eröfnung öffentlicher Staatsanleihen vorzügliche Rücksicht auf die Stipendien zu nehmen, und den Administratoren Gelegenheit zu verschaffen, einen Theil ihrer Gelder verzinslich unterzubringen, um nicht diese zum Schaden der Stiftung müßig liegen zu lassen, oder in zu geringen Portionen hingeben zu müssen. Ein gleiches sollte in Ansehung der Pupillen und Wittwen beobachtet, und nicht die Anleihe so lange als ein Geheimniß behandelt werden, bis die Summe durch Unterzeichnung solcher Personen, welchen man wohl will, in Ordnung gebracht ist".

Akademische Freyheit und Gleichheit.

Die Idee des studierenden Jünglings, daß er an seinem Thun, so lange er nicht die Gesetze übertritt, niemanden Rechenschaft zu geben habe, und daß er mit seinen Mitbrüdern, ohne allen Unterschied des Standes und sonstiger bürgerlicher Verhältnisse, durchaus gleiche Gerechtsame habe, macht das Wesen der so hoch gepriesenen akademischen Freyheit und Gleichheit aus. Und diese Idee wirkt unläugbar viel Gutes.

Das Gefühl der Freyheit und Selbstständigkeit erheitert den Geist und vermehrt, mit dem Glauben an eigene Kraft, die Kraft selbst. Bey gutgearteten Jünglingen wird es auch in der That ein neuer Antrieb zur Moralität; denn eben ihrer Moralität ist nichts gefähr,

licher als der eigensinnige und mißtrauische Zwang, den ihnen so manche unverständige Eltern auflegen.

Und daß es, unter den gesitteten Ständen, wenigstens einen Abschnitt des Lebens giebt, wo, dem Wesen und Zweck der Staaten gemäß, die Verschiedenheit der Gerechtsame verschwindet, welche die konventionellen Einrichtungen nach Rang und Geburt einführen; daß dieser Abschnitt gerade in die Mitte des Lebens fällt, wo der Jüngling die Nichtigkeit der Vorurtheile fühlen lernt, die mit dem verwöhnten Knaben heranwuchsen, und wo er in das männliche Alter wenigstens eine heilsame Erinnerung mit sich überträgt; daß eben dieser Abschnitt so manche angenehme Erinnerungen zurückruft, die das Herbe, was etwa in der empfangenen Lehre lag, ganz verdrängen; daß er bey denselben Klassen in allen Generationen sich erneuert, da der vernünftige Vater, so wie sein Sohn aufwächst, auch immer die Idee vor sich hat, er werde einst, wie vormals er selbst, in eine Welt treten, wo ihm Geburt und Stand keinen Vorzug geben — diesem Umstande haben wir, wenigstens in Deutschland, und wo es Akademien, nach deutscher Weise eingerichtet, giebt, gewiß vieles davon zu danken, daß die Nobilokratie noch so einigermaassen Grenzen hat, und daß, von dem Augenblick an, wo der aufgeklärte Theil des Publikums seine Stimme mit Sicherheit glaubte erheben zu dürfen, so viele wackere Männer aus allen Ständen, mit Beyseitesetzung ihrer ehemaligen Vorurtheile, die Sache der Vernunft geführet haben.

Darum laßt uns beyde Ideen heilig halten.

Seine Freyheit zwar kann der studierende Jüngling leicht mißbrauchen, und um desto leichter, je mehr er zuvor durch unweisen Zwang litt. Allein wir wollen uns sorgfältig hüten, des Mißbrauchs wegen, das Gute

zu ersticken. Die akademische Laufbahn soll die Erziehung vollenden. So viel möglich muß der Jüngling nun sich selbst überlassen seyn. Die Gesetze wehren blos auffallenden Unordnungen, und beugen mit weiser Hand den Gefahren der Verführung von Ferne vor. Sie thun es mit solcher Klugheit und Vorsicht, daß der Jüngling selbst des Leitbandes nicht gewahr wird. Er wähnt sich frey, und er soll sich so wähnen; er wird dann durch seine Handlungsweise die Festigkeit erlangen, welche ihm jetzt unbemerkbare Schranken ersetzen.

Ferne sey also von den akademischen Gesetzen jeder Anschein der häuslichen Zucht. Keine Vorschriften für den Privatfleiß, für die Anwendung der Zeit, für ein gewisses Maaß von Zerstreuungen und Vergnügungen. Sie verfehlen nicht nur immer ihres Zwecks; sie werden auch dem Jünglinge selbst schädlich, und schwächen bey ihm das Ansehen der Gesetze überhaupt. Es ist genug, wenn seine väterlichen Freunde, die Lehrer, ihn beobachten, um ihn bey Fehltritten warnen zu können; und wenn die Gesetze dafür sorgen, erklärte Verführer zu entfernen.

Eben so grosse Gunst verdient die Meynung von der Gleichheit der Studenten. Die Gesetze können nicht sorgfältig genug jeden rechtmäßigen Unterschied, der sich auf bürgerlichen Stand bezöge, entfernen. Sie müßen hierin sogar Kleinigkeiten wahrnehmen. Keine Titulaturen von Hochgeboren, Hochwohlgeboren und dergleichen; kein Vorrang für Prinzen *) und Grafen

---

*) Man wird dies vielleicht sonderbar finden, weil doch, nach der allgemein herrschenden Meynung, die Fürstengeschlechter eine eigene Klasse ausmachen. Eine Akademie, wird man sagen, welche nicht einmal Prinzen, einen Vorrang einräumen wollte, würde nie welche bey sich sehen. Mögen sie weg-

bey Prozessionen und in Gesellschaften; kein ausgezeichneter Sitz in den akademischen Hörsälen; keine besondern Anreden der Professoren. Auch sollten die Professoren es sich zur heiligsten Pflicht machen, in ihrem Betragen gegen Studenten, besonders in Gesellschaften, durchaus keinen Unterschied, der sich auf den Stand bezieht, statt finden zu lassen. Nur der gesittetste, fleißigste, verständigste genieſſe einer vorzüglichen Achtung in Gesellschaften. Auf Akademien, aber auch fast nur auf Akademien ist dies möglich; wie sollten denn die Lehrer nicht so viel Gefühl ihrer wahren Würde haben, daß sie es wagten von der Freyheit Gebrauch zu machen, die ihnen ein glücklicher Zusammenfluß von Umständen giebt? Der vornehmere Student, um mich der gewöhnlichen Sprache zu bedienen, hat schon ohnehin durch seine Erziehung und meistens auch durch sein Geld, vor dem geringeren genug voraus; es ist doppelt unweise, ihm auch noch irgend einen Vorzug als rechtmäßig beyzulegen *). Wie sehr bestätigt nicht dies die tägliche Er-

---

bleiben. Im ganzen genommen bringen sie den Akademien mehr Schaden als Vortheil. Ich wäre sogar geneigt, beydes, der übrigen Studenten und der Prinzen selbst wegen, zu verlangen, daß kein Prinz als Prinz sich auf einer Akademie aufhalten sollte. Der Grafentitel thut ihm ja dieselben Dienste. Und alles, was einer Hofhaltung auch nur von Ferne ähnlich sieht, ist mit dem Geist des akademischen Lebens durchaus unvereinbar. So war es wenigstens vor ein zwanzig Jahren, wie ich die Ehre hatte mit Prinzen zugleich auf Akademien zu seyn; und ich vermuthe nicht, daß sich die Umstände seitdem sehr mögen geändert haben. Daß aber vollends der künftige Regent des Landes auf einer einheimischen Akademie studieren soll, wie es heißt, ist blos eine ganz unnütze Spielerey.

*) Zu der Zeit wenigstens, da ich in Leipzig studierte, herrschte auf dieser Akademie mehr als auf irgend einer andern, die

fahrung auf allen Akademien. Nichts hält den Studenten aus den niederen Klassen mehr von guter Gesellschaft zurück, und nichts nähert ihn folglich mehr ungezogenen Gelagen, als der Vorzug, den der Familiensohn in Gesellschaften erhält. Und wiederum wird eben dieser Vorzug den Familiensöhnen eine unwiderstehliche Lockung zur Anmaassung und Insolenz, und ein sehr wirksames Mittel zur Verführung der Weiber und Töchter der gesitteten Bürger, worüber man so häufige und so gerechte Klagen hört. So straft sich menschliche Thorheit und Schwäche immer durch ihre eigenen Folgen; so geben wir oft für nothwendiges moralisches Uebel aus, was nur unsern eigenen Fehlgriffen beyzumessen ist. Der Adelsgeist hätte gewiß in Deutschland nie so viel Gewicht erlangt, wenn die Professoren eben so gewissenhaft über die akademische Gleichheit gehalten hätten, als die Studenten unter sich darüber halten.

Oberaufsicht über Akademien.

Sie ist bald einem einzigen Mann, gewöhnlich einem Minister, unter der Benennung Kurator oder Patron, bald einer ganzen Deputazion anvertrauet.

„Es scheint räthlicher eine Deputazion niederzusetzen *), aber unter der Voraussetzung, daß die auserwählten Männer mit dem Gang der akademischen Geschäfte vor-

---

ich kenne, gesellschaftliche Gleichheit unter den Studenten. Mag man sie immerhin dem Kaufmannsstolz zuschreiben; es ist dem jungen Edelmann gewiß heilsamer, wenn er nur durch verbindliches Betragen gegen Kaufmannsfamilien gesellschaftliches Vergnügen geniessen kann, als wenn ihm sein blosses von alle Zirkel öfnet.

*) Elsässer a. a. O. S. 64 — 73.

her aus eigner Erfahrung bekannt, und nicht zu sehr mit andern Arbeiten überhäuft sind. Das Personal mögte bestehen aus einem Präses, zwey Rechtsgelehrten, einem Theologen, einem Arzt, einem Oekonomieverständigen, einem Sekretär, welcher zugleich die Registratur besorgte, und einem Kanzellisten."

„Die Aufstellung eines Alleinherrschers ist für die Ruhe der Lehrer gefährlich. Er kann ungestraft so viel Böses thun; so fein und zugleich hart quälen; so empfindlich seine Rache fühlen lassen, daß die Furcht seine Gunst zu verlieren alle andere Rücksichten und Verhältnisse gleichsam erstickt. Unter den Professoren entsteht Mistrauen und Aengstlichkeit. Man hält den einen oder den andern, vielleicht mit Recht, für einen kuratorischen Spiesträger und geheimen Correspondenten. Der Kurator, wenn er gleich ein blos gewöhnlicher Mensch ist, und nur weniger schlimm handelt, als er etwa handeln könnte, wird von den schüchternen Musen verhalbgöttert, und sein Hausekretär empfängt schon den Weyhrauch der Semiheroen. Kurz, Freyheit im Denken und Handeln verliert; der Charakter der Senatsglieder artet in Kleinmüthigkeit aus; sie scheuen sich die elendeste Kleinigkeit ohne Einholung gnädiger Genehmigung in Ordnung zu bringen; alle Selbstständigkeit hört auf. Auch wenn ein moralisch treflicher und einsichtsvoller Mann gewählt wird, ist zwar vieles zum Vortheil der Akademie gethan; allein es wird dennoch nicht so weit vorgeschritten, als es sich vorschreiten läßt. Ein einiger Mensch, welcher mit Hof- und ministeriellen Sachen überladen ist, und jene Kuratel nur als Nebendepartement erhält, wie kann dieser für die Akademie so thätig und wirksam seyn, als er selbst will und wünscht? Unter den mannigfaltigen übrigen Staatsgeschäften muß die Fürsorge für die hohe Schule vernachläßigt werden:

Also der Kurator (denn ein so seltner Fall einer Münchhausischen Kuratel beweiset im Allgemeinen nichts), wäre hinausvotirt; und wir kehren auf unsere Deputation zurück."

„Es ist nicht nöthig zu erwähnen, daß eigentliche und wichtige Universitätsjustizsachen ihren gewöhnlichen Gang an ihre weiteren Behörden, das Ministerium u. s. w. gehen, und kein Gegenstand der Deputation sind, da sich diese blos mit Disciplinarsachen und solchen Gegenständen beschäftigt, welche die Akademie in Hinsicht auf Studieneinrichtung, gute Sitten, Verhältnisse mit Garnisonen und der Bürgerschaft, Gehalt der Professoren, Besoldungserhöhungen, Stipendiensachen u. s. w. der Vollkommenheit näher bringen können."

„Aber die Universitätsdeputation erschöpft den geringsten Theil ihrer Bestimmung, wenn sie sich blos in die Grenzen einer Defensivanstalt zurückzieht, und nur durch äussere Anläße in Bewegung gesetzt wird, auf einkommende Berichte und Anfragen Dekrete ertheilt, die tabellarischen Anzeigen in Ansehung der ankommenden und wieder abgehenden Studenten, der Karzerstrafen und Relegationen, ferner die Fleiß- und Stipendienbezugslisten aufnimmt und registrirt, Besoldungen und Gehaltserhöhungen bekannt macht, Bauüberschläge genehmigt und dergleichen. Nein! sie muß auch durch sich selbst wirken, und darauf bedacht seyn, das wahre akademische Interesse, ohne erhaltene Fingerzeige zu befördern, es vor Schaden zu sichern, das Wohl des Ganzen zu vervollkommnen und zugleich das Beßte der einzelnen Glieder zu beherzigen, welches alles nicht anders geschehen kann, als wenn die Deputation mit thätigen, guten, und solchen Männern besetzt ist, welche auch die Zeit übrig behalten, für diesen Nebenzweig ihrer Beschäftigungen hinlänglich Sorge tragen zu können."

„Von den Fortschritten der Gelehrsamkeit wird die Deputazion durch wirkliche Lesung der von den Professoren geschriebenen Streitschriften, Programme und Bücher unterrichtet, nicht aber durch bloße Dedikazionen und schöne Einbände. Die Vorlesungen selbst sollten von Zeit zu Zeit durch einzelne Glieder der Deputazion besucht werden; wobey aber diese sich keines Vorzugs anzumaassen, sondern, wie die Studenten selbst, in die gewöhnlichen Hörsäle zu gehen, nicht aber die Lehrer zu nöthigen hätten, bey solchen Gelegenheiten in den Auditorien aufzutreten, und gleichsam Probevorlesungen zu halten, als welches dem guten und schlechten Docenten gleich unangenehm auffallen und zu Gegenvorstellungen Anlaß geben würde."

„Vorzüglich aber ist bey der Wahl der Deputazionsmitglieder auf menschenfreundliche, unpedantische, und, wo möglich, auf Männer Rücksicht zu nehmen, die auch in Ansehung ihrer Kenntnisse in einigem Ruf stehen. Eine gefällige Behandlung von Seiten der Obern *) wird bey den Professoren wie baar Geld geschätzt, und es ist für freye und fleißige Männer nichts unerträglicher, als ein mürrischer, vorurtheilsvoller, troziger Gebieter. Täglich wird in den freundschaftlichen Cirkeln der Lehrer über solche privilegirte Peiniger geseufzt und geschimpft, und verschiedene Köpfe vom ersten Rang, würden, mit Zufriedenheit, auch ohne Hofnung einer Zulage, ihre Stellen behalten haben, hätte nicht ein Stauzius ihre Stunden vergiftet. So aber bewerben sie sich um Rufe und schleichen fort."

„Bey Vokationen der Lehrer hat die Universitatsdeputation, wenn nicht der akademische Senat selbst das Wahl-

*) So fern nämlich ein Wissenschaftsmann überall einen Obern erkennen kann.

Wahlrecht hat, den entschiedensten Einfluß. Die Deputazion sollte aber, wenn sie auch nicht einmal die Verbindlichkeit hat, nur Vorschläge von derjenigen Fakultät zu verlangen, bey welcher eine Stelle offen steht, solche dennoch begehren. Die Deputationsglieder haben, wegen ihrer übrigen Amtsgeschäfte, die laufende Litteratur und momentane Kenntniß desjenigen, was auf andern Universitäten in Hinsicht auf Lehrstühle, Vortrag, Schriften, Recensionen, Charakter und Aussichten der Lehrer u. s. w. vorgeht, nicht so gegenwärtig, wie die Glieder derjenigen Fakultät, bey welcher ein Platz leer wird. Vorschläge bey einer solchen Fakultät einzuholen, würde also immer von Nutzen seyn, sogar, wenn man vorläufig die Absicht recht sehr nicht hätte, sie befolgen zu wollen, und schon ein durchgedachter unerschütterlicher Plan vor der Hand zum Grunde gelegt wäre. Denn ohne Noth sollte man der Fakultät niemand zum Kollegen aufdringen, weil die so seltne Einigkeit unter den Fakultisten die beßten, und Uneinigkeit die schlimmsten Folgen für den Flor der Universität, und das Wohl der einzelnen Familien hat. Auch wird die Deputation durch Vorschläge in den Fall gesetzt, von dem gegenwärtig herrschenden Genius der Fakultät im Ganzen sowohl, als von den Planen, Nebenabsichten und Maschinerien der einzelnen Fakultisten belehrt zu werden, wie denn Privatschreiben der letztern an einzelne hohe Gönner zur Beleuchtung des einstimmig entworfenen, oder einseitig und getheilt verabredeten Operationsplans, häufig vieles beytragen."

„Endlich muß die Deputation auf ihren Sekretär und auch auf den Kanzellisten ein gar wachsames Auge haben, und die nöthigen Maaßregeln, welche im Allgemeinen nicht wohl festgesetzt werden können, in Ansehung ihrer Personen nehmen. So wie der oder die

Kuratorssekretäre, vielleicht selbst durch niedrige Schmeicheleyen einzelner Lehrer exaltirt, eine wichtige Figur spielen wollen oder wirklich spielen; so ist es auch im verjüngten Maaßstab mit dem Deputationssekretär und Kanzellisten beschaffen. Man glaubt nicht, wie vieles Unheil diese Personen durch zu frühe oder zu späte Bekanntmachung der Befehle, Privatkorrespondenz mit Lehrern, Jagd auf Geschenke, Ausplauderung, leidenschaftliche Begünstigung, verbotene Abschriftenmittheilung, gelegentliches Gespräch mit Personen von Gewicht u. s. w. stiften können. Dieser Umstand, so gering er scheint, ist dennoch sehr interessant, und verdient eine mehr als gewöhnliche Aufmerksamkeit; denn bey Universitäten (vielleicht auch zuweilen sonst) werden wirklich grosse Umstände klein, und kleine groß.

Soll man die Akademien lieber aufheben?

In unseren Zeiten, wo man den Revolutionen immer so viel günstiger ist, als den Reformen, hat man auch die Akademien heftig bestritten. Alles, was irgend einem Zwang ähnlich sieht, behauptet man, sey den Wissenschaften nicht zuträglich. Die Verfassung unserer Akademien sey von dem Geist des Pedantismus und des Monopols unzertrennlich. Es würde daher weit besser, beydes für Kultur der Wissenschaften und für den Unterricht der Lernbegierigen gesorgt, wenn man kleinere Institute, oder partikuläre Akademien errichtete, deren jede nur einem wissenschaftlichen Fach insonderheit gewidmet wäre.

Die Frage verdient eine sehr reife, kaltblütige Erwägung.

Ohne die Nachtheile und Misbräuche der Akademien

in Abrede zu ziehen, kann doch ein Unpartheyischer das überwiegende Gute derselben nicht verkennen. Sie behaupten nicht blos als wissenschaftliche Schulen ihren Werth; sie sind dem Gesetzgeber völlig so wichtig als allgemeine Erziehungsanstalten für Jünglinge der gesitteten Stände, die aus ihnen als Bürger gerade in die Welt treten. Wäre es möglich — und warum sollte es nicht möglich seyn? — sie dieser letzten Rücksicht vollkommen anzupassen; sie, durch eine mit Weisheit und Vorsicht abgemessene Aufsicht, zu wahren Schulen praktischer Lebensklugheit zu machen — welche bürgerliche Einrichtung könnte man ihnen dann an die Seite setzen? Und selbst der wissenschaftliche Unterricht, würde er durch jene eingeschränktere Anstalten vollkommener? Sie würden ungefähr werden, was die Fakultäten bey unseren Akademien sind; es ist nicht einzusehen, wie die Misbräuche, welche bey diesen statt finden, nicht auch bey jenen sich einschleichen sollten. Aber was wäre dann groß gewonnen? Verlöre nicht vielmehr der studierende Jüngling, der z. B. auf einer Akademie der Rechte die Gesetzkunde erlernte, beträchtlich dadurch, daß er nun an dem Orte, wo diese Rechtsgelehrten versammelt wären, den Unterricht eines treflichen Historikers entbehren müßte, den er auf einer Akademie neben seiner Hauptwissenschaft so gut nutzen könnte? Bey dem unläugbaren Zusammenhange der Wissenschaften, selbst in Rücksicht auf das bürgerliche Leben und Staatsgeschäfte, scheint es doch ausgemacht, daß eben die auf unseren Akademien anzutreffende Zusammenstellung von Gelehrten aus allen Fächern dem wissenschaftlichen Studium überhaupt, wie der tiefer eindringenden Bearbeitung eines einzelnen Faches insbesondere, bey weitem am zuträglichsten seyn müsse.

„Aber die Sitten der Jünglinge laufen weniger Ge„fahr, wenn der Zusammenfluß nicht so groß ist."

Lieber! werden nicht reichlich so viele Jünglinge auf Schulen verdorben als auf Akademien? Und Schulen sind doch wohl unstreitig Anstalten von der Art, wie du sie wünschest! Auch erkenne ich diese Gefahr der Akademien für die Sitten keinesweges für unvermeidlich; ich wage vielmehr zu behaupten, sie lasse sich, durch die oben angeführten Maaßregeln, die eine verständige Gesetzgebung von selbst weiter zu entwickeln und dem Lokal anzupassen weiß, so weit heben, daß sie wenigstens nie grösser sey, als an einem verhältnißmäßig grossen Orte, wo, auch ohne Akademie, viele heranwachsende Jünglinge zu gleicher Zeit leben.

„Die wissenschaftliche Bildung der jungen Leute würde einen weit geringeren Aufwand erfordern."

Wohl nicht so ausgemacht. Wenn man nur den Verleitungen zu unnützen und zweckwidrigen Ausgaben auf Akademien vorbeugt, so liegt wieder in ihrer Natur kein Grund, weswegen der Aufenthalt daselbst so viel kostbarer seyn sollte. Die Erfahrung lehrt vielmehr, daß alle kleinere Lehranstalten, die wir hie und da wirklich haben, im Durchschnitt wirklich kostbarer sind als Akademien.

Nein! wenn man nur so viel möglich dafür sorgt, den Unterricht auf Akademien durch sorgfältige Wahl und angemessene Besoldung der Lehrer vollkommener zu machen; wenn die akademischen Gesetze der Sittlichkeit der Studierenden die Aufmerksamkeit widmen, welche der Staat, die Jünglinge selbst und ihre Familien mit so grossem Recht heischen; wenn eine sorgfältige akademische Regierung und Polizey über die Ausführung derselben gewissenhaft wacht — so dürften im Ganzen genommen Akademien, ungefähr nach der in Deutschland,

insonderheit auf den jüngeren Akademien, üblichen Einrichtung, immer noch die zweckmäßigsten Anstalten seyn, wo junge Leute zum Dienst des Staats, beydes in wissenschaftlicher und moralischer Rücksicht, die letzte Bildung erhalten können.

Damit wollen wir indes keinesweges behaupten, daß überall keine Ausnahmen zulässig wären. Ausgezeichnete Genies bedürfen des akademischen Unterrichts vielleicht weniger, vielleicht gar nicht. Es kann seyn, daß auch sie durch einen besonders vorzüglichen Unterricht sich schneller noch oder vollkommener bilden; aber diesen Unterricht brauchen sie nicht gerade auf Akademien zu erhalten. Eben so kann bey mittelmäßigeren Köpfen ein sorgfältig gewählter, ihrer individuellen Fähigkeit und Stimmung genau angepaßter Unterricht, den akademischen Unterricht sehr glücklich ersetzen; ja er kann sie viel weiter bringen, als dieser. Auch kann es einzelne Charaktere geben, die durch Fehler der früheren Erziehung, oder durch ausserordentliche Weichheit und Reitzbarkeit, auf Akademien so große Gefahr laufen würden, daß der sorgsame Vater sie mit Grunde nicht gern aus den Augen läßt, bis die Jahre und mehrere Erfahrung unter seiner klugen Leitung ihnen hinlängliche Festigkeit gegeben haben.

Allein diese Ausnahmen sind immer so selten, sie beziehen sich zugleich auf das Zusammentreffen so mancher äusseren Umstände, daß sie unmöglich gegen die, aus einer unendlich überwiegenden Mehrheit von Erfahrungen abstrahirte Regel etwas entscheiden könnten. Der Staat darf auf jene nicht weiter Rücksicht nehmen, als daß er den Eltern und Versorgern der Jünglinge das Mittel nicht vorschreibt, wenn sie den Erfolg gleichwohl hervorbringen können. Wer auf Akademien studiert, muß alles, was die Gesetze wegen des akademischen Lebens

und des Studierens vorschreiben, befolgen; aber warum sollte man nicht einen Jüngling zum Dienst des Staats zulassen, der, auch ohne je eine Akademie besucht zu haben, sich dazu würdig vorbereitet hätte? Ferne sey von einer weisen Regierung ein solcher monopolischer Sinn. Sie gebe einem jeden Bürger gleiche Ansprüche auf öffentliche Aemter, dessen Kenntnisse, gleich gut wie er sie erwarb, bey der angestellten gesetzmäßigen Prüfung hinlänglich befunden werden, und dessen Sitten in so weit tadellos sind, als die Vorschrift des Gesetzes solches von einem Diener des Staats fordert.

Sorgfalt des Staats für den Ackerbau.

„Die erste Urquelle des Reichthums einer Nazion, und die Mutter der politischen Kultur, ist der Ackerbau *). Er war von jeher bey allen Völkern der Grund des gesellschaftlichen Lebens, und man kann aus dem hohen oder niedern Grade, auf welchem der Feldbau einer Nazion steht, unfehlbar auf ihre nationale Glückseligkeit und Reichthum schliessen. Jagd, Fischerey und Viehzucht **), gewähren keinen solchen sichern und bequemen Lebensunterhalt, indem sie ruhige beständige Wohnungen nicht nothwendig erfordern. Daher bleiben auch Völker, die sich damit beschäftigen, arm und roh. Sie stehen nach Jahrhunderten noch auf dem nämlichen Grad der Kultur, auf welchem sie jetzt stehen, und haben

---

*) Fried. Lud. Walther über den Ackerbau, als Gegenstand der Politik. Hof 1786. 4.

**) Viehzucht läßt sich doch wohl eigentlich nicht vom Ackerbau trennen, sondern ist vielmehr die Mutter desselben.

noch jetzt die Sitten, Lebensart, Kleider, Wohnungen und Kenntnisse, die ihre Urväter vor Jahrtausenden hatten. Fängt aber einer an Kräuter zu säen und zu pflanzen, so eröfnet er dem Geiste seiner Länder ein unermesliches Feld der Thätigkeit und die Quelle irrdischer Vervollkommnung. Das Land, das er besäet und bepflanzt, ist, bis er die Saat eingeerndet hat, sein Eigenthum, das ihm niemand rauben kann. Aber nach Verlauf derselben gehört es wieder der ganzen Horde. Es scheint der Gang des Schicksals des Feldbaues zu seyn, daß er nur stuffenweise sich erhebt. Es gehören Beobachtungen über Boden, Witterung und Kräuter dazu, um säen und pflanzen zu können. Man bemerkt, wie erstaunend die Pflanzen durch menschlichen Fleiß vermehret werden können. Ihr Genuß ist schmeichelhaft für den Gaumen und gesund für den Körper. Durch Kultur wird die Natur der Pflanzen veredelt, ihre Säfte gemildert, ihr Wohlschmack erhöhet. Die Erfahrung des einen ersetzt die Ungeschicklichkeit des andern, die Stärke des einen kömmt der Schwäche des andern zu Hülfe. Gesetze über das Eigenthum werden festgesetzt. Es entstehen täglich neue Bedürfnisse und neue Verhältnisse. Gegenseitige Hülfsleistung, Mittheilung, angestellte Versuche und deren Erfolg, Beobachtungen, Verbesserungen machen die Menschen einander verbindlich und gesellig, mildern die rohen Triebe und vervielfältigen die Kräfte. Bald fühlen sie, daß ohne festen Aufenthalt der Feldbau, und mit ihm ihr Glück, keine Dauer erlangen könne. Sie verlassen ihre herumstreifende Lebensart. Es entstehen Gemeinheiten, Flecken, Dörfer, zusammenstossende Wohnungen. Menschenfreundliche Gesinnungen behalten die Oberhand. Nur im Schoos des Friedens gedeihet der Feldbau; Kriege verheeren die Felder und zerstören die Saaten. Der Feldbau flößt also Gesinnungen der

Menschlichkeit und des Friedens ein, die Hülfe aller Künste und Wissenschaften. Jedes neue Beyspiel bereichert die Erfindsamkeit und erweckt Nacheiferung. Die Bemerkung, daß Fleiß und Arbeitsamkeit reichlich belohnt, Unerfahrenheit, Unordnung und Faulheit aber ihre natürliche Strafe bey sich führen und in Armuth stürzen, sind der beßte Sporn zur Aufmerksamkeit, zum Fleiß und zur Ordnung. Die Gesinnung einzelner Glieder theilt sich mit, wird national, und die Ruhe des Ganzen gewinnt durch die Ruhe einzelner Bürger".

„Der Ackerbau ist auch die Hauptstütze der Bevölkerung. Denn er vereinigte die Menschen in grosse Gesellschaften, und in diesen vermehrten sich die Menschen mit Vermehrung der Nahrungsquellen. Sie ersannen neuere. Es waren Künste und Gewerbe, die ohne den Feldbau nicht bestehen können, und aus ihm entspringen. Dadurch entstehen wieder neue Bedürfnisse und neue Arbeiten, und mit ihnen vermehrt sich die Zahl der Einwohner".

„Aber der Ackerbau bleibt immer die absolute und selbstständige Quelle des Reichthums; denn er giebt allen Künsten und der Handlung die Materialien her. Die Produkte der Erde, die der Feldbau liefert, finden immer Abnahme. Ohne Feldbau ist der Nationalwohlstand immer schwankend. Zwar sind die Vortheile der Künste und des Handels grösser und blendender, aber auch ungewisser. Daher wird ein kluger Staatswirth sie nie auf Kosten des Ackerbaues befördern".

„Auch hat jetzt ein allgemeiner Geist des Patriotismus und der Aufklärung in unserm Welttheil eine für den Feldbau heilsame Gährung veranlaßt. Die beßten Köpfe der Nazionen beschäftigen sich mit Verbesserung der Feldbaukunst. Die Landjugend wird schon hie und da unterrichtet, und es dämmert eine viel versprechende

Morgenröthe, die dem Ackerbau einen glücklichen Tag verheißt. Aber Jahrhunderte mußten verfliessen, bis er diese Ruhe erstieg, und noch jetzt sind mächtige Hindernisse zu überwinden".

„Zu den gewöhnlichen politischen Hindernissen gehören die zu grossen Abgaben, die zum Theil ganz keiner gerechten Vertheilung fähig sind; die Schärfe der Exekutionen, womit man sie eintreibt; das Brach- Hut- und Trift-Recht; die schädliche Fruchtsperre; die Menge von arbeitsamen Händen, die man dem Ackerbau entzieht; die schädlichen Eingriffe in das Eigenthumsrecht; der zu grosse Wildstand; der Mangel an Absatz".

„Keine Art Abgaben ist weniger einer gerechten Vertheilung fähig, als die Zehenten, und unter den Zehnten ist der auf die Neubrüche oder Rottfelder gelegte, der schädlichste. Soll der Territorial-Impost dem Ackerbau nicht schaden, so muß der Steuerfuß sich beydes nach dem Ertrag der Grundstücke an und für sich, und nach dem reinen Ertrag richten".

„Eine beständige Fruchtsperre muß nothwendig den Bauer träg und muthlos machen, weil nur der vortheilhafte Gewinn bey leichtem Absatz ihn zur Kultur reitzen kann *). Eben so schädlich ist es, wenn man den Bauer hindert, sein Feld, das doch sein Eigenthum ist, zu bauen, wie er will".

„Die persönlichen Hindernisse bestehen hauptsächlich in der Unwissenheit und den angeerbten Vorurtheilen der Bauern. Die letztern insonderheit sind oft so tief eingewurzelt, daß sie kaum in mehreren Generationen sich heben lassen **)".

---

*) Auf diese wichtige Materie werde ich unter dem Artikel Kornhandel zurückkommen.

**) Der Verfasser erwähnt der Leibeigenschaft nicht, der größten unter allen Hindernissen, das eben so sehr zu den politischen als zu den persönlichen gehört.

„Zuvörderst wird also eine weise und aufmerksame Regierung suchen die Hinderniſſe aus dem Wege zu räumen, welche der Landwirthschaft entgegenstehen. Sie führe einen adäquaten Steueranschlag ein, und mäßige die Strenge der Executionen. Um den Bauern zum allgemeinen und fleißigen Anbau des Landes zu ermuntern, befreye man die Neubrüche auf eine bestimmte Anzahl Jahre ganz von allen ordentlichen und ausserordentlichen Abgaben. Ueberdas verschaffe man den Anbauern Gelegenheit, Geld zu niedrigen Zinsen aufzunehmen. Trifft- und Frohndienste müssen abgeschaft werden gegen eine angemessene Vergütung an Geld oder Naturalabgaben. Nachläßige Wirthe von ihren Gütern wegzujagen wäre ein harter Eingriff in das Eigenthumsrecht, das auch der Regierung heilig seyn muß. Man setze nur das Privatintereſſe in Bewegung; der Bauer wird dann schon arbeiten. Man verhindere, daß der Landwirthschaft nicht zu viel arbeitende Hände entzogen werden. Man lege eine Bedientensteuer auf, und dirigire die Rekruten-Aushebung mit Weisheit. Man erleichtere den Absatz durch Magazine, gute Straſſen, Freyheit des Getraidehandels und bestimmte Wochenmärkte. Der Getraide-Preis läßt sich nicht bestimmen; denn er hängt von der Concurrenz und unendlich vielen Nebenumständen ab. Um die persönlichen Hinderniſſe zu heben, befördere man das theoretische Studium der Landwirthschaft *). Vorzüglich sollten die Kinder der Gutsbesitzer in der Oekonomie unterrichtet werden. Mit neuen Versuchen mache man auf Domainen den Anfang, und unterstütze den Bauer, der geneigt ist, sie nachzuahmen, durch Anweisung und Geld. Die Gemeinweiden müssen aufgehoben werden, oder, wo das auf keine Weise sich vermitteln läßt, muß die Kammer

*) Und hebe vor allen Dingen die Leibeigenschaft auf.

sie kaufen, und theils zu Baumschulen und Pflanzungen anwenden, theils sie zerstückeln und mit den darauf erbaueten Häusern neuen Bewohnern auf billige Bedingungen überlassen".

„Ferner muß die Regierung für das Aufkommen der Landwirthschaft durch andere weise Veranstaltungen sorgen. Vorschüsse und Unterstützungen zu gemeinnützigen Arbeiten sind immer zweckmäßige Ausgaben. Man muß suchen alle Produkte, deren die Einwohner bedürfen, im Lande zu bauen, so fern das irgend mit Vortheil geschehen kann. Die Bauern müssen ermuntert werden neue Manufaktur- und Handels-Produkte zu bauen, so fern die einheimischen nicht einen höhern Ertrag geben oder nicht hinlänglichen Absatz finden. Auch sollte man auf nützliche Nebenbeschäftigungen für den Landmann im Winter bedacht seyn. Da die Ungleichheit der Ackermaasse eine Quelle immerwährender Rechnungen, Streitigkeiten und Irrungen ist, so muß durchaus ein allgemeines Ackermaaß im ganzen Lande eingeführt werden. Die schädlichen Unkräuter nebst ihrer Ausrottungsart müssen vorzüglich in Kalendern bekannt gemacht, und für Verfertigung der für jede Gegend dienlichsten Ackerwerkzeuge von Polizey wegen gesorgt werden. Landwirthen, die sich durch Anbau neuer Gewächse, durch nützliche Erfindungen und Verbesserungen der Landwirthschaft auszeichnen, sollten Fleißmedaillen, Prämien, Erlaß von Abgaben, und andere Belohnungen zufallen, die ihnen mit einer gewissen Feyerlichkeit ertheilet würden".

„Gewiß ist es, daß in einem Lande, wo der Ackerbau in seiner Kindheit ist, die Bevölkerung sich sehr langsam vergrössere *). Ja wenn man auch in einem sol-

*) Von der Glückseligkeit eines Staats, in welchem der Ackerbau blühet. Eine Vorlesung von Friedr. Kasimir Medikus. Mannheim 1774. 4.

chen Lande künstliche Mittel anwendet, die Bevölkerung zusehends zu vergrössern, so ist doch diese erhöhete Zahl der Menschen ein ungewisser Reichthum des Landes, und kleine und unerhebliche Ursachen können diese Zahl wieder vermindern. Oeffentliche und heimliche Auswanderungen sind das schnelle Ende dieser vor einige Zeit erhöheten Bevölkerung. Ist aber der Ackerbau blühend, und sind die Hinderniſſe gehoben, die ihn einschränken und in seiner Kindheit halten, so werden sich täglich neue Quellen, sich wohl und bequem zu ernähren, eröfnen; und wo die Gelegenheit sich zu ernähren nicht fehlt, da fehlt es auch nicht an Leuten, die diese Gelegenheit begierig ergreifen".

„Weil aber der Staat weiß, daß eine Menge Menschen erfordert wird, wofern der Acker Reichthum und Fülle abwerfen soll, so wird der Staat auch auf alle Art und Weise die Bevölkerung befördern, und dadurch den Wachsthum und die Blüthe des Staats zusehends vergrössern. Denn daß die Bevölkerung ihre Grenzen haben müsse, über welche sie nicht ausgedehnt werden dürfe, ist nicht anders denkbar, als in so weit das Stocken der Nahrung ihr von selbst Grenzen setzt, über welche sie nicht hinaus gehen kann, man mag anwenden welche Mittel man will. Ein Staatsmann, der also die Bevölkerung befördern will, darf nur die Quellen der Nahrung eröfnen. Dann darf er niemand herbeyrufen, um von diesem Vortheil auch seinen Antheil haben zu wollen; die Menschen werden sich von allen Seiten herbeydrängen. Er hat bey eröfneten Quellen der Nahrung alles gethan, wenn er die Bevölkerung nicht hindert; und dies nicht hindern ist das wahre Mittel, die Bevölkerung zu befördern. Denn wer unterwindet sich, die Kräfte der Erde zu ergründen, oder zu sagen: Für so und so viel Morgen Acker sind so

und so viel Menschen erforderlich? Des Ackers Reichthum ist unermeßlich. Je mehr Fleiß und Eifer man darauf verwendet, desto ergiebiger ist er. So wie also die Bevölkerung zunimmt, und sich die Aecker unter mehrere zertheilen, werden ganz gewiß die kleinen nun wohl gebaueten Theile unendlich mehr auswerfen, als ehehin die ganzen Aecker. Und wenn sich denn ein Dorf zu stark bevölkern sollte, so mache der Staat Colonien auf öde, minder stark gebauete Felder. Er denke nur darauf, daß die Nahrung im ganzen Lande gleich vertheilt werde, und sich nicht auf einem Platz wegen der Vielheit stecke, da sie auf den andern gänzlich danieder liegt. Dies ist der Fall bey so manchen europäischen Haupt- und Residenzstädten. Sie sind gewöhnlich Sammelplätze von Nahrung, Wohlstand und Glück; wie sehr irrt sich aber, wer von einem solchen Mittelpunkt auf das Ganze schließt".

„So wie nun in Deutschland durch die vielen kleinen Staaten die Nahrung zum ausnehmenden Vortheil des Ganzen vertheilt ist; so sollte ein jeder einzelner Staatskörper dahin sehen, daß auf diese Art in seinem eigenen Staat die Nahrung im ganzen Lande gleich vertheilt würde. Man kann etwa jedes Amt als einen kleinen Staat betrachten, aus deren mehreren der ganze Körper zusammengesetzt ist. Es wäre daher gut, wenigstens im Anfang, die Hauptstadt eines jeden solchen Amts zum Mittelpunkt zu machen, und darauf zu sehen, daß die Dörfer mit dieser Hauptstadt in einer genauen Verbindung bleiben. Nichts ist hiezu bequemer als die Errichtung guter Märkte, die man in die Hauptstadt eines jeden Amts verlegt. Man hat Wochenmärkte, Viehmärkte, Fruchtmärkte, und wie sie sonst heissen. Alle diese verschiedenen Benennungen sind unnöthig, und dennoch haben sie einen mächtigen Einfluß

auf dieselben. Man sollte sie schlechtweg zusammenschmelzen und sie Produktenmärkte nennen, wo jeder Einzelner, was er entbehren kann, hinbringt, und solches gegen baares Geld eintauscht. Wenn auf diese Art alle überflüßige Produkte eines Amts wöchentlich in der Hauptstadt desselben feil geboten werden, so sind die Liebhaber, die ihrer bedürfen, immer versichert, sie da zusammen anzutreffen. Dies wird einen Zusammenfluß von Käufern und Verkäufern veranlassen. Der Bauer, der hier seinen Ueberfluß von Produkten zu Geld gemacht hat, wird gleich von dem Bürger seine übrigen Bedürfnisse einkaufen; und so bleibt das Amt unter sich in einer gewissen Verbindung, und das Geld zirkulirt nicht allein darin, sondern durch die Erleichterung des Absatzes wird es sich noch mehr anhäufen. Und so giebt es noch viele ähnliche Mittel die Nahrung eines Landes zu vertheilen, und eben durch diese Vertheilung die Nahrung zu vervielfältigen und zu erhöhen".

„Ein Land hingegen, das, ohne Mithülfe eines blühenden Ackerbaues, Künste und Wissenschaften bey sich in Flor bringen, Manufakturen und Fabriken errichten und zur Vollkommenheit führen will, muß ausserordentliche Kräfte dazu anwenden, und hat dennoch keine Sicherheit, daß, wenn es auch alle diese Kraft wird angewandt haben, es seine Absichten erreichen wird. Ganz anders ist es mit dem Ackerbau. Ausser den wenigen Geldern, die der Staat jährlich auf den allgemeinen Unterricht, und auf die Erfindung und Feststellung ächter Grundsätze verwendet, hat er keine Gelder nöthig, um den Ackerbau in Flor zu bringen, und darf keinen Kreuzer Vorschub auf die vielleicht ungewisse und zweifelhafte Zukunft thun. Eine glückliche Polizey des Ackerbaues ist der einzige Aufwand, den ein Staat zu machen hat, der den Ackerbau in Flor bringen will.

Man darf nur die Hinderniſſe wegräumen und ſolche Vorkehrungen treffen, die den Ackerbau befördern, ſo wird jeder Einzelner allzuviel Reitz darin finden, als daß er ſich nicht mit Eifer ihm ergeben ſollte".

„Doch ſoll die Geſetzgebung zur Beförderung des Ackerbaues keinesweges in bloſſen Befehlen beſtehen. Wenn ein Staat noch ſo lange eine nützliche und unbekannte Einrichtung anbefehlen, und mit Zuchthaus- und andern groſſen Strafen erzwingen will, ſo wird er dennoch ſeine Abſicht nicht erreichen; er wird eine Menge Einzelner unglücklich, aber niemand glücklich machen".

„Die Geſetzgebung, die den Ackerbau in Flor bringen will, muß dem Geiſt der Nazion angemeſſen, muß klar und bündig, und faſt ein allgemeiner Unterricht ſeyn. Jeder Einzelne muß darin auf ſeinen eigenen Vortheil aufmerkſam gemacht werden; vorzüglich aber muß darin der Ton eines wohl unterrichteten Vaters, nicht der eines ſtrengen und unerbittlichen Richters herſchen. Eine Geſetzgebung, welche auf ſolche Art den Bedürfniſſen des Staats angemeſſen iſt, und durch welche man dem Geiſt einer Nazion eine Richtung geben kann, welche man will, iſt freylich ein wenig mühſamer, als ein nackter Befehl, deſſen Beweggründe blos die Vermeidung anſehnlicher Strafen ſind. Aber ſie gründet ſich auf das Gefühl der Menſchheit, auf die Empfindung der Freyheit, die jedem Einzelnen angeboren iſt, und die man nicht ſo leicht, als mancher denkt, unterdrücken kann. Und eine ſolche Geſetzgebung iſt diejenige, welche ein Staat einzuführen hat, wofern er den Ackerbau blühend, in kurzer Zeit blühend machen will. Auch hieraus erhellet ſchon, wie wenig ein Privatmann zu deſſen Flor beytragen kann, wenn ſeine guten Abſichten nicht durch eine allgemeine Geſetzgebung unterſtützt werden; und

es wird eben dadurch klar, warum der Ackerbau in einem Lande nicht blühen könne, in welchem man dessen Kenntnisse blos zu den Bauern verbannt".

„Dieser Aufwand, den ein Staat zur Emporbringung des Ackerbaues macht, kostet ihn nichts; denn jeder einzelne Bürger hat das Recht zu fordern, daß für die Gelder, die er zur Regierung und Sicherheit des Staats abgiebt, solche Männer angestellet werden, die mit hinlänglichen Kenntnissen ausgerüstet sind. Man darf sich aber nur von der Nothwendigkeit dieser Kenntnisse überzeugen, so ist alles gethan; denn welcher Diener des Staats würde dann nicht in Erfüllung seiner Pflichten seine Wollust finden? Jene Milzsüchtigen, die bey den Handlungen der Menschen lauter Bosheit, Neid und böse Absichten entdecken, sind eine wahre Pest des Staats, denen man nicht genug entgegen arbeiten kann. Sie machen den Menschen zum Teufel, die Welt zur Hölle, und vergiften dadurch die Gesellschaft und das Glück der Menschheit. Warum setzen wir nicht die Ursache, warum nicht alle Sachen so gehen, wie sie gehen können, lieber in die Richtung der Begriffe, die jeder Einzelner hat, und in den Mangel einer hinlänglichen Einsicht. Aber dies letztere muß man nicht dem Einzelnen zur Last legen. Was kann er dafür, daß in den Zeiten, die er der Erlernung jener Wissenschaften widmete, womit er dem Staat dienen will, er keine Gelegenheit fand, dasjenige zu erlernen, was man jetzt von ihm heischt? Die Schuld liegt ganz allein an dem Staat, der seinen Jünglingen keine Gelegenheit giebt, frühzeitig die Kenntnisse sich zu erwerben, auf welche doch sein eigenes inneres Wohl beruhet. Alles kömmt also wieder auf den allgemeinen Unterricht an; und wo dieser fehlt, da wird man vergeb-

lich

lich alle Sehnen anspannen, das Glück des Einzelnen und des Allgemeinen zu gründen".

„Und warum sollte der Staat nicht Vergnügen darin finden, alle Mittel anzuwenden, um die Kenntnisse und die Polizey des Ackerbaues zu seiner Nazionalkenntniß zu machen, da ein so geringer Aufwand dazu erforderlich ist, und er dafür so herrliche Früchte einzuärndten hat? Ist doch die Landwirthschaft selbst den Zufälligkeiten des Kriegs weniger als eine andere Wissenschaft ausgesetzt. Der Krieg kann zwar ganze Dörfer und Städte abbrennen, er kann die gegenwärtigen Früchte der Erde verzehren; aber wider seinen Willen muß der Feind einen Schatz zurücklassen, der vermögend ist, alle diese Unglücksfälle bald wieder auszuwetzen, wofern er nur gehörig benutzt wird. Der Landmann, der mit traurigem Herzen seine Feldfrüchte zertreten sieht, dessen Acker durch ein Lager, durch eine Schlacht oder sonstige kriegerische Auftritte gleichsam zur Tenne wird, erstaunet über den Reichthum der folgenden Erndten".

„Muß es endlich nicht ein mächtiger Reitz seyn, sich dem Ackerbau zu widmen, da wir sehen, wie glücklich er ganze Gegenden umschaft. Die Wüste, die der Wanderer nicht ohne Grausen durchreiset, die ein unzerstörbarer Aufenthalt von feindlichen Menschen war, in denen blos Wild wechselte, und in welchem hie und da ein verwüstes Häuschen stand, dessen dürftige Bewohner mit der größten Mühe ihr kümmerliches und trostloses Leben dahin gebracht, eine solche Gegend umschaft der Ackerbau in wenig Jahren in die reitzendsten Gefilde, wofern sie nur nicht Fels ist. Ein einziges Beyspiel wird alle andern überflüßig machen. Varro's Gemählde von dem Rheinstrom zu den Zeiten der Römer, verglichen mit dem jetzigen Zustande desselben

müßte jederman unglaublich seyn, wenn nicht die unläugbarste Geschichte uns über allen Zweifel hinaussetzte. Wo damals der Name Weinstock unbekannt war, da prangen jetzt die nämlichen Gebirge mit Trauben, deren Wein sie in allen Welttheilen berühmt gemacht hat. Diese ehemals so unwerthe Gegend ist nun Deutschlands Zierde. Dies hat doch keine neue Schöpfung gethan. Nein! Der Fleiß der Menschen hat diese Gegend umschaffen, durch den Ackerbau umschaffen, und ehemalige menschenleere, unfruchtbare Gegenden in lächelnde und anmuthsvolle Gefilde verwandelt".

„Unsere jetzigen Zeiten, die dies grosse Beyspiel einer durch den Ackerbau bewirkten neuen Schöpfung vor Augen haben, geniessen zugleich den ausserordentlichen Vorzug, daß nun in wenig Jahren möglich ist, wozu ehemals ein Jahrhundert erfordert ward. Jetzt darf man nur wollen, und so entstehen in jedem Jahre neue Schöpfungen; jede einsame und verwaiste Gegend Deutschlands kann eben so ein glückliches Gefilde werden. Man darf sich nur nicht, wie bisher, durch das Hirngespinnst von Unmöglichkeit täuschen lassen, man darf nur das grosse Werk nicht dem Zufall überlassen; man darf sich nur von der Möglichkeit überzeugen, und dann wird der erfinderische Geist der Menschen, vergeschwistert mit der Aemsigkeit, täglich neue Wunder schaffen".

Schädlichkeit der Acker-Gesetze.

„Das Ländereygesetz, oder, wie man zu sagen gewohnt ist, das Ackergesetz hat mehr als Einen Begriff *)".

„Ein Volk, das in ein unbewohntes oder in ein erobertes Land einwandert, und die Ländereyen noch Räumen, Familien oder einzelnen Köpfen vertheilt, oder in Besitz nimmt; eine Kolonie, welche in ein fremdes Land geschickt wird; Familien, denen an den Grenzen, und überhaupt in noch unbebaueten Gegenden Wohnsitze angewiesen werden; alle erhalten, ausdrücklich oder stillschweigend, Vorschriften, Einrichtungen, Verfassungen: Das sind eigentlich leges agrariæ".

„Kaum waren die auf Anhöhen und in Thälern zerstreutwohnenden Griechischen Stämme und Familien zu Gemeinden, Flecken und Städten aufgewachsen, so gab es Familien, welche mehr Ländereyen, als andere an sich brachten, und ihren Reichthum, Macht und Ansehen zur Bedrückung anderer brauchten. Jahrhunderte über dauerte nun der Kampf der Freyheit. Alle Wege, gewaltsame und gelinde, gerechte und ungerechte, versuchte der Grieche, um eine Verfassung zu finden, worin das Recht und Eigenthum eines jeden Bürgers durchgängig gegen die Mächtigeren gesichert wäre. Aber diesen Stein der Weisen fanden sie nicht. Unter den verschiedenen Versuchen war nur einer: Die gleiche Vertheilung der Ländereyen und die Gleichheit der Gü-

---

*) *C. G. Heyne* Progr. *Leges agrariæ pestiferæ et execrabiles*; Götting. 1793. Fol. — Deutsch in Girtanners politischen Annalen 1793. Aug. vergl. den Auszug in den Göttingischen Anzeigen 1793. N. 55. S. 543 — 552. aus welchem die folgenden Seiten entlehnt sind.

ter. Dieser schwindelnde Gedanke ward gleichwohl auf Creta und in Sparta ausgeführt. Die individuelle Glückseligkeit der Staaten hätte dabey bestehen können, wenn nicht ganze Staaten eben so gut ihre Leidenschaften hätten, als einzelne Menschen. Sparta wollte sich vergrössern, wollte erobern; und so ward es für den Augenblick ein glänzender, und auf immer ein verdorbener, kränkelnder Staat".

„Rom gieng durch alle Stufen eines werdenden, sich bildenden, sich vergrössernden, und dadurch in alles Elend sich stürzenden Staats. In was für einem, ohne Beyspiel glücklichen Zustand befand sich das volkreiche, durch Landbau, Kunstfleiß, Ueberfluß, blühende Italien, ehe diese Räuberhorde aufkam, und aus dem schönen, paradeisischen Italien eine Wüste machte, worin man prächtig Villen und Parks mitten unter zerstörten Städten, verfallenen Dörfern und verarmten Landleuten sah. Dabey erfuhren die Römer vom ersten Anfang alle Schicksale einer Räuberbande, indem sie sich unter einander über den Raub entzweyten, und der gemeine Mann immer sehen mußte, daß der beßte Theil des Raubes in den Händen der Anführer blieb, er selbst aber in Mangel und Dürftigkeit leben müßte".

„Der Römische Bürger setzte gleich im Anfange sein Eigenthum in dem jährlichen Kriegsdienste zu, oder verlor es durch feindliche Einfälle, und die damit verbundenen Bedrängnisse, Theurung, Mangel und dergleichen. Die eroberten Ländereyen, blieben durch verschiedene künstliche Mittel, in den Händen der Väter. So entstand eine gewaltsame Ungleichheit des Vermögensstandes. Der Kriegsdienst und die Kriegskalamitäten giengen fort: Der Bürger mußte Geld aufnehmen, auf Zinsen die kein Gesetz bestimmte, mußte seinen Acker, endlich seinen Leib und seine Kinder verpfänden;

konnte er nicht bezahlen, so ward er als Knecht dem Gläubiger zugesprochen und die Schuld bey ihm abzuarbeiten gezwungen. Man denke sich den neuen Zuwachs des Vermögens der Reichen. Immer zogen sie mehr Ländereyen der Armen an sich, und sahen sich immer mehr in den Stand gesetzt, gesetzmäßig die Armen zu unterdrücken. Begreiflich ist es, daß eben hierin der Keim der künftigen Grösse eben sowohl, als des künftigen Verfalls von Rom lag. Habsucht der Väter zettelte jährlich neue Kriege an, um mehr Ländereyen zu gewinnen; also ward Rom ein kriegerischer Staat. Aber zu gleicher Zeit entstand die grosse Ungleichheit des Vermögensstandes, welcher Jahrhunderte über immer vorwärts gieng. Die gerühmte Freyheit kam blos dem Patricier und dem Begüterten zu gut. Die Armen lebten in größter Bedrückung, und konnten nur als Werkzeuge von jenen in Faktionen, oder zur Beförderung fremder Habsucht sich über den Mangel erheben. Der Staat, die Grösse des Staats, Majestas populi Romani begrif die Vortheile der Patricier und der Reichen auf Kosten des grössern Haufens in sich".

„Die Härte des Credit-Edikts brachte den gemeinen Mann zuerst aus der Fassung, da so viele Unmenschlichkeiten gegen die in den Fesseln geschlagenen Schuldner ausgeübt wurden. Aber so geduldig war das arme Volk, daß es nicht einmal gänzliche Aufhebung des Gesetzes, (denn diese hat erst 120. Jahre nachher bewirkt werden können, im Jahre 428. durch die lex Pötelica; und doch hatte auch diese nicht völlige Wirkung, da das Volk im J. 467. aufs neue drohte, Rom zu verlassen, wenn nicht dem Schuldenwesen abgeholfen wurde, und sich auf den Berg Janiculum zog), nur Schutz und Hülfe gegen die willkührliche

Anwendung des Gesetzes in den Rechtsaussprüchen der Konsuln verlangte. Was konnte billiger seyn? Aber nie erhielten die Plebejer das geringste, noch so billige Recht von den Vätern in Güte. Bekanntermaassen erfolgte ein Aufstand. Das Volk drohte auszuwandern und lieber neue Wohnplätze zu suchen, als man ihnen endlich im J. 261. eine Schutzobrigkeit, die Tribunen, gestattete; daß ihnen aber diese lange Zeit über wenig half, dafür wußten die Väter durch tausendfache Chikanen zu sorgen. Indessen kam der andere Anspruch auf die eroberten Ländereyen zur Sprache, daß den Armen, die kein Eigenthum hatten, ein Theil davon angewiesen werden mögte. So oft den Ueberwundenen Land abgenommen ward, sollte ein Theil vertheilt werden; der andre blieb Eigenthum des Staats und ward gegen eine jährliche Abgabe verpachtet. Die Pachtung kam natürlicher Weise zuerst an die Patricier, und mit dem Fortgang der Zeit ward daraus Familieneigenthum. In den Ohren der Reichen war die Vertheilung der Ländereyen unter die Unbemittelten ein schrecklicher Laut. Und doch ward der erste Versuch blos mit neuerobertem Lande gemacht. Aber der Konsul Spurius Cassius, welcher Enthusiast genug war, sich über die Denkungsart seiner Klasse hinauszusetzen, büßte mit seinem Leben; er ward des Hochverraths schuldig erkannt, und selbst durch Schluß des Volks, denn das Volk war überall blos Werkzeug der Mächtigen, von dem Tarpejischen Felsen heruntergestürzt. Man gab dem Plebs Versprechen, hielt aber nichts; wußte die Sache bis ins vier und zwanzigste Jahr hinzuhalten, da endlich im J. 293. ein gesetzlicher Vorschlag von C Terentius Arsa, dem Tribun, gethan ward, welcher dahin gieng, das Willkührliche in den Rechtssprüchen der Konsule einzuschränken, und zu bewirken, daß wenigstens die Plebejer

mit den Patriciern gleiches Recht hätten, und nicht eine Sache anders entschieden würde, wenn ein Patricier belangt war. Das war alles, worinn der grosse Triumph der Freyheit bestand, den das Volk durch die, zehn Jahre hierauf erfolgte, Gesetzgebung der zwölf Tafeln erhielt. Und doch wurden auch hierin die Vorrechte der Patricier bestätigt, und das Creditgesetz ward blos regelmäßig abgefaßt, behielt aber noch unglaubliche Härten. Nach und nach aber ermannten sich die Plebejer. Es erfolgte im Jahre 378. die Lex Licinia agraria, welche vorschlug, daß niemand mehr als 500. Jugern von solchen Ländereyen, die dem Staat gehörten, besitzen, das Ueberschiessende aber unter die Armen vertheilt werden sollte. Aber die Sache blieb ohne Erfolg."

„Zweyhundert Jahre hierauf kamen die edlen Gracchen, 620. und 630. und setzten beyde ihr Leben, der Armee Brod und Eigenthum zu verschaffen, zu. Leider waren nun die Sachen in eine so unglückliche Lage gekommen, daß ohne Ungerechtigkeit auf keine Seite weiter etwas zu thun war. Die Ländereyen, so ungerecht ihr erster Erwerb seyn mogte, waren nun in den Familien erblich geworden; waren durch Verkauf, Hypotheck, Bezahlung an andere Besitzer gekommen. Wie sollten diese ihres Eigenthums beraubt, oder wie sollten sie schadlos gehalten werden? Zu einer billigen Auskunft verstand sich ohnedem kein Optimate; natürlicher Weise ward jeder Versuch der Populare als widergesetzlich und empörend angesehn. Alle Leidenschaften mischten sich ins Spiel. Italien war in schauderndes Elend versunken. In den Besitz von einigen Mächtigen war das Meiste gekommen. Die Armen hatten nach und nach ihre Höfe verlassen müssen, und konnten nicht einmal dazu gelangen, daß sie nur als Taglöhner ihr Brod

verdienen konnten; die Gutsbesitzer fanden es vortheilhafter, ihr Feld durch Sklaven bestellen zu lassen, die weit wohlfeiler zu haben waren. Selbst zu Rom herrschte, neben der Schwelgerey einer Zahl Nabobs eine unglaubliche Dürftigkeit des grossen Haufens. Sagte doch einer der Edeln, L. Marcius Philippus im J. 648. selbst, es fänden sich in Rom nicht 2000. Menschen, welche Vermögen hätten. Es liess sich voraussehen, daß nun der Staat nicht lange mehr bestehen könnte."

„Jeder, der eine Fakzion zu errichten Lust und Vergnügen hatte, fand überall Darbende und Misvergnügte, die er in Sold nehmen konnte. Forthin ist auch die Geschichte Roms weiter nichts, als: Auswärts, raubsüchtige Kriege und Plünderungen der Völker zum Vortheil einiger Grossen; und zu Hause abwechselnde Fakzionen, welche, etwa 30. Jahre nach den Gracchen (663.) den Bundesgenossenkrieg in Italien, und vier Jahre darauf den bürgerlichen Krieg verbreiteten. Jene Zeit über ward alles noch mehr dadurch verdorben, daß die Vorschläge von Länderaustheilung die gewöhnliche Lockspeise abgaben, mit welcher die Häupter der Fakzion den grossen Haufen täuschten."

„In den bürgerlichen Kriegen büßten endlich die unglücklichen Enkel die Schuld ihrer Väter auf eine schreckliche Weise. Sulla, Haupt der aristokratischen Parthey, mußte Kriegsvölker haben, die er seinen Gegnern entgegen setzen konnte; er zog die römischen Sanscülotten an sich, versprach ihnen Geld und Ländereyen. Dies zog die Nothwendigkeit der Proscriptionen nach sich, mit einer Art von Ackergesetzen, die von den vorigen gar sehr verschieden war. An die hunderttausend Menschen, eine Reihe Jahre über an alle Gewaltthätigkeiten des Kriegs gewöhnt, waren zu befriedigen. Nun wurden alle von der Gegenparthey ohne Unterschied

niedergemezelt; ihr Vermögen ward confiscirt. Und da bey dergleichen Verkauf, und in solchen Zeiten, keine Wirthschaft statt findet, kam bey weitem das erforderliche nicht heraus. Es wurden daher, unter gesuchtem Vorwand, alle die Reichsten aufgeopfert; selbst das war ein Verbrechen, reich zu seyn und nicht zur Parthey zu gehören. Jeder Prozeß gegen die Reichen ward hervorgesucht, und zum Vortheil des Klägers abgethan. Jeder Vorwand zum Plündern ward gültig befunden. Man raubte, wo was zu rauben war; und so traf es selbst Leute von der Sullanischen Parthey. Endlich wurden Menschen ohne alles gerichtliche Verfahren einzeln und in zusammengetriebenen Haufen niedergemacht. Die herrschende Faktion schloß die Augen für alle Gewaltthätigkeiten zu. In Italien wurden ganze Städte und Districkte von Haus und Hof gejagt; und an die Stelle der Gutsbesitzer und fleißigen Wirthe kamen nun die schlechtesten Menschen, die durch alle Greuel des bürgerlichen Kriegs gegangen waren; hingegen die wohlhabenden Familien kamen in Dürftigkeit um."

„Welchen Einfluß auf die Sitten und den Charakter der Menschen muß dieses alles gehabt haben? Und welcher Zustand des schönen Italiens! Gleichwohl wurden diese Auftritte noch zweymal wiederholt; einmal durch Cäsarn, der aber nur die Staatsländereyen austheilte, und die Schätze Egyptens, des Pharmaces und andrer Gegner dazu verwandte, die Soldaten zu befriedigen; das zweytemal aber mit einer mehr als Sullanischen Grausamkeit durch die Triumvir', Octavian, M. Anton und Lepidus, indem wieder an die hunderttausend Menschen durch Versprechung von Land und Geld unter ihre Fahnen gebracht waren; unter andern mußten achtzehn der blühendsten Städte in Italien von den Einwohnern geräumt werden. Die Proscription war diesmal das

grausamste, was man in der Geschichte weiß. Von den Enkeln jener Edeln Roms und Italiens blieben nur wenige übrig, welche das Glück in die Parthey der Triumvir, welche doch die schlechteste war, geworfen hatte. Und nun waren die Sitten so allgemein verdorben, daß auch diese von ihren Vorfahren größtentheils blos den Namen hatten. So waren die Schicksale Roms an einander gekettet!"

Akzienhandel.

Man versteht unter Akzienhandel den auf Spekulazion unternommenen Kauf und Verkauf von Staatspapieren und anderen Quoten in geldbringenden Unternehmungen.

Dieser Handel ist dem Staat und den Einzelnen aus mehr als einer Ursache sehr nachtheilig.

Alle Mittel Reichthum auf andere Weise zu erwerben, als durch Anstrengung einer rechtmäßigen Thätigkeit, schaden der Moralität der Bürger und dem Nationalwohlstand. Des Menschen Glück und Zufriedenheit beruhet in der bürgerlichen Gesellschaft grossen Theils auf Arbeit. Der Staat muß daher suchen ihn dazu auf alle Weise anzutreiben; er muß allen nur möglichen Reitz in die Arbeit legen, um die natürliche Inertie des Menschen zu überwinden. Keinen mächtigeren Reitz giebt es für den Haufen, als die Aussicht auf den Genuß, welchen Reichthum gewährt. Man muß daher, im Ganzen genommen, keinen andern Weg kennen, zu diesem Genuß zu gelangen, als eben Arbeit. Nur Erbschaften und Vermächtnisse machen hier eine Ausnahme, jedoch aus ganz andern Gründen, welche sich wieder auf den Reitz beziehen etwas zu erwerben; durch die Aussicht, aber das

Seinige auch nach dem Tode noch zum Beßten derer, welchen man wohl will, zu verfügen.

Noch weit schädlicher aber sind solche zufällige Mittel des Reichthums, wenn sie, ihrer Natur nach, eine grosse Ungewisheit des Vermögensstandes mit sich bringen. Nichts stört die häusliche Ruhe mehr als die Besorgniß einer plötzlichen Verarmung oder doch eines grossen Verlustes. Die Aengstlichkeit des Hausvaters, der sich in einer so mislichen Lage befindet, macht ihn mehr oder weniger ungeschickt, seine Pflichten als Bürger und im Hausstande zu erfüllen. Und der plötzliche Wechsel des Glücks selbst hat für die Familien, welche er trift, ja für alle, die mit diesen in Verbindung stehen, in Rücksicht auf ihre ganze Lebensweise die traurigsten Folgen. Wie schwer wird es denen, die an ein gewisses Wohlleben gewohnt sind, wenn sie dessen durch irgend einen unvorhergesehenn Zufall entbehren sollen. Wie oft tritt nicht der Fall ein, daß sie in gänzliche Unthätigkeit und Verzweiflung versinken, da sie sich nur genöthigt sehen zu Erwerbmitteln ihre Zuflucht zu nehmen, die ihnen bey ihrer bisherigen Lage völlig fremd waren. Und wiederum, wie mancher Bürger, der zuvor durch gemeinnützige Thätigkeit sein Auskommen sich erwarb, wird nun für den Staat ganz unbrauchbar, ja wohl gar unordentlich in seinem Hauswesen, weil ihm das Glück eine plötzliche Quelle des Reichthums öfnete!

Je beträchtlicher dieses Steigen und Fallen des Vermögens ist, desto grösser wird auch jener Nachtheil. Und je häufiger eine Veränderung sich ereignet, desto stärker wird der Reiz sein Glück darin zu versuchen; und in eben dem Verhältniß wächst die Gefahr, Gemüthsruhe und Thätigkeit auf immer dadurch zu verlieren.

In dieser Rücksicht ist dieser Akzienhandel ein höchst

gefährliches Spiel für alle Theilnehmer, und schädlich für den Staat, weil er die Thätigkeit so mancher Bürger von nützlichen Gegenständen ablenkt und auf eine bloße Spekulazion leitet, die mit keiner Art Production in Verbindung steht.

Dazu kömmt noch eine Betrachtung, welche die Erfahrung leider in allen Ländern bestätigt, wo diese Hazardspiele stattfinden. Es ist die, daß mancher Hausvater, in dem Laufe seiner Spekulationen hingerissen, das Vermögen seiner Wittwe und Kindern in solchen unsicheren Effekten hinterläßt, durch deren unvorhergesehenen Fall diese nicht selten in Armuth gerathen, und selbst die Mittel zu ihrer Erziehung und ersten Einrichtung einbüssen.

Ueberdies schadet ein solcher Handel dem Nazionalwohlstande dadurch, daß das Kapital, welches darin umgesetzt wird, nicht zur Beförderung nützlicher Thätigkeit dienen kann, welches doch sonst der Fall seyn würde. Man hört in Ländern, wo dergleichen Spekulazionen einigermaassen ausgebreitet sind, so häufige Klagen, daß man kein Geld auf liegende Gründe anleihen könne, weil die Kapitalisten es lieber zu dergleichen Umsätzen brauchen. Und doch trägt nichts mehr zur Verbesserung des Grundeigenthums, des Ertrags der Produkte bey, als eben die Leichtigkeit Geld auf Hypotheken bekommen zu können.

Endlich hat der Aktienhandel, wenn er in einem gewissen Umfange getrieben wird, einen sehr nachtheiligen Einfluß auf den Credit des Staats, so ferne etwa der Staat erhebliche ausländische Schulden hat. Denn alles, was den Werth der Staatspapiere schwankend und unsicher macht, schwächt natürlicher Weise insonderheit des Ausländers Zutrauen. Eine solche Forderung ist ihm dann minder brauchbar, und er wird sie nie zu

ihrem wahren Werth annehmen wollen, weil er selbst nicht weiß, wie viel er abrechnen muß, wenn er sie nun einmal unerwartet realisiren sollte.

Der Staat muß also diesen Handel mehr einzuschränken als zu begünstigen suchen.

Das sicherste Mittel dazu ist hier, wie bey allen politischen Uebeln, die Quelle zu verstopfen.

So weit die Spekulazion auf die Meynung von dem Erfolg von Privatunternehmungen beruhet, liegt freylich auch der Aktienhandel ausserhalb der Wirksamkeit des Staats. Allein dieser Fall ist bey weitem der seltnere in Vergleich mit den Spekulationen, welche die eigentlichen Staatspapiere angehen, oder Papiere, die mittelbar als Staatspapiere angesehen werden können, weil sie nämlich Gesellschaften und Vereinigungen gehören, denen den Staat besondere Vorrechte, zumal ausschliessende, verliehen hat. Für die letzteren übernimmt der Staat gewissermaassen stillschweigend die Garantie. Er hat daher in Ansehung ihrer eben die Rechte und Verbindlichkeiten, als in Ansehung der unmittelbar von ihm ausgestellten Papiere.

Wie fern Staatspapiere überhaupt für die Finanzen und den Nazional-Wohlstand zuträglich seyn mögen, werden wir Gelegenheit haben in einem andern Abschnitt zu untersuchen. Hier ist es hinreichend zu bemerken, daß sie allerdings unter gewissen Umständen sehr nützlich seyn können. Aber auch das ist klar, daß der Kredit des Staats und die Sorgfalt für die Gewißheit des Vermögenszustandes der Privatpersonen durchaus erfordert, daß sie so viel irgend möglich einen festen Werth behalten. Dieser Werth sollte eigentlich der Nominalwerth seyn. Wenn der Staat die Zinsen richtig bezahlt, seine Verbindlichkeiten in Ansehung der Rückzahlung der fälligen Termine pünktlich erfüllt, und richtig berechnete

und feststehende Münzeinrichtungen hat, so ist der Regel nach nicht zu fürchten, daß sie erheblich unter diesem Werth fallen können. Eben so werden sie bey übrigens guten Anordnungen für das Hypothekenwesen nicht leicht beträchtlich über denselben steigen. Indes können ausserordentliche Fälle eintreten, wo dennoch auch in einem solchen Staate einiges Schwanken des Preises nicht vermieden werden mag. Diese Fälle sind hauptsächlich nur die, welche dem Staat, im Ganzen genommen, ungewöhnlich grosse Ausgaben oder Vortheile verursachen. Kriege und andere grosse ins Ausland gehende Zahlungen sind der gewöhnlichste und der wichtigste dieser Fälle. Nachtheilige oder vortheilhafte Handelsbilanz hat auf die Staatspapiere wohl nur dann Einfluß, wenn entweder ein erheblicher Miswachs das Bedürfniß ausländischer Produkte schnell vermehrt, oder wenn durch eine glückliche Handelskonjunktur das Geld sich so in dem Lande anhäuft, daß man wegen der nutzbaren Unterbringung desselben in eine Art Verlegenheit geräth. Solche Umstände gehören zu den Zufälligkeiten, welche die Vorschriften der Gesetzgebung überall nicht, und die Maaßregeln der Regierung nicht allgemein bestimmen können. Wenn besonders zur Zeit des Krieges oder anderer grossen Staatsausgaben die Staatspapiere fallen, so liegt dies ganz in der Natur der Dinge, als eine unvermeidliche Folge des Hauptungemachs, das den Staat trift. Eine weise Regierung wird dann thun, was sie kann, um die Mittel anzuwenden, welche die Umstände ihr an die Hand geben, das Uebel so viel möglich zu vermindern. Sie kann auch wegen des Erfolgs sich ziemlich beruhigen. Hat sie in guten Zeiten Ressourcen für solche periodische Bedürfnisse sich bereitet, oder hat sie auch nur in guten und mäßigen Zeiten ihre Verbindlichkeiten stets treu

erfüllet, und die Papiere ungefähr bey gleichem Werth erhalten, so wird dieser Werth auch dann nicht so plötzlich und so merklich fallen, daß nicht die Sachen, wenn der ausserordentliche Zustand aufhört, ziemlich bald wieder in das vorige Gleichgewicht kommen sollten. Daß dies noch eher bey dem durch glückliche Umstände veranlaßten Steigen der Staatspapiere geschehe, bedarf wohl keines Beweises. Allemal ist es aber, wenn Staatspapiere existiren, rathsam, daß man sie so viel möglich bey einländischen Stiftungen anzuhäufen suche, welche nicht leicht in den Fall kommen, das Kapital zu gebrauchen, und sich also bey einer eintretenden Verlegenheit durch einen Zuschuß an Zinsen helfen können.

Mittelbare Staatspapiere sind überhaupt minder nothwendig, und ihr Steigen und Fallen ist viel häufiger, weil es von weit mehreren Umständen abhängt. Handelscompagnien aller Art, und Unternehmungen zum gemeinschaftlichen Betrieb eines wichtigen Gewerbes unter dem Schutz des Staats, sind die gewöhnlichsten Gegenstände derselben. Auch Wechsel- und Leihbanken pflegen auf diese Art betrieben zu werden. Die letzteren sind unläugbar nicht nur heilsame, sondern auch nothwendige Einrichtungen; und die neueren Erfahrungen scheinen es bestätigt zu haben, daß sie besser Privatpersonen als dem Staat unmittelbar übergeben werden. Allein wenn diese Einrichtungen sind, was sie seyn sollen, wenn sie auf richtige Grundsätze beruhen, und gewissenhaft und mit Festigkeit nach denselben verwaltet werden — Banken, bey welchen das nicht der Fall ist, sind ein so grosses Staatsübel, daß man für ihre Leitung keine Regeln geben, und ihren Zustand nicht berechnen kann — so können die Quoten der Theilnehmer, oder die Aktien nie beträchtlich steigen oder fallen, und auch das nur unter eben den Umständen, wo das ge-

sammte Nationalvermögen plötzliche Revolutionen erfährt. Nur im Anfange einer solchen Einrichtung, und bis sie mit ihrem vollen Kapital wirken kann, läßt sich ein erhebliches Steigen der Aktien über den Nominalwerth denken. Ist einmal die Anstalt zur völligen Reife gekommen, so erhalten sich auch die Aktien ungefähr immer in demselben Werth. Diese Papiere verdienen daher den unmittelbaren Staatspapieren an die Seite gesetzt zu werden, und sind mit ihnen fast aus demselben Gesichtspunkt zu beurtheilen; nur daß sie vorzüglichen Privatpersonen vorbehalten bleiben.

Aber bey Ausstellung aller anderer mittelbaren Staatspapiere muß der Staat mit der äussersten Behutsamkeit verfahren. Man ist jetzt so ziemlich davon überzeugt, daß Handelscompagnien und ähnliche durch Zuthun des Staats gestiftete Einrichtungen weit mehr schädlich als vortheilhaft sind. So weit also der Staat es nur immer kann, ohne das Privateigenthum zu verletzen, muß er suchen die einmal bestehenden abzuschaffen, oder sie, so ferne das nicht rathsam ist — denn auch hier giebt es einige, wie wohl seltene Ausnahmen — auf richtigere Grundsätze zurück zu führen. Je mehr ihm dies gelingt, desto fester wird der Werth der Quoten. Dahin gehört besonders, daß die Octrien keine zu scheinbare Vortheile zusagen, zumal keine ausschliessende Rechte, oder so wenig als möglich ausschliessende Rechte, weil gewöhnlich eben der Monopolist sich meistens in der Berechnung des Gewinns durch das Monopol irrt; daß man bey der Wahl der Direktoren, Administratoren und Bedienten, Kabalen und Privatinteresse auf das sorgfältigste zu entfernen suche; daß man solche Regeln bey dem jährlichen Abschluß der Bücher und der Bestimmung der Ausbeute festsetze, wodurch man ziemlich sicher seyn könne vor der verderblichen, fast alle Gesellschaften der

Art treffenden, Sitte, daß ihre Besitzungen und Effecten unendlich weit glänzender auf der Balanz stehen, als sie auf irgend eine Weise sich realisiren lassen. Denn gerade der letztere Irrthum, nach welchem man denn eine unverhältnißmäßige Ausbeute bestimmt, ist es, der das übertriebene Steigen der Aktien veranlaßt, und der, da der Traum nothwendig bald verschwindet, und die Aktien dann eben so tief wieder fallen, die Quelle des traurigsten Umsturzes der Wohlfahrt so vieler Familien wird.

Ausser diesen Maasregeln gegen den Aktien-Handel hat der Staat seinen Bürgern nur Warnungen zu ertheilen. Man kann aber, werden jene nur befolgt, ziemlich sicher seyn, daß das Uebel nie in einem sehr hohen Grade um sich greifen werde.

Vielleicht dürfte es auch heilsam seyn, wenn der Staat sein Misfallen an diesem Handel dadurch zu erkennen gäbe, daß er ihn Stiftungen und Administratoren von Pupillen-Geldern, ja wohl überhaupt allen Dienern des Staats, untersagte. Es versteht sich nämlich, daß hier nicht die Rede ist von dem Verbot, dergleichen Effekten für sein freyes Vermögen an sich zu bringen. Dies steht dem Staat nur frey bey öffentlichen, unter seiner unmittelbaren Verwaltung stehenden Stiftungen, so fern es nämlich, jedoch auf jeden Fall nur unter der oben angeführten Einschränkung, in Ansehung ihrer rathsam wäre. Nur den Handel mit solchen Papieren mag der Staat den Beamten untersagen. Sie sollen nicht kaufen um zu verkaufen; sollen vorzüglicht nicht mit fremdem Gelde kaufen. Dies ist der Staa allerdings befugt denen zu verbieten, wenn er es anders heilsam und nöthig findet, die gegen ihn eine besondere Verpflichtung übernommen haben. Denn erstlich ziemt es ihnen vor andern, dem Willen des Staats Folge zu leisten, und allen übrigen Unterthanen durch ihr Beyspiel

in Befolgung und Achtung der Gesetze nicht nur, sondern auch der bürgerlichen Tugend vorzugehen; der Staat darf also ihnen befehlen, wo er andere nur bitten und ermahnen kann. Zweytens ist es der Dienstverwaltung jedes Beamten, folglich in hohem Grade der gemeinen Wohlfarth zuträglich, daß sie vor Unordnungen in ihren Finanzen und zumal vor jedem plötzlichen Umsturz ihres Vermögens, so viel es seyn kann, bewahret werden; weil sie in einer solchen Lage natürlich nicht mit voller Anstrengung des Geistes arbeiten können, und auch übermenschliche Geschöpfe seyn müßten, wenn ihre Amtstreue und Bürgertugend dann keine Gefahr laufen sollte. Unter der Voraussetzung, daß jeder Beamte von seinen Diensteinkünften anständig nach seiner Lage leben könne — und wie sollte der Staat diese heilige Pflicht aus den Augen lassen? — untersagt man ihnen daher füglich jedes irgend gefährliche Geschäft des bürgerlichen Erwerbes; die Landwirthschaft, unter gewissen Einschränkungen und so fern sie mit ihrem Amt bestehen kann, (welches ganz vorzüglich bey Predigern der Fall ist), vielleicht allein ausgenommen. Denn so lange wir noch auf unserer jetzigen Stuffe der Kultur stehen, ist es weit heilsamer den Veranlassungen zu Fehlern vorzubeugen, als so schlechthin bey jedem Einzelnen in vorkommenden Fällen voraussetzen, daß er dem Gesetz aus eigenem Antriebe zuvorkommen werde. Freylich giebt es mehrere Beamten, bey welchen ein solches Verbot unnöthig wäre, weil sie Klugheit genug haben, sich bey Zeiten in ihren Unternehmungen zu mäßigen, und Stärke der Seele genug, um sich nicht durch Unglücksfälle in einem gewissen Grade erschüttern zu lassen. Freylich wird das Verbot, weil es seiner Natur nach nicht anders als unbestimmt und sehr weit seyn kann, vielfältig und unter mancherley Vorwand von denen umgangen werden,

die nicht geneigt sind ihm Folge zu leisten; ja der Staat darf es nicht einmal mit der Kontroll irgend genau nehmen, weil er dann zu leicht in die heiligen Gerechtsame der Privathaushaltung eingreifen würde. Allein die Regel dürfte bey dem allem doch anwendbar seyn. Denn sie soll sich nach der entschiedenen Mehrheit der Fälle richten. Und diese heischt uns auf der einen Seite annehmen, daß den Beamten des Staats überhaupt genommen ein solcher Handel in mehr als einer Rücksicht nachtheilig sey, und auf der andern glauben, daß das Verbot doch wenigstens in eben dem Maasse als andere ähnliche Vorschriften werde befolgt werden, und also doch immer manches gute stifte; zumal da es die Klasse von Staatsbürgern trift, auf deren Gehorsam der Staat vorzüglich rechnen muß, und auch vorzüglich rechnen kann, wenn er anders bey ihrer Wahl seine Pflicht beobachtet hat.

Hat das Alter gesezliche Vorrechte?

Die Ehrfurcht vor dem Alter ist dem gesitteten Menschen natürliches Gefühl *). Der Gesetzgeber muß es ehren, wie jede gesellige Tugend; aber er darf darüber nicht andere seiner Pflichten vergessen.

Dem Alter gebührt der Vorzug, wo es auf reife Einsicht und Erfahrung, auf bedachtsame Ueberlegung,

---

*) Die beyden nachstehenden Schriften: W. G. Ploucquet vom menschlichen Alter und den davon abhangenden Rechten; Tübingen 1779. 8., und F. A. L. Nietsche über Vorzüge, Beschwerden und Trost im Alter, Leipzig 1789. 8., behandeln diesen Gegenstand nicht eigentlich in Rücksicht auf Gesetzgebung. So auch die französische Schrift: *L'ami des vieillards par l'abbé Roy.* Paris. 1783. 2 Vol. 18.

auf Vorsicht und Mäßigung im Handeln ankömmt; nicht aber, wo vorzügliche Wirksamkeit, ungewöhnliche Unerschrockenheit, Raschheit und Schnelligkeit erfordert wird.

Das Alter heischt Schonung und Nachsicht für Vorurtheile und Schwächen, die dem Gange der menschlichen Natur bey zunehmenden Jahren gemäß sind; nicht für Eigensinn und Herrschsucht, denen es sich zu überlassen leichter geneigt ist.

Wir ziehen hieraus die Folge, daß die Vorrechte des Alters in einer weisen Gesetzgebung mehr sichtbar werden, bey der Organisation des Staats und der Verwaltnng der Staatsgeschäfte, als bey Anwendung der Gesetze selbst auf einzelne Fälle.

Niemals giebt das Alter an sich einen Milderungsgrund bey Bestrafung eines Verbrechens ab. Denn in so ferne Geistesschwäche ihn enthalten würde, hätte auch der jüngere unter gleichen Umständen eben so viel für sich.

Dem Alter bey Bestimmung und Abfassung der Gesetze einen vorzüglichen Einfluß zu überlassen, ist eine Regel, welche aus der Natur der Sache fließt und durch Erfahrung bestätigt wird. Immerhin mögen jüngere Bürger des Staats Vorschläge machen, und mit den ältern sie gemeinschaftlich erwägen; ihr lebhafteres Feuer läßt sie vielleicht manche glückliche neue Idee auffassen, manche Schwierigkeiten bey Abstellung verjährter Mißbräuche heben, welche dem furchtsameren Greise unüberwindlich dünkten. Aber die Gesetzgebung verfällt in unendliche Inconsequenzen, welche bey der wirklichen Festsetzung solcher Maasregeln nicht die Erfahrung des bedachtsameren Alters zu Rathe zieht. Wie viel anders wäre der Gang der französischen Revolution gewesen, hätten die gesetzgebenden Versammlungen

über den lauten Ton der Stimme des Jünglings nicht so ganz die reifere Kritik der Männer, die mit Lage und Sitten der Nation und mit den Geschäften vertrauter waren, überhört. Sind sie doch bey der letzten Konstitution gewissermaassen zurückgekommen, und haben den so genannten Rath der Alten auf gewisse Weise zu Auffehern der Fünfhunderte gesetzt.

In repräsentativen Konstitutionen ist es jederzeit rathsam, dem Alter den Vorzug zu lassen, wo keine entscheidendere Gründe die Wahl anders bestimmen. Im zweifelhaften Fall habe der Aelteste den Vorsitz; seine Stimme gebe den Ausschlag; seiner Willkühr bleiben gleichgültige Bestimmungen überlassen. Das Alter hat die Vermuthung der Weisheit und Tugend für sich; und diese muß vorzüglich die allgemeine Stimmung des Volk seinen Repräsentanten beylegen. Sie dürfen daher nie einen Umstand, wie gering er auch scheinen möge, aus der Acht lassen, der ihnen diese günstige Meynung erwerben und erhalten kann.

Bey Besetzung der Aemter entscheidet zwischen älteren und jüngeren Kompetenten allerdings nur ihre relative Brauchbarkeit. Inzwischen giebt es einige, die man vorzüglich älteren, andere, die man jüngeren anvertrauen sollte. Auch ertheilt das Dienstalter Ansprüche, welche eine weise Regierung nicht leicht verkennen wird. Keine kräftigere Aufmunterung zum Diensteifer läßt sich denken, als die gewisse Erwartung, mit der Zeit und nach der natürlichen Ordnung der Dinge in höhere Stellen aufzurücken. Nicht gerade des Vortheils wegen, weil man dann auch zu grösserem Gehalt gelangt — denn dieser Grund, wie wichtig ihn auch die Umstände machen mögen, ist für den vorzüglichen Beamten nie entscheidend — sondern um des Lohns willen, der dem wahrhaft patriotischen Bürger der erste und

einzige ist, um der Hofnung willen, mehr Gutes wirken zu können; auch, wenn man so will, um der Ehre willen, welche kein edler Mann umhin kann zu wünschen, von seinen Mitbürgern in dem Lichte gesehen zu werden, worin er ihnen billig erscheinen soll. Diese Aussicht stärkt den Muth bey allen Hindernissen, versüsset alle Leiden und Beschwerden, verdrängt alle Reizungen, die der gegenwärtige und nahe Vortheil auf dem gemächlicheren Wege darbietet. Nehmt ihr sie dem angehenden Beamten, so raubt ihr euch selbst eure schönsten Hofnungen. Und durch nichts erregt ihr so sehr die gerechten Klagen alter, verdienter Beamten, als wenn ihr hier ihre Erwartung täuscht.

Denn warum wollte man doch einem Manne, der untadelhaft die Geschäfte des Staats auf den untersten Stufen verwaltete, die Leitung derselben von den obersten aus entziehen?

Nimmermehr, weil die Regierung irgend einen Günstling oder gar ganze begünstigte Kasten hat, die nur zu den ersten Bedienungen berufen sind. Wo dieser Geist herrscht, erheben Gerechtigkeit und Weisheit vergebens ihre Stimme. Regierungen, die so gesinnt sind, sollten sich schämen vorzugeben, daß es ihnen einzig um die Beförderung des allgemeinen Wohls zu thun sey. Sie haben es nur dann vor Augen, wenn es nicht mit Leidenschaft und Vorurtheil der einzelnen Regierenden streitet; und vermögen es nicht zu sehen, oder doch nicht mit Standhaftigkeit zu verfolgen, wo es nicht mit ihrem kleinlichen Sinn übereinstimmt. In einem solchen Lande muß man auch Verzicht darauf thun Beamten zu finden, wie sie seyn sollten. Und wäre dies etwa mehr oder weniger der Fall in allen europäischen Staaten, so hättet ihr hier die wahre Ursache, warum weder unsere Staatsverfassungen noch unsere

Staatsverwaltungen dem entsprechen, was sie doch auch bey der übrigens nicht veredelten Lage der Menschheit seyn könnten, wenn nur einmal die Regel befolgt würde: Dem Verdienst allein Belohnung, und der Geschicklichkeit Bedienungen. Denn gesetzt auch — was wir, um billig zu seyn, nicht läugnen wollen — gesetzt auch, dieser oder jener Regent sähe nun und dann, durch gefärbte Gläser, Verdienst und Geschicklichkeit bey Männern von verschiedenen Klassen; so werden die einzelnen Ungerechtigkeiten minder auffallen, wenn die Regierung im Allgemeinen in Theorie und Praxis den Satz anerkennt, daß ein jeder, ohne Unterschied des Standes, auf alle, auch die ersten Bedienungen, Anspruch machen könne. Aber die Praxis muß auch mit der Theorie übereinstimmen; denn schöne Maximen im Munde führen, oder sie gar in Verordnungen und Proklamationen bekennen, und sie nachher durch die That verläugnen, heißt die Menschen auf das allergrausamste täuschen. Man verzeiht gerne und willig dem Regenten einzelne Fehler und Schwachheiten; aber man erträgt nur mit Seufzen Systeme von Partheylichkeit und Despotismus.

„Aber", heißt es vielleicht, „wenn der Staat nur den Tauglichsten zu seinen Geschäften brauchen soll, warum darf er denn nicht den abgelebten alten vorbeygehen, um dem thätigeren jungen Mann das wichtigere Geschäft anzuvertrauen?"

Darum nicht, weil er nie vollkommen gute Beamte erhalten wird, wenn sie nicht die Hofnung haben, einst aufzurücken, un weil gerade in dem angegebenen Fall der thätigere junge Mann keinesweges auch der Tauglichere ist. Was eigentlich zur Leitung eines Geschäfts gehört, allgemeine Uebersicht, kaltblütige Ueberlegung, Klugheit auf Erfahrung gegründet — sind immer eher

Eigenschaften des älteren als des jüngeren Geschäftsmannes. Wir haben tausend Beyspiele, daß junge Männer, bey ihren übrigen entschiedenen Vorzügen, aus Mangel an jenen Eigenschaften, das Wohl des Staats an der Spitze der Geschäfte mehr aufhielten als beförderten. Sie können ja, sagt man, und werden auch, wenn sie anders ihrem Posten gewachsen sind, sich des Raths der alten Geschäftsmänner in ihrem Fach bedienen. Aber wer kennt nicht das Selbstgefühl der Jugend, das Zutrauen auf eigene Kräfte, die Hintansetzung der Bedachtsamkeit des Alters; und wie viel stärker wirken diese Gesinnungen auf Jünglinge, die sich, durch einen glücklichen Zusammenfluß von Umständen, älteren und erfahrneren Männern vorgesetzt finden, und sich gleichsam geboren glauben, das Ruder der Geschäfte zu führen? Es ist ihnen nicht gut möglich, anders, als mit einer Art Herablassung die älteren, ihnen untergeordneten Männer zu Rath zu ziehen, wenn sie nicht etwa gar sich von einem höheren Geist inspirirt wähnen, und ihrer überall nicht zu bedürfen glauben. Und jene wiederum — wie sehr selten trift man bey ihnen den Grad der patriotischen Tugend, der sie, mit vollkommener Selbstverläugnung, nur auf das gemeine Beßte sehen und den unreifen Vorgesetzten leiten und unterstützen heißt, als ob ihnen durchaus kein Unrecht zugefügt wäre. Bey weitem die meisten werden leider — je nachdem Eigennutz oder gekränkter Stolz bey ihnen die Oberhand gewinnt — entweder dem jungen Chef schmeicheln, und seine Schwäche mißbrauchen, um sich und den ihrigen auf Kosten des Staats Vortheile zu erschleichen; oder ihn seiner eigenen Weisheit überlassen, und sich in die immer engen Schranken der strengen Pflicht zurückziehen. Auch ist es möglich, daß der Unmuth über dergleichen

verkehrte Staatseinrichtungen, brave und wohldenkende Beamte willkührlich von ihrer sonstigen Thätigkeit abzieht, und sie auf diese Weise, ihnen selbst zum Theil unbewußt, auſſer Stand setzt, dem Staat ferner, wie sie könnten und gerne wollten, zu dienen.

Ist hingegen der vieljährige Beamte wirklich durch die natürlichen Beschwerden des Alters unfähig seinem Geschäft mit der erforderlichen Stärke des Geistes vorzustehen, so wird er billig davon entfernt. Dann ist es nicht Härte, es ist vielmehr nothwendige Wachsamkeit der Regierung, ihm anzudeuten, was er sich von selbst sagen sollte. Aber um nicht den Entschluß zu schwer zu machen, seine Entlassung zu fordern, muß ein allgemeines Gesetz jedem Beamten, der ein gewisses Alter — etwa 60. Jahre — erreicht hat, wenn er sein Geschäft dann zu beschwerlich findet, den völligen Gehalt für seine übrige Lebenszeit sichern, den er zuletzt bezog. Man kann ziemlich gewiß annehmen, daß unter dieser Bedingung solche Männer, die sich ihrem Amt wirklich nicht mehr gewachsen fühlen, die angebotene Ruhe vorziehen werden. Aber eigentliche Ruhe-Aemter müssen in keinem wohl eingerichteten Staat statt finden. Das Geschäft eines jeden Staatsbeamten ist dem Staat zu wichtig, als daß man es auch nur in einigen Fällen zu einem Schein herabsetze; und nichts schadet der Wirksamkeit der Regierung und ihrer Würde mehr, als wenn sie Aemter aus Mitleiden zu vergeben hat. Man schaffe nur dergleichen Stellen ab, und schränke die Aemter, welche blos dem äusserem Schein gewidmet sind, auf die höchste Nothwendigkeit ein, so wird es keinem Staat an Mitteln fehlen, ohne Erhöhung der Abgaben, redliche Bediente zu versorgen, die durch Alter oder ähnliche unwillkührliche Umstände gehindert werden ihr Amt gehörig zu verwalten.

Aus gleichem Grunde gebührt dem Alter Schonung bey allgemeinen bürgerlichen Beschwerden. Es ist billig und weise, daß ein gewisses Alter von allem ferneren Kriegsdienst befreye; daß es einen hinlänglichen Grund abgebe, bürgerliche Aemter, Vormundschaften und ähnliche Geschäfte abzulehnen. Nur wirkliche Nothfälle können hier, nach dem allgemeinen Gesetz der Collisionen, Ausnahmen begründen. Auch versteht es sich, daß die Befreyung nur als ein Vorrecht anzusehen ist, dem man entsagen kann, wenn man sie nicht nöthig findet.

Nothwendigkeit der Amnestie.

Amnestie soll die gänzliche Vergessenheit eines zugefügten Unrechts, auf Seiten des Beleidigten, befassen.

Unter Völkern liegt sie immer stillschweigend in dem Friedensvertrag, wenn sie auch nicht ausdrücklich ausbedungen ist. Denn alle Beleidigungen, aller Schaden, den ein Volk dem andern, mit welchem es in Krieg war, zufügte, werden durch den Frieden ausgesöhnt. Es ist also auch billig, daß man nicht mehr an Privatpersonen Rache nehme, welche die Werkzeuge jener Beleidigungen waren.

Man pflegt zuweilen eine gedoppelte Ausnahme zu machen.

Einige Feindseligkeiten, sagt man, sind so hart, so sehr gegen die Grundsätze des Völkerrechts, daß die gewöhnliche Amnestie sich darauf nicht erstrecken kann. Mordbrenner, Anstifter von Empörungen, Meuchelmörder und ähnliche Bösewichter, sind zu verabscheuenswürdig, um der gerechten Strafe zu entgehen. Unmöglich kann ein gesittetes Volk sie in Schutz nehmen; es muß sich

schämen ihre Thaten zu authorisiren, und sie ihrem Schicksal Preis geben.

Aber wo ist hier die Grenze der Rechtmäßigkeit? Nach der Grösse des Schadens kann offenbar die That nicht abgewogen werden. Denn durch eine Kriegslist, durch eine glücklich angelegte Mine, durch eine richtig berechnete Aushungerung, kann man dem Feinde oft weit mehr schaden, als durch jene Banditenstreiche; gleichwohl schließt kein Tractat sie an der allgemeinen Amnestie aus. Eben so wenig kann man sich nach der Person des unmittelbar Beschädigten richten. Ist dieser nicht der Regent selbst, oder eine Person aus dessen Familie, so wird übrigens kein Unterschied gemacht. Ohnehin läßt sich die Wichtigkeit der Einzelnen für das Ganze nie ganz genau abwägen; und wo sie auf gewisse Weise klar ist, da rechtfertigt eben sie die verübte Feindseligkeit. Auch kömmt es nicht an, auf die relative Grösse des Schadens im Verhältniß zu dem Beschädigten; denn so wenig man vermuthen kann, daß der Beleidiger darauf gesehen habe, so unausgemacht ist es, ob nicht andere unendlich weit mehr leiden durch Feindseligkeiten, die man allgemein für rechtmäßig erkennt.

Ueberhaupt muß man, wenn von Recht unter Völkern die Rede ist, nie vergessen, daß Völker im Stande der Natur leben, und keinen anderen Maasstab ihres Rechts kennen, als eigene Ueberzeugung. Um diese richtig zu leiten, nach den Grundsätzen von der relativen Nothwendigkeit des Zwangs und von Collisionen, sollen sie zwar alle ihnen mögliche Kraft anwenden; aber niemand ist ihr Richter, ob und wie weit sie diese Pflicht erfüllet haben. So wenig man also nach dem Naturrecht irgend ein ungewöhnlich hartes Mittel Feindseligkeiten auszuüben, als vergiftete Waffen und dergleichen, für unerlaubt erklären kann, so wenig darf man

auch einzelne deßwegen als Verächter des Völkerrechts für rechtlos erklären, weil ihre Ueberzeugung von dem Schaden, den ſie dem Feinde zufügen dürften, von der allgemeinen abwich.

Dennoch ſcheint die Entſcheidung allein darauf zu beruhen, ob die ſtreitige Handlung im Namen des Volks von den dazu Berechtigten ausgeübt ward, oder nicht?

Im erſteren Falle muß eine jede feindſelige Handlung, und wenn ſie noch ſo niederträchtig oder grauſam ſchiene, in die Amneſtie eingeſchloſſen werden; und es iſt unrecht gegen den einzelnen Urheber derſelben, wenn ſein Volk ihn aufopfert, und unrecht gegen das Volk, wenn das feindliche Volk die Aufopferung begehrt.

Im zweyten Falle kann man ſolche Handlungen von der Amneſtie ausſchlieſſen, welche entweder ausdrücklich gegen den Willen der feindlichen Völker ſind, oder doch von ihnen unter ähnlichen Umſtänden nicht gutgeheiſſen werden.

Wenn alſo ein Volk bey Ausübung ſeiner Feindſeligkeiten die allgemeine Vereinbarung der geſitteten Völker, nur durch die unter öffentlicher Autorität bewafnete Macht dem Feinde Schaden zuzufügen, anerkennet, ſo kann es, nachdem ſeine Mitbürger davon gehörig unterrichtet ſind, diejenigen bey dem Frieden aufopfern, welche unbefugter Weiſe dem Feinde Schaden gethan haben. Nur wahre Nothfälle können hierin Ausnahmen begründen. Einzelne Bürger, die bey Einmarſch der Armee in des Feindes Land, aufbrechen und andere friedlich lebende Bürger deſſelben umbringen, können auf den Schutz ihres Volks nicht Anſpruch machen. Hingegen lehrt die geſunde Vernunft, daß jeder Einwohner der von dem Feinde überſchwemmten Provinz das Recht habe die einzelnen Feinde umzubringen, wo er ſie antrift, um ſich und ſeine Haabe und Freunde

vor Gewaltthätigkeit zu sichern. Und wie empfindlich auch der Schaden seyn möge, den Einzelne auf diese Weise zufügen, so handelt dennoch das Volk ungerecht, wenn es bey dem Friedensschluß an ihnen seine Rache ausüben will.

Eben so verhält es sich mit der Art der Feindseligkeiten. Ein Volk, das durch Vergiftung der Brunnen und ähnliche heimliche Tücke seinem Feinde Abbruch zu thun pflegt, muß die Handlungen derjenigen vertreten, die dergleichen, auch ohne ausdrücklichen Auftrag, vornehmen. Wenn hingegen ein Volk diese Art der Feindseligkeiten nicht gutheißt, so mögen die übrigens zur Ausübung von Feindseligkeiten berechtigten Bürger sich es selbst beymessen, wenn die Amnestie sich nicht auf das erstreckt, was sie so offenbar über die Grenzen ihres Auftrags gethan haben. Daß indessen die Noth auch hier Ausnahme mache, versteht sich von selbst. Es wäre sehr ungerecht, den Commandanten einer Festung dem Feinde Preis zu geben, weil er, da sich die Festung nicht anders vertheidigen ließ, zuerst glühende Kugeln auf den Feind abschoß, obgleich er dazu nicht authorisirt war, noch authorisirt seyn konnte.

Die zweyte Ausnahme von der Amnestie soll, wie man will, die Personen betreffen, gegen welche die Feindseligkeiten ausgeübt werden. Die Wirkungen der Amnestie erstrecken sich, sagt man, nur auf Beleidigungen des Volks, nicht der Privatpersonen. Wer also während des Krieges Gewaltthätigkeiten gegen Einzelne ausgeübt hat, der mag sich nicht durch die in dem Friedenstraktat enthaltene Amnestie schützen vor der Ahndung des Beleidigten.

So ferne diese Beleidigungen als Feindseligkeiten zugefügt wurden, sind sie nach den obigen Regeln zu beurtheilen. In wie weit dies nicht der Fall ist, has-

ben ſie mit dem Kriege und mit der Amneſtie nichts gemein.

Soldaten, die in des Feindes Land plünderten, können in ihrer Heimath nach erfolgtem Frieden nicht zur Zurückgabe der Beute angehalten werden. Der Kaufmann, der, wegen des Verbotes dem Feinde Geld zuzuſenden, eine Remeſſe, die er zu bezahlen ſchuldig war, zurückbehielt, iſt eben ſo gut verpflichtet, die Zinſen dafür während der Zeit, da er das Geld nutzen konnte, zu vergüten, als wenn die Zahlung wegen irgend einer anderen Urſache zur Friedenszeit unterblieben wäre.

Wo ſich dieſe gedoppelten Verhältniſſe zu vermiſchen ſcheinen, wird es dennoch nicht gar ſchwer ſeyn, nach dieſem Maasſtabe die Gränzlinie zu ziehen.

Eine andere Art der Amneſtie findet ſtatt zwiſchen Regenten und Unterthanen, als Folge der gütlichen Beylegung bürgerlicher Streitigkeiten.

Sie kann ſich gründen auf die freywillige Nachlaſſung des Regenten, oder auf einen Vertrag deſſelben mit den widerſetzlichen Unterthanen.

Ob ſie rathſam ſey, oder nicht, kann nur nach ſorgfältiger Erwägung der Umſtände in Rückſicht auf die Wahrſcheinlichkeit zur Erreichung des Zwecks beſtimmt werden. Die Amneſtie iſt rathſam, und ſie iſt Pflicht, wenn man wahrſcheinliche Hofnung hat, die Anſtifter des Widerſtandes dadurch zur Ruhe zurück zu bringen, und die, welche von ihnen verleitet wurden, von ihrer Parthie abzuziehen. Sie iſt eine falſche Maasregel, wenn der Verbrecher einmal ſo weit gieng, daß man keine vollkommene Beſſerung hoffen darf, oder fürchten muß, andere zur Nachfolge zu reitzen, wenn ſie ihn gänzlich ungeſtraft davon kommen ſehen. Auch in dem

letztern Fall wird eine gewisse Strenge nothwendig. Es ist besser, solche Personen aus dem Staate zu entfernen, wenn man sie auch nicht weiter bestrafen will, als sich der Gefahr aussetzen, daß sie ferner etwas gegen die öffentliche Ruhe unternehmen.

Aber das ist unumgänglich nothwendig, daß man die zugesagte Amnestie redlich und in ihrem ganzen Umfange halte *).

Nichts ist verderblicher und gefährlicher als wenn man sich bey der Abfassung solcher Erklärungen durch zweydeutige und versteckte Ausdrücke Schlupfwinkel offen behält, die man nach den Umständen meint nutzen zu können. Die Erfahrung lehrt es durch tausend treffende Beyspiele, daß alle Zusagen der Art, bey deren Erfüllung man nicht Treue und Glauben bewies, die traurigsten Folgen hatten. Nur einmal lassen sich Unterthanen so täuschen; und die Rache ist schrecklich, wenn sie auch erst nach Jahren zur Reife kömmt.

Auch soll, wenn man einmal Amnestie gelobt, sie eher in weiterem als in engerem Sinn genommen werden. Halbe Verzeihung ist keine Verzeihung. Man hofft vergebens die Ruhe wiederherzustellen, wenn man nicht den ernsten Vorsatz zeigt, schlechterdings alle Erinnerungen aus der trüben Zeit zu vergessen. Die Amnestie muß daher, wenn sie statt findet, alle und jede Handlungen befassen, die sich auf die beygelegte oder gehobene Uneinigkeit beziehen. Persönliche Empfindlichkeit des Regenten, oder derer die es mit ihm hielten, darf hier durchaus in keinen Betracht kommen, sobald nicht

---

*) Vergl. System der Amnestie und dessen Anwendung auf die Frage, ob die Reichsstände dazu noch jetzt gegen ihre Unterthanen von der Zeit des dreyssigjährigen Krieges her verbunden wären. Freiburg 1785. 8.

die künftige Sicherheit des Staats bey der Verzeihung gefährdet wird.

Auf ſolche ſtrafbare Handlungen freylich, die mit jenen Uneinigkeiten überall nicht in Verbindung ſtehen, kann ſich die Amneſtie nicht erſtrecken. Der Aufrührer, der Verzeihung erhält für ſeine Widerſetzlichkeit, erhält ſie nicht auch für einen Mord, den er ohne Beziehung auf jene verübte. Dennoch muß der Regent bey Ahndung deſſelben auf das ſorgfältigſte den Verdacht vermeiden, daß er ſich auch der Uneinigkeit noch erinnere. Wenn ja die Gerechtigkeit etwas an ihrer Strenge nachlaſſen darf, ſo muß ſie es dann, wo die Klugheit ſo ſehr räth, allen Schein der Partheylichkeit und Leidenſchaft zu vermeiden. Und je mehr der Regent perſönlich gegen den Schuldigen erbittert zu ſeyn Urſache hat, oder je näher das jetzt gerügte Verbrechen ihn unmittelbar oder mittelbar angeht, deſto behutſamer muß er verfahren. Wie wichtig iſt es, auch in dieſer Rückſicht, daß der Richter, in Rückſicht auf ſein Amt und die Ausübung deſſelben, von der Perſon des Regenten durchaus unabhängig iſt!

Auch bey künftigen Vergehungen von der Art, wie ſie durch die Amneſtie getilgt ſind, muß der Regent nicht gleich anfangs mit voller Strenge verfahren. Der Grad von Widerſetzlichkeit, der eine Amneſtie erfordert, ſetzt eine ſchon ziemlich eingewurzelte Geſinnung voraus, deren Ausrottung ſich nicht ſogleich erwarten läßt. Die Handlungen, welche daraus flieſſen, hangen leicht mit den vorhergegangenen ſo genau zuſammen, daß jene noch als eine unwillkührliche Folge von dieſen mögen angeſehen werden. Es laſſen ſich Verbindungen denken, die nicht ſo bald aufgelöſet als geknüpft werden, und denen man ſich, wenn ſie einmal eingegangen ſind, auch bey dem beßten Willen, nicht auf ein-

mal entziehen kann. Solche oder ähnliche Umstände können die, welchen die Amnestie verliehen ist, gar wohl zu Handlungen veranlassen, die mit ihrem vorigen strafbaren Benehmen zusammenzuhängen scheinen, auch wohl wirklich zusammenhängen. Dennoch ist das Maß ihrer Schuld vielleicht weit geringer; vielleicht sind sogar jene Handlungen bey ihnen ganz unwillkührlich. Verfährt der Regent gleichwohl mit aller Strenge, so regt er das fast erloschene Feuer von neuem auf, und erbittert die Gemüther vollends durch Mißtrauen und Härte, die er gegen sie zeigt. Beweiset er hingegen Nachsicht und Schonung, so gewinnt er sicherlich die Besseren und bringt vielleicht selbst die Schlechten dadurch zurück, daß er ihnen einen Ausweg offen läßt, anstatt daß er sie in Verzweiflung stürzen würde, wenn er ihnen alle Rückwege abschnitte.

Schädlichkeit der Amortization.

Man sagt ein Grundstück sey amortiziert, wenn es an die Kirche oder eine geistliche Stiftung fällt, weil es dadurch von allen bürgerlichen Abgaben befreyet wird, auch nachher nicht ohne große Schwierigkeit veräusserlich ist, und also dem freyen Umlauf gleichsam abstirbt *).

Beyde Eigenschaften oder Vorrechte sind für die Staatswirthschaft im Ganzen sehr schädlich.

Die Befreyung der Grundstücke von Abgaben, welche anderen aufgelegt sind, führt Ungleichheit und Un-

*) Der Begri und die Geschichte dieses Rechts, besonders in Rücksicht auf die neueren Streitigkeiten des Pabstes mit verschiedenen katholischen Höfen wird sehr gut entwikelt in des Don *Pedro Rodriguez Campomanes* Trattato della Regalia d'Amortization. Venet. 1768. Tomi III. 4.

sicherheit des Steuerfusses mit sich; besonders aber wird sie dadurch schädlich, daß sie bey den Steuerpflichtigen Mißvergnügen und Unzufriedenheit erregt.

Auf der anderen Seite hindert die Erschwerung der Veräusserung eines Grundstücks immer in einem gewissen Grade die vortheilhafteste Benutzung desselben, indem sie nicht nur dem Eigenthümer die Aussicht auf einen Geldgewinn bey der Veräusserung unter günstigen Umständen entzieht, sondern auch die Gelegenheit zur Erwerbung von Grundeigenthum mindert, mithin die Neigung zu dieser Erwerbung schwächt, welche gerade die kräftigste Stütze der Kultur ist.

Daß geistlichen Stiftungen für ihre Grundstücke Befreyung von bürgerlichen Abgaben zugestanden werde, dazu ist in der That kein hinlänglicher Grund vorhanden. Denn, wenn man auch die Kirche als eine auf Kosten des Staats zu unterhaltende Einrichtung ansieht, so giebt es doch andere zweckmäßigere Quellen von Einkünften für dieselbe. Eben dieß gilt von den übrigen gemeinnützigen, oder so genannten milden Stiftungen, welche die Geistlichkeit unter ihren Schutz genommen und zu ihrer Verwaltung gezogen hat.

Das Verbot der Veräusserung aber hat bey geistlichen Gütern desto mehr Nachtheiliges, weil die Besitzer derselben meistens noch weniger Interesse bey der vortheilhafteren Kultur und noch weniger Aufmunterung zu Verbesserungen haben, als die Inhaber von Fideicommis-Gütern und andern Grundstücken, deren Veräusserung nicht in der Willkühr des jedesmaligen Eigenthümers steht. Auch findet, wie die Erfahrung genugsam lehrt, die Veräusserung oder auch nur eine irgend erhebliche Aenderung in der Verwaltung und Benutzung eben bey geistlichen Gütern noch größere Schwierigkeiten, als bey anderen auf ähnliche Weise unveräusserlichen Gütern.

Dazu kömmt noch die politische Rücksicht, daß sich durch die Amortization in den Händen der Geistlichkeit so leicht beträchtliche Grundstücke häufen. Die Meinung der Menschen von Frömmigkeit und religiöser Pflicht ist noch so genau verwandt mit der, die vor Jahrhunderten sich einwurzelte, und der herrschende Sinn der Geistlichkeit, als Stand betrachtet, entspricht ihr noch so vollkommen, daß man sich, wenn der Staat sich dagegen nachsichtig beweiset, nicht wundern darf, noch gleichartige Folgen eintreten zu sehen. Das bestätigt deutlich das Beyspiel mancher katholischer Staaten, in welchen die Grundsätze der ächten Regierungskunst noch minder deutlich erkannt oder minder sorgfältig angewandt werden.

Diese Grundsätze scheinen zu heischen, daß der Staat für die Zukunft der Anhäufung von Grundstücken in den Händen geistlicher Stiftungen Schranken setze, und nicht ferner die Befreyung von bürgerlichen Abgaben zugestehe. In jener Rücksicht ist er befugt, Schenkungen und Vermächtnisse an milden Stiftungen zum Besten der gesetzlichen Erben bis auf eine gewisse Summe zu untersagen. Auch kann er die Veräusserungen der erworbenen Grundstücke allerdings zulassen, wenn sie unter seiner Aufsicht und mit Nutzen für die Stiftung geschehen.

Ob dem Staat gleiche Befugnisse in Ansehung der einmal erworbenen Güter zustehen, ist eine andere Frage?

Im Nothfall freylich, und wenn die Bedürfnisse des Staats es schlechterdings erfordern, kann es nicht zweyfelhaft seyn, daß die Güter der Geistlichkeit so gut, als alle andere, dem Staat zollen müssen.

Allein in der gewöhnlichen Lage der Dinge muß der Staat auch hier das Privat-Eigenthum heilig halten.

Wenn Priratpersonen ein Recht auf den steuerfreyen Besitz dieser Grundstücke haben, die Quelle der Erwerbung mag seyn, welche sie wolle, wenn nur der Besitz

rechtmäßig ist — so muß ihnen die Steuerfreyheit bleiben; oder der Staat ist ihnen eine angemessene Vergütung schuldig, wenn er jene aus überwiegenden Gründen zurücknehmen will.

Sind die Einkünfte zum Unterhalt von den Beamten angewiesen, so ist der Staat nur schuldig, den einmal angesetzten für ihre Lebenszeit zu lassen, was sie mit Billigkeit erwarten konnten. Die Nachfolger setzt der Staat, es sey unmittelbar oder mittelbar, durch seine ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung. Diese können vor ihrer Ansetzung noch keine Rechte haben. Auch ihre jetzt verwaltenden Verweser dürfen sich nicht anmaaßen, in ihrem Nahmen Rechte geltend machen zu wollen. Also kann der Staat allerdings für jene, andere Bedingungen festsetzen, wie er es dem Wohl des Ganzen am angemessensten findet.

Eben diese Entscheidung gilt für die Einkünfte, wovon andere gemeinnützige Ausgaben solcher Stiftungen abgehalten werden sollen. Auch diese sind der Aufsicht und der Verwaltung des Staats anvertrauet. Er allein bestimmt das Maß und die zweckmäßigsten Mittel; und niemand hat ein Recht zu klagen, wenn er eine Aenderung der bisherigen Einrichtung nothwendig oder auch nur heilsam findet.

Nur beobachte man auch hier die goldene Regel aller Veränderungen: Nicht plötzlich und nicht ohne Vorbereitungen, und ohne andere hinlänglich wirksame Mittel an die Stelle der zurückgenommenen zu setzen. Sie ist vor allen Dingen wichtig, wo man fürchten muß, gegen herrschende Meynungen anzustossen — und dieß ist hier der Fall.

Gesetzliche Analogie.

Bey der möglichsten Vollkommenheit der Gesetzgebung bleiben dennoch Mängel und Lücken. Das liegt in der Natur des menschlichen Verstandes und in der Natur der bürgerlichen Gesellschaft.

Nahrungszweige, bürgerliche Geschäfte und Sitten ändern sich allmälig. Die Gesetze können daher nicht immer gleich passend seyn. Sie bedürfen Aenderungen, genauere Bestimmungen, Ergänzungen.

Man denke sich nur eine übrigens sehr gute Wechselordnung und vergleiche sie mit den Fällen, welche die Handelsconjuncturen während eines Krieges entstehen lassen. Wie häufig wird man dann finden, daß die Vorschrift des Gesetzes nicht vollständig genug ist.

Der Gesetzgeber muß also von Zeit zu Zeit die Gesetze revidiren und durch einzelne Verfügungen, Erklärungen und Instructionen für Beamte, den Bedürfnissen der Umstände abhelfen. Zwar hört man dann öftere Klagen über die Veränderlichkeit der Gesetzgebung und die Ungewißheit des Rechts. Allein wie ist es möglich, Aenderungen der Vorschriften zu vermeiden, wenn die Verhältnisse, worauf diese sich gründen, sich ändern? Veränderlichkeit der Grundsätze ist allerdings ein Fehler; denn er zeugt von Schwäche und Mangel an reifer Ueberlegung. Aber der Fall ist offenbar ganz anders, wenn die Aenderung nur die nach den Umständen zu bestimmenden Folgerungen aus den Grundsätzen trift.

Eben, damit diese theilweisen Aenderungen nicht Veränderlichkeit des Ganzen nach sich ziehen, eben damit sie dem System anpassend seyn mögen, soll der Gesetzgeber die gesetzliche Analogie sorgfältig vor Augen haben. Er soll das ganze System der Gesetzgebung, die allgemeinen Grundsätze, worauf es beruhet, bey jeder einzelnen

Verfügung vergleichen. Nur dadurch werden die Disharmonien der einzelnen Vorschriften vermieden, welche bey der Anwendung derselben und bey ihrem Einfluß auf die bürgerlichen Verhältnisse so widrige Folgen haben.

Ist also eine Aenderung, oder eine Ergänzung der vorhandenen Gesetze nöthig, so erfordert die Pflicht des Gesetzgebers, solche so genau wie möglich mit allen verwandten Vorschriften des Gesetzes in Verbindung zu bringen. Er sorge dafür, daß sie mit den allgemeinen Grundsätzen übereinstimmen und aus diesen, wie von selbst, hergeleitet werden. Unter mehreren Modifikationen wähle er diejenigen, welche die wenigsten Abänderungen erfordern; denn dieß ist dem Gang der Dinge gemäs, und entspricht allerdings dem Wesen einer guten Gesetzgebung. Nichts ist thörichter und schädlicher als die Verordnungssucht, wodurch so oft angehende Regenten oder ihre Räthe das Land von ihrer Wirksamkeit überzeugen wollen. Es kömmt ihnen nur darauf an, umzustossen und wieder zu erschaffen. Ob ihre Schöpfungen dem vorhandenen Stoff angemessen sind, ob sie mit den Theilen, welche nothwendig stehen bleiben müssen, übereinstimmen — lassen sie sich nicht Zeit zu überlegen. Daher denn die vielen ephemeren Verordnungen, wovon die eine die andere sobald wieder aufhebt, daß man nach Verlauf einer kurzen Zeit ihr Daseyn nur in den Archiven erfährt. Solcher Beyspiele haben wir in Deutschland mehr als zu viel; aber sie werden doch noch weit verdunkelt durch die wundersame Fruchtbarkeit der neuen französischen Gesetzgeber.

Hingegen sey auch jede Aenderung vollständig. Sie umfasse alle verwandte Gegenstände. Der Gesetzgeber, welcher diese Pflicht aus der Acht läßt, verfehlt gewiß den Zweck auch bey an sich guten Anordnungen. Was helfen doch alle Vorschriften zur Beschleunigung der

Prozesse, wenn man nicht zugleich der Aufnehmung der Beweismittel eine angemessenere Form giebt? Was hilft es, daß man die Strafen einiger Verbrechen zweckmäßiger einrichtet, indeß es bey den meisten bey dem Alten bleibt, das heißt bey den Vorurtheilen der barbarischen Zeiten? Ich kenne Länder, wo man die Strafe des Diebstals unseren Zeiten angepaßt hat, und wo man einen Menschen Jahr und Tag seiner Freyheit berauben kann, ohne etwas weiter dafür zu leiden, als eine sehr mäßige Geldbuße. Der letztere Fall, wird man sagen, ist sehr selten, und Diebstäle sind sehr häufig; die Gesetzgebung hat also dem dringendsten Bedürfniß zuerst abgeholfen. Wahr! Allein ist die Entschädigung vollgültig? Kann die Gesetzgebung bey einem solchen Mißverhältniß von Grundsätzen auf die Achtung und Folgsamkeit der Mitbürger Anspruch machen, welche ihr billig gebührt? Was hilft es dem Beleidigten, daß der Fall selten eintritt, wenn der, welcher den Frevel zu üben Lust hat, in dem Gesetz keine wirksamere Abschreckung findet? Oder bedarf es erst eines nahmhaften Falles, um die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers auf diesen Mangel zu lenken? Bey unnatürlichen Verbrechen, deren das Gesetz bisher nicht erwähnte, mag dieß allerdings richtig seyn *); bey anderen muß die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers der Verderbtheit der Menschen vorbeugen.

Ferner muß jede Aenderung reif und zeitig seyn. Es ist nicht allein vergeblich, es ist auch schädlich, wenn solche Theile der Gesetzgebung abgeändert werden, die eine Verbesserung derer, wovon sie abhängen, als

---

*) Vielleicht schweigt das Gesetz auch überhaupt am beßten von diesen Verbrechen. Ein Beyspiel mag eine äusserst boßhafte und unnatürliche Vergiftung abgeben, die in den Actis Soc. Med. Hafn. erzählt wird.

schon gemacht voraussetzen. Alle Verbesserung der bürgerlichen Gesetzgebung muß von der Prozeßordnung ausgehen. Erst wenn diese von Mängeln und Gebrechen so viel möglich gesäubert und auf gesunde Grundsätze zurückgeführt ist, kann man mit Erfolg zur Revision der einzelnen bürgerlichen Gesetze übergehen. Denn was helfen die beßten Gesetze, wenn man nicht zugleich für ihre zweckmäßigste Anwendung Sorge trägt. Und dieß ist gerade die Wirkung einer guten Prozeßordnung.

Würden nur diese Vorschriften, welche die Natur der Sache als nothwendige Vorsichtsregeln an die Hand giebt, immer beobachtet, wenn man an eine Aenderung oder so genannte Verbesserung der Gesetze denkt, so hätten wir nicht so viele wunderbare Bruchstücke, die, wie gut sie auch an sich seyn mögen, doch meistens unnütz bleiben, weil sie nicht in der gehörigen Verbindung mit einander stehen.

Aber auch bey dieser stets fortgesetzen Sorgfalt und Wachsamkeit des Gesetzgebers für die Vervollkommnung seines Werks, bleiben dennoch Lücken, die den Richter bey der Anwendung in Ungewißheit lassen, wie er einen streitigen Fall entscheiden soll. Der Richter kann keine gesetzliche Bestimmung abwarten, weil er auf der Stelle Recht sprechen soll; und wenn er an beständige Gesetzcommissionen oder dergleichen Collegien gewiesen ist, um von diesen Belehrung einzuholen, so treten diese in der That an seine Stelle, und müssen mit ihm gleiche Regeln befolgen.

Hier bleibt also kein anderer Entscheidungsgrund übrig als die gesetzliche Analogie, der Fall mag nun überall nicht in dem Gesetz entscheiden seyn, oder es mag über den Sinn des Gesetzes oder über die Wahl

zwischen mehreren anwendbaren Gesetzen Zweifel obwalten.

Indeß verfährt der Richter bey Bestimmung der Analogie und bey Benutzung derselben anders als der Gesetzgeber. Dieser soll sie vor Augen haben, um Gleichförmigkeit in die Gesetzgebung zu bringen, um dem Richter auch für unentschiedene Fälle einen sichern Leitfaden zu geben. Jener soll sie auffassen, um seine Pflicht zu erfüllen, die streitigen Fälle so viel irgend möglich nach der ausdrücklichen Vorschrift der vorhandenen Gesetze zu entscheiden. Freylich ist es eine schwere Frage, wie weit man dem Richter bey Anwendung des Gesetzes Willkühr lassen solle; und von der Entscheidung derselben hängt auch die Bestimmung ab, wie weit er bey der gesetzlichen Analogie ähnliche Befugnisse als der Gesetzgeber habe. Indeß dürfte, alles wohl erwogen, die Willkühr des Richters doch eigentlich nur auf die Beurtheilung einzuschränken seyn, ob der Fall des Gesetzes vorhanden wäre; und das Gesetz sollte dagegen, mit aller Menschen möglichen Vollständigkeit die Folgen der vor Gericht zu ziehenden Handlungen bestimmen. Sonach soll der Richter auch die Analogie des Gesetzes nur befolgen bey Entscheidung der Frage, ob und wie weit der Fall des Gesetzes vorhanden sey; denn dadurch bestimmt sich die Zuerkennung der Frage von selbst.

Der Fall des Gesetzes tritt ein, wo der Sinn desselben nach dem gesunden Menschenverstande anwendbar ist. Eine zu enge Erklärung verdient eben so viel Tadel als eine zu weite; die blos buchstäbliche ist nicht für vernünftige Menschen. Das Gesetz, was einem Manne verbietet zwey Frauen auf einmal zu haben, verbietet unter gleichen Umständen auch, drey zu nehmen. Es ist nicht Schutzwehr der Freyheit, nur nach dem Buchstaben des Gesetzes regiert zu werden; sondern das, nach

dem nicht zu verkennenden Sinn eines mit gehöriger Sorgfalt gegebenen Gesetzes regiert zu werden. Die natürliche Freyheit wird unbilliger Weise eingeschränkt, wenn man die Vorschrift des Gesetzes ausdehnt auf Fälle, die nach menschlichem Erachten nicht darunter begriffen seyn konnten; aber auf der andern Seite leidet die öffentliche Sicherheit, wenn die Vorschrift des Gesetzes nicht mitgezogen wird auf Fälle, worauf sie gewiß erstreckt wäre, wenn der Gesetzgeber darauf gedacht hätte.

Eben diese Regel gilt für die Folgen einer nach den Gesetzen zu richtenden Handlung. So weit es dem gesunden Menschenverstande wahrscheinlich ist, daß der Gesetzgeber die von ihm bestimmten Folgen, wegen Gleichheit der Ursachen, zuerkennen wolle, soll der Richter sie mit der Handlung verknüpfen. Er wendet also richtig gleichartige Strafen auf gleichartige Verbrechen an. Nur dann, wann die gesetzlichen Folgen auf die in dem Gesetz ausdrücklich bestimmten Fälle nicht mehr angewandt werden, ist es ihm erlaubt, auch bey ähnlichen andere Folgen festzusetzen. Allein das findet schon nicht statt ohne einen vorhergegangenen Fehler in der Gesetzgebung, daß sie nämlich nicht mit der Zeit gleichen Schritt hält; und den wollen wir wenigstens nicht vermuthen. Ist ein Gesetz, das Todesstrafe auf dreymalige Schwängerung von drey verschiedenen Männern androht, ausser Gebrauch gekommen, so wird der Richter diese Strafe auch nicht verhängen, wenn der Schwängerer einer und derselbe Mann war. Aber es zeugt immer von Unachtsamkeit der Gesetzgebung, daß ein solches Gesetz noch in unsern Tagen dem Buchstaben nach besteht.

Aber wie soll der Richter sich verhalten, wenn ihn die Analogie des Gesetzes verläßt; wenn der zu entschei-

dende Fall von der Art ist, daß er sich nicht getrauet, irgend ein vorhandenes Gesetz darauf anzuwenden?

Die Gesetzgebung müßte in sehr hohem Grade mangelhaft seyn, bey welcher das sich ereignen könnte. Denn wie entfernt auch die Analogie des Gesetzes wäre, so würde dennoch der Richter in ihr immer eine einigermaßen sichere Richtschnur finden. Sollte er aber wirklich auch nicht einen einzigen Berührungspunkt treffen, so bleibt ihm freylich weiter nichts übrig, als sein eigenes, so viel möglich sorgfältig geleitetes Erachten von dem Gebot des natürlichen Gesetzes. Je unvollkommener daher die Gesetzgebung ist, desto sorgfältiger sollte der Staat seyn bey der Wahl der Richter, damit dieser Klugheit bey Handhabung der Gesetze die Gebrechen derselben minder fühlbar machen.

Streitet hingegen der klare Sinn des Gesetzes mit dem, was das natürliche Recht befiehlt, so steht freylich dem Richter, der das Gesetz nur anwenden soll, nicht frey das Gesetz abzuändern. Wo irgend ein Zweifel statt findet, wo er irgend Willkühr üben kann, da darf er seiner besseren Einsicht folgen; allein wo das Gesetz bestimmt befiehlt, da muß er seine Ueberzeugung unter dem Gehorsam gefangen nehmen.

Charakter der Anarchie.

Anarchie, sagen die Lehrer des Staatsrechts, ist eine Gesellschaft mehrerer Familien, die ohne Oberhaupt vereinigt leben.

In diesem Sinne des Worts liegt die Anarchie ausserhalb der Grenzen der bürgerlichen Gesellschaft. So weit reichen unsere sichern Erfahrungen nicht. Wir müssen es also dahin gestellt seyn lassen, ob Menschen auf

die Weise beyeinander leben können in dem Zustande der glücklichen Ruhe und des Friedens, den man sich bey den Arkadiern denkt; oder ob sie nur in dem Stande der Wildheit so lange ohne Oberhaupt leben, bis die größere Kraft des einen, und das überwiegende Bedürfniß des andern Theils, sie zum Staatsverein bringen.

Ferner, heißt es, ist Anarchie der Zustand eines Staats, wo die Regierung entweder ganz aufhört, oder wenigstens nicht wirken kann.

Das ist die schlimmste unter allen Krankheiten des Staats; oder vielmehr eine wahre Auflösung des Staats, sobald sie alle Theile der Staatsverwaltung ergreift.

Man kann nämlich die Anarchie eintheilen in die allgemeine und besondere. Jene tritt dann ein, wenn die Regierung völlig unwirksam ist, und den Gesetzen des Landes nicht ferner Gehorsam verschaffen kann. Diese findet statt in Ansehung einzelner Gesetze, einzelner Zweige der Staatsverwaltung, wenn diese nicht vermag jene in Ausübung zu bringen.

Die besondere Anarchie trift man täglich in jedem Staate an, obwohl in höherem oder geringerem Grade. Noch haben wir keine Gesetzgebung, welche in ihrem Umfang hinlänglich vollständig und in der Beschaffenheit ihrer Vorschriften vollkommen wäre. So lange das nicht ist, werden stets Fälle seyn, die durch das Gesetz bestimmt seyn sollten, und es nicht sind; und Fälle, die durch das Gesetz falsch bestimmt sind, es sey nun die Vorschrift des Gesetzes an sich mangelhaft, oder sie werde es durch Beyseitesetzung der nöthigen Mittel das Gesetz zu vollziehen. Diesem Uebel entspricht gänzliche Lücke oder Schlafheit der Staatsverwaltung.

In allen Europäischen Staaten herrscht z. B. Anarchie in Ansehung der Zweykämpfe. Troz aller Verbote, troz aller scharfen Strafen, die angekündigt, und

nun und dann vollzogen werden, hat bis jezt noch keine Gesetzgebung den Weg gefunden, dem Duell-Gesetz, im Ganzen genommen, Gehorsam zu verschaffen. Die Regierung kann also bey Duellen nicht mit voller Kraft handeln. Sie sucht täglich nach; schweigt, wo sie nicht schweigen sollte; mildert Strafen ohne hinlänglichen Grund.

Man wird doch nicht einwenden wollen, eben der Fall trete bey allen Verbrechen ein, weil wir täglich sehen, daß Verbrechen begangen werden, ohnerachtet der vorhandenen Strafgesetze, ja ohnerachtet der Vorbeugungsmittel, welche weise Gesetzgebungen in den neueren Zeiten mit so gutem Erfolg anordnen?

Den Meuchelmord erklärt das Gesetz für ein Verbrechen, und die Stimme des Volks erkennt ihn dafür. Der Meuchelmörder selbst, ob er gleich die That begeht, hält sie nicht für erlaubt an sich, was ihm auch in dem gegebenen Falle für Beschönigungs-Gründe zu Gebot stehen mögen. Die Regierung kann daher gegen den Meuchelmörder nach der Schärfe des Gesetzes verfahren. Sie kann dem Meuchelmörder das Leben nehmen, sie kann auch auf geschehene Anzeige oder anderweitige Verlautbarung der That gegen ihn die Untersuchung verhängen. Ja es ist zu vermuthen, daß andere, nicht unmittelbar beleidigte Bürger ihr die Hand bieten werden, zur Aufdeckung der That und zur Bestrafung des Thäters, wenn sie nicht durch besondere Rücksichten davon abgehalten werden *).

---

*) In Italien soll die Stimmung des Volks nach den Zeugnissen vieler glaubwürdiger Schriftsteller anders seyn. Dieß beweise gleichwohl nichts wider den obigen Satz. Es zeugte nur von einer Lokal-Krankheit, welche man nicht vollkommen beurtheilen kann, ohne Sitten und bürgerliche Verhältniße der

Ist dieß alles auch so bey dem Duell? Gewiß nicht!

Aber wie mit dem Duell, geht es bey allen Verbrechen, wo das Gesetz verkehrte Maßregeln wählt. Daher der Grund der allgemeinen Meynung, daß zu scharfe Strafgesetze, namentlich unpassende Todesstrafen, die Verbrechen mehr häufen als mindern.

Ein ähnliches Verhältniß tritt bey der eigentlichen Staatsverwaltung ein.

Der Beamte des Staats, welchem es an Kraft oder Willen fehlt, die Gesetze in seinem Bezirk, in dem Fach, was ihm anvertrauet ist, in Ausübung zu bringen, führt die Unterthanen zur Anarchie. Wer die einzelnen Distrikte einer Provinz mit Aufmerksamkeit bereiset und der Vollziehung der Gesetze in besonderen Fächern mit Sorgfalt nachforscht, wird sich leicht von dieser traurigen Wahrheit überzeugen.

Daß die besondere Anarchie ein großes Uebel sey, daß sie die Kraft des Staats schwäche, die bürgerliche Tugend zerstöre, die Glückseligkeit der Unterthanen vermindere — bedarf wohl keines Beweises. Ob sie mehr oder weniger in einem Staate angetroffen werde, ist das richtigste Barometer der Güte der Gesetzgebung, der Weisheit der Regierung, des Wohlseyns der Bürger.

Daher kann eine allgemeine Anarchie in einem einmal bestehenden Staate, im weitesten Umfange des Worts, überall nicht gedacht werden. Sie würde eben dasselbe seyn, als eine gänzliche Auflösung des Staats. Denn ein Gesez, das nicht in Ausübung gebracht wird, ist ein Unding; und ohne Gesetze läßt sich kein Staat denken.

Nazion sehr genau zu kennen; obgleich über die Wirkung derselben kein Zweifel ist, daß nämlich das Gesez nicht gehörig befolgt wird.

Was man also gewöhnlich allgemeine Anarchie nennt — oder vielmehr was man eigentliche Anarchie nennt (denn an die besondere Anarchie denkt man nicht gerne) — ist nur ein hoher Grad der besonderen Anarchie, welcher vorzüglich sichtbar wird in den obersten Rädern der Staatsverwaltung.

Darum sagt man, die Anarchie trete ein, wenn der Staat kein Oberhaupt habe, oder wenn das Oberhaupt nicht, wie es sollte, wirken kann.

Dieser Ausdruck ist, wie man ihn insgemein nimmt, nicht richtig.

In einem Staat kann Anarchie herrschen, ob er gleich ein Oberhaupt und ein sehr thätiges Oberhaupt hat; und umgekehrt kann in keinem Staat Anarchie überhand nehmen, wenn nicht die Beamten durch Thun oder Leiden dazu die Hände bieten.

Man könnte mit gutem Fug behaupten, daß ein despotisch regierter Staat in dem Zustande einer Anarchie wäre, weil der Begriff eines Gesetzes und einer auf Gesetz gegründeten Regierung mit dem Wesen des Despotismus nicht vereinbar ist. Daß gleichwohl Despoten oft mit größter Kraft herrschen, läßt sich durch eine zufällige Stimmung der Unterthanen sehr gut erklären. Geht man aber genauer in das Detail der innern Verwaltung eines solchen Reichs, so wird man in keinem so viele besondere Anarchie finden. Daher gedeihen eben in despotischen Staaten die Privatdespoten, wenn wir diesen Ausdruck brauchen dürfen, bei weitem am beßten; und jedem, der die gesezliche Gleichheit der Bürger nicht liebt, wissen wir nicht besser zu rathen, als daß er sich ein Land zu seinem Aufenthalt wähle, wo er selbst Sklave des Willens eines Einzigen Menschen sey. Dort ist er sicherer, als anderswo, das Glück zu genieſſen, auch seinerseits über Sklaven zu gebieten.

Aus dieser genauen Verwandtschafe zweyer anscheinender Extreme läßt sich die Erfahrung erklären, daß ein gewißer Grad von Anarchie stets den Despotismus begünstige und herbeyführe. Robespierre hätte nie eine Rolle gespielt, wenn in Frankreich viele de Silles in Aemtern gewesen wären.

Schändlichkeit der Angeberey.

„Tacitus schildert in mehreren Stellen seiner unsterblichen Werke die Großthaten der Angeber *), welche zu den Zeiten eines Tiberius, Nero und Vitellius im Römischen Staate von den schlechtesten und verächtlichsten Menschen ausgeführt wurden; die, weil unter so schlechten Fürsten ihre schändliche Beschäftigung nicht allein geduldet, sondern gesucht ward, es nach und nach dahin brachten, daß sie unter dem Nahmen Delatores zulezt fast eine eigene, eben so sehr gefürchtete als verabscheuete Klaße von Leuten ausmachten **).

„Der gerechte Abscheu, den jeder ehrliche Mann natürlicher Weise vor solchen Menschen fühlen muß, hat sich von jenen frühen Zeiten her bis auf unser Jahrhundert so ungeschwächt erhalten, daß selbst ein Schulknabe, der das Wort nur aus seinen Sprachübungen kennt,

---

*) Rettung der Ehre Adolphs, Freyherrn Knigge, welchen der Herr Hofrath und Ritter von Zimmermann in Hannover als deutschen Revolutionsprediger uud Demokraten darzustellen versucht hat. Hannover 1792. 8.

**) Inter adversa temporum et delatores mandatoresque erant ex licentia veteri. Hos assidue in foro flagellis ac fustibus cæsos, ac noviſſime traductos per amphitheatri arenam, partim subiici in servos ac venire imperavit, partim in asperrimas insularum avehi: *Sueton.* in Tit. Vespas.

kennt, wenn er seine Lehrstunden mit mäßiger Aufmerksamkeit besucht hat, einen *Delator* für viel vornehmer halten wird, als das gemeine Volk einen Frohnsknecht hält. Die Wörterbücher lehren ihn das. Und mit sehr gutem Grunde. Johann Martin Geßner übersezt in seinem Handwörterbuch dieß Wort sehr richtig durch Verläumder, Ohrenbläser, heimlicher Angeber oder Verräther".

„Es ist ein Fehler, daß er die erste Bedeutung dieses, leider! noch nicht vergessenen Ausdrucks durch unser deutsches Wort Ankläger giebt".

„Man klagt einen an vor offenem Gerichte. Die Richter, vor welche die Anklage gebracht wird, sind bekannte und von Staats wegen bestellte Personen. Das Verbrechen muß in der Anklage deutlich bestimmt und genannt seyn. Wenn dieß angegebene Verbrechen nicht bewiesen wird, so wird der Angeklagte frey gesprochen".

„Hingegen bestand die ganze Kunst eines Delatoris zu jenen fürchterlichen Zeiten des Römischen Staats darinn, dem Verläumdeten alle Freysprechung unmöglich zu machen".

„In einem offenen und ehrlichen Gerichte konnte das nicht geschehen. Aber ein Delator suchte auch kein offenes und ehrliches Gericht. Er suchte nur partheyische Richter und den Untergang der Unschuldigen, denen er entweder feind war, oder von denen er zu erben hofte. Er erreichte seinen Zweck, sobald er einen Tiberius oder Nero den Mann fürchten machte, den er zu verderben trachtete. Dazu bedurfte es keines Verbrechens, als der Verrätherey, die der Delator selbst begieng; und diese hatte in den Augen eines argwöhnischen, sich unrechtmäßiger Gewalt bewußten Fürsten den Schein der Liebe zu seiner Person. Eine Heucheley, wodurch der Charakter des Delators nur noch schändlicher ward".

Endlich kam es so weit, daß die Delatores den Mangel an dieser Heucheley selbst zu einem Verbrechen machten, und zum Grunde ihrer Anklage legten. Sie nannten es impietas in principem, und verklagten die Leute, daß sie den Fürsten nicht liebten *). Ein sklavischer Senat urtheilte nun, nicht über Handlungen, sondern über Empfindungen seiner Mitbürger! Solche Greuel, Schandthaten, Mord und Nachstellungen und Verrätherey gab es nie bey den wildesten Unruhen in irgend einem Staate, als diese Bemühungen der Angeber, die Ruhe zu erhalten, über das sterbende Rom gebracht haben. Die Stadt und der beßte Theil von Italien ward verödet; nicht durch Krieg und feindliche Grausamkeit, sondern durch die verderbliche Beflissenheit der Angeber, die Ruhe zu befördern. Der Patriotismus ward nun das ärgste Verbrechen. Ein freier Gedanke, eine gemeinnützige Wahrheit durfte nur ausgesprochen werden, um einen braven Mann ohne Rettung ins Grab zu stürzen. Und es war noch Gnade und Großmuth der Angeber, wenn der Leichnam eines ehrlichen Mannes der mütterlichen Erde wieder gegeben werden durfte. Die Ehrlichkeit ward damals in Rom ärger gefürchtet, wie die Pest. Sie war eben so tödtlich, aber leider nicht so ansteckend. Man wußte sich besser vor ihr zu sichern. Wenn ein Sohn einen braven Vater hatte, so eilte er nach Hofe, und gab mit heuchlerischer Geberde und thränenden Augen an, daß sein Vater den Fürsten nicht liebe. Der Fürst verschafte durch seine Henker dem Sohn die Güter des Vaters, und der Begnadigte trat aus Dankbarkeit den Leichnam seines Erzeugers mit Füßen. War ein Mädgen so un-

*) Defertur (Albucilla — von einem Frauenzimmer ist die Rede!) *impietatis in principem.* Taciti Annal. VI. 47.

glücklich an einen rechtschaffenen Mann verheyrathet zu werden, so suchte sie, als die nächste zu seiner Erbschaft, seinen Freunden zuvorzukommen. Sie gieng nach Hofe und ließ sich schluchzend das schreckliche Geheimniß entreissen, ihr Mann liebe den Fürsten nicht. Der Mann ward ermordet; sie fluchte seinem Andenken, und erhielt aus allerhöchster Milde seine Güter zum Gnadengeschenke. Der Hof und die Stadt lobten den klugen Sohn und die vernünftige Frau, und — die sie am meisten lobten, paßten ihnen am listigsten auf den Dienst. Nicht lange, so gab den Sohn wieder sein junges Weib, und das junge Weib wieder ihr Liebhaber bey Hofe an. Denn wer keinen Feind hatte, dem leistete sein Freund Feindesdienste sagt Tacitus *). Der Tod schien damals die Bestimmung der Menschheit, und ein braver Mann konnte den Göttern für keine Wohlthat danken, außer in dem Falle, wenn sie — ihm Gift gegeben hatten".

„Wir sind in Deutschland in der That so glücklich, diese Abscheulichkeiten gänzlich vergessen zu können; denn vor ihrer Wiederkehr sichern uns drey sehr kräftige Gegenmittel: Der Charakter unserer Staatsverfassungen, die allgemeiner verbreitete, höhere Kultur, und die Art der Publicität, welche vor Erfindung der Buchdruckerkunst gar nicht möglich war. Man sollte daher fast glauben, das menschliche Geschlecht hätte, wenigstens in den Gegenden Europens, wo ein jeder lesen lernt, Ein Laster,

---

*) Nobilitas, opes, omissi gestique honores pro crimine, et ob virtutes certissimum exitium. Nec minus præmia delatorum invisa quam scelera, cum alii sacerdotia et consulatus ut spolia adepti, procuratores alii et interiorem potentiam, agerent ferrent cuncta; odio et terrore corrupti in dominos Servi, in patronos liberti; *et quibus deerat inimicus per amicos oppressi.* Tacit. Hist. I. 1.

und zwar eins der allergrößten, das Laster der Angeberey, gänzlich überwunden. Aber die Erfahrung lehrt das Gegentheil. In einigen italiänischen Republicken und in den meisten geistlichen Staaten wird noch jetzt der Charackter der Regierungen durch den häßlichen Zug des Mistrauens entstellt. Dieses Mistrauen lehrt die Unterthanen verläumden, und bringt Wahrheit und Treue um das Ansehen von Tugenden."

„Die Staaten gleichen in diesem Stücke einzelnen Familien. Wenn sich unartige Dienstboten durch Klatschereyen bey der Herrschaft in Gunst setzen können; so wird bald im ganzen Hause nichts als Verstellung und Lügen herrschen. Betrachtet man die Staaten als natürliche Erziehungs-Anstalten der Menschheit, und stellt sich die Fürsten als Väter der Unterthanen vor; so fällt der traurige Einfluß ihres Mißtrauens auf die Tugend der Untergebenen, ihrer Kinder, ihrer Zöglinge, noch stärker und noch abschreckender in die Augen."

„In der That es kömmt mir vor, als ob Mißtrauen das einzige Hauptlaster ist, womit sich eine Regierung beflecken kann. Regierungen können viele und grosse Fehler haben, welche alle zu verbessern, zu verringern, und nach und nach ganz abzulegen sind. Nur durch ihr Mißtrauen wird die Verbesserung ihrer Fehler unmöglich. Denn es wird dadurch Pflicht für den Patrioten, zu schweigen. Und dies ist, meines Ermessens, der einzige Fall, in welchem ihm diese traurige Pflicht obliegen kann, die er aber, wenn jenes Unglück einmal da ist, eben so wenig übertreten darf, als jede andere. Die Wahrheit muß sich lieber gar nicht sehen lassen, als, auch noch so sehr verhüllt, hervorkommen, so bald es Spione giebt, die ihr auflauern *)."

*) O nein! Wer der Wahrheit würdiger und berufener Apostel ist, muß sich auch darauf gefaßt machen, seiner Göttin Opfer

Einer der verdientesten und der wichtigsten Schriftsteller, die je gelebt haben, Thomas Paine, sagt: „Ich bin immer der Meynung gefolgt, daß es besser „sey, einem schlechten Gesetze zu gehorchen, wenn man „nur dabey nicht unterläßt, durch alle möglichen Gründe „das irrige darin zu zeigen, und die Abschaffung „desselben zu bewirken, als es durch irgend eine Gewaltsthätigkeit zu verletzen; denn das Beyspiel der Uebertretung eines schlechten Gesetzes kann die Kraft eines „guten schwächen *)."

„Aus einem ähnlichen Grunde, als der ist, nach welchem Paine mit so vielem Rechte allen Ungehorsam, auch gegen schlechte Gesetze, verdammt, bin ich der Meynung, daß, sobald irgend eine Regierung das geringste Symptom blicken läßt, woraus man mit Grund schliessen kann, sie sey von Mißtrauen angesteckt, und leide, wie ein Nervenkranker, an unwillkührlicher Furcht, der denkende und freymüthige Mann schweigen lernen muß **). Er verlasse lieber einen solchen Staat, wenn

---

zu bringen. Was würde sonst aus Staaten, die nun einmal gegen verdorbene Regierungen zu kämpfen haben. Freylich soll er nicht eher reden, als bis er mit einigem Erfolg reden kann; aber die Zeit kömmt schon, wenn er sie mit Klugheit vorbereitet.

*) Rights of man. Part. II. Preface I. pag. XI.

**) Wie? schon bey dem geringsten Symptom soll er verzagen, soll die Sache der Wahrheit und Tugend aufgeben; soll nicht einmal einen Versuch wagen dem Uebel, weil es noch klein ist, zu wehren? Nein! er soll nicht eher schweigen als bis er vergebens geredet hat; bis er nach wiederholten, auf verschiedene Weise gemachten Versuchen zu der traurigen Ueberzeugung gelangt ist, daß das Uebel grösser sey als die Mittel, welche er demselben entgegen setzen kann. Aber wie kann je diese Ueberzeugung bey ihm entstehen, wenn er gleich im An-

er nicht etwa zur wirklichen Heilung seiner Nervenschwäche beytragen kann. Denn er wird nur den Angebern Gelegenheit verschaffen, ihr scheusliches Gewerbe zu treiben. Und es ist, wenn man unter zwey Uebeln zu wählen hat, weit weniger schlimm, unthätig zum Guten, als, auch nur auf die entfernteste Weise, mitschuldig an der Verbreitung des Bösen zu seyn. Es ist weit weniger schlimm, daß die wichtigste Verbesserung der Gesetze und der Regierung verzögert oder verhindert werde, oder gar unterbleibe, als daß ein Volk durch den nie wieder zu ersetzenden schlimmen Einfluß der Angeber in Gefahr gerathe, seinen Charakter, wer weiß auf wie lange Zeit zu verderben *).

Dieses Verderben des Charakters eines Volks fängt mit dem Augenblick an, in welchem der Angeber unter irgend einem Schutz der Gunst oder der Duldung einen Schlupfwinkel finden kann, der Schande und der allgemeinen Verachtung zu entgehen. Man wird sich an seinen Anblick gewöhnen. Und dadurch ist schon der Anfang gemacht, die Zahl zu vermehren. Es darf nur irgend ein unfähiger Regent, oder ein verächtlicher Höfling, welcher Gewalt und Einfluß hat, einen solchen Elenden, nicht, wie damals in Rom, mit Gütern

---

fang nachgiebt, ehe er den Feind kennt, und seine Stärke geprüft hat?

*) Dieses alles auch zugegeben, obwohl sich noch erhebliche Zweifel dagegen erheben ließen, weil es doch immer auf eine genauere Abwägung der Grösse und Folgen des Guten auf der einen und des Bösen auf der anderen Seite ankommen dürfte — wird dennoch immer dabey vorausgesetzt, daß man einen Versuch gemacht habe, und mehr als einen, ehe man in Unthätigkeit versinkt. Denn die streitet doch allerdings gegen die Pflicht eines guten Bürgers, so lange es nicht entschieden ist, daß er nicht helfen kann.

und Ansehen, sondern nur mit dem unbedeutendsten Titel belohnen; und die Begriffe des Volks von Ehre werden sogleich *) auf eine Art verwirrt und verkehrt werden, wogegen es weder in der Moral noch in der Politik ein Verwahrungsmittel giebt."

„Dieß ist der Grund, warum kein rechtschaffener Mann versäumen darf, was in seinen Kräften ist, der Angeberey, bey einem auch nur entfernten Schein ihres Einschleichens, in den Weg zu treten. Wenn auch die Regierungen noch gar kein Mißtrauen gegen das Publikum zeigen, und gar keinen Grund haben mißtrauisch zu werden; so wird dadurch nur die Gefährlichkeit der Angeber geringer, der schlimme Einfluß ihres Beyspiels aber bleibt. Sie überleben ihre Schande; und, weil, was der zweyte, dritte, vierte thut, nicht mehr so auffallend ist, als was der erste gethan hat, geräth die Empfindung des Volks, ohne alle Schuld der Regierungen, in Gefahr gegen den widerlichen Eindruck des Bösen verhärtet zu werden, so wie es das Böse wiederholt sieht. Denn sollten die Regierungen erst die Angeber strafen, so würde nur ein Uebel vermehrt, ohne ein Gutes zu bewirken. Das Volk, das selbst nicht mehr über Ehre und Schande zu urtheilen vermag, ist schon zu verderbt, um von dem beßten Beyspiele der Regierung belehrt zu werden."

---

*) Nein, nicht sogleich, wenn die Zeugen der Wahrheit nicht sogleich verstummen. Dieser Satz ist durch die Erfahrung in mehreren deutschen Staaten in dem letzten Jahrzehend bis zur Evidenz bewiesen.

Annuitäten.

Man nennt Annuitäten solche Staatspapiere, welche von dem Gläubiger nicht aufgekündigt werden können, aber dagegen jährlich mit einem gewissen Theile des Kapitals zurückbezahlt werden *). Diese Rückzahlung kann geschehen, entweder indem auf grössere Annuitäten jährlich ein Theil des Kapitals, auf welches sie ausgestellt sind, zurückbezahlt wird, oder indem jährlich eine bestimmte Quote der Annuitäten, auf welche das ganze Kapital vertheilt ist, ganz ausbezahlt wird. Die letztere Art ist die bequemste für den Gläubiger, und erleichtert sehr die Umsetzung dieser Papiere. Die Annuitäten werden zu dem Ende numerirt, und jährlich eine gewisse Zahl durch das Loos ausgezogen, um den Eigenthümern zurückbezahlt zu werden.

Unter allen Arten von Staatsschulden scheint diese die vorzüglichste zu seyn.

Der Staat wird unter einer guten Regierung nur durch unvorhergesehene, unvermeidliche Bedürfnisse zu Schulden veranlaßt. Zwar sagt man, der Staat könne auch Schulden machen, um gemeinnützige Unternehmungen auszuführen. Allein können dergleichen durch Privatpersonen zu Stande kommen, so ist es immer besser, daß man diese durch irgend eine Art Aufmunterung und Unterstützung dazu bewege. Ist dies aber nicht der Fall, so ist eine solche Unternehmung jedem andern ausserordentlichen Bedürfniß an die Seite zu setzen.

Um solche Bedürfnisse abhalten zu können, wird eine

---

*) In dem andern Sinne des Worts, wo es nämlich gleichbedeutend mit Leibrenten ist, werde ich an dem letzteren Ort davon reden.

aufferordentliche Anstrengung von Kräften erfordert, deren Dauer sich nicht im Voraus bestimmen läßt. Es ist daher sicherer, den Maaßstab der Vertheilung auf die Bürger des Staats so viel möglich dem gewöhnlichen Gange der Dinge nahe zu bringen.

Wüßte der Staat gewiß, daß ein nothwendiger Krieg zehn Millionen Thaler kosten würde, so wäre es das einfachste und leichteste Mittel, diese zehn Millionen von den Unterthanen, durch eine nach den Umständen zweckmäßig bestimmte Abgabe zu erheben, wenn nämlich der Wohlstand des Landes so groß wäre, daß man ohne erheblichen Nachtheil für die innländische Circulation diese grosse Summe derselben entziehen könnte, so weit solche für ausländische Bedürfnisse ausgegeben werden müßte. Allein auch dann bliebe immer noch die Furcht, daß der Krieg mehr kosten könne, und daß dem Staat alsdann weiter keine Hülfe übrig bliebe, wenn er schon einmal die Kräfte seiner Bürger bis auf das äusserste angestrengt hätte.

Es wäre daher unendlich weit besser, die Summe irgendwo anzuleihen, wo nicht ganz, doch so viel als die Unterthanen bey einer zwar noch nicht übermäßigen, aber doch mehr als gewöhnlichen Anstrengung aufzubringen nicht vermögten.

Allein bey einer solchen Anleihe sähe sich der Staat immer der Gefahr ausgesetzt, daß ihm das Kapital zu einer ungelegenen Zeit aufgekündigt würde; zu einer Zeit, wo vielleicht, durch einen Zusammenfluß von Umständen, ein hinlänglicher Credit schwer genug zu erhalten wäre. Die Finanzgeschichte fast aller europäischen Staaten lehrt deutlich genug, daß dies sehr oft der Fall sey; und bey weitem die meisten lästigen auswärtigen Anleihen haben ihren Grund in der Nothwendigkeit solcher Rückzahlungen.

Wie viel hat daher der Staat voraus, welcher die Rückzahlung der Anleihe nur zu bestimmten Zeiten zu leisten schuldig ist. Er kann alsdann durch Abgaben allmählig so viel von den Unterthanen erheben, als er zu der bestimmten Zeit gebraucht, und das ohne schädliche Ueberspannung.

An sich könnte es gleichgültig scheinen, ob man eine Anleihe auf die Bedingung schlösse, solche nach einer gewissen Zeit ganz zurück zu bezahlen, oder sie jährlich mit einem gewissen Theil abzutragen. Denn im ersten Falle würde man jährlich zu einem solchen Ueberschuß der Staatseinkünfte Rath schaffen, welcher, gehörig fruchtbringend gemacht, das Kapital nach Verlauf der festgesetzten Zeit tilgen könnte, nachdem immittelst die Zinsen jährlich entrichtet wären.

Allein theils dürfen wir nie vergessen, daß die Regenten und ihre Räthe menschliche Leidenschaften und Schwachheiten behalten, und so vielleicht der Versuchung unterliegen müßten, die Anwendung eines solchen Fonds, die von keiner dringenden Nothwendigkeit abhienge, anders zu bestimmen. Theils wäre es für den innländischen Geldumlauf, insonderheit für das freye Umsetzen der Staatspapiere, bey innländischen Geldanleihen wenigstens, viel vortheilhafter, wenn das Kapital, zumal ein etwas beträchtliches Kapital, jährlich mit einer gewissen Quote zurückbezahlt würde.

Sonach behaupten die Annuitäten auch vor jenen Obligationen den Vorzug, wenn die letzteren auch angenommen werden sollten, wovon doch wenig Beyspiele vorhanden sind.

Ueberdies bieten die Annuitäten dem Staat eine Zuflucht dar, ohne erheblichen Schaden Geld gegen höhere Zinsen aufnehmen zu können, wenn ein dringendes Bedürfniß ihm das wünschenswerth machte. Denn

der aus den höheren Zinsen entstehende Verlust vermindert sich jährlich durch die Rückzahlung eines Theils der Schuld so sehr, daß er kaum in einige Betrachtung kommen kann gegen die mit anderen Auswegen verbundenen Unzuträglichkeiten.

Dagegen aber können die Annuitäten dem Staate ungemein schädlich werden, wenn derselbe nicht pünktlich seine Verpflichtungen erfüllet.

Die Existenz der Annuitäten — von gezwungenen Anleihen kann hier natürlich nicht die Rede seyn — beruhet auf der guten Meynung der Gläubiger von dem Vermögen und der Gewissenhaftigkeit des Staats, seine Geldversprechungen zu erfüllen. Ein Staat, der keinen guten Credit hat, würde sich vergebens bemühen, Geld auf Annuitäten zu leihen. Man wird sich sehr bedenken ihm Geld zu leihen gegen unbestimmte Aufkündigung, geschweige denn unter Bedingungen, wo man sich gewissermaassen der freyen Verfügung über das Capital begiebt. Denn obgleich die Annuitäten, wie andere Staatspapiere, von Hand zu Hand gehen, so lange der Eigenthümer und der neue Erwerber jene gute Meynung von dem Staate, der sie ausstellete, haben; so wird die Veräusserung derselben unendlich schnell erschweret oder ganz vereitelt, so bald jene Meynung sich ändert. Wer also auch in diesem Augenblick wirklich dem Staat gegen Annuitäten Geld leihen könnte, und es gerne mögte, etwa um höhere Zinsen zu genieſſen; der wird doch billig anstehen es zu thun, wenn er nicht ein ganz besonderes Zutrauen in den Staat setzt, weil er nicht wissen kann, wie bald er oder die Seinigen in den Fall kommen dürften, diese Papiere zu veräussern. Bey jenem Zutrauen hingegen fällt alle Bedenklichkeit weg, und ein Staat, der so glücklich ist es zu besitzen und

es zu verdienen, kann so gut auf Annuitäten als auf andere Papiere Geld geliehen bekommen *).

Es ist also unumgängliche Nothwendigkeit, nicht nur die versprochene Zinsen richtig zu bezahlen, sondern auch die verfallenen Abträge auf das Kapital pünktlich zu leisten.

Um dies zu erreichen, muß die Regierung eine sichere Quelle ihrer Einkünfte aussetzen, um beydes, Zinsen und den bestimmten Abtrag, abzuhalten. Am beßten ist es, wenn diese Summe immer gleich groß genommen wird; denn der Ueberschuß von den Zinsen, der natürlicher Weise aus der Rückzahlung des Kapitals entsteht, kann alsdann zu andern Bedürfnissen des Staats angewandt werden, vielleicht auch zu einem Ersparungsfond für unvorhergesehene Fälle dienen.

Und diese Zahlungen darf durchaus nichts, selbst nicht die dringendste Nothwendigkeit aufhalten. Der Staat muß Auswege suchen, und wären sie noch so kostbar, um nur dergleichen bestimmte Verpflichtungen zu erfüllen. Unterläßt er es, so fällt der Werth der Annuitäten unglaublich schnell, und fällt über alles Maaß, weil die Brauchbarkeit derselben als Geld blos auf Meynung beruhet. Ein solches Fallen läßt sich nicht denken, ohne Ruin des Wohlstandes ja selbst des nothdürftigen Auskommens vieler Familien, deren Vermögen, wenn die innländischen Staatsschulden irgend beträchtlich sind, zum Theil darin angelegt ist. Und dies Fallen hat dann wieder auf alle andern Staatspapiere, ja auf den Credit des Staats überhaupt entschiedenen Einfluß, und schadet nicht selten auch der Han-

*) In dem Augenblick, wo ich dieses schreibe, und schon seit zwey Jahren, bezahlt man in Dänemark 1. Pct. Agio für Königl. Annuitäten gegen baares Geld.

delsbilanz in nicht geringem Grade. Umstände, welche das Finanzübel so sehr vergrössern, daß der Staat gewiß die triftigsten Ursachen hat in Zeiten vorzubeugen. Dagegen lehrt das Beyspiel der Staaten, welche solche Zahlungen pünktlich erfüllen, wie sehr der Credit dadurch gewinne, und wie wirksame Ressourcen sie sich für den Fall der Noth bereiten. Vielleicht hat England es keiner Maasregel so sehr, als der Anweisung einer Tilgungsquelle für jede neue Staatsschuld, oder dem so genannten Fundiren zu verdanken, daß es, bey einer so äusserst mißlichen Lage und bey einer sichtbaren Ueberspannung seiner Kräfte, immer noch seinen Credit erhält und neuen Credit findet.

Rechte der Anonymität.

Es ist traurig, daß man in unsern Zeiten genöthigt seyn kann, das Recht eines Schriftstellers zu vertheidigen, anonym zu schreiben; aber noch trauriger, daß es Schriftsteller giebt, welche dies Recht gerne selbst bezweifeln mögten *).

---

*) Judas Thaddäus Zauner über anonymische Schriften und deren Gesetzwidrigkeit. Salzb. 1794. 8. Der Verfasser sucht aus Reichsgesetzen und politischen Gründen zu beweisen, daß sich die Schriftsteller, oder wenigstens Drucker und Verleger nennen müßten. In der letzteren Behauptung pflichten wir ihm freylich, wie unten umständlicher gezeigt wird, bey; allein nicht in dem, was hie und da zur Einschränkung des Rechts der Verfasser, ungenannt zu bleiben, vorkömmt. Anderer unseren Zeitgenossen genugsam bekannter Schriftsteller Deklamationen gegen die Anonymität übergehen wir lieber ganz mit Stillschweigen; die Nachwelt wird ihrer ohnedies vergessen.

In so ferne man eine Druckschrift als einen Weg der Mittheilung seiner Gedanken ansieht, und also die Sache blos von Seite der Meinungen betrachtet, kann wohl schwerlich ein vernünftiger Mensch im Ernst behaupten, daß der Verfasser derselben gesetzmäßig oder moralisch verbunden sey, sich zu nennen. So ungereimt die Behauptung scheint, so könnte man wahrlich mit eben so gutem Grunde denjenigen zwingen zu schreiben, der über die vorliegende Materie gut zu schreiben im Stande wäre. Denn ist die Mittheilung meiner Gedanken überhaupt meiner Willkühr überlassen, so ist es doch sicherlich auch die Bedingung, ob ich meinen Namen bekannt machen will oder nicht. Genau genommen, soll ja nicht einmal irgend eine persönliche Rücksicht bey Beurtheilung einer Meynung in Betracht kommen. Unser Verstand soll sich von der Wahrheit zu überzeugen suchen, ohne durch ein günstiges oder widriges Vorurtheil in Ansehung der Person dessen, der sie vorträgt, lenken zu lassen. Hingegen kann ein Schriftsteller sehr wichtige Ursachen haben, unbekannt bleiben zu wollen. Er hat nur zu viele Beyspiele vor sich von verdienten Männern, die wegen ihrer in Schriften geäusserten Meinungen angefeindet wurden, und ihr ganzes Wohl darüber verscherzten. Soll ihm seine Bemühung, dem Publikum durch eine, ihm wenigstens gut scheinende Schrift zu nutzen, dadurch gelohnt werden, daß er sein äusseres Glück auf das Spiel setzen muß? Oder er kann unter seinem Namen nicht so freymüthig schreiben, als er gerne wollte, ohne einzelne, ihm theure Personen zu kränken, oder Personen, die er schonen muß, zu beleidigen, oder andere Pflichten zu verletzen. Er wollte gerne in einem Roman fehlerhafte oder schwache Charaktere nach dem Leben schildern, anderen zur Warnung, den Originalen vielleicht zur Besserung; aber er

darf es nicht, wenn er sich nennt, weil man dann gleich die Personen erräth, die er schildert. Wollen wir ihn nöthigen uns seinen Namen zu sagen, auf Kosten seines persönlichen Glücks und der Güte seiner Schrift? Oder er wünscht seine Ideen einer desto reiferen Prüfung zu unterziehen, wenn man weder für noch wider den Urheber eingenommen seyn kann; oder er ist mit sich selbst nicht recht darüber einig, und wünscht sich durch das Urtheil einsichtsvoller Richter in der Stille zu belehren, ohne gerade, wenn etwa seine Ideen zu kühn oder noch unreif befunden würden, ein ungünstiges Urtheil über seine litterarischen Bemühungen zu veranlassen, das ihm nachher, wenn er etwas unter seinem Namen zu schreiben veranlasset würde, sehr schaden könnte. Mit welchem Recht mögen wir doch in diesen und tausend ähnlichen Fällen von ihm verlangen, daß er sich nenne, zu seinem Schaden und ohne uns einen irgend erheblichen Nutzen zu verschaffen?

Hieraus fließt dann auch beyläufig die moralische Verpflichtung der Leser und vorzüglich der Recensenten, den Verfasser, der nicht genannt seyn will, nicht zu verrathen, wenn sie ihn errathen oder auch mit Gewißheit ausmitteln. Diese litterarische Neugier bringt selten irgend einen wahren Gewinn; aber sehr oft stiftet sie Unheil. Wer indeß sich nicht bey der Sache beruhigen kann, sondern durchaus die Person auch kennen muß, der forsche immerhin den Verfasser aus; nur behalte er seine Entdeckung für sich. Dem Publikum sie ausposaunen, ist ein geringfügiger Kitzel, wenn man auch übrigens keine unrechte Absicht dabey hat, und immer eine strafbare Verletzung des Zutrauens, was jeder anonyme Schriftsteller stillschweigend in die Honnetetät seiner Leser setzt.

Aber die Sache gewinnt allerdings ein anderes Aus

sehen, wenn von der Verantwortlichkeit des Schriftstellers für den Einfluß seiner Schrift auf die öffentliche Ruhe die Rede ist. Dies ist das eigene der gedruckten Schriften, daß sie einen Grad der Publizität erhalten, den der Verfasser sonst seinen Meinungen und Ideen nie geben könnte. Darum bleibt dem Staat nicht gleichgültig, was es ihm sonst seyn würde: Nicht an und für sich, sondern wegen des Zusammenhanges mit der öffentlichen Ruhe.

Ueber Meinungen hat der Staat durchaus keine Rechte; auch die Mittheilung derselben liegt an sich auffer dem Bezirk der Gesetzgebung. Allein wenn eben diese Mittheilung vermittelst einer bürgerlichen Einrichtung auf die bürgerliche Stimmung und das bürgerliche Verhalten der Unterthanen wirken kann, so ist der Staat befugt, ja er ist verpflichtet, Aufsicht darüber zu haben.

Um dies zu erreichen, muß der Staat Mittel gebrauchen dürfen, den Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen, wenn er durch seine Schrift das Gesetz übertreten hätte.

Der Schuldige ist eigentlich nur der Verfasser. Buchdrucker und Verleger sind blos als Werkzeuge anzusehen. Sie können nicht anders seine Schuld mit zu übernehmen gezwungen werden, als wenn sie gegen ein auch ihnen gegebenes Gesetz gehandelt haben. Existirt ein Gesetz, das dem Buchdrucker untersagt ein Buch abzuliefern, ehe der Censor seine Genehmigung dazu ertheilt, so ist er und nicht der Verfasser strafällig, wenn er das Buch ohne Censur dem Verleger abliefert; und die Umstände entscheiden, wie weit der letztere mit ihm die Schuld theile. Eben so ist der Verleger allein verantwortlich für den Verkauf eines confiscirten Werks.

Demnach

Demnach hat der Staat das Recht den Verfasser einer Schrift, der sich nicht genannt hat, zu erfahren, so ferne diese Schrift nach dem Gesetz strafbar ist. Weiter aber darf der Staat nicht gehen. Nicht blosse Neugier des Regenten, nicht Argwohn seiner Räthe, nicht heiliger Eifer eines Inquisitors berechtigen zu Nachforschung nach dem Verfasser. Auch wenn mehrere an einer Schrift Theil haben, ist der Staat nur befugt, den Verfasser des strafbaren Theils zu erforschen. Keine Regierung hat das Recht von dem Redacteur einer gelehrten Zeitung zu fordern, daß er alle Recensenten nenne; nur den Verfasser einer gesetzwidrigen Recension muß er angeben, wenn man zuvor bewiesen hat, daß die Recension gerichtliche Ahndung verdiene.

Aber wie? Wenn Drucker, Verleger oder Herausgeber den Verfasser vertreten wollen?

Wenn die gesetzliche Strafe von der Art ist, daß jeder andere sie für den Schuldigen übernehmen kann, so ist die Frage keinem Zweifel unterworfen. Will jemand anstatt des Verfassers die Geldbusse entrichten, die ihm allein auferlegt werden kann, so ist er nicht verpflichtet den Verfasser zu nennen. Denn die Natur der Strafe giebt deutlich genug zu erkennen, daß es auf keine Ahndung an der Person ankomme.

Ist aber eine Leibesstrafe oder Ehrenstrafe oder gar Lebensstrafe gegen den Verfasser der Schrift verhängt, so heischt allerdings die Pflicht eines guten Bürgers von dem Drucker, oder Verleger, oder Herausgeber, oder Verkäufer oder Vertheiler derselben, daß sie den Verfasser anzeigen. Denn hier ist es dem Staat darum zu thun, die Person des Schuldigen zu strafen, theils um sich gegen ihn in Sicherheit zu setzen, theils um andere abzuschrecken. Dieser Zweck kann aber offenbar

nicht völlig durch Unterschiebung einer andern Person erreicht werden.

In dem Weigerungsfall wird der Staat also zuvörderst alle gesetzlichen Zwangsmittel anwenden, welche zugelassen sind, um jemanden zu einem Bekenntniß zu nöthigen. Sogar die Tortur wird dann rechtmäßig gebraucht, in so weit solche überhaupt und in dem gegebenen Falle gegen den Verfasser angewandt werden könnte.

Jedoch dürfen diese Zwangsmittel, wenn jemand von den näheren oder entfernteren Theilnehmern für den Verfasser auftritt und sich bereit erklärt, die Sache für ihn auszuführen, nicht eher angewandt werden, als bis das Urthel rechtskräftig geworden ist. Nur muß alsdann der Stellvertreter mit seinem Vermögen oder mit seiner Person die Bürgschaft leisten, welche der Staat zu fordern befugt ist, damit die zu erkennende Strafe vollzogen werden könne.

Wären aber auch diese Zwangsmittel vergebens — denn es giebt Handlungen, die sich durch keine menschliche Macht erzwingen lassen — was bliebe denn weiter übrig, als daß der Staat den Widerspenstigen entweder seines Ungehorsams wegen mit einer Strafe belegte, ohne doch den Verfasser deßwegen für frey zu erklären, oder daß er gegen jenen die Strafe vollzöge, welche dieser verwirkt hätte, und auch erdulden müßte, wenn er je auf eine andere Weise ausgemittelt würde.

Zu beyden Mitteln seiner Sicherstellung ist der Staat vollkommen befugt.

Das Gesetz bleibt unwirksam und erhält nicht die nothwendige Achtung, wenn die Widerspenstigen nicht nachdrücklich bestraft werden. Es giebt keinen schlimmeren Bürger, als wer vorsetzlich auf seiner Widersetzlichkeit gegen das Gesetz beharret. Der Staat handelt also nicht ungerecht, wenn er einen solchen Bürger ent-

weder ausstoßt, oder ihn seiner Freyheit beraubt, bis er Gehorsam lernt. Ich würde des Beyspiels wegen die letztere Art der Strafe vorziehen.

Auf der andern Seite kann der Staat einen solchen Widerstand allerdings der Schuld des Hauptverbrechers gleich setzen. Er kann den beharrlichen Läugner und den Verfasser als Mitschuldige betrachten. Daher wird billig gegen jenen die Strafe vollzogen, welche dieser hätte erleiden sollen. Man wende nicht ein, daß es unendlich hart seyn würde, auf die Weise die Todesstrafe an jemandem wegen eines Verbrechens zu vollziehen, das er nicht hätte begehen können. Ist des Verfassers Verbrechen so schwer, daß der Staat nur, indem er ihn am Leben straft, dagegen Sicherheit finden kann, so ist derjenige eben so gefährlich, der ihn verhehlt und dadurch, was an ihm ist, beyträgt, ihn der Ahndung der Gesetze zu entziehen.

Indeß, man braucht nicht, wegen der vielleicht in einzelnen Fällen denkbarer Härte bey Anwendung dieses Gesetzes, sich ängstlich zu beunruhigen. Es wird nicht leicht dazu kommen, wenn der Gesetzgeber so viel Ernst zeigt, und der Läugner durch den Richter über die Folgen seiner Widersetzlichkeit gehörig belehrt wird *). Auf allen Fall aber würde auch der anscheinenden Härte vorgebeugt, wenn Gefängnißstrafe bis zur Angebung des Verfassers die höchste Strafe wäre, die das Gesetz gegen den Mitschuldigen verhängte, so fern nicht etwa

---

*) Wie unglaublich wichtig eine solche Belehrung ist, nicht nur zur Verhütung von Verbrechen, sondern auch um dem Gesetz mehr Wirksamkeit zu geben, wird jeder leicht ermessen, der nur einige Erfahrung in Rechtshändeln hat. Ich werde auf diesen Gegenstand in dem Artikel Volksunterricht zurückkommen.

gegen diesen, auch ohne Rücksicht auf sein Läugnen, eine härtere Strafe ohnehin schon statt fände.

Allein wie soll man sich verhalten, wenn es dem Mitschuldigen durch Ungefähr, oder durch sein Versehen, oder durch einen von ihm selbst ausgeübten Betrug unmöglich ist, den Verfasser anzugeben?

Ist das Unvermögen die Folge seiner Schuld, so büsse er sie nach dem Gesetz, gleich als ob er die Verfasser vorsetzlich verschwiege; denn ohne diese Strenge würde das Gesetz nie wirksam seyn. Wird es durch ein Ungefähr veranlaßt, oder durch einen Betrug, von dem man ihn erweislich freysprechen muß, so ist er von aller Verantwortung frey, bis die Zeit das Räthsel enthüllet.

Anwartschaften.

Gewöhnlich werden Anwartschaften auf die Regierung entweder durch Erbverträge der regierenden Häuser oder durch Friedensschlüsse ertheilt *).

In beyden Fällen sind sie ungültig, wenn nicht das Volk dazu seine Zustimmung giebt.

Wenn auch ein Volk einer Familie das Erbrecht auf die Regierung gegeben hat, so setzt dies doch stets ein gewisses persönliches Zutrauen voraus. Zwar erben bekanntlich nicht des Vaters Verdienste auf den Sohn. Aber es läßt sich doch sehr gut denken, und die Erfahrung lehrt, man habe wirklich so gedacht, daß eine Nation aus Dankbarkeit gegen ausgezeichnete Verdienste des Stammherrn, und in der Hofnung, wenigstens das Andenken davon werde sich in seiner Familie erhal-

*) M. s. G. G. Scheidemantel Progr. von den Anwartschaften. Jena 1778. 8.

ten, ihm für seine Nachkommen die erbliche Regierung zugestanden habe. Auch in dem Falle, wo die erbliche Regierung nur die Folge der Unzuträglichkeit der Wahlen war, lassen sich Gründe des Vorzugs denken, den eine gewisse Familie erhielt, die sich nur auf diese erstrecken können.

Daß aber die regierende Familie dieses Recht als veräusserlich besitze, daß sie kraft desselben auch andern Familien es mittheilen könne — ist durchaus nicht zu vermuthen. Bestimmen die Grundgesetze eine Erbfolgeordnung in der regierenden Familie, so ist auch nicht einmal ein Anschein vorhanden, daß diese Erbfolgeordnung durch den Willen des Regenten geändert werden könne. Folglich kann die regierende Familie andern nur denn durch Verträge eine Anwartschaft einräumen, wenn diese zu ihr gehören, und die Grundgesetze entweder nichts besonderes über die Erbfolgeordnung bestimmen, oder das Recht zwischen verschiedenen Mitbewerbern streitig zu seyn scheint.

Gehen regierende Familien über diese Grenzen hinaus, so ist dazu die Zustimmung des Volks erforderlich. Diese mag durch die Stände, als Repräsentanten gegeben werden, wo dergleichen vorhanden und mit hinlänglicher Vollmacht versehen sind. Wo keine Stände sind, oder wenigstens nicht wirksam sind, bleibt wohl nichts anders übrig, als eine Zusammenberufung des Volks, die sich so viel möglich der Form nach der letzten Versammlung dieser Art nähert, wovon sich in der Geschichte Nachricht findet. Ich weiß wohl, was man gegen diese Versammlungen mit gutem Grunde einwendet; ich gestehe, daß sie immer gefährlich sind und bey Mangel gehöriger Vorsicht leicht verderblich werden. Allein das allgemeine Staatsrecht kennt doch keinen andern Weg, wie das Volk seine Einwilligung zu erkennen

geben könne, als diesen. Und von dem Willen des Volks muß man doch in diesem Falle schlechterdings gewiß seyn. Hier reicht die stillschweigende Genehmigung jedes Einzelnen, die er dadurch zu erkennen giebt, daß er freywillig in dem Lande bleibt, nicht zu. Denn dazu würde erfordert, daß die Veränderung nur einen Theil der bürgerlichen Einrichtungen träfe, nur einen Zweig der Regierung, nicht aber die ganze Ordnung der zukünftigen Regierung. Dieß erhellet am deutlichsten daraus, daß die Regierung sich berechtigt glaubt, sogleich Zwang zu gebrauchen zur Aufrechthaltung der neuen Erbfolge; einen Zwang, der nicht, wie bey andern Gesetzen, gegen den einzelnen Ungehorsamen geht, sondern alle Bürger überhaupt zur Folgsamkeit nöthigt. Aber einen solchen Zwang kann nichts rechtfertigen als die ausdrückliche Einwilligung der entschiedenen Mehrheit der Bürger; denn die stillschweigende Einwilligung wird durch die Natur des Zwangs ausgeschlossen.

Eben diese Entscheidung gilt für Anwartschaften, die durch Friedensverträge ertheilet werden.

So ferne die Abtretung von Ländern oder Provinzen durch einen Friedensschluß als ein nothwendiges Uebel anzusehen ist, ohne welches man den Frieden nicht erlangen kann, liegt sie freylich in den vorliegenden Fällen ausser der Sphäre des Rechts, weil dann nur Gewalt entscheidet. Allein wenn einem von den Kriegführenden, oder andern, die bey dem Kriege interessirt sind, zu ihrer Entschädigung Anwartschaften auf die Regierung anderer nicht kriegführenden Mächte gegeben werden, so ist dazu nach dem allgemeinen Staatsrecht schlechterdings die Einwilligung der Unterthanen erforderlich. Hieraus ergiebt sich auch von selbst, was von Secularisirung eines geistlichen Stifts zu halten ist, so wie überhaupt von einer jeden Umänderung einer Wahlregie-

rung in eine erbliche, wobey diejenigen, welche regiert werden sollen, überall nicht gefragt werden.

Anwartschaften von ganz anderer Art, sind die, welche ein Regent auf künftig erledigte Güter oder Aemter ertheilt, so weit er darüber verfügen kann.

Eine solche Anwartschaft auf eine Besitzung oder Einkommen, über welches der Staat verfügt, ist an sich unbezweifelt gültig, so bald nämlich der Regent sie innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse ertheilt. Man könnte zwar einwenden, er setze sich durch diese voreilige Gnadenbezeugung auser Stand, zur Zeit der Erledigung einen, vielleicht Würdigeren, zu belohnen. Allein angenommen, wie man bey einem weisen Regenten annehmen muß — und das allgemeine Staatsrecht hält sie alle für weise, so weit Menschen es seyn können — daß auch diese Gnadenbezeugung in dem vorliegenden Falle nicht ohne Grund, ja nicht ohne reife Ueberlegung in Ansehung der Wahl der Belohnungsmittel für den zu Belohnenden ertheilet sey, so war es Pflicht für den Regenten, diese Ressource jetzt zu gebrauchen, und sie nicht für die Zukunft aufzuheben.

Wenn ein Amt mit einer solchen Pfründe verbunden ist, so daß die Pfründe die Hauptsache ausmacht, und das Amt blos Vehikel ist, oder wenn ein Amt blos zur Repräsentation dient, so hat der Regent unläugbar die obigen Befugnisse in ihrem ganzen Umfange.

Aber Anwartschaften auf Aemter ertheilen, wo es eigentlich auf des Beamten Geschicklichkeit ankömmt, kann der Regent um deßwillen nicht, weil er nicht wissen kann, ob zur Zeit der Erledigung kein würdigerer Mitbewerber sich finden werde. Hier ist der Fall offenbar verschieden. Das Amt soll nicht als bloße unbe-

dingte Belohnung ertheilt werden; es setzt stets bey dem, welchem es zu Theil wird, voraus, daß er durch Geschicklichkeit auch den vorzüglichsten Anspruch darauf habe, so wie umgekehrt aus gleichem Grunde der Staat die Uebernehmung des Amts von ihm vor andern zu erwarten berechtigt ist. Diese Bedingung kann nicht eher erfüllt werden, als in dem Augenblick der Erledigung des Dienstes.

Viele Regierungen scheinen die Wahrheit dieses allgemeinen Satzes dadurch anerkannt zu haben, daß sie durch feyerliche Versprechungen, ja wohl gar durch eigene Verordnungen sich es untersagen, Anwartschaften auf Bedienungen zu ertheilen. Gleich als ob sie sich selbst nicht Festigkeit genug zutraueten den Bitten um solche Begünstigungen zu widerstehen, und einer selbst gemachten Egide bedürften, welche sie den Versuchern entgegensetzen könnten. Aber man weiß schon was man von solchen Vorspiegelungen zu halten hat. Sie müssen den prächtigen Proclamationen an die Seite gesetzt werden, worin angehende Regenten den Unterthanen den Himmel auf Erden versprechen. Es bleibt großentheils bey dem guten Vorsatz. Allenfalls geschehen im Anfange einige Schritte zum Besserwerden; aber bald erlaubt man sich Ausnahmen über Ausnahmen, bis zuletzt die Regel in Vergessenheit geräth. Weise Regierungen bedürfen dergleichen Gängelbänder nicht. Sie befolgen gesunde Grundsätze, ohne sie zu proklamiren.

Nur eine Ausnahme dürfte die Regel zulassen, welche die Ertheilung der Dienst-Anwartschaften untersagt.

Wenn Aemter im Staate eine besondere Vorbereitung, vorzügliche Talente, eine ausgezeichnete sorgfältige Bildung erfordern, und es eben dadurch nicht wahrscheinlich ist, daß sich viele taugliche Bewerber dazu finden werden, so stimmt es zuweilen mit der Klugheit

überein, einen jungen Mann, der alles in dem Fache von sich erwarten läßt, dadurch aufzumuntern, sich demselben ganz zu widmen, daß man ihm eine Art Anwartschaft auf die angesehenen, auch wohl einträglichen Posten giebt, welche der Staat darin zu vergeben hat. Ich sage eine Art Anwartschaft — denn das Versprechen darf nie unbedingt seyn; es muß vielmehr immer die ausdrückliche Bedingung enthalten, daß der Candidat in seinen Bestrebungen, sich des Amtes einzig würdig zu machen, ununterbrochen fortfahre, und davon bey der wirklichen Erledigung genugsam Proben ablege.

Jeder sieht den Grund dieser Ausnahme von selbst ein. Hier verhält es sich mit allen Betrachtungen umgekehrt, welche sonst Anwartschaften abrathen.

Eine andere Ausnahme scheinen die stillschweigenden Anwartschaften zu machen, welche wir oben mit dem Dienstalter verknüpft wissen wollten.

Allerdings dürfte es sehr heilsame Folgen haben, wenn jeder Beamte mit Zuversicht darauf rechnen könnte, zu den höheren Posten in seinem Fache zu gelangen, so wie sie nach dem natürlichen Gange der Dinge erledigt werden; so fern er sich nämlich nicht selbst dieser Beförderung unwürdig machte. Allein eine solche Einrichtung kann man keine Anwartschaft nennen, weil jene allgemein seyn würde, und diese immer eine besondere Vergünstigung voraussetzt. Ueberdieß beruhet jene auf die höchst wahrscheinliche Vermuthung, daß der berechtigte Candidat auch zur Zeit der Erledigung der Bedienung der würdigste seyn werde; und dieß ist bey eigentlichen Anwartschaften nicht immer der Fall, und könnte es auch der Regel nach nicht einmal seyn, wenn nicht etwa alle Regenten einen prophetischen Geist hätten.

Allein bey dem allen wollen wir doch nicht jedem Beamten ohne Unterschied ein solches Anrecht auf jede

Bedienung in dem Fache, bey welchem er eingesetzt ist, einräumen. Wir wollen einen wesentlichen Unterschied machen, der sich auf die natürliche Ungleichheit der Menschen, und auf die charakteristische Verschiedenheit der Geschäfte gründet.

Eine Klasse von Staatsbeamten, zumal von denen, die bey den Kollegien angesetzt sind, gehört zu den selbstdenkenden, die andere zu den mechanischen Arbeitern. Jene sollen diesen nie in den Weg treten, und diese, auch bey einem größeren Grade der absoluten Geschicklichkeit, dennoch nicht von den ersten Stufen der Bahn verdrängen, welche sich für sie eignet. Dagegen können aber diese, ungeachtet des größten Dienstalters und einer unendlich überwiegenden Erfahrung, jene nie auch von den untersten Stufen der Bahn verdrängen, welche mehr für jene gehört.

Man wende nicht ein, daß die Grenzlinie schwer zu ziehen sey. So gar schwer zu finden ist sie nicht, wenigstens dann nicht, wenn man hinlängliche Sachkenntniß und Unbefangenheit besitzt.

Die Erfahrung wird es ziemlich allgemein bestätigen, daß zu allem, was zu der guten Ordnung bey Kollegialgeschäften, ja selbst zu allen gewöhnlichen Ausfertigungen — der mehr mechanischen Arbeiten nicht einmal zu gedenken — Männer von gesundem Verstande ohne vorzügliches Genie, und von mäßigen Kenntnissen ohne sehr ausgebreitete und tiefe Einsicht, vollkommen brauchbar sind, ja oft brauchbarer, als Männer von weit überlegenem Geist. Wie, wenn man alle Bedienungen — und diese Zahl ist bey weitem die größte oder sollte es wenigstens seyn — die sich auf diesen Gegenstand beziehen, der mechanischen Klasse vorbehielte; und hingegen diejenigen, welche die eigentliche Beurtheilung und Leitung der Geschäfte betreffen, den selbstdenkenden Beamten aus-

schliessend überliesse? Die Folge davon wäre, daß jeder Kopist, wenn er sich übrigens seiner Geschäfte gehörig befleissigte und überall zum Dienst fähig wäre — und andere müßten überhaupt nicht angesetzt werden — die sichere Hofnung hätte, einst den ersten Posten des Secretariats zu bekleiden; und daß hingegen, wer fähig wäre Rath zu werden, zwar nie mit jenem, auch nur als Auscultant, bey einer Rathsstelle concurrirte, aber auch jenem nie bey einer Secretariatsstelle vorgezogen würde.

Dabey dürften die Dienstgeschäfte ungemein gewinnen; und eben so würde für die Zufriedenheit vieler Beamten und für das häusliche Glück mancher Familien weit besser als jetzt gesorgt, weil dann nicht mehr so viele sich in ihren vermeintlich gerechten Erwartungen getäuscht sehen, und über partheyische Hintansetzung bittere Klagen führen würden.

Lage der apanagirten Prinzen.

Die Apanagirung nachgebohrner Prinzen eines regierenden Fürsten und der von ihnen gestifteten Linien gründet sich auf die Untheilbarkeit der Länder, oder, wie man richtiger sagen sollte, des Regierungsrechts; eine Regel, von deren Nothwendigkeit man sich zuletzt in allen Ländern nach manchen traurigen Erfahrungen oder unglücklichen Folgen der Theilung dieses Rechts unter mehreren Söhnen des Fürsten überzeugte. Zumal die deutsche Geschichte ist ungemein fruchtbar an Beyspielen von dergleichen Theilungen und von den Privat-Fehden und mancherley Unordnungen, die daraus entstanden.

Daß die Familie des regierenden Fürsten anständig versorgt werde, gehört zu den nothwendigen Ausgaben,

welche die Würde des Staats erfordert. Wenn also das Privatvermögen des Regenten dazu nicht hinreicht, oder wenn er aus den ihm angewiesenen Einkünften bey einer guten Haushaltung das erforderliche dazu nicht erübrigen kann, so müssen die Unterthanen andere Quellen öfnen. Das Verfahren mit der Civil-List in England ist an sich, und wenn keine Mißbräuche dabey sich einschleichen sollten, hierin ganz übereinstimmend mit den Regeln des allgemeinen Staatsrechts.

Wie groß die auszusetzende Summe seyn müsse, hängt von dem Gesichtspunkt ab, unter welchem man die apanagirten Familien betrachtet.

In Ländern, wo man die Begriffe von Regent und Staat so gerne vermischt, ist man sehr geneigt sich in diesen Familien immer den Regenten vervielfältigt vorzustellen. Sie müssen also, bis auf wenige Feyerlichkeiten noch, mit eben dem äussern Glanz leben als der Regent selbst und seine Kinder, die mit ihm noch eine Hausgesellschaft ausmachen.

Daß man so zu einer Zeit dachte, wo die Staaten sich bildeten, und wo der erste ruhige Regent gewöhnlich ein glücklicher Eroberer war, der Land und Leute als sein Eigenthum betrachtete, war sehr natürlich. Allein diese Vorstellung mußte auch große Veränderungen erleiden, so wie die Aufklärung mit der inneren Ruhe und Festigkeit der Konstituzion zunahm. Wie viel Unglück für Frankreich daraus entstand, daß die Regenten nicht früh genug dieß bedachten, und fortfuhren, auch bey Aussetzung von Apanagen, in dem Staat nur sich und die ihrigen zu sehen, hat leider der Anfang der französischen Revolution nur zu deutlich gelehrt.

Nach dem allgemeinen Staatsrecht stehen die apanagirten Prinzen mit dem Regenten nur in einer sehr entfernten Verbindung. Blos in so weit der Regent und

die Person nicht getrenut werden können, haben jene, oder hat vielmehr in ihrem Nahmen der Staat, das Recht, einige Auszeichnung vor andern im Staat zu verlangen. Auch die persönliche Würde des Regenten nach der allgemeinen Meynung der Menschen muß der Staat sorgfältig aufrecht erhalten. Und in dieser Rücksicht muß er allen, die zu des Regenten Familien gehören, Mittel verschaffen, mit einem gewissen Anstand zu leben.

Allein dieser Anstand richtet sich nach der jedesmaligen Meynung der Zeitgenossen auf der einen Seite, und auf der andern nach dem Verhältniß der apanagirten Prinzen zu dem Staate.

Sie sind Unterthanen, nicht Regenten. Es ist also genug, wenn ihnen ungefähr ein solches Auskommen angewiesen wird, als zur Haushaltung der angesehensten Familien im Lande hinreicht. Sie bedürfen keiner Schlösser, keiner Leibwachen, keines Hofetats. Was für einen der so genannten Großen im Staate standesmäßig ist, mag es auch für sie seyn, wenn man einige wenige nicht gerade kostbare Auszeichnungen hinzufügt. Ist Silber und Gold auf Livreen verboten, so sey auch die Livree der apanagirten Fürsten einfach. Aber man kann ihnen eine gewisse Farbe vorbehalten, die kein anderer geben darf. So ist es auch in allen andern Dingen.

Alle Mittel sich ein größeres Einkommen zu erwerben, welche dem Adel offen stehen, müssen auch ihnen überlassen seyn. Aber sie müssen durchaus in keinem einen Vorzug vor den übrigen Bürgern haben. Also keine Aemter, wobey es auf Geschicklichkeit ankömmt, werden ihnen vorbehalten. Diese Meynung scheint gegen die gewöhnliche Denkungsart anzustossen; allein bey einer näheren Prüfung wird sie dem nicht auffallen, der Aemter nur in Rücksicht auf das Wohl des Staats betrach-

tet. Man vergesse nicht, daß ich zu den apanagirten Fürsten, die Kinder des Regenten oder die jedesmaligen Thronerben, wenn er keine Kinder hat, nicht mitzähle. Bey diesen muß man Ausnahmen machen, weil sie mit dem Regenten in näherer Verbindung stehen. Allein alle übrigen sollen eben so wenig zu Aemtern geboren werden, als irgend ein anderer Unterthan. Der bürgerliche Rath muß mit dem Prinzen von Geblüt gleiche Hofnung haben Minister zu werden, wenn ihre Geschicklichkeit gleich ist; sonst erhält der Staat gewiß nicht die beßten Minister der Regel nach, ob er sie gleich zuweilen dem Ungefähr verdanken mag. Giebt es hingegen blos repräsentative Aemter, so mag immerhin den apanagirten Prinzen ein Erbrecht auf selbige zustehen; denn zum Repräsentiren eignen sie sich vor andern.

Zwar wird der Nachtheil einer übermäßigen Apanagirung für die Finanzen des Staats sehr dadurch vermindert, daß alle Ausgaben der Hofhaltung, und was dem anhängig ist, größtentheils im Lande bleiben und nur eine andere Circulation veranlassen. Allein dieß ist bey weitem nicht der wichtigste Grund gegen dergleichen Einrichtungen. Wit dem Aufwande mögte es noch so hingehen, wenn nur nicht diese Vervielfältigung des Regenten wäre, und diese Schaar müßiger, zum Theil noch gar vornehmer Beamten eines solchen Hofstaats, die so selten zu der Klasse nützlicher Bürger gehören, und der Moralität, wenigstens in Residenzen, so oft schaden.

Jedoch ändern sich die Umstände etwas in Ländern, die keine repräsentative Regierung haben, sondern eine rein-monarchische, mehr oder minder unumschränkte Konstituzion. Hier lassen sich nicht gut allgemeine Regeln geben, weil es durchaus auf Sitten und Geist des Zeitalters ankömmt, was die persönliche Würde des Regenten hier mehr als gewöhnlich zum Wohlstand

erfordert. Weise Regenten werden ihre Maasregeln von selbst darnach abmessen, und nur immer ihr Augenmerk dahin richten, dem Staat an dergleichen Ausgaben so viel möglich zu ersparen.

Aber ist es nicht um deswegen nothwendig, den apanagirten Linien ein einigermaaßen reiches Auskommen anzuweisen, weil die regierenden Häupter sich oft aus ihnen Gemahlinnen wählen *)?

Allerdings in so ferne die Rede ist von dem Aufwand der Erziehung, um den Prinzessinnen die Ausbildung zu geben, welche regierende Fürstinnen haben sollen. Allein dieser Aufwand ist nach dem Geschmack unsers Zeitalters nicht größer in fürstlichen Familien als in den ersten Häusern der Unterthanen. Ja ich habe Kaufleute gekannt, welche die Erzieher ihrer Kinder eben so reichlich belohnten, als regierende deutsche Fürsten.

Uebrigens verdient unter den Quellen der Einkünfte apanagirter Fürsten, Landeigenthum ohne Zweifel den Vorzug vor Geld.

Denn die Produkte des Landes haben nie einen präkären Werth, auch nie einen absoluten Werth im Verhältniß zum Gelde; sondern sie steigen und fallen ungefähr in gleichem Grade als alle andere Bedürfnisse im Preise fallen oder steigen. Wer also ein Grundeigenthum hat, dessen Produkte jetzt reichlich zu seinem Unterhalt hinreichen, der ist ziemlich sicher, immer eine eben so gute Versorgung zu geniessen, die Zeiten und die Preise der Dinge mögen sich ändern, wie sie wollen. Die Finanzgeschichte und die Sitten der Klöster geben davon einen unwiderleglichen Beweis.

Ferner giebt Landeigenthum den Fürsten die anstän-

*) Wie weit dieß nothwendig sey, werden wir in dem Artikel Standesmäßige Ehen näher untersuchen.

digste Gelegenheit, durch Verbesserungen und Erweiterung der Kultur ihre Einkünfte ansehnlich zu vergrössern. Wenn sie auch nicht selbst Geschmack an der Verwaltung finden, so wird es ihnen nicht fehlen, taugliche Bediente zu finden; und so werden sie wenigstens andere zu einer nützlichen Thätigkeit veranlassen.

Nur muß der apanagirte Fürst als Gutsbesitzer durchaus keine Rechte vor andern Gutsbesitzern voraus haben. Solche Verzärtelungen gegen einen Verwandten, den der Regent etwa vor andern begünstigen will, sind Schwachheiten, die ihm nicht anstehen. Es ist lächerlich, wenn man auf einem fürstlichen Gute von Regierungen, Räthen, Domainen-Kammern hört, indes auf dem benachbarten, eben so grossen adlichen Gute ein Verwalter, Schreiber und Gerichtshalter, eben das nämliche verrichtet. Wollte man aber etwa gar dem fürstlichen Gutsbesitzer, um deswillen, weil er an irgend einem Faden mit dem Regenten zusammenhängt, wirklich Gerichtsbarkeit, gewisse Hoheitsrechte, und andere Vorrechte einräumen, deren sich die andern Gutsbesitzer nicht zu erfreuen haben, so würde man gegen wichtige Lehren des Staatsrechts gar sehr sich vergehen.

Muß die Apanage vergrössert werden, wenn die Familie zunimmt?

Schwerlich in einem andern Falle, als wenn die einmal ausgesetzte Apanage durch einen allgemeinen Unglücksfall ganz untergeht, oder so sehr verringert wird, daß sie ohne alle Schuld des Besitzers ihm und den Seinigen den standesmäßigen Unterhalt nicht mehr gewähren kann.

Diesen Umstand ausgenommen, und wenn die Dinge ganz in ihrem natürlichen Gange bleiben, sey es dem Familien-Chef selbst überlassen, für die Vermehrung seiner Einkünfte zu sorgen, wie seine Familie anwächst.

Land-

Landeigenthum und einträgliche Aemter im Dienste des Staats zeigen den Seinigen eben die Aussichten, welche sie den Söhnen anderer der ersten Familien im Staate darbieten. Und für jene mehr zu thun, dazu hat der Staat wirklich keinen Grund; wenn er auch nicht fürchten müßte, daß dies eine Veranlassung werden könnte, seine Ausgaben in diesem Punkt über alles Verhältniß zu erweitern.

Aufsicht über Apotheken.

Als eine bürgerliche Einrichtung, die auf die Gesundheit der Einwohner eines Landes so entschiedenen Einfluß hat, müßen die Apotheken nothwendig unter der besonderen Aufsicht der Regierung stehen.

Diese Aufsicht äussert sich zuvörderst darin, daß keiner anders als unter öffentlicher Autorität Arzneyen verkaufen darf. Denn nur denen, welche der Staat solchergestalt berechtigt, kann er mit vollkommener Sicherheit die Regeln vorschreiben, welche bey diesem Verkauf nothwendig beobachtet werden müßen.

Eine Folge darin ist, daß der Staat ferner bestimmt, welche Eigenschaften und Kenntnisse die Apotheker haben sollen; ingleichem, welche Arzeneyen, es seyen einfache oder zusammengesetzte, sie vorräthig haben müßen. Eben daher ist er auch befugt und verpflichtet, über die sorgfältige Zubereitung der verschriebenen Arzeneyen, und überhaupt über alles zu wachen, was zu der guten Ordnung bey einer Apothek gehört.

Endlich schreibt er, weil er den Verkauf der Arzeneyen zu einem Monopol machen muß, auch einen Maasstab für den Gewinn vor, welchen die Apotheker bey ihrem Geschäft nehmen dürfen. Denn dieses Recht,

was der Natur eines Monopols überhaupt entspricht, ist in diesem Falle doppelt vernunftmäßig, weil der grösseren, unbegüterten Klasse von Einwohnern, so viel daran gelegen ist, daß den mannigfaltigen Arten, wie sie bey einem so wesentlichen Bedürfnisse vervortheilt werden könne, vorgebeugt werde.

Beyde, Apothekerordnungen und Apothekertaxen, setzen eine Menge und Mannigfaltigkeit von Erfahrungen voraus, wenn sie der Sache vollkommen angemessen seyn sollen. In dieser Rücksicht dürfte es interessant seyn, die nachstehenden Schriften zu vergleichen, für jeden, der sich mit der Ausübung dieses Theils der Polizey genauer beschäftigt.

1. Deutsches Apothekerbuch nach der Pharmacopöa Danica ausgearbeitet und mit vielen Zusätzen bereichert von J. C. F. Schlegel. Gotha 1775. 8.; nach den neuern und richtigeren Kenntnissen in der Pharmacologie und Pharmacie bearbeitet von Schlegel und Wiegleb. 2. Thl. Gotha 1793. 8.

2. Neues verbessertes Dispensatorium oder Arzneybuch, nach den Londoner und Edinburger Pharmacopöen. Aus dem Englischen. 2. Theile Bresl. 1775. gr. 8.

3. L. J. Mellin Landapotheke oder Sammlung der beßten Arzeneyen für Menschen und Thiere. 2te verm. Aufl. Augsb. 1776. 8.

4. *Pharmacopœa Suecica ad Exemplar Holmiense* 1775. *recúsum*. Lipf. & Alt. 1776. 8. Edit. 2da correcta 1783. 8. neu cum *Pharmacop. pauperum*. Lipf. 1787. 8. übersetzt mit Anmerk. Leipz. 1776. 8. 2te verb. Aufl. 1782. 8.

5. Dispensatorium Brunsvicense pharmaceuticum in tres partes divisum. Brunsw. 1777. 4. maj.

6. D. Hagen Lehrbuch der Apothekerkunst. Königsb. 1777. 1781. 1786. 1792. gr. 8.

7. J. C. Lettsom medizinische Nachrichten von dem allgemeinen Dispensatorium zu London. Altenb. 1777. gr. 8.

8. *Pharmacopœa Edinburgensis*, additamentis aucta ab *Ern. Gottofr. Baldinger.* Bremæ 1777. 8. 1785. 8.

9. Braunschweig. Lüneburgische Apotheker-Taxe. Braunschw. 1778. gr. 4.

10. Fürstlich Sachsen-Weimar- und Eisenachsche Apotheker-Taxe. Weimar 1779. 4.

11. *Pharmacopœa Rossica.* Petrop. 1779. 4. et *Pharmacopœa castrensis, editae a Collegio medico Imperat.* Petrop. 1782. 8. Deutsch nebst N. 22. von K. Fr. Schröder. Kopenh. 1788. 8.

12. *Pharmacopée chirurgicale.* Paris 1780. 8.

13. J. F. Gmelin Einleitung in die Pharmacie oder Apothekerkunst. Nürnb. 1781. 8.

14. Kleine Hausapotheke oder Sammlung der beßten Hausmittel für Kranke mit Dr. J. E. Kramers Haus- und Land-Apotheke vermehrt. 3te verbesserte Aufl. Augsb. 1781. 8.

15. *Pharmacopœa Pauperum in usum Instituti Clinici Hamburgensis edita a Societate medica.* Hamb. 1781. 1785. 8.

16. J. C. F. Scherf Apothekerbuch für Landstädte. Gotha 1782. 8.

17. *F. H. M. Wiehelm Pharmacopœa Herbipolitana in usum patriae congesta.* Bamb. & Virceb. 1782. 8.

18. *Dispensatorium pauperum a Facultate medica Pragensi concinnatum.* Edid. *Jo. Gothofr. Mikan.* Prag. 1783. 8. Deutsch: Prag und Wien 1786. 8.

19. Lewis allgemeines englisches Dispensatorium mit Vermehrungen und Zusätzen von Dr. Kapp. 1ter

Band. 2te verb. und sehr vermehrte Aufl. Bresl. 1783. 2ter Band. 1784. 3ter Band. 1786. 8.

20. *Jac. Reinh. Spielmanni Pharmacopœa universalis.* Tomi II. Argentor. 1783. 4.

21. Joh. Herm. Pfingsten allgemeines Apothekerbuch nach den neuesten und beßten lateinischeu Dispensatorien und Pharmacopäen eingerichtet. Stuttgardt 1783. 4. zweyte verb. und verm. Aufl. 1795. 4.

22. *Pharmacopœa navalis Rossica, aut Catalogus omnium necessariorum medicamentorum, quæ secundum ordinem navium classicarum pro itinere semestri in scrinio navali habere oportet*, Pharmacopœæ Rossicæ additamentum. edita ab *Andr. Bacheracht* D. Petrop. 1783. 8.

23. J. Quency vollständiges englisches Apothekerbuch, theoretisch und praktisch, aus dem Engl. Frst. und Leipzig 1784. gr. 8.

24. J. A. Oehmen wohleingerichtete Kriegs- und Friedens-Apothek. 3te Aufl. Dresden 1784. 8.

25. *John Pharmacopœa officinalis et extemporanea* oder vollständiges Apothekerbuch, theoretisch und praktisch. 2. Theile. Leipz. 1784. 8.

26. *Pharmacopœa Collegii regalis medicorum Londinensis.* Edit. nova. Frft. 1785. 8. Manheim. 1789. 8. Deutsch von Eschenburg mit Zusätzen: Leipz. 1789. 8.

27. *Pharmacopœa Wirtembergica* in duas partes divisa. Edit. nova. Stuttgard. 1785. fol. Deutsch 1786. fol.

28. J. E. Eßig Dispensatorium chirurgicum oder auserlesene Sammlung der neuesten und beßten Heilmittel, welche zur ächten Kur äusserlicher Gebrechen erfordert werden. Augsb. 1786. 8.

29. J. G. Hußty nähere Ausführung eines Entwurfs zu einem verbesserten Dispensatorium. Presb. 1786. gr. 8.

30. G. J. Plenk chirurgische Pharmacie oder

Lehre von den zubereiteten und zusammengesezten Arzneymitteln. 3te verm. Aufl. Wien 1786. 8.

31. J. P. Steyrer Handbuch der Apothekerkunst nach den neuesten Entdeckungen, in der physisch-chemischen Pharmacie. 1ter Band. Salzb. 1787. 2ter Band. 1789. gr. 8.

32. *F. A. Schlereth Dispensatorium Fuldense* c. tab. aen. Fuldæ et Frf. 1788. 8. Edit. 2da revis. et auct. 1791. 8. **Fuldische neu revidirte Apothekertaxe.** Frft. 1791. 8.

33. *Pharmacopœa in usum Nosocomii Fridericiani Hafniensis* edita a *F. L. Bang*. Hafn. 1788. 8.

34. *C. Fr. Reuss Dispensatorii universalis ad tempora nostra accommodati et ad formam Lexici chemico-pharmaceutici redacti Partes II.* Argentor. 1789. 8. Edit. auct. 1791. 1792. 8. cf. *Supplementum ad C. F. Reussii dispensator. unio.* Argentor. 1789. 8. maj.

35. **Etwas über das neue Londoner und andere Apothekerbücher.** Hamb. 1790. 8.

36. **Herold gemeinnüziges Dispensatorium oder Apothekerbuch.** Münster und Osnabr. 1790. 8.

37. *Saunders Pharmacopœa in usum studiosorum.* Accedunt *formulæ medicorum Vindobonensium.* Lipf. 1790. 8.

38. **J. G. Schäffer Haus- und Reise-Apothek. Vierte mit dem Reg. verm. Aufl. Regensb. 1790. 8.**

39. *Pharmacopœa castrensis Borussica.* auctore *D. I. H. Riemer.* Edit. alt. emend. Berol. 1791. 4. tertia 1794. 8.

40. *Dispensatorium Lappiacum genio moderno accommodatum*, Auctoritate Collegii Medici redegit *Jo. Chr. Frid. Scherf.* Pars I. Lemgoviæ 1792. Pars II. 1794. 8.

41. Pharmacopœa in usum officinarum Reipublicæ Bremensis conscripta. Brem. 1792. 8.

42. S. Hahnemann Apotheker-Lexikon. m. Kpf. 1. Thl. Leipz. 1793. 2. Band. 1. Abth. 1794. gr. 8.

43. *Pharmacopœa austriaca provincialis.* Vienn. 1794. 8. Deutsch 1795. 8.

44. *Geo. Heinr. Piepenbring Pharmacia selecta pauperum.* Ein Handbuch für Aerzte, Wundärzte und Apotheker 1794. 8.

Daß aber bey diesem Verzeichnisse auf die wissenschaftlich-chemischen Werke eigentlich keine Rücksicht genommen ist, versteht sich aus dem Grunde von selbst, weil diese in ein Detail führen, welches mit der Gesetzgebung dieses Fachs nur in sehr entfernter Verbindung steht, und bey Anwendung ihrer Regeln ohnedies den Beytritt von Kunstverständigen voraussetzen, welche bey jeden Anordnungen dieser Art vorzüglich gehört werden müssen.

Entwurf einer Apotheker-Ordnung. *)

I. Von der Aufsicht der Apotheken im Allgemeinen.

1. Eine gute Polizey hat darüber zu halten, daß der Zweig der Arzneywissenschaft, der sich mit Bereitung und Austheilung der Arzneymittel beschäftigt, nie sol-

*) Der nachstehende Entwurf ist wörtlich, blos mit Weglassung der Lokalitäten, entlehnt aus: Dr. Joh. Peter Frank drey zum Medicinalwesen gehörige Abhandlungen: 1.) Entwurf zur Einrichtung einer klinischen Schule; 2.) Entwurf zur Errichtung eines medicinisch-chirurgischen Collegiums zu Pavia; 3.) Apothekerordnung für die Oesterreichische Lombardie. Aus dem Italiänischen mit einer Vorrede, von Dr. Salomo Constantin Titius. Leipzig 1794. gr. 8.

chen Männern anvertrauet werde, deren Geschicklichkeit und Treue, durch Prüfungen, angestellte Versuche, Visitationen und andere Mittel, welche die Klugheit und strenge Polizeyverfassung darbietet, erprobet sind. Denn dem Apotheker ist das Leben der Einwohner, die Ehre und guter Name der Aerzte und Wundärzte anvertrauet, so daß es sehr viel darauf ankömmt, daß dieser so wichtige Theil des Medicinalwesens gehörig eingerichtet sey.

2. Indem das Directorium der mediciniſchen Fakultät nach der Stadt verleget wird, so sind die jetzt bestehenden Gesellschaften von Apothekern und Medicinalhändlern, in welchen Städten des Landes sie sich befinden mögen, von der Verbindlichkeit befreyet, über dergleichen Gegenstände sich zu versammeln und gleichsam für aufgehoben zu achten, indem diese Gegenstände nicht mehr für genannte Collegien gehören.

3. Folglich ist alle Sorge, die ein so wesentlicher Theil der Erhaltung der Bürger erfordert, dem Directorium der mediciniſchen Fakultät allein übertragen.

4. Jeder, der sich mit dem Apothekerwesen, dem Laboriren im Grossen, dem Arzneymittelhandel beschäftigt, ist der unmittelbaren Aufsicht des mediciniſchen Directoriums in allem unterworfen, was die Ausübung ihrer Kunst, und den Handel mit Arzneymitteln angeht. Es können daher die Apothekerherren sich nicht mehr mit der ausschliessenden Approbation ihrer Lehrlinge befassen. Denn von nun an werden solche zur Ausübung ihrer Kunst nicht anders zugelassen, als wenn sie eine scharfe Prüfung vor dem mediciniſchen Direktorio überstehen; oder auch von dem Physico-Medicus, dem diese Function in den Provinzialstädten von dem Directorio aufgetragen worden ist, und zwar so, daß ein geschickter und erfahrner Apotheker mit gegenwärtig sey.

5. In dieser Absicht melden sich alle Apotheker u. s. w. bey dem medicinischen Direktorium, und legen innerhalb drey Monaten nach Publication dieser Apothekerordnung, ihre Lehrbriefe, Diplome, erlangten Rechte und Privilegien vor. Wenn einige ausbleiben oder ohne gegründete Ursachen zögern sollten, so sind sie dadurch ihrer Privilegien und der Ausübung ihrer Kunst verlustig. Diejenigen hingegen, welche ihre erhaltenen Zeugnisse beglaubigen können, werden in dieser Rücksicht auch für die Zukunft, ihre Rechte, Befreyungen und Privilegien, die mit ihrem Stande und Dienste verbunden sind, geniessen.

6. Diejenigen Apotheker aber, welche die verlangten Zeugnisse von ihrer nöthigen Geschicklichkeit und Kenntnissen nicht aufzeigen können, sind gehalten, sich einer öffentlichen Prüfung zu unterwerfen, um sich die Erlaubniß zur Fortsetzung ihrer Kunst zu verschaffen. Sollte sich jemand unterfangen, ohne anerkannte, oder von neuem erhaltene Erlaubnis des Directoriums, Arzneymittel, von welcher Natur sie auch immer seyn mögen, zu verkaufen oder zu vertheilen; der wird das erstemal mit zehn Thaler und dem Verlust seiner Waare bestraft, das zweytemal aber mit doppelter Strafe *) belegt. Alle schon ehemals ertheilte Privilegien werden unentgeldlich anerkannt und erneuert. Für die Prüfungen aber wird die unten zu bestimmende Geldsumme erlegt **).

7. Alle die Apothekerkunst betreffenden Verhandlungen werden in Gegenwart einer Kommißion abgethan, die aus dem Direktor der medizinischen Fakultät, dem

---

*) Für öftere Uebertretungen wären doch wohl Gefängniß- oder ähnliche Strafen zu bestimmen.

**) Ich mögte lieber daß auch die Prüfungen angestellet würden.

Professor der Chemie und Botanik, dem Professor der Pharmacie und Materia Medica, einem geschickten und erfahrnen Apotheker, als Assessoren besteht, welchen der Fakultäts-Actuarius zur Einrichtung des Protokolls noch beywohnt. In dieses Protokoll wird alles eingetragen, was von diesen Gegenständen vorkömmt, als Strafen, niedergelegte Gelder u. s. w.

8. Die Aufsicht über die Apotheken ist zum Theil den Bevollmächtigten in den verschiedenen Kreisen des Landes anvertrauet. Daher haben die Apotheker sich an diese, ihnen zunächst vorgesetzten, wegen der verschiedenen Punkte, deren in dieser Vorschrift Erwähnung geschieht, zu wenden.

9. Alle Apotheken ohne Ausnahme sind an das Apothekerbuch, und die vom Directorium der Fakultät vorgeschriebenen Taxe gewiesen, wovon sie nicht abweichen dörfen.

10. Die Anzahl der Apotheken ist für jede Stadt, Flecken und Ort vom Directorium festgesetzt, und diese Anzahl darf ohne besondere Erlaubniß der Landesregierung, welche hierin nach vorgelegtem Gutachten des Directoriums verfährt, nicht vermehret werden.

11. Sollte in irgend einer Stadt oder Distrikt die Anzahl der Apotheken zu groß seyn, diese Apotheken aber doch alle, unter den in dieser Ordnung vorgeschriebenen Bedingungen, ohne gegründete Klagen zu erwecken, bestehen können, so bleiben ihnen allen ihre Privilegien ungeschmälert; auch werden keine Veränderungen eher unternommen, als bis in der Folge etwa gegründete Bedenklichkeiten sich zeigten.

12. Der erfolgte Tod eines Apothekerherrn, wird vom Bevollmächtigten dem Directorium zugleich mit der Bemerkung gemeldet, ob eine Wittwe, Kinder, oder andere Erben vorhanden sind, und ob unter den

nächsten Anverwandten jemand die zur Betreibung der Apothekerkunst nöthigen Kenntnisse besitze, die vorher durch öffentliche Prüfungen erforscht werden müssen.

13. Im Falle die Wittwe, oder die Kinder das Apothekergeschäft fortsetzen wollen, so wird das Directorium alle mögliche Rücksicht auf sie nehmen, und der Bevollmächtigte wird darüber wachen, daß ein bereits geprüfter Verweser angestellet werde, der dem Handel vorstehe. Die Wahl desselben ist zwar den Besitzern zu überlassen, die wegen des Gehalts einen besondern Geldcontract ganz für sich allein zu machen haben. Wenn aber die Besitzer nicht für ein solches Subject gehörig sorgen, so hat alsdann der Bevollmächtigte einen zu bestimmen. Nachdem dieser Provisor den Eid, in Rücksicht seiner gewöhnlichen Pflichten geleistet hat, so kann er der Officin nachher vorstehen.

14 Im Fall die Wittwe keine Kinder hat, die eher oder später die Apotheke übernehmen könnten, oder wollten, oder sie sich (ohne Nachtheil der wahren Erben) mit einem examinirten Apotheker nicht wieder verheirathet, so kann sie keinen Provisor oder Verweser weiter halten. Vielmehr erhält die Apotheke (wenn nicht Kinder erster Ehe vorhanden sind, deren Bestes der Vormund besorgen muß) einen neuen und erfahrnen Besitzer, oder wenn sie gar überflüßig wäre, so kann sie hernach füglich eingehen. Alsdann hören die Privilegien der Apothek auf, und die Erben müssen den Verkauf der Arzneymittel, so wie die Ausübung jedes Theils des Apothekergeschäfts einstellen, wenn sie nicht im Uebertretungsfalle mit Härte bestraft seyn wollen.

15. Kein Apotheker geniesset ein ausschliessendes Vorrecht für die Zukunft, sondern das Directorium behält völlige Freyheit, nach Befinden der Umstände einem andern die Erlaubniß zu ertheilen, an demselben Ort

eine neue Apothek errichten zu können. Jedoch ist bey dieser Erlaubniß auf das Verlangen des Publikums, welches die Nothwendigkeit einer neuen Apothek darthut, Rücksicht zu nehmen.

16. Es giebt aber auch Ortschaften, wo ein einziger Apotheker nicht einmal bestehen kann, indem die Recepte von einem Arzt und Wundarzt in einem kleinen Districte nicht zureichen *) ihm die nöthigen Lebensbedürfnisse zu verschaffen. Hier entspringt nun leicht die Gefahr, daß er, aus Nothwendigkeit gedrungen, sich unerlaubter Mittel in der Verfertigung und dem Handel der Arzneymittel bediene, oder sich gar in die Ausübung der Arzneykunst selbst mische, oder auch die höchst verwerflichen Afterärzte und Charlatane begünstige. Daher kann das Directorium dem in diesem Orte befindlichen Arzte oder Medico-Chirurgen die Bereitung der Arzneymittel; die er in seiner eigenen Praxis nöthig hat, anvertrauen, auch ihm das Privilegium ertheilen, die für seine eigene Kranken erforderlichen Dinge selbst zu verkaufen. Jedoch ist hiebey die ausdrückliche Einschränkung, die so genannten pharmaceutischen Präparate, von einem approbirten Apotheker schon zubereitet zu nehmen, damit er nicht durch die Verfertigung derselben zu sehr zerstreuet und von seiner Hauptbeschäftigung abgezogen werde. Zu diesem Behuf hält er sich am Rechnungsbuch, damit er den Einkauf der Präparate bescheinigen könne **).

17. Ferner müssen sich alle Aerzte und Wundärzte an den Orten, wo eine privilegirte Apotheke ist, und wo ein

---

*) Man könnte ihm ja aber unbedenklich den Handel mit gewissen sogenannten Materialwaaren zulassen.

**) Dieses Mittel dörfte jedoch noch immer grossen Mißbräuchen ausgesetzt bleiben.

Apotheker bequem leben kann, nicht mit dem Arzneykram, er betreffe eine Klasse desselben, welche er wolle, abgeben.

18. Unter sehr strenger Strafe ist allen Apothekern, Drogisten u. s. w. verboten, sich auf irgend eine Art in die Ausübung der Arzneykunst oder Wundarzneykunst zu mischen, wie weiter unten genauer bestimmt wird.

19. Um sich gleichfalls von dem Zustande der Apotheken und der genauen Befolgung dieser Vorschriften zu überzeugen, so haben die Bevollmächtigten des Directoriums und die Physikatsärzte ununterbrochen ein wachsames Auge über diese Gegenstände, so wie über die Apotheker selbst, und über deren Gesellen, Burschen u. s. w. zu führen. Sie machen daher ihre vorgeschriebenen Besuche und benachrichtigen das Directorium der mediciniſchen Fakultät von dem, was ihnen das nöthigste und nützlichste in den Gegenständen scheint, die ihrer Sorgfalt und Aufsicht anvertrauet sind.

II. Von der Bestellung der Apotheker.

1. Die Vorbereitung zu einem guten Apotheker sollte schon in der Kindheit ihren Anfang nehmen. Niemand darf als Lehrling zu dieser Kunst, der das Leben der Menschen anvertrauet ist, aufgenommen werden, der nicht sehr deutlich und leserlich schreiben kann, und die Rechenkunst und das Latein so weit versteht, daß er einen Schriftsteller leicht und schnell übersetzen kann. Auch sind nie zu Lehrlingen der Pharmacie solche anzunehmen, die einen wesentlichen Fehler des Gesichts oder Gehörs haben; noch weniger, die Ohnmachten, auch blos periodischen, oder andern ansteckenden *) oder convulsiviſchen Krankheiten unterworfen sind. Vorzüglich sind auch diejenigen auszuschlieſſen, die durch

*) Dies bedarf doch offenbar einer weit genaueren Bestimmung.

erhebliche Jugendvergehungen, durch schlechte fortgesetzte Lebensart, sich verdächtig gemacht haben, oder Unordnung, Trunkenheit, Untreue und Betrügereyen bewiesen; welche Fehler alle bey dergleichen Personen für die Sicherheit armer Kranken unendlich gefährlich werden.

2. Wer als Vorsteher einer Apothek approbirt seyn will, hat die sichersten Zeugnisse aufzuweisen, von seinem allgemein bekannten guten Verhalten und untadelhaften Sitten, von seinem Alter, das nicht unter 25. Jahre seyn darf, auch daß er wenigstens drey Jahre als Lehrbursche unter einem geschickten Herrn und in einer grossen Officin gestanden, und daß er noch vier Jahre in einer guten Officin in einer der vornehmsten Städte sich aufgehalten habe. Die jungen Apotheker müssen auch wenigstens zwey Jahre von diesen sieben Jahren ihres praktischen Unterrichts, in einer benannten Stadt, wo alle nothwendige Hülfsmittel zum pharmaceutischen Unterricht vorhanden sind, sich aufgehalten haben. Sie müssen ausserdem noch die Vorlesungen der Chemie, Materia Medica und Botanik besucht haben. Bey der Universität ist eine besondere Universitäts-Apothek zu errichten, wo alle erforderlichen Hülfsmittel zum Unterricht junger Apotheker sowohl, welche in dieser Apothek freyen Zutritt erlangen, als auch der Studenten der Arzneygelahrtheit selbst, die sich dabey in dem praktischen der Apothekerkunst Kenntnisse sammeln können, vorhanden sind.

3. Apotheker, die sich dem Examen unterwerfen wollen, haben vorher dem Director der mediciniſchen Fakultät ihre Zeugnisse und ein Bittschreiben, worin sie um die Prüfung und Approbation anhalten, zu überreichen.

4. Jeder hat bey dem Actuarius die vorgeschriebene

Summe zu erlegen, worüber er einen Empfangschein erhält; die Ausländer aber geben die doppelte Summe, welche, wie jene nach der gegebenen Vorschrift vertheilet wird.

5. Der Fakultätsdirector bestimmt nun einen Tag zur Prüfung, welcher alle Mitglieder der Fakultät die im vorigen Kapitel §. 7. genannt werden, beywohnen müssen, und läßt im Protokoll anmerken, daß er bey dem Candidaten alle die nothwendigen Bedingungen, um zum Examen gelassen zu werden, gefunden habe.

6. Die Apothekerprüfung ist doppelt, theils theoretisch, theis practisch. Die theoretische wird in dem Fakultätszimmer angestellt, drey volle Stunden hindurch. Die practische aber geschieht im chemischen Laboratorium, und dauert so lange, bis die ihm aufgegebenen pharmaceutischen Operationen, deren wenigstens fünf seyn sollen, vollendet sind.

7. Das theoretische Examen geht folgendermaßen vor sich. Der Professor der Kräuterkunde prüft ihn sowohl über arzneyliche, als auch solche Gewächse, die leicht mit diesen, wegen auffallender Aehnlichkeit, von Unwissenden beym Einsammeln verwechselt werden können. Er befragt ihn nicht nur über die einfache, blos mechanische Kenntniß der Pflanzen, sondern auch der Geschlechts- und Gattungszeichen jeder Pflanze, die er ihm im natürlichen und trockenen Zustande vorleget, und nimmt dabey vorzüglich auf die Theile der Pflanzen Rücksicht, die in der Arzneykunst brauchbar sind, und mehr als ein blos botanisches Examen erfordern. Zu der Jahrszeit, wo es keine frische Pflanzen giebt, wie im Winter, legt er dem Candidaten die beßten Abbildungen derselben vor, welche er erkennen, und von andern, die nicht zu dem Geschlecht gehören, unterscheiden muß. Jedoch wählet der Professor allezeit ein-

heimische Pflanzen, oder solche, die in den botanischen Gärten der Schulen erwachsen. Diese Prüfung dauert drey viertel Stunden, in welcher Zeit zwanzig bis dreissig verschiedene Pflanzen durchgegangen worden.

Eben so lange Zeit beschäftiget sich der Professor der Materia Medica mit dem Candidaten, und prüft ihn über die Anwendung eines jeden, zu seiner Wissenschaft nothwendigen Gegenstandes, so auch in der Pharmacie über die verschiedenen Formen, Bereitungen, Zusammensetzungen u. s. w. der Medicamente. Er zeigt ihm daher verschiedene Harze, Salze, pharmaceutische Zusammensetzungen; befragt ihn über die nöthigen Eigenschaften derselben, über die Güte und Zeichen des Verderbens, über ihre vorzüglichsten Wirkungen, und über Gabe und Gewicht, worin sie verordnet werden, damit der Apotheker, im Fall, aus Versehung oder Verwechslung, ein Mittel in einer zu großen Gabe verschrieben worden wäre, dem Arzte davon Nachricht geben könne.

Der Professor der Chemie und der Apotheker verwenden eine fast gleiche große Zeit auf ihre Fragen über die chemischen Bestandtheile der Körper, und vorzüglich derjenigen, welche unmittelbar in die Pharmazie einschlagen. Daher fragen sie ihn über die chemischen Prozesse, über salinische und metallische Präparate, über die Anwendung derselben in der Arzneywissenschaft im Allgemeinen, und über ihre gegenseitige Wirkung und Zersetzung.

Zuletzt beschäftigt sich der Director, die noch übrige Zeit, mit Fragen aus der sämtlichen Apothekerkunst; legt ihm Arzneyformen vor, welche er lesen und erklären muß, und prüft auf diese Art den Kandidaten, ob er hinlängliche Kenntnisse besitze.

8. Wenn nun das Directorium durch diese Prüfung

von den richtigen theoretischen Kenntnissen des Kandidaten überzeugt ist, so werden ihm auf einen andern Tag fünf chemische Operationen, worunter wenigstens zwey wichtige seyn müssen, aufgegeben. Diese vollendet er unter Aufsicht des Professors der Chemie und des Apothekers vom Collegium, welche beyde ihm ein schriftliches Zeugniß ertheilen, wie er sich bey Ausführung derselben gehalten habe.

9. Fiele nun die Mehrheit der Stimmen für seine Ungeschicklichkeit aus, so wird er abgewiesen, verliert die Hälfte seiner erlegten Geldsumme *), und kann nur erst nach einem vollen Jahre wieder zur Prüfung gelassen werden. Sollte aber das zweyte Examen eben so ungünstig, als das erste, ausfallen, so ist die ganze niedergelegte Summe verloren, und er wird nie wieder zur Prüfung zugelassen. Wäre aber der Fall, daß der Kandidat im theoretischen Examen bestühnde, aber in der Ausübung und den Operationen nicht Fertigkeit genug zeigte, so kann er sich noch ein einziges Jahr ausbitten, um sich die erforderlichen praktischen Kenntnisse zu erwerben, nach dessen Verlauf er sich wieder zum Examen, doch blos im Praktischen, meldet. Zeigt er auch hier noch nicht Geschicklichkeit genug, so ist er auf immer von jeder andern Prüfung ausgeschlossen.

10. Ist ihm aber die Approbation wirklich bewilliget worden, so bekömmt er zu seiner Bescheinigung ein, mit dem Facultätssiegel bekräftigtes und von dem Di-

rector

---

*) Auch wenn für das Examen etwas bezahlt werden sollte, wäre es doch zu hart, daß der Kandidat, der nicht bestühnde, die Hälfte der niedergelegten Summe verlieren sollte; zumal wenn man bedenkt, daß die oft so zufällige Mehrheit einer einzigen Stimme den Ausschlag giebt.

rector und Actuarius unterschriebenes Zeugniß. Er legt zugleich in Gegenwart der Facultät den Eid ab, alle pharmaceutischen Vorschriften pünktlich zu erfüllen. Darauf steht es ihm frey, als Eigenthümer einer öffentlichen Officin vorzustehen, die eben offen werden sollte, und von dem Director nicht für überflüssig erkläret wird, also nicht füglich eingehen kann.

11. Die Landapotheker, welche mit etwas mehr Nachsicht *) über die schwersten in die Chemie, Pharmazie, Botanik und Materia Medica einschlagenden Gegenstände, geprüfet werden, müssen sich verbinden, alle zusammengesetzten chemisch-pharmaceutischen Mittel, die eine genaue Kenntniß erfordern, aus einer privilegirten Apothek der Provinzialstadt zu nehmen. Nichts desto weniger sind sie doch über die ersten Gründe der Chemie auf das schärfste zu prüfen, in so fern diese zu der Mischung und Bereitung einfacher sowohl als zusammengesetzter Arzneymittel nothwendig sind.

12. Die Aerzte oder Wundärzte, denen das Directorium aus angeführten Gründen die Erlaubniß, die erforderlichen Arzneymittel den Kranken selbst zu bereiten, ertheilet, sind gehalten, ihre pharmaceutischen Kenntnisse in einem besondern Examen zu beweisen, wie dieses von den Apothekern gilt. Nur haben sie nicht durch Zeugnisse darzuthun, daß sie als Apotheker gelernet, oder als Gesellen gestanden haben, aber doch, daß sie wenigstens sechs Monathe in einer privilegirten Apothek, dem Ausgeben der einfachen sowohl als der zusammengesetzten

---

*) Bey den jetzt einmal angesetzten ist zu einer solchen Nachsicht allerdings Grund vorhanden; keinesweges aber bey denen, die erst nach Erlassung dieser Ordnung, einer Apothek auf dem Lande vorstehen wollen. Unnöthige Ausnahmen vereitele die Regel.

Medicamente beygewohnet haben. Sie zahlen aber nur die Hälfte der vorgeschriebenen Summe für das Apothekerexamen. Sonst verbinden sie sich feyerlich zu den Obliegenheiten und Pflichten der Apotheker, jedoch allemal in Rücksicht ihrer besondern Einrichtung. Wenn aber dergleichen Männer ihr Hauptgeschäft vernachlässigen, und aus Gewinnsucht oder Partheylichkeit die Pflichten, die sie den Kranken als Aerzte und Apotheker schuldig sind, hintansetzen, so verfallen sie in doppelte Strafen; auch werden sie, wenn das Vergehen groß seyn sollte, ihrer Pflicht entlassen und abgesetzt.

13. In den gebirgigten Gegenden, wohin man nur mit vieler Beschwerlichkeit kommen kann, und wo zwey Aerzte innerhalb vier Meilen leben können und auch wirklich leben, ist keinem von beyden, sich dem Apothekergeschäft zu unterziehen, erlaubt; es wäre denn, daß sich daselbst keine Officin befände. Doch müssen sie, um dieses Geschäft mit betreiben zu können, vom Directorium besonders dazu bestätigt worden seyn. Wenn aber bereits ein Landapotheker sich an jene Orte niedergelassen hätte, auch seinen Pflichten treulich nachkäme, so wird dieser vom Directorium beybehalten, und die Aerzte sind verbunden, bey ihm zu verschreiben, aber selbst keine Arzneymittel auszugeben.

III. Von den Obliegenheiten der Apotheker.

1. Der von dem Directorium approbirte Apotheker kann nunmehr seine Kunst öffentlich ausüben. Wer aber sechs Jahre lang solche nicht betreibt, von dem wird vorausgesetzt, daß er sie aufgegeben habe; daher kann ihm die Ausübung nur nach vorhergegangener neuer Prüfung wieder gestattet werden.

2. Die Apothekergewölbe sind so anzulegen und einzurichten, daß das Publikum bequem und schleunig bes-

dient, die Arzneymittel aber wirksam erhalten werden können. Eine jede Apothek soll daher in eine volkreiche und gesunde Strase verlegt seyn; über derselben ist eine ganz einfache Ueberschrift angebracht, die den Ort der Apothek und deren Besitzer anzeigt. Alle andere überflüßige Zierrathen, die nur dazu erfunden sind um durch ein äusseres Täuschungsmittel das Zutrauen des gemeinen Mannes zu vermehren, ohne daß das innere damit übereinstimmt, sind aufgehoben und verboten. Wenn daher in einer Stadt mehrere Officinen sind, so dürfen sie nicht zu nahe bey einander liegen, sondern müssen in die Stadtquartiere vertheilt seyn, damit das Publikum schneller bedient, auch andere Unbequemlichkeiten vermieden werden. Wo aber nur eine Apothek ist, muß solche in der Mitte der Stadt, nicht an einem Ende derselben angelegt werden.

Damit sich die Arzneymittel besser halten, sind die Apotheken weder der Sonnenhitze auszusetzen, noch auf einem feuchten, unreinen, übelriechenden Boden zu erbauen, sondern sie müssen dem gehörigen Luftzuge ausgesetzt seyn.

Jede Apothek soll mit einem guten feuerfesten Laboratorium versehen, auch so eingerichtet seyn, daß bey einem unvorhergesehenen Zerplatzen die Vorbeygehenden nicht verletzt werden.

Hierzu ist auch ein Keller nothwendig, der tief genug und gehörig gewölbt ist, damit die distillirten Wasser, die Weine, Säfte, Syrupe, Fluctuarien u. s. w. so wie vor der Kälte, so auch vor der zerstörenden Hitze, gehörig gesichert sind.

Auf dem Boden des Hauses der Apothek selbst, oder in deren Nähe, ist ein trockener Ort, der den Sonnenstralen ein wenig ausgesetzt ist, zu wählen, wo die Kräuter, Blumen, Wurzeln in reine Kisten, die vor Staub und Insekten gesichert genug sind, aufbewahret werden.

3. In jeder Apothek müssen alle zu den pharmaceutischen Operationen nothwendigen Geschirre vorhanden seyn. Denn die Apotheker der grössern Städte müssen den grössten Theil der zusammengesetzten Mittel selbst bereiten. Sie sollen daher alle Arten von Gefässen und zu den Processen erforderliche Werkzeuge selbst besitzen. Allein die Landapotheker gebrauchen nur die Werkzeuge, die zu denen ihnen überlassenen und anvertraueten Präparationen gehören *).

4. Geschäfte und Instrumente, die nothwendig von Kupfer oder Composition seyn müssen, sind nach ihrem verschiedenen Gebrauch einzurichten, aber immer mit dem reinsten Zinn gut zu verzinnen, und in der grösten Reinlichkeit zu halten.

Die zur Aufbewahrung innerlicher Arzneymittel bestimmten Geschirre, sollen alle von Glas oder unächtem Porcellän, oder von Thon, doch ohne Bleyglasur, seyn. Alle aus Messing, Kupfer, Zinn, Bley, bereiteten Gefässe, wenn sie nicht höchst nothwendig sind, sollen, als verdächtig und gefährlich, auf immer verboten seyn, am wenigsten aber für flüssige oder leicht schmelzbare Dinge dienen; ausser den Salben und Oelen, die blos zum äusserlichen Gebrauch bestimmt sind.

Trockene Arzneymittel werden in genau verschlossenen hölzernen Büchsen aufbewahrt. Eisenfeile, Salze, die leicht Luftfeuchtigkeit an sich ziehen, flüchtige Salze, werden in gläsernen, mittelst eingeriebener gläserner Stöpfel genau verschlossenen Gefässen gehalten.

5. Wagen und Gewichte müssen äusserst genau seyn,

---

*) In so fern ein sehr beträchtlicher Kostenaufwand zu den gröseren und seltneren Prozessen gehört, scheint es billig, die Landapotheker von der Verbindlichkeit, alle Geräthschaften dazu anzuschaffen, zu befreyen.

so wie auch die zu den Flüssigkeiten bestimmten Maaße. Bey den gewöhnlichen Visitationen, oder wenn dergleichen anzustellen für nöthig befunden wird, sind diese mit den Maaßen und Gewichten, die als gesetzmäßig angesehen werden, und im Eingange des Dispensatoriums angezeigt werden, zu vergleichen.

6. Auf jedem einzelnen, zur Aufbewahrung der Medicamente bestimmten Gefässe, Kasten und Büchsen, sind die nach dem Dispensatorium gemachten Inschriften, mit Weglassung der gewöhnlichen unsichern Zeichen, blos mit deutlichen und leserlichen Buchstaben, in lateinischer und deutscher Sprache, oder, wegen Mangel des Platzes, in lateinischer allein anzugeben. Wenn diese Signaturen in etwas verlöschen sollten, müssen sie sogleich wieder erneuert werden.

7. In einem und demselben Gefässe soll nicht mehr als ein Medicament enthalten seyn; auch werden keine besondere Fächer in selbigem angebracht, als worin oft sehr verschiedene Dinge enthalten sind, die wegen Aehnlichkeit der Namen, die sich mit gleichen Buchstaben anfangen, Gelegenheit zu höchst gefährlichen Irrungen geben können.

8. Auch ist in jeder Apothek ein besonderes Behältniß einzurichten, wo giftige, verdächtige Mittel verschlossen gehalten werden, worzu der Schlüssel nie aus der Hand des Besitzers der Apothek kommen darf. Dieser Theil ist von der übrigen Officin ganz abgesondert, hat seinen besondern Tisch, Wagen, Reibschaalen, Schachteln, Löffel, und ganz eigene Geschirre, die nie zu einer andern Absicht gebraucht werden, und immer in der möglichsten Reinigkeit zu erhalten sind.

9. Was das Einsammeln, Vorbereiten und Aufbewahren der verschiedenen, sowohl einfachen als zusammengesetzten, Arzneywaaren betrift, so ist der erforder-

liche Vorrath zu rechter Zeit, an dem bequemsten Orte und in gehöriger Menge anzuschaffen. So wird der Officiant in der Apothek, der den Kräuterboden besorgt, und der Besitzer der Apothek, beym Trocknen der Kräuter und verschiedenen Wurzeln alle Sorgfalt anwenden, daß keine Verwechslung geschehe, welche für die Kranken von großem Nachtheil werden könnte. Um alle Verwechslung zu vermeiden, welche die äusserliche Aehnlichkeit unter Körpern veranlassen könnte, die ihrer Wirkung nach so sehr von einander verschieden sind, soll jedes Mittel besonders, auf verschiedene Haufen gelegt werden, über welche der eigene Name angemerkt ist.

10. Innerliche Medicamente, die, um gepulvert zu werden, lange Zeit und viel Gewalt erfordern, müssen in rein ausgewischten, eisernen Mörsern gelassen werden, damit sich nicht der Gesundheit schädliche Theile einmischen. Ueberhaupt dürfen metallene Mörser oder andere Gefässe nur dann angewandt werden, wenn die andern aus Serpentinstein, Marmor, hartem Holz oder Glas nicht füglich angehen.

11. Niemand ist der Zutritt in die Apothek verstattet, als Leuten, die Arzneymittel für Kranke abholen wollen. Auch wenn ihre Anzahl zu groß seyn sollte, so haben sie ganz ruhig in einem an der Apothek nahe gelegenen Ort zu warten, bis sie abgefertiget sind. Es wird sonst zu Zerstreuungen, Nachläßigkeiten, Versehen und Fehlern bey Bereitung der Medicamente Gelegenheit gegeben; welche alle öfters erfolgen können und großen Nachtheil verursachen.

12. Nach den jährlichen Bedürfnissen ist der Vorrath von Arzneymitteln von den Apothekern zu bestimmen; vorzüglich von denen, die durch langes Aufbewahren sich verändern und von ihrer Wirksamkeit verlieren. Inländische, oder solche Kräuter, denen das

Alter ihre guten Eigenschaften nimmt, sind mit frischen, alle Jahre zum Beßten der Kranken gesammelten, zu ersetzen. Die alten hingegen werden weggeworfen, oder in Gegenwart des Bevollmächtigten vom Apotheker verbrannt, um aus ihrer Asche alcalische Salze zu gewinnen, welche alle von einander nicht verschieden sind, und noch zu pharmaceutischem Behuf verbraucht werden können.

13. Die Qualität der Medicamente ist im Apothekerbuch und in den Recepten der approbirten Aerzte desselben Orts oder der benachbarten Provinzen vorgeschrieben. Ueberhaupt sollen lauter gute und ausgesuchte Arzneymittel in allen Apotheken vorräthig seyn; und wenn auch gleich von Natur einige Arten verschieden sind, so müssen sie doch immer von der beßtmöglichsten Güte seyn. Alles, was innerhalb dem Jahre verdirbt, wird von dem übrigen abgesondert, und kann nicht mehr für Kranke gebraucht werden, es wäre denn, daß sie durch erlaubte chemische oder pharmaceutische Mittel verbessert, oder auf eine andere Art nützlich verbraucht werden könnten.

14. Die Apotheker müssen die Correspondenz über den Einkauf der Waaren gehörig in Ordnung halten, damit sie, erforderlichen Falls, solche den Inspectoren vorzeigen können, die sich von der Quelle, wo die Apothekerwaaren erkaufet sind, unterrichten, oder auch andere erforderliche Erkundigung einziehen wollen. Die Landapotheker, welche nach §. 2. des vorigen Kapitels versprochen haben, sich die pharmaceutischen Präparate, die sie nach Vorschrift des Apothekerbuchs nicht machen können, oder wollen, von einem approbirten Apotheker zu nehmen, müssen ihre Rechnungsbücher und Quittungen über diese Apothekerwaaren halten, wodurch sie sich rechtfertigen, daß sie die zusammengesetzten Mittel nicht

von unbekannten, herumziehenden Arzneykrämern, die wegen des wohlfeilen Preises nur schlechte Waare führen, genommen haben.

15. Was auſſer Landes auf den vorzüglichen Meſſen von Waaren eingekauft wird, muß in Gegenwart des Phyſikus des Orts ausgepackt werden. Dieſer unterſucht nun ihre Güte und wahre Beſchaffenheit, und wirft die nicht gehörig guten Stücke weg.

16. Nur ſolche Waaren dürfen ſich die Apotheker aus dem Auslande bringen laſſen, die ſie entweder nicht ſo gut, in ſo großer Menge, oder nicht ſo wohlfeil im Inlande erhalten können *); und ein jeder wird das Directorium benachrichtigen, wenn in ſeiner Nähe ſich dieſes oder jenes rohe Arzneymittel vorfindet, welches bisher, ob es gleich ſelbſt im Lande war, doch von auſſen herbeygeſchaft wurde. Das Directorium wird darüber Unterſuchung, ob das Angeben gegründet ſey, anſtellen laſſen, und, mittelſt einer Bekanntmachung, alle inländiſchen Apotheker zum Einkauf des erforderlichen Vorraths im Lande ſelbſt, wo die Güte deſſelben gewiſſer iſt, und die beträchtlichen Transportkoſten erſpart werden, aufmuntern.

17. Von den Apothekerherren iſt vorauszuſetzen, daß ſie ihre Präparate ſelbſt verfertiget und alle ihre Arzneyen ausgegeben haben. Daher müſſen ſie gleichfalls für die Fehler haften, die ihre Leute in dem Theile ihrer Arbeit begehen, den ſie ihnen anvertrauen. Doch bleibt

---

*) Wenn keiner von dieſen Gründen vorhanden iſt, wird gewiß keiner Apotheker-Waaren von auswärts verſchreiben. Ob ſie aber vorhanden ſind, und wie weit, iſt unmöglich zu controlliren. Abermals ein Beweis, daß die Einſchränkungen des Handels gewöhnlich eben ſo ſehr ihres Zweckes verfehlen, als ſie unbillig ſind.

ihnen frey gestellet, hierüber ihre Untergebenen öffentlich zur Rechenschaft zu fordern, welche nachher wegen begangener Untreue, oder Nachläßigkeit, nach Beschaffenheit der Vergehung entweder gestraft oder auf Befehl des Bevollmächtigten oder des Directoriums aufgehoben werden. Keinem Untergebenen darf der Apotheker die Bereitung, Mischung und den Verkauf giftiger Substanzen übergeben, wodurch er doppelt strafbar wird. Auch ist der Verkauf irgend einer Arzney weder seinen Kindern, noch seiner eigenen Frau, und am wenigsten seinem Gesinde zu überlassen.

18. Bey Bereitung der Arzneyen, die von approbirten Personen verschrieben werden, soll der Apotheker mit der größten Genauigkeit die Recepte und Vorschriften befolgen, und nicht beym Mangel des einen Mittels ein anderes nach Willkühr, ohne besondere und schriftliche Erlaubniß desjenigen nehmen, welcher das fehlende Mittel verschrieben hat. Wenn ihm irgend ein Zweifel über ein verschriebenes Medikament, und dessen zu große Gabe aufstossen sollte; wenn das Recept nicht deutlich geschrieben, oder ihm etwas ausgelassen, oder ein anderer nachtheiliger Fehler zu seyn schiene; so darf er diese Medicin nicht verfertigen, ohne die Dunkelheit vorher zu heben, und mit aller möglichen Mäßigung die Auflösung seiner Zweifel von dem zu erbitten, der ihn dazu veranlaßte.

19. Auch haben sich die Apotheker wohl vorzusehen, daß sie nicht über die Arzneyformeln der Aerzte oder Wundärzte urtheilen, und das Zutrauen und guten Namen des einen, so wie des andern, durch ein unzeitiges und unbefugtes Urtheil schwächen. Sie müssen eine völlige Unpartheylichkeit bey jeder Sache blicken lassen, einen jeden gebührend ehren, und ihre Leitung in dem, was das Wohl der Kranken erfordert, befolgen. Mit

keinem Arzte oder Wundarzte darf der Apotheker unter irgend einem Vorwande eine Verbindung eingehen, welche Gelegenheit, oder doch wenigstens den Verdacht eines strafbaren oder verführerischen Vernehmens geben könnte. Und obgleich aus eben diesem Grunde zwar nicht füglich verboten werden kann, daß sie mit ihnen, oder ihren nächsten Anverwandten nicht beysammen wohnen sollen; so ist doch in diesen Fällen vorzügliche Aufmerksamkeit anzuwenden. Kein Apotheker darf an Aerzte oder Wundärzte die gewöhnlichen jährlichen Geschenke, es sey unter welchem Namen oder Vorwande es immer wolle, machen. Im Gegentheil sind die Aerzte auf ihrer Seite verbunden, ihre Medicamente gehörig, ohne den Apotheker zu drücken, zu bezahlen, welcher sonst sich nachher auf Kosten des Publikums hierin entschädigen könnte.

20. Es gehört auch unter die ersten Pflichten des Apothekers, das strengste Stillschweigen über die Natur der Krankheiten, wozu sie Arzneyen bereiten, zu beobachten. Niemanden, dem es nicht zukömmt, lassen sie die in ihrer Apothek abgegebenen Recepte lesen; und legen sie hernachmals, nach Bereitung der Medicin, besonders weg, um sie theils aus dem Gesichte müßiger und neugieriger Menschen zu bringen, theils eine schädliche Verwechslung in der Versendung zu veranlassen.

21. Die Recepte sind in der Ordnung zu fertigen, wie sie in die Apotheke abgegeben werden, damit der arme Kranke nicht zuletzt bedienet werde. Das Landvolk, oder expresse, von weitem gesandte Boten, sind vor allen andern zu fördern, und mit Gelassenheit über alles das zu belehren, was ihnen von dem regelmäßigen Gebrauche der vorgeschriebenen Mittel zu wissen nöthig ist. Medicamente, die über Land verschickt werden, müssen vollkommen eingewickelt, und die Gläser wohl

verstopft und versiegelt werden, damit nichts verloren werde oder in der Güte leide. Ueberhaupt sind alle flüchtige Medicamente in wohlverstopften Gefässen auszugeben, und mit einem leserlich geschriebenen Zettel, zum Unterricht des Kranken, zu versehen. Auf diese Signatur ist der Name desjenigen, der die Arzney bereitet hat, und am Rande den Tag, wenn sie ausgegeben werden, anzumerken, so daß ohne diesen Zettel nie eine vom approbirten Arzt oder Wundarzt verschriebene Arzney ausgegeben werden darf*). Ist auf einem Recepte der Zusatz statim befindlich, welches nur bey dringenden Fällen geschehen muß, so ist dieses Mittel vor allen andern vom Apotheker zu verfertigen.

22. Alle Arzneyformeln der Aerzte und Wundärzte müssen mit eigener Hand vom Verfasser unterschrieben und mit Bemerkung des Tages versehen seyn. Wenn diese Bedingungen fehlen, so kann der Apotheker die Arzney nicht verabfolgen lassen, es wäre denn in äusserst dringenden und gefährlichen Fällen. Wer sich unterfangen sollte, den Namen des Arztes oder Wundarztes, ohne ihr Wissen, hinzuzusetzen, der ist um zehn Thaler zu bestrafen. Die wiederholte Bereitung einer und derselben Arzneyformel soll allezeit auf schriftliche Anordnung des dem Kranken beystehenden Arztes oder Wundarztes geschehen, wie solches jederzeit auf dem Recepte angemerket wird.

---

*) Auch der Name des Kranken, und die Vorschrift des Arztes wie viel davon und wie oft gebraucht werden soll, ist auf jeder Signatur ohne Unterschied zu bemerken. Um Verwechslungen, zumal bey Nachtzeit zuvorzukommen, wäre es auch sehr gut, wenn die zum äusserlichen Gebrauch bestimmten Medicamente mit einer Signatur auf farbigtem Papier versehen, und auch auf dieser noch zum Ueberfluß die Worte: Zum äusserlichen Gebrauch, wiedergeholet würden.

23. Recepte, die von keinem inländischen approbirten Arzt oder Wundarzt, oder andern aus der Nachbarschaft zu Kranken gerufenen Aerzten, verschrieben worden, werden nie angenommen.

24. Nichts desto weniger kann der Apotheker gewisse Arzneyen ohne förmliche Vorschrift des Arztes verkaufen, wenn sie entweder wenig wirksam oder von allgemeinem Gebrauche sind, wie z. B. Rhabarberwurzel, Sennisblätter, Englisches oder Modenesisches Salz, Weinsteinrahm, Cassia, Salpeter, Krebssteine, erweichende Kräuter, leichte Syrupe u. s. w.

25. Nie aber wird er starke oder sehr wirksame Arzneyen, ohne gehörige Vorsicht, ausgeben. Er wird jedwedem stark wirkende Abführungsmittel, erhitzende schweistreibende Arzneyen, alle Gattungen von Opiaten, bluttreibende Medicamente, Canthariden und andere starke urintreibende Mittel, überhaupt alle mineralische und vegetabilische Gifte, oder alles, was der giftigen Natur nahe kömmt, verweigern. Weil aber einige Künstler und Handwerker allerdings dergleichen Substanzen nöthig haben, so muß der Apotheker diese von unbekannten oder vielleicht übel beabsichtigten Personen, wie Mädgen, die wegen verheimlichter Schwangerschaft verdächtig sind, und dergleichen, zu unterscheiden wissen. Denn indem er den ersteren die verdächtigen und giftigen Materien reicht, so befragt er sie über den Gebrauch, den sie davon zu machen vorgeben, und ob sie die schädlichen Eigenschaften des Körpers kennen, den sie kaufen; nachher läßt er sie ihren Namen aufschreiben, und im Falle sie nicht schreiben können, merkt er selbst ihren Tauf- und Zunamen an, ihren Charakter, Wohnung, das verlangte und erhaltene Gewicht von der giftigen Substanz, und die Anwendung, die sie davon zu machen denken, auch den Tag und die Stunde,

in welcher sie solche erhalten haben. Dergleichen Dinge werden aber nie Dienern und Mägden, wenn sie solche auch noch so gut kennten, verabfolget. Fremde Personen, wenn sie auch schon ein Zeugniß von ihrem Seelsorger oder ihrer Obrigkeit beybringen, müssen noch zwey unbescholtene und bekannte Personen stellen, welche durch ihr Zeugniß, daß der Käufer eben derjenige sey, von dem in den Zeugnissen die Rede ist, beweisen. Nach dieser Rechtfertigung werden ihre Namen, wie gesagt, aufgeschrieben, ihre Zeugnisse beybehalten, und zu ihren und der beyden erwähnten Bürgen Unterschrift gelegt.

26. So hält sich nun jeder Apotheker ein besonderes Buch, worin er ein genaues Verzeichniß der verkauften Gifte und verdächtigen Substanzen entwirft. Dieses Buch ist unter dem Verschlusse des Apothekers selbst, so daß es, im Fall ein Verdacht entstühnde, welcher eine dergleichen Berichtigung erforderte, von den Richtern geprüft werden kann.

27. Der Apotheker darf den Preis keiner Arzney höher ansetzen, als er in der Taxe bestimmt ist, bey Strafe von sechs Thalern für das erste Mal und zehn Thalern beym zweyten Male. Diese Summe wird zur Hälfte zwischen dem Bevollmächtigten und dem Medico-Physikus getheilet, an deren einen sich diejenigen, die gedrückt zu seyn glauben, wenden können; die andere Hälfte aber wird an das Directorium der medizinischen Fakultät gesandt, und nach dem Verhältnisse, welches bey Austheilung der niedergelegten Geldsumme angegeben worden, vertheilet. Von dieser Strafe sind aber diejenigen befreyet, welche einen verzeihlichen Fehler in der Rechnung gemacht haben*). Auch wenn ein Apothe-

*) Rechnungsfehler nicht, nur offenbare Schreibfehler sollten billig übersehen werden.

ker sich unschuldig glauben sollte, ist ihm erlaubt, sich an das Direktorium zu wenden; und wenn ihn dies rechtfertigt, ist er für frey zu achten, und die erlegte Strafe wird ihm wieder herausgeben. Würde aber die erste Entscheidung bestätigt, und er wäre wirklich schuldig, so zahlt er an das Direktorium drey Thaler mehr, weil er selbiges ohne Grund beschweret hat.

28. Der gesetzte Preis der Arzney wird auf der Signatur angemerkt, die zu jeder Medizin kömmt, und zwar dem Namen desjenigen gegenüber, der sie dem Ueberbringer eingehändiget hat.

29. Täglich schreiben die Apotheker alle innerhalb 24. Stunden verfertigten Recepte leserlich in ein Buch, welches in dieser Absicht gehalten, und dergestalt eingerichtet wird, daß es in fünf Rubriken, den Monath und Tag, den Namen des Kranken, die Arzneyformel und den Preis der Arzney enthalte. Für jedes Recept, welches sie einzuschreiben vergessen, bezahlen sie einen Thaler Strafe, und verlieren das Recht, im Fall der Kranke stirbt, und die Verlassenschaft zur Bezahlung aller Schulden nicht zureicht, in die erste Klasse der Gläubiger zu kommen. Bey wiederholten Recepten wird nur auf die erste, bereits abgeschriebene Formel verwiesen.

30. Nie darf die Apotheke ganz leer stehen. Wenigstens muß einer da seyn, der im Stande ist, die Kranken zu bedienen. Daher dürfen die Apotheker auch kein anderes Amt, Handel oder Geschäft betreiben, welches sie eine geraume Zeit von ihrer Officin sich zu entfernen nöthiget, sie hätten dann einen approbirten Provisor. Erfordert es die Nothwendigkeit eine Nacht auszubleiben, so wird es vorher dem Physico-Medicus des Orts gemeldet; ja bey häufig herrschenden Krankheiten, oder bey Epidemien, darf er sich nur bey äusserst dringender Nothwendigkeit entfernen, und muß auch davon die

Obrigkeit oder den Richter des Orts vorher benachrichtigen.

31. Weil die Kranken oft zur Nachtzeit pharmaceutischer Hülfe benöthigt sind, so ist an der Thüre jeder Apothek ein Klingelzug anzubringen, um diejenigen aufzuwecken, welche den Dienst haben oder den Schall zuerst bemerken *). Bey Epidemien schläft einer alle Nächte in der Nähe der Officin, und ist bereit, auf Verlangen Allen Medicamente zu reichen, ohne es zu wagen, ihnen unhöflich zu begegnen, sie lange warten zu lassen, in andere Apotheken zu senden, oder sie erst nach Tages Anbruch fördern zu wollen. Für alle diese Vergehungen sind verhältnißmäßige Strafen festzusetzen.

32. Damit nun die Apotheker, welche so viele Pflichten auf sich haben, nicht der Mittel anständig zu leben beraubt werden, so ist allen Arzneyhändlern verboten, auch nur ein einziges Medicament im Kleinen zu verkaufen, es sey von welcher Natur es wolle, oder auch zusammengesetzte Mittel und pharmaceutische Präparate, in welchem Maasse es auch immer sey, auszugeben. Sie halten daher blos rohe, einfache, ausländische Mittel, und verkaufen von wohlfeilern Medicamenten nicht unter einem halben Pfunde, wie von Enzian, griechischen Fenchel, Roßschwefel, Bolusarten, Lorbeer u. s. w. von jenen aber, die im mittlern Preise stehen, nicht unter ein viertel Pfund, wie die Sennisblätter, Rhabar, Jalappe, Sarsaparille, Sassafraß, Franzosenholz, Weinsteinrahm, Englisches Salz, Chinarinde, Casca-

*) Am sichersten und bequemsten wäre es, wenn immer einer von den Leuten in der Officin schliefe, und dieser angewiesen würde, wenn das Recept mit einem gewissen in dem Dispensatorio zu bestimmenden Zeichen von dem Arzte versehen wären, den Provisor oder Apothekerherrn zu wecken, um die Bereitung der schwereren Medicin selbst zu besorgen.

rille, Manna, Kampfer u. s. w. Besonders ist den Drogisten untersagt, sie in Pulvergestalt und unter einem halben Pfunde auszugeben. Bey sehr kostbaren Arzneyen aber kann nie unter zwey Loth auf einmal gereicht werden, als bey Moschus, grauem Amber, Bibergeil, Muskatennuß-Oel, abgezogenen Oelen, Opium, peruvianischem Balsam u. s. w. Wegen des Verkaufs giftiger und verdächtiger Materien haben sie alle die den Apothekern vorgeschriebenen Vorsichtsregeln und Pflichten zu beobachten.

33. Die Materialisten, Aquavithändler u. s. w. müssen sich des Handels mit Waaren, deren Anwendung blos medizinalisch ist, gänzlich enthalten. Eben so sind auch fremde Kaufleute, herumziehende Theriaks- Mithridats- und Essenzenkrämer, wenn sie sich innerhalb den Grenzen des Staats betreten lassen, und verdächtige Mittel bey sich führen, über die Grenze zu bringen; wenn sie aber sogar einen verbotenen Handel damit treiben, hart zu bestrafen, und die führenden Waaren wegzunehmen.

34. Keiner darf im Lande selbst Universalmittel und Arkana, unter welchem Vorwande es sey, verkaufen. Denn die erstern sind als betrügerisch gänzlich zu verbieten. Die zweyten aber können nur die Apotheker nach erlangter Erlaubniß vom Directorium führen. Diese Commission aber wird alsdann ertheilt, wenn bereits eine hinlängliche Anzahl Erfahrungen, in den vorgelegten Krankheiten, unter eigner Aufsicht und in den Spitälern, mit diesen Mitteln angestellet worden sind. Folglich ist allen Apothekern und jedem andern, Nachrichten von dergleichen Mitteln öffentlich auszugeben untersagt, indem dadurch die für den Staat so sehr verderbliche Pfuscherey begünstigt wird.

35. Abgezogene Geister *), Kaffee, Chocolade und blosse Erfrischungen, darf der Apotheker keinesweges öffentlich verkaufen; blos den Landapothekern an den Orten, wo niemand mit dergleichen Waaren handelt, ist es vergönnt, die gewöhnlichen Gewürze, Zimmt, Saffran, Pfeffer u. s. w. zu führen **).

36. Auch darf sich der Apotheker mit Ausübung der Arzneykunst nicht befassen, und in seiner Officin keinen Rath ertheilen, sondern muß die, welchen Hülfe nothwendig ist, an den Arzt oder Wundarzt weisen. Im Falle aber diese nicht gegenwärtig wären, und der Kranke sich in Gefahr und ohne Hülfe befände, so leidet dieser Befehl eine Ausnahme. Der Apotheker kann ihm dann guten Rath, auch Arzeneyen, die er für schicklich hält, ertheilen; muß aber die Arzneyformel pünktlich in das oben erwähnte Buch eintragen, und dem Arzte oder Wundarzte, nach ihrer Rückkunft davon Nachricht geben.

37. Nur die Apotheker in Städten können Lehrburschе annehmen, es wäre denn einem Landapotheker wegen seiner bewiesenen Geschicklichkeit ***), und andern

---

*) Diese sollten billig auf den Apotheken nur gleich Medicamenten ausgegeben werden. Besonders verdient die üble, Herrschaften so oft nachtheilige Sitte einiger Apotheker, Rüge, daß sie den Bedienten ihrer beständigen Kunden, wenn sie viele Medicamente holen, unentgeldlich Liqueur einschenken.

**) Aus den oben angeführten Gründen dürfte man den Landapothekern überhaupt unbedenklich den Handel mit Materialwaaren freystellen, jedoch, wie es sich versteht, nicht mit irgend monopolischen Befugnissen.

***) Wenn, wie oben bemerkt ist, bey dem Landapotheker für die Zukunft gleiche Geschicklichkeit erfordert würde, so fiele auch dieser für die Landapotheker demüthigende, und dem gemeinen Wohl kaum zuträgliche, Unterschied ganz weg.

zum Unterricht nöthigen Eigenschaften, vom Directorium solches ebenfalls erlaubt worden.

38. Ehe ein Apothekerbursch aufgenommen wird, hat er sich bey dem Bevollmächtigten zu melden, um sich wegen der, zur Erlernung der Apothekerkunst erforderlichen Bedingungen (Kap. 2. §. 1.) zu legitimiren. Er zahlt für diese erste Prüfung zwey Thaler an den Bevollmächtigten, der seinen Namen alsdann in die Liste der Apothekerbursche einträgt.

39. Nach verflossenen Lehrjahren (Kap. 2. §. 3.) die wenigstens drey volle Jahre ausmachen, hat der Apothekerbursche, um Gesell zu werden, eine Prüfung in Gegenwart des Bevollmächtigten, des Physikats-Medicus, und eines andern approbirten Apothekers zu überstehen, wofür er eine gewisse Summe zahlt, wovon der examinirende Apotheker 3/12. der Bevollmächtigte 5/12. und der Physikus 4/12. erhält. Auch steht es dem Apothekerherrn, bey welchem der Bursche in der Lehre gestanden hat, frey, der Prüfung mit beyzuwohnen. Wenn die Examinatoren gegründete Ursachen fänden, ihn abzuweisen, so ist, wenn die Schuld dem Lehrherrn beygemessen werden kann, selbiger gehalten, die Prüfungskosten den Eltern des Burschen wieder zu ersetzen, und demselben noch ein Jahr lang unentgeldlich Unterricht zu ertheilen. Besteht er aber bey der Prüfung, so wird er approbirt, und leistet den Eid, alle Vorschriften der Apothekerordnung, so weit ihn solche angehen, pünktlich zu halten. Der Bevollmächtigte ertheilt ihm auch ein Attestat, welches der Physikatsarzt und die beyden Apotheker unterschreiben, und führt ihn in der Zukunft in der Liste der Apothekergesellen auf.

40. Es ist den Burschen nicht erlaubt, ihren ersten Herrn zu verlassen, um sich zu einem andern zu begeben, wenn sie nicht ein Zeugniß ihrer guten Aufführung,

während ihrer Lehrjahre, von ihrem ersten Herrn darbringen Sollte letzterer ihnen dies Zeugniß verweigern, so entscheidet der Bevollmächtigte, nach Bewandtniß der Umstände. Auch alle andern Mißverständnisse zwischen dem Herrn und Burschen, wenn sie polizeylich und nicht rechtlich sind, bleiben der Entscheidung des Bevollmächtigten überlassen. Ohne dergleichen Attestat aber kann kein Apotheker einen Gesellen in seinen Dienst annehmen.

41. Wenn ein Apothekerherr stirbt, so vertritt der erste Geselle, nach überstandener Prüfung (Kap. I. §. 13.) seine Stelle, und besorget auch den Unterricht der Lehrburschen, wenn welche da seyn sollten. Hielte aber der Bevollmächtigte, nach eingezogener Erkundigung, für rathsamer *), den Burschen einem andern Apothekerherrn zu übergeben, so muß sich die Wittwe des ersten Herrn mit dem zweyten in das Lehrgeld theilen. Der Bevollmächtigte und Physikats-Arzt geben auch dem Gesellen das erforderliche Attestat, um sich aus einer Officin in eine andere begeben zu können. Doch kann dies nicht ohne Erlaubniß der Wittwe geschehen, es wären denn bereits drey Monathe vom Tode seines ersten Herrn verflossen.

42. Diejenigen Apotheker, welche Lehrbursche annehmen können **), machen mit ihren Eltern oder Vor-

---

*) Dagegen wäre aber doch die Wittwe, welche darunter leiden würde, zu hören; um so mehr da eines theils die Lehrherren gewissermaassen für den Unterricht verantwortlich gemacht sind, und andern theils durch Prüfungen die Geschicklichkeit des Lehrburschen immer näher ausgemittelt wird.

**) Dies würde denn in Zukunft allen Apothekern frey stehen; und für jetzt nur bey solchen Landapothekern oder Stadtapothekern eine Ausnahme leiden, die bey der anzustellenden Prüfung nicht vollkommen geschickt schienen.

mündern einen Contract, worinn sie sich wegen der Geldsumme und der gegenseitigen Verbindlichkeit vereinigen. Dieser Contract wird von dem Bevollmächtigten unterschrieben, der auch schon vorher den zukünftigen Lehrburschen wegen der erforderlichen Geschicklichkeit geprüft hat. Der Lehrherr unterrichtet seinen Schüler mit Gelassenheit in den Anfangsgründen seiner Kunst, widmet deren Erklärung wenigstens täglich eine Stunde, macht ihm die beßten Quellen und Bücher bekannt, verbindet ihn täglich darin zu lesen, und leitet ihn so allmählig von den leichtern Arbeiten auf die schwerere. Auch hält er seinen Lehrling nicht zu den gröbern, vom Metier abgesonderten Arbeiten an, und hat alle mögliche Aufsicht auf dessen moralisch gute Aufführung. Sollte er, nach Verlauf des ersten Jahres, die Fähigkeit und nothwendige Gelehrigkeit an ihm nicht finden, so meldet er dies dem Bevollmächtigten und den Eltern des Burschen um ihn zu entlassen; er hält aber den dritten Theil von dem zurück, was für den pharmaceutischen Unterricht nach dem Vertrage war festgesetzt worden. Behält er hingegen den Lehrburschen lange Zeit bey sich, ohne über sein Betragen zu klagen, so wird er für dessen Fähigkeit verantwortlich.

43. Die für die Uebertretung dieser Apothekerordnung festgesetzten Geldbussen sind bey kleinen Fehlern drey Thaler, in wiederholten Fällen aber, oder bey den von dem Directorium für groß erklärten *) Vergehungen, sechs oder zehn Thaler. Ein Drittel dieser Strafe kömmt in die Kasse des medizinischen Direktoriums, und wird zur Bestreitung der nothwendigen Ausgaben verwandt, auch um mit der Zeit einen Theil der Visitationskosten zum

*) Doch wohl nur da, wo die Ordnung ihm die Abwägung der Schuld übertrug.

Beßten der Landapotheker zu bestreiten. Die andern zwey Drittheile sind in dem Verhältnisse, wie die erlegten Geldsummen zu vertheilen. Wer Betrügereyen und Untreue begeht, z. B. Verfälschung der Medicamente, oder andere, die ein grosses Verbrechen veranlassen, ist auf immer des Privilegiums die Apothekerkunst im Lande auszuüben verlustig. Nachläßigkeit oder andere Hintansetzung der Pflichten ist, nach den Folgen, vom Directorium zu ahnden *); und dergleichen Fälle werden in den Akten mit aufgeführt. Wenn aber das Directorium nach drey wiederholten Bestrafungen jemand unverbesserlich finden sollte, so ist solcher gleichfalls seiner Privilegien beraubt, und von der Ausübung seiner Kunst ausgeschlossen.

IV. Von den Apotheker-Visitationen.

1. Damit aber der Staat gesichert sey, daß die Apotheken mit allem nothwendigen, sowohl der Menge als der Güte nach, gehörig versehen sind, so haben die Physikats-Aerzte oft und unvermuthet die Apotheken zu visitiren, aufmerksam zu untersuchen, und, wenn sie irgend Mängel bemerken sollten, den Zustand derselben sogleich dem Bevollmächtigten zu melden.

2. Die Bevollmächtigten selbst halten alljährlich eine Visitation aller Apotheken, die in ihren District gehören, sowohl in den Städten als auf dem Lande; selbst die Apotheken der Aerzte, wenn dergleichen in ihrem Bezirk seyn sollten, nicht ausgenommen. Alle diese Visitationen sind ohne Vorwissen des Apothekers anzu-

*) Dem Directorio scheint überhaupt eine etwas zu sehr diktatorische Macht beygelegt zu seyn. In diesem Falle insonderheit wäre es sehr bedenklich, die Schuld blos nach den Folgen zu bestimmen, ohne einmal den Unterschied zu machen, ob solche leicht vorhergesehen werden können, oder nicht.

stellen, und an ganz unbestimmten Monaten und Tagen. Weil aber vorzüglich gegen den Herbst die Apotheker ihren ganzen Vorrath einfacher und zusammengesetzter Mittel auf das ganze Jahr beysammen haben sollen, so unternehmen sie in der Zeit, vom Ausgange des Julius bis zum October, ganz nach eigenem Belieben die verordneten Visitationen.

3. Wenn die Bevollmächtigten in der Stadt oder Ortschaft, wo die Visitation soll gehalten werden, angekommen sind, so melden sie es dem obersten Richter, oder dem Polizeykommissarius des Orts, um der Visitation mit beyzuwohnen. Auch der Physikatsarzt, und in grossen Städten noch zwey der ältesten Apothekerherren, werden davon benachrichtiget. Alle diese Personen übernehmen dann die Untersuchung der Apotheke auf das strengste.

4. Alle fünf Jahre hat der Director des Medicinalcollegiums, oder ein anderes Mitglied desselben, das Präsidium bey der Hauptvisitation aller Apotheken des Staats, wobey die eben genannten Personen zugleich gegenwärtig seyn müssen.

5. Die besondern Visitationen, welche die Physikats-Aerzte, auch die Bevollmächtigten, zu jeder Jahreszeit ausserordentlich zu halten haben, sind unentgeldlich und von Amtswegen zu machen. Allein die allgemeine oder die jährliche Visitation des Bevollmächtigten wird von jeder einzelnen Stadtapotheke sowohl als Landapotheke mit einer bestimmten Summe bezahlt, die nach der vorigen Angabe von Spesen und Honorarien vertheilet wird. Von diesen Unkosten sind die Apotheken der Hospitäler und anderer milden Stiftungen befreyet, und die Bevollmächtigten machen ihre Visitationen daselbst mit dem Director und den Stadtärzten.

6. Die von Seiten des Directoriums alle fünf Jah-

re unternommenen Hauptvisitationen werden überhaupt auf Kosten der Fakultätskasse gemacht, in so weit solche diese Ausgaben bestreiten kann.

7. Die visitirenden Personen untersuchen, ob alle in dieser Ordnung gegebene Vorschriften befolgt werden. Sie besuchen die Keller, Laboratorien, Trockenkammern; besichtigen die Gefässe, Geschirre, Werkzeuge; lassen sich die Vorräthe vorlegen, untersuchen ihre Beschaffenheit, und machen verschiedene Versuche über die mancherley zusammengesetzten Mittel, die leicht durch andere Zusätze in ihrer Wirksamkeit verändert oder gar verfälschet sind u. s. w. Nachher sehen sie die Receptirbücher durch, deren Seiten paginirt seyn müssen; so auch das Buch, wo der Verkauf der Gifte angemerkt worden. Sie besichtigen auch die Schlösser, ob sie genau schliessen; noch mehr aber die Gefässe und Gebrauchs-Instrumente, welche mit größter Sorgfalt besonders, und von den übrigen abgesondert, aufzubewahren sind. Sie dürfen nie die Reinlichkeit und Genauigkeit in der Officin, in den Gefässen, Geschirren u. s. w. übersehen, und müssen überhaupt auf die Ordnung bey Vertheilung der Arzneymittel aufmerksam seyn.

8. Wenn die Visitationsdeputation einige Unordnungen vorfindet, so kann sie, nach Befinden der Umstände, diejenigen Maasregeln sogleich nehmen, welche sie für nothwendig hält. Wäre aber die Sache zweifelhaft, oder der beschuldigte Apotheker wollte höhern Beystand suchen, so versiegelt die Deputation die verfälschte oder verdorbene Waare, nimmt etwas davon, und macht aus diesem zwey Pakete, deren eines, vom Bevollmächtigten versiegelt, bey dem Apotheker verbleibt, das andere aber, vom Apotheker versiegelt, an das Directorium gesandt wird. Findet sich nunmehr, daß das erste Urtel bestätigt würde, so zahlt der Beschuldigte,

auſſer der gewöhnlichen Strafe, noch drey Thaler mehr, wegen der neuen Unterſuchung. Wird er aber für unſchuldig erklärt, ſo iſt er von aufgelegten Strafen und aufgelaufenen Unkoſten frey zu ſprechen. Sobald es aber offenbar und bewieſen iſt, daß der Apotheker einfache oder zuſammengeſetzte Mittel verunreiniget, verdorbene verkauft oder verfälſcht habe, ſo findet keine Läuterung weiter ſtatt; wie auch dann, wenn das Directorium ſelbſt die allgemeine Viſitation unternimmt. Im letztern Falle werden alle verfälſchte oder verdorbene Medicamente vor der Apothekenthüre im Angeſicht des Publikums, welches durch dergleichen Waare betrogen und vervortheilet war, verbrannt.

9. Bald nach geſchehener Viſitation erſtattet der Bevollmächtigte regelmäßigen Bericht an das Directorium; dieſes aber giebt wiederum alle drey Jahre der Landesregierung genaue Nachricht von dem gegenwärtigen Zuſtande der Apotheken, mit eingeſtreueten Bemerkungen, die etwa eine höhere Erörterung erforderten.

V. Vom Apothekerbuche und der Medicamententaxe.

1. Das Directorium wird ein deutlich und genau geſchriebenes Apothekerbuch ausarbeiten, worin die einfachen und zuſammengeſezten, unumgänglich nothwendigen Medicamente enthalten, und zugleich die leichteſten und ſicherſten Methoden zu ihrer Bereitung angegeben ſind.

2. Bey eben dieſer Gelegenheit ſoll auch eine allgemeine Arzneymitteltaxe für alle Apotheker des Staats feſtgeſetzt werden, welche alle ſechs Jahre von neuem zu berichtigen iſt. Hingegen für die Waaren, welche im Preiſe jährlich ſteigen oder fallen, iſt eine beſondere Taxe anzugeben.

3. Dieſes Apothekerbuch und Tax-Ordnung dient

zur Norm für alle Apotheker; und welche in einem oder dem andern der vorgeschriebenen Punkte davon abweichen, sind strenge zu bestrafen.

4. Da aber nicht mit Grund zu verlangen ist, daß die Landapotheker alle Waaren so wie die Stadtapotheker, wegen der Unentbehrlichkeit und häufigen Nachfrage vorräthig haben, so sind im Apothekerbuche Zeichen angebracht, um die Artikel zu bemerken, die der Landapotheker, wenn er seiner Pflicht Genüge thun will, in seiner Officin vorräthig haben muß.

5. Damit aber im Preise der Arzneymittel nichts geheim gehalten werde, so bleibt die allgemeine Taxe, ausserdem daß sie in den Händen aller Physikatsärzte *) seyn soll, immer in der Officin aufgehangen; und auf der Tafel liegt das Apothekerbuch.

6. Wenn nun der Preis der Medikamente auf diese Weise fest bestimmt ist, so kann das Publikum keinen weiteren Abzug von den Apothekerrechnungen verlangen, und können daher die Ansätze nicht weiter moderirt werden, zumal wenn beym Bevollmächtigten oder Physikatsmedicus keine Klagen dawider eingebracht worden sind.

7. Die Apotheker geniessen fernerhin ihr Vorrecht, daß sie unter die Gläubiger der ersten Klasse gehören, und zwar ohne Abzug bezahlet werden, wenn sie auch sollten einem Kranken Medicamente geliefert haben, der bey seinem Tode nicht so viel hinterläßt, daß alle seine Gläubiger befriediget werden könnten. Nur wird dazu erfordert, daß alle verschriebene Recepte gehörig in das dazu bestimmte Buch, und unter dem bestimmten Tage, eingetragen, und nach der Vorschrift geliefert worden sind. Weil aber dieses Privilegium oft zu

*) Vielleicht auch auf dem Lande in den Händen der Prediger.

weit und sogar auf Forderungen ausgedehnt wird, welche die Apotheker wegen solcher Arzneyen machen, die vor der letztern Krankheit gereicht worden sind, und aus diesem Unterschied oft kostbare Prozesse entstehen: so ist eine Zeit von zwey Jahren festgesetzt, innerhalb welcher die Apothekerrechnungen dieses Privilegium geniessen können. Rechnungen hingegen, die über diese Zeit hinausgehen, sind wie die übrigen Schulden anzusehen; es wäre denn, daß die Apotheker ihre Sache bereits anhängig gemacht, und sich ihr Privilegium dabey vorbehalten hätten.

8. Die Apotheker, welche, bey Epidemien, die vom Physikats-Medikus verschriebenen Arzneyen einer ganzen Commüne, sowohl Armen als anderen von der Krankheit befallenen Personen gereichet haben, erhalten diese Medikamente von der Obrigkeit bezahlt. Diese aber hat dahin zu sehen, daß die Unkosten auf eine gerechte Weise vertheilet werden, und hat Mittel zu treffen, um das Unvermögen der Aermeren zu übertragen. Denn so werden die gerechten Forderungen der Apotheker, die zur Zeit allgemeiner Seuchen, zum Beßten der Gesellschaft, ohne Unterschied, bemühet gewesen sind, nach aller Billigkeit befriedigt.

Oeffentliche Stadt-Apotheken *).

Die Stifter der öffentlichen Apotheken haben bey Errichtung derselben für die Sicherheit der Einwohner

*) Ueber die beßte Einrichtung einer öffentlichen Apotheke. Bey Gelegenheit der hier erledigten Raths-Apothek; von einigen hiesigen Aerzten. Hamb. 1782. 8. Die in dieser kleinen Schrift enthaltene Bemerkungen und Vorschläge werden hier wieder mitgetheilt, da sich vieles da-

in Hinsicht der Gesundheit vorzüglich sorgen wollen. Sie haben selbigen daher durch ein besonderes Privilegium allgemeines Zutrauen zu verschaffen gesucht, so daß sie die vorzüglichsten Apotheken der Stadt sowohl für Einheimische als Fremde werden sollten. Sie stehen zu dem Ende unter der besondern Aufsicht des Staats und der Stadtärzte; und bey streitigen Kuren unter mehreren Aerzten pflegen die Recepte auf diesen Apotheken zu desto grösserer Sicherheit verfertigt zu werden. Nebenbey hat es sich auch gezeigt, daß dergleichen Apotheken der Stadtkasse durch einen jährlichen Ueberschuß ganz vortheilhaft gewesen sind.

Soll aber eine solche Apothek für den Staat vortheilhaft seyn, so würden ausser derselben eine bestimmte Anzahl guter Apotheken erfordert, deren Eigenthümer sich verpflichten müßten, dem Staat eine gewisse Summe, für die zu ertheilende Freyheit, zu entrichten, so wie solches an vielen Orten gebräuchlich ist. Dies würde den Vortheil haben, daß sowohl dergleichen Apotheken als die eigentliche Stadt-Apothek mehr Zulauf, Credit und Unterstützung erlangten, als zuvor. Die schlechten Apotheken würden mit der Zeit aussterben, und denen, welche neue Apotheken errichten wollten, würde es nicht so leicht werden als zuvor.

Dieser Zweck kann aber nicht erreicht werden, so lange es jedem Apotheker, er besitze die dazu erforderlichen Kenntnisse oder nicht, frey steht, eine Apothek zu errichten. Den Beweis davon findet man an allen Orten, wo eine bestimmte Anzahl Apotheken unter der Aufsicht der Obern sind, z. B. in Lübek u. s. w. Die

---

von auf die Stadt- oder Raths-Apotheken, die man in so manchen deutschen Städten, besonders freyen Reichsstädten findet, mit gutem Erfolg scheint anwenden zu lassen.

öffentliche Apothek ist im größten Flor, und die übrigen blühen zugleich mit; dahingegen an Orten, wo keine bestimmte Anzahl vorhanden ist, sowohl die öffentliche als die übrigen leiden *).

Durch die Freyheit, daß jeder ungehindert eine Apothek errichten kann, ist die grosse Anzahl der Winkelapotheken entstanden; und dieser Mißbrauch hat sich sogar bis auf die Laboranten, Materialisten und Gewürzhändler erstreckt. Diese verfertigen ganz ungehindert alle Medicamente, und hintergehen nicht nur die Einwohner, sondern schaden auch durch die wohlfeilern Preise ihrer schlechten Medicamente sowohl der öffentlichen, als den übrigen guten Apotheken, so daß dieselben ihre Nahrung verlieren, wenn sie ihre Waaren nicht zu eben dem Preise verkaufen wollen.

Wie unzuverläßig aber der größte Theil der Apotheken in Hinsicht der Medicamente ist, wird niemand unbekannt seyn, der nur die mindeste Kenntniß von der innern Beschaffenheit derselben hat. Sehr oft ist ein Arzt in der Verlegenheit, nach dem Willen des Patienten aus einer Apothek zu verschreiben, welche er nicht hinlänglich kennt, oder wo er an der Güte der Medicamente zu zweifeln Ursache hat. Wenn aber auch der Arzt vor solche Apotheken warnet, so sieht er sich doch bisweilen getäuscht, weil der größte Theil der Einwohner den geringern Preis der Waare dem höhern

---

*) So viele und wichtige Gründe alle Einschränkungen der Gewerbfreyheit auch sonst gegen sich haben, so fallen sie doch hier billig weg, weil hier der Erwerb keinesweges als die Hauptsache zu betrachten ist, sondern diese vielmehr in der Ausübung einer Wissenschaft und Kunstfertigkeit besteht, die der Staat wegen ihres höchst wichtigen Einflusses auf das Ganze allerdings unter seine Aufsicht nehmen muß.

vorzieht, und in der Meinung, das Medicament sey so gut aus der einen Apothek als aus der andern, sich selbst und seinen Arzt hintergeht. Daß aber auch hiebey Familien-Interesse, Bekanntschaft der Bedienten und der Unterschleif derselben in Betrachtung kömmt, braucht eben so wenig Beweis, als die niedrigen Kunstgriffe der schlechten Apotheker, die Nahrung an sich zu ziehen, in Erwägung gezogen zu werden verdienen.

Alle diese Hindernisse aber verschwinden, sobald wenigere und bessere Apotheken unter öffentlicher Aufsicht vorhanden sind. Ein jeder Apotheker wird sich alsdann befleißigen, die beßten Medicamente zu liefern, und sich dadurch das Zutrauen der Aerzte zu erwerben; und er wird es desto sicherer thun, weil er weiß, daß seine Einnahme nicht durch die geringere Taxe der schlechten Apotheker geschwächt werden kann.

So wie nun theils die Anzahl, theils die innere Beschaffenheit dem Staat überhaupt schädlich, insbesondere aber dem rechtschaffenen und gewissenhaften Apotheker höchst nachtheilig sind; so kann es nicht fehlen, daß dieser Nachtheil sich sogar auf die Apothek erstrecken müsse, welche auf Kosten des Staats errichtet ist. Da es nun aber dem Staat nicht gleichgültig seyn kann, ob eine öffentliche Apothek erhalten werde oder eingehe, und ob dieselbe Vortheil oder Schaden bringe, so ist die Frage: Wie ist eine solche Apothek am beßten zu erhalten, wenn sie dem Staat nicht lästig, sondern vortheilhaft seyn soll?

Hier sind zwey Wege einzuschlagen: Man verpachte diese Apothek gegen sichere Bürgschaft an den Meistbietenden; oder man setze ein taugliches Subjekt für einen jährlichen Gehalt als Apotheker oder Verwalter ein.

Soll die Verpachtung der Apothek geschehen, so ist

nothwendig: 1.) Daß dem Pächter ein Verzeichniß von dem Vorrath der einfachen und zusammengesetzten Medicamente, Materialwaaren, vorhandenen Gefässe, so wohl in der Officin, als in der Material-Kammer und dem Laboratorio eingeliefert werde: 2.) Daß der Werth derselbigen von einigen, der Sache kundigen Männern, gewissenhaft bestimmt werde, damit der Pächter nicht durch schlechte oder ganz unbrauchbare Medicamente belästiget werde: 3.) Daß daß die kupfernen, zinnernen und hölzernen Gefässe entweder in brauchbaren Stand gesetzt oder gänzlich abgeschaft werden.

Das Inventarium könnte in Gegenwart der Stadtärzte durch einige, in dieser Absicht besonders zu verpflichtende Apotheker gemacht werden. Diese müßten berechtigt seyn, das vorhandene Unbrauchbare aus dem Wege zu räumen, und von dem Brauchbaren ein richtiges Verzeichniß, worin nicht nur Gewicht und Maas, sondern auch die Güte und Beschaffenheit der Waaren angezeiget wäre, einzuliefern.

Die Bestimmung der Güte und des Werths der Materialwaaren und einfachen Arzneymittel richtete sich sodann nach dem Preis-Courant; und im Inventario würde zugleich angezeigt, ob die Waaren von der besten oder mittleren Sorte wären. Die schlechteren sind nicht für das Inventarium.

So leicht aber dieses Verzeichniß zu machen ist, so viele Schwierigkeiten finden sich bey den zusammengesetzten Arzneymitteln. Die Menge derselben ist dem Pächter überaus lästig, weil er nicht wissen kann, wie viel er von jedem Medicamente, und ob er von einigen vielleicht jemals etwas absetzen wird. Ist nun der Pächter überdies kein an dem Orte wohnhafter Apotheker, so ist von ihm nicht zu verlangen, daß er wissen könnte, welche einfache und zusammengesetzte Medicamente in

der Receptur oder dem Handkauf häufig abgehen, oder welche selten, und fast gar nicht gebraucht werden. Denn der Zusammensetzungen sind unendlich viele, sowohl alte als neue; und jeder Ort hat hierin seine besonderen Abweichungen. Ein fremder Apotheker würde sich daher nicht wenig betrügen, wenn er den Vorrath einzelner Medicamente, und den Absatz derselben, nach dem Absatz an seinem Orte bestimmen wollte. Also wäre es nöthig, im Inventario anzuzeigen, welche Medicamente viel oder wenig gebraucht würden, damit der Pächter sich darnach zu richten wüßte. Die erstern müßten noch ihrem eigentlichen Werth, die letztern aber auf einen geringeren Preis gesetzt werden. Sollten einige jetzt nicht mehr gebräuchliche Mittel vorhanden seyn, so würden selbige gar nicht in Anschlag gebracht werden können, sondern müßten bey Seite geschaft werden. Dieses erstreckt sich auf alle Essenzen, Tincturen, Elixire, Pulver, Conserven, Pillenmassen u. s. w.

Um die Verpachtung für den Pächter zu erleichtern, ist zu wünschen, daß die ungeheure Menge der alten Zusammensetzungen entweder ganz oder zum Theil weggeschaft werden mögte. Denn zur Ehre unsers Zeitalters sind nur wenige Aerzte noch Anhänger der unwirksamen Mittel des Alterthums, als: Der Edelgesteine, des Bezoar, der Hechtzähne, der erdigten Mittel, und der aus solchen zusammengesetzten Medicamente, als des Herzpulvers u. s. w. Diese und andere völlig entbehrliche Medicamente wären gewiß längst abgeschaft worden, wenn nicht Vorurtheil und Handkauf es verböten.

Auf diese Weise wäre man vermögend, viele zur Pacht anzureizen. Denn jeder Pächter wird sich auf ein solches Inventarium weit eher einlassen, als wenn er es mit einer Menge alter und unbrauchbarer Medicamente angefüllet findet.

Kupferne, zinnerne und hölzerne Gefäße, müßten in Gegenwart der Aerzte und Apotheker von Personen, welche solche verfertigen, geschätzt, fehlerhafte in brauchbaren Stand gesetzt, unbrauchbare bey Seite geschaft, kurz alles so genau berichtiget werden, daß nach verflossenen Pacht-Jahren der Chicane des Pächters vorgebeuget würde.

Die vielen überflüßigen Geräthe, die bey einer öffentlichen Apothek vorhanden seyn können, müssen nicht dem Pächter aufgebürdet, sondern öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hiedurch wird der Staat für die weggeschaften unbrauchbaren Mittel entschädigt.

Die Bedingungen, auf welchen eine öffentliche Apothek zu verpachten wäre, sind schwer zu bestimmen. Am beßten ist eine nach dem Werth des Inventarii bestimmte Summe z. B. zehn Pro Cent. Wenn also das Inventarium den Werth von 10000. Rthrn enthielte, so wäre der Anschlag der Pacht jährlich 1000. Rthr, und so nach dem höhern oder geringern Werth des Inventarii mehr oder weniger. Alsdann käme es darauf an, ob viele oder wenige Liebhaber sich zur Pacht einfänden, und wie hoch sie sich über den Anschlag aufbieten würden.

Für den Werth des Inventarii müsse der Pächter sichere Bürgschaft leisten; sich einer jährlichen Untersuchung der Apothek von den dazu bestimmten Aerzten unterwerfen; und alle Jahr ein richtiges Inventarium von dem vorhandenen Vorrathe der Materialwaaren und Medicamente einliefern.

So wie nun bey dieser Pacht der Staat offenbar durch die Einnahme der Pachtsumme gewinnt; so ist es auch nicht weniger billig, dem Pächter alle nur möglichen Vortheile in Hinsicht des Absatzes, der Medicamente zu

verschaffen. Um dieses zu erreichen, müßten alle Armenhäuser aus keiner andern, als aus dieser Apothek mit Arzneymitteln versorgt werden, und um die Vorsteher solcher Häuser desto bereitwilliger hiezu zu machen, könnte jährlich ein Abzug von einigen Procenten von dem Betrag der zu bezahlenden Summe bewilliget werden. Es versteht sich indeß, daß dieß nicht dem Staat, sondern dem Pächter zur Last kömmt. Die Vorsteher der Häuser werden diesen Vorschlag gewiß annehmen, da es blos von ihnen abhängt, auf welcher Apothek die Medicamente gemacht werden sollen, und sie werden, als Patrioten, dieß zu thun keinen Anstand nehmen, um den Pächter dieser öffentlichen Apothek dadurch zu unterstützen.

Dieß ist es, was von der Verpachtung einer öffentlichen Apothek an den meistbietenden gesagt werden kann. Wegen einiger vorkommenden Kleinigkeiten, als gewisser Abgaben u. s. w. kann mit dem Pächter besondere Abrede genommen werden.

Ausser der Pacht ist kein anderes Mittel, die öffentliche Apothek für den Staat vortheilhaft zu erhalten, als die Ernennung eines bekannten, rechtschaffenen und geschickten Apothekers, zur Verwaltung derselben für einen jährlichen Gehalt.

Dieser Gehalt könnte für das erste Jahr auf eine gewisse Summe festgesetzt werden. Befleissigte sich nun der Apotheker die Officin in Aufnahme zu bringen, so daß der Ueberschuß für den Staat ansehnlicher würde als vorhin, so müßte man demselben noch einige Procente, nach Maaßgabe des mehrern Ueberschusses, vom Gewinn zufliessen lassen, um ihn dadurch noch mehr aufzumuntern, die Apothek so in Flor zu bringen, daß sie den Namen der vorzüglichsten der Stadt mit Recht verdiente. Für diesen Gehalt wäre der Apotheker verpflichtet, alle

zur Apothek und Haushaltung erforderlichen Dienstboten zu lohnen und zu beköstigen, so daß der Staat nichts weiter, als das stehende Gehalt, zu bezahlen hätte. Soll hingegen dieser Apotheker auf immer einen unveränderlichen bestimmten Gehalt haben, so ist es ihm gleichgültig, ob die ihm anvertrauete Apothek viel oder wenig einträgt; wenigstens wird er sich nicht, wie im ersten Fall, so viele Mühe geben, sie in Aufnahme zu bringen. Tritt aber der Fall ein, daß er mit dem stehenden Gehalt nicht auskommen könnte, weil etwa seine Familie sich vermehrt, oder andere, nicht vorhergesehene, Bedürfnisse vorkommen, die er bey seinem Gehalt nicht bestreiten kann: So bleibt ihm alsdann nichts weiter übrig als Zulage zu verlangen, welches jedoch mit vielen Schwierigkeiten verbunden ist. Es erhellet also hieraus deutlich, daß ein bestimmter fortdauernder Gehalt nicht so gut und für den Staat nicht so vortheilhaft sey, als die jährliche Verbesserung desselben, auf die vorhin vorgeschlagene Weise.

Zur Besetzung dieser Stelle muß entweder ein einheimischer oder ein fremder Apotheker ernannt werden; und von diesen ist unstreitig der einheimische dem fremden vorzuziehen. Ein auswärtiger Apotheker ist nicht vermögend, eine öffentliche Apothek in Aufnahme zu bringen, weil es ihm an allen dazu nöthigen Erfordernissen fehlt. Er hat keine Bekanntschaft und folglich kein Zutrauen der Aerzte; und ohne diese ist er nicht im Stande, sich Absatz zu verschaffen. Der Arzt wechselt überdies nicht gerne, wenn er von der Rechtschaffenheit seines Apothekers überzeugt ist. Der Fremde hat keine Familie; die Einheimischen sind ihm unbekannt, und kömmt er auch nach Jahren mit einigen in Verbindung, so sind diese einzelnen nicht hinreichend, die Apothek in Flor zu bringen. Verläßt er sich auf seine ausgebreiteten Kennt-

nisse, so irret er; denn an einem Ort, wo mehrere sind, trift er gewiß seines gleichen, und auch wohl einige, die ihn übertreffen. Das einzige Mittel, was für ihn übrig bleibt, ist, daß sowohl er als seine Bediente sich beliebt zu machen, und sowohl hiedurch als durch gute Medicamente Zutrauen zu erwerben suchen. Auf diese Weise kann er es dahin bringen, daß er durch den Handkauf ein ansehnliches verdient, und mit der Zeit das Zutrauen der Aerzte gewinnt. Wie viele Zeit aber dazu erfordert würde, läßt sich nicht bestimmen.

Ganz anders verhält es sich mit einem einheimischen Apotheker. Dieser hat alles erforderliche, was dem Fremden fehlt. Er hat Familie, Bekanntschaft, Zutrauen der Aerzte und der Einwohner. Uebernimmt ein solcher die Apothek, so verkauft er die seinige zwar an einen andern; allein die Aerzte und seine Bekannten folgen ihm gewiß nach der öffentlichen Apothek, und er hat die beßte Gelegenheit, die Officin sogleich in Aufnahme zu bringen. Der Einheimische verdient also unläugbar, bey Besetzung dieser Stelle, dem Fremden vorgezogen zu werden.

Um aber diese öffentliche Apothek in völligen Flor zu bringen, ist es nöthig, daß eine allgemeine Taxe für alle Apotheken verfertiget werde. Der Mangel derselben ist das größte Hinderniß nicht nur für diese, sondern auch für alle guten Apotheken. Es hängt ja sonst lediglich von der Willkühr eines jeden Apothekers ab, wie hoch er sowohl die Medicamente als seine Arbeit anrechnen will.

Die willkührliche Taxe verschaffet daher dem schlechten Apotheker Zulauf und Absatz der schlechten Waare des wohlfeilen Preises wegen, und die Nahrung des rechtschaffenen Apothekers leidet dadurch sehr, weil er die guten Mittel nicht so wohlfeil verkaufen kann. Eine all-

gemeine Taxe aber hilft diesem Mißbrauch ab, und sichert sowohl der öffentlichen als andern guten Apotheken ihre Nahrung.

Mit dieser Taxe aber müßte ein neues Dispensatorium unzertrennlich verbunden seyn. Dieses könnte aus den neuesten, beliebtesten Dispensatorien verfertiget werden, und müßte so beschaffen seyn, daß es die Bedürfnisse der Aerzte hinlänglich befriedigte. Hiedurch würde der Endzweck erreicht werden, daß die alten, jetzt unbrauchbaren Medicamente abgeschaft, und an deren Stelle neuere und wirksamere gesetzt werden könnten. Ein ordentliches Dispensatorium überhebt auch den Arzt der Frage: Welche zusammengesetzte Mittel auf der Apothek vorräthig, und nach welchem Dispensatorio sie gemacht sind, oder ob er sie erst müsse machen lassen. So lange aber noch solches fehlt, ist er vielen Unbequemlichkeiten ausgesetzt, weil er nicht weiß, nach welchem Dispensatorio die Medicamente verfertiget sind.

Dieses neue Dispensatorium müßte nicht nur auf der öffentlichen, sondern auch, durch obrigkeitliche Autorität, auf allen übrigen Apotheken eingeführet, und bey dieser Gelegenheit eine Untersuchung angestellt werden, welche Apothek für den Staat brauchbar wäre oder nicht. Die Besitzer der schlechten Apotheken würden dadurch gezwungen werden, bessere Medicamente anzuschaffen, und, wenn solches nicht geschähe, könnten sie, wenn der Weg der Güte nichts hülfe, durch strengere Maasregeln dazu angehalten werden. Durch diese Einrichtung würde die Zahl der elenden Winkel-Apotheken sehr vermindert, und den Laboranten, Materialisten und Gewürzhändlern der Verkauf und die Dispensation der Medicamente allmälig entzogen werden können. In unsern Zeiten ist dieser Weg bereits von vielen Monarchen eingeschlagen; sie sehen dadurch ihre Länder mit guten Apotheken versorgt und die Gesundheit der Unterthanen gesichert.

Man wird vielleicht einwenden, daß solche Einrichtung von einem Monarchen leichter veranstaltet werden könne, als von einer Republik. Allein wenn gleich in einem republikanischen Staat verschiedene Hindernisse in dieser Hinsicht vorkommen mögen, die der Monarch nicht kennt; so sind solche doch bald aus dem Wege zu räumen, wenn es nur wahrer Ernst ist, hierin eine Aenderung vorzunehmen. Man kann sicher annehmen, daß so wohl die verordneten Stadt-Aerzte als die übrigen, zur Abschaffung der Mißbräuche im Medicinalwesen hülfreiche Hand bieten werden. Mit leichterer Mühe werden sie, durch Unterstützung der hohen Obrigkeit, Mittel finden, die schlechten Apotheken zu verbessern; den Gewürzhändlern und Materialisten den Verkauf und Dispensation der Medicamente zu verbieten, und die Laboranten dahin einzuschränken, daß solche nicht bey Kleinigkeiten ihre Waaren absetzen, und sich des Verkaufs der zusammengesetzten Mittel gänzlich enthalten; sie würden den öffentlichen Verkauf der Marktschreyer und Landstreicher an den Marktplätzen zu verhindern wissen; sie würden mit vereinten Kräften die öffentlichen Apotheken in Flor zu bringen suchen, und hiedurch der Obrigkeit die Sache sehr erleichtern.

Dann wäre nichts weiter für den Staat zu thun übrig, als daß so wohl der öffentliche Apotheker als die übrigen, sich einer Prüfung unterwerfen müßten, um sich dadurch als brauchbare Männer in ihrem Fache zu zeigen. Dieß ist schon längst der Wunsch vieler rechtschaffenen Apotheker gewesen, um sich dadurch von den schlechten zu unterscheiden. Man erlangte hiedurch den Vortheil, daß in der Folge kein Apotheker sich setzen dürfte, der nicht vorher durch ein Examen Beweise seiner Geschicklichkeit abgeleget hätte. Dieß wäre das beßte Mittel, die große Anzahl der Apotheken zu vermindern,

weil die schlechten mit der Zeit ausstürben, und der starke Anwachs der neuern verhindert würde. Die öffentliche Apothek würde hiedurch an der Einnahme ansehnlich gewinnen, und die übrigen Apotheker sich nicht weigern, dem Staat für ein zu ertheilendes Privilegium jährlich eine bestimmte Abgabe zu entrichten; vornämlich, wenn eine gewisse Anzahl festgesetzt werden sollte. Diese Einnahme könnte zum Gehalt des öffentlichen Apothekers und der Bedienten desselben angewandt werden; so wäre der zu bezahlende Ueberrest des Gehalts eine wahre Kleinigkeit für den Staat.

Wohlfeilheit des Preises der Apothekerwaaren.

Die Königliche Societät der Wissenschaften zu Göttingen hatte für das Jahr 1794 als ökonomische Preisfrage aufgegeben: „Wie können billige Preise der „Apothekerwaaren, vornämlich der zubereiteten Arzneyen, „erhalten und gesichert werden?"

Ueber diesen Gegenstand erhielt die Societät drey Antworten, welche, wenn sie auch ihre Erwartung nicht gänzlich befriedigten, doch mit Fleiß und Kenntniß des Gegenstandes abgefaßt waren, und gute, zum Theil wohl ausführbare Vorschläge diesen Zweck zu erreichen, enthielten *).

Alle kommen darin überein, daß eine allgemein gültige Taxe weder für alle Länder, noch selbst bey weitläuftigeren Staaten für alle Theile derselben bestimmt werden könne; daß größere oder geringere Entfernung von den Handelsstädten, aus welchen die Apotheker ihre

*) M. s. Göttingische gelehrte Anzeigen 1794. N. 200. S. 2005. u. f. woraus diese Stelle genommen ist.

Waaren ziehen, und die davon abhängenden Frachtkosten; daß größere oder geringere Theurung der Lebensmittel, Kohlen, Gläser und anderer Bedürfnisse der Apotheken; größere oder geringere Abgaben, die so wohl auf diesen, als auf den eigentlichen Arzneywaaren liegen, so wie andere Localverhältnisse, bey der billigen Bestimmung dieses Preises in Erwägung gezogen werden müssen; und daß bey aller genauen Aufsicht und anscheinend noch so genauen Bestimmung der Gesetze dem gewissenlosen Apotheker, vielleicht nicht einmal durch Androhung einer harten Strafe im Fall der Entdeckung, doch nicht alle Wege versperrt werden können, ungeahndet zu betrügen, und, vornämlich bey zusammengesetzten Arzeneyen, schlechtere und wohlfeilere Waaren für bessere und kostbarere, wie sie verordnet sind, unterzuschieben, oder diese wenigstens in geringerem Maaße zu nehmen, als sie vorgeschrieben sind; daß aber eine gute Einrichtung des Medicinalwesens überhaupt, und wachsame Aufsicht auf die darüber gegebenen Verordnungen, daß eine den Einsichten unseres Zeitalters gemäße Verbesserung, oder in Ländern, welche noch kein eigenes haben, Aufstellung eines Dispensatoriums, welches den Apotheken des ganzen Landes zur Norm dient, und die vielen unbrauchbaren, kraftlosen, leicht verderbenden, einfachen und zubereiteten Arzneyen älterer Zeiten, die dem Apotheker einen so scheinbaren und gerechten Vorwand zu höheren Preisen auch anderer Arzneyen geben, ausschließt; daß eine Taxe, die dem Apotheker einen billigen und seiner Mühe angemessenen Gewinn zugesteht, und, was die ausländischen Waaren betrift, deren Preiß im ersten Ankauf veränderlich ist, etwa jährlich, nach den Preißcouranten der nächsten grössern Handelsstadt, sonst aber von einem längern Zeitraum zum andern, revidirt und geändert, aber sowohl

in ihrer ersten Anlage, als nach diesen Abänderungen, auf eine schickliche Weise zur Kenntniß des grossen Publikums gebracht wird; daß endlich die Abschaffung gewisser in vielen Ländern herrschender Misbräuche, als: Neujahrsgeschenke, Visitationsgebühren, auch wohl anderer Abgaben an die Aerzte, der Duldung herumziehender und anderer Arzneyhändler, vieles zur Erfüllung dieses Endzwecks beytragen wird.

Die Schrift N. 3. mit dem Motto: Ex præscriptis sibi sostrum ex pharmacopœa quærere, odiosum ac damnosum est, quare consultum duco, abhorrere a tali consuetudine, scheint unter allen am wenigsten geleistet zu haben, und am wenigsten tief in die Sache hineinzugehen. Zwar zählt sie die Ursachen ziemlich vollständig auf, die bisher dem Eigennutz der Apotheker zur Uebertheurung ihrer Waaren so vielen Vorwand und Spielraum liessen, verweilt aber zu lange dabey, um auf die Frage selbst genugthuend zu antworten. An Vorschlägen fehlt es ihr nicht; allein theils sind sie ihr nicht eigen oder neu, theils würden sie in der Ausführung grosse Schwierigkeit finden. So gewiß es ist, daß in unseren Apotheken noch manche entbehrliche Waaren liegen, und so wünschenswerth ihre Verminderung in mancher Hinsicht ist, so geht der Verfasser doch viel zu weit, wenn er den ganzen Vorrath auf hundert Stücke eingeschränkt wissen will. Denn wenn auch mancher Arzt bey seinen Kranken nicht einmal so viel nöthig haben sollte, so sind doch auch die Aerzte, welche nach vernünftigen, gereinigten Grundsätzen zu handeln glauben, in ihrer Meynung von der Kraft oder Kraftlosigkeit oder Unsicherheit mancher Arzneyen noch nicht durchaus so einig, daß sich nach Wahrscheinlichkeit eine Uebereinkunft über jene hundert Stücke hoffen liesse. Auch dürfte wohl der Vorschlag des Verfassers, daß kein

Recept ohne den vom Arzte beygesetzten Preiß in der Apothek bereitet werden soll, vollends bey eiligen Fällen, in der Ausführung oft Schwierigkeit finden, die der Verfasser selbst gefühlt zu haben scheint. Selbst durch die Art, wie der Verfasser dem Apotheker die Procente bestimmt, nämlich nach der grösseren oder geringeren Mühe, die er hat, wird er dem habsüchtigen Apotheker eher einen neuen Vorwand zu höhern Preisen geben, als ihm nach seiner Absicht den Weg dazu verlegen. Ueberhaupt geht der Verfasser mit den Veränderungen, die er mit den Apotheken vorzunehmen wünscht, viel zu rasch zu Werke. Er dringt nämlich auf eine Totalreformation; aber gewiß werden sich manche Vorurtheile, die ihrer Verbesserung noch im Wege stehen, auch der Glaube an geheime Mittel, deren Verkauf vollends in den Apotheken, der Verfasser durchaus nicht dulden will, bald von selbst, und dann sicherer, als durch gewaltsame Maaßregeln, verlieren. Auch ist nicht abzusehen, was es in dem grossen Publikum frommen könnte, wenn man sich bemühen wollte, es in Volksschriften mit dem eigentlichen Geschäft des Apothekers bekannt zu machen.

Die Schrift N. 1. *) mit dem Motto: Ισχυρον δ νομος εστιν, ην αρχοντ' εχη ist mit mehrerer Rücksicht auf den Hauptpunkt der Frage abgefaßt, und geht tiefer ins Detail. Sie giebt gute Winke, wie schon bey dem Entwurf eines Dispensatoriums dem Apotheker seine

---

*) Sie ist nachher im Druck erschienen: Wie können billige Preise der Apothekerwaaren, besonders der zubereiteten Arzneyen, erhalten und gesichert werden. Eine der kön. Societ. d. Wiss. zu Göttingen über diese aufgegebene Preisfrage 1794. eingereichte Concurrenzschrift. Mit einigen späteren Zusätzen und Anmerkungen. Stendal 1795. 8.

Arbeiten auf mancherley Weise erleichtert und Schaden verhütet wird; sucht dadurch, daß (was freylich mit dem Finanzsistem mancher Länder nicht bestehen wird), der Apotheker mit seinen Gehülfen und Lehrburschen von allen Abgaben frey seyn, aber jedem bey der Prüfung geschickt befundenen Apotheker frey stehen sollte, auch neben einer anderen eine zwote Apothek anzulegen, billige Preise zu bewirken; erlaubt dem Apotheker bey Waaren, die er selbst einkaufen muß, einen Gewinn von 100. Procent, der aber auch, wenn er diese Waaren zu Granen verkauft, nicht erhöhet, höchstens bey Brüchen von Pfenningen zum Vortheil des Apothekers bestimmt werden darf; zeigt, auch an Beyspielen, wie mit gehöriger Rücksicht auf Mühe, Zeit, Feurung und dergleichen, auch auf Nebenproducte, der Preis zubereiteter und zusammengesetzter Arzneyen bestimmt werden kann; und giebt den Rath, in der öffentlich bekannt zu machenden Taxe den Preis nicht blos nach Pfunden, sondern, um allem Unterschleif vorzubeugen, auch nach Quentgen, Skrupeln und Granen festzusetzen.

Die Schrift N. 2. *) mit dem Motto: In medio consistit virtus, übertrift beyde andere an Gründlichkeit, Gelehrsamkeit, Vollständigkeit, Reichthum von neuen Ideen, hellem Ueberblick des Ganzen, mühsamer Aufzählung und Vergleichung dessen, was schon in einigen Ländern, z. B. im Hochstift Fulda und Herzogthum Gotha geschehen ist, Billigkeit und Ausführbarkeit der Vorschläge, und verdiente daher vor beyden den Preis. Zum Theil sucht der Verfasser den höhern Preis

*) Ihr Verfasser ist der verdiente Arzt Johan Friedrich Krügelstein, Doctor, Stadtphysikus und Bürgermeister zu Ohrdruff. Auszüge daraus finden sich in dem neuen hannöverischen Magazin; die Schrift selbst wird, aber erst mit einigen Veränderungen und Ergänzungen, in den Buchhandel kommen.

mancher Arzneyen in der Zeit, zu welcher er bestimmt ward, wo nämlich (zur Zeit der ersten Dispensatorien) manche ausländische Waaren schwer zu erhalten waren; zum Theil in dem noch jetzt steigenden Preise mancher Waaren; in den erhöheten Frachtkosten und Tagelöhnen; in dem erhöheten Preis der Lebensmittel und dem gröfseren Luxus; in den einfacheren, wenigeren und wohlfeileren Vorschriften der Aerzte, bey welchen der Apotheker seine kostbaren, doch einmal daliegenden Waaren nicht unterbringen kann. Auch er dringt daher auf Verminderung des ganzen Vorraths in den Apotheken, und vornämlich auf die Verbannung theurer Compositionen, zu welchen doch mancher Reichere und Vornehmere, gerade deswegen, weil sie theurer sind, ein gröfseres Zutrauen hat. Er zeigt sehr einleuchtend in Tabellen, auf welchen die Preise der wichtigsten Materialien nach Preiscouranten von verschiedenen Jahren, und nach der Fuldaischen und Gothaischen Apothekertaxe, mit Rücksicht auf den verschiedenen Münzfuß bestimmt sind: Daß bey rohen Materialien ein Gewinn von 50. im Hundert, der gröfser ist, als ihn die Fuldaische und Gothaische Taxe zuläßt, (indem jene nicht ganz 38., diese nicht ganz 49. zugesteht), den Apotheker im Durchschnitt, für Mühe, Abgang und Risico hinlänglich entschädige, und dem Publikum nicht zur Last falle; doch hält er es für unbillig, angesessene Apotheker, die schon einmal die höheren Procente gewohnt sind, auf einmal so herunter zu setzen; aber für desto nöthiger, den neu sich ansetzenden darauf zu verpflichten; überhaupt den Eid nicht bey seiner Anstellung, sondern nachher jährlich, und darauf, daß er die Gesetze treulich gehalten habe, abzunehmen *). Bey zubereiteten und zusammengesetzen

*) Diese Vorsicht scheint bey dem redlichen Mann überflüßig und demüthigend, bey dem unredlichen vollkommen vergeblich

Arzeneyen erklärt er, auch noch hier beygebrachten Berechnungen, die Gothaische neuere Apothekertaxe für die beßte, so wie er auch hier dem Apotheker, auſſer seinen Auslagen und Procenten, bey Waaren, die zu Granen verkauft werden, in diesem Fall noch etwas mehr zugestanden wissen will. Zugleich entwirft er ein Schema der gangbarsten, auch im Handverkauf oft vorkommenden Arzeneyen, das er, mit ihren Preisen, in den Apotheken öffentlich aufgestellet zu sehen wünscht, und verspricht zu seinen Tabellen noch Ergänzungen und Verbesserungen.

---

zu seyn. Auch in anderen politischen und moralischen Rücksichten sind solche Eide höchst nachtheilig.

Innhalt.

Adespota. Gerechtsame des Staats über Adespota. . . . . S. 1—10.

Adiaphora. Giebt es Adiaphora in einem vollkommen organisirten Staate? 10—38.

Advokaten. Nützlichkeit und Schädlichkeit derselben. . . . . 38—54.

— — — Charakteristick der Advokaten. 54—68.

— — — Soll man die Advokaten lieber abschaffen? . . . . 68—74.

— — — Grundzüge einer allgemeinen Advokaten-Ordnung. . . 75—120.

— — — Wie soll eine Advokaten-Ordnung abgefaßt werden? . . 120—124.

— — — Giebt es Sachen, wo Advokaten nicht zu zulassen sind? . 124—127.

Akademien. Litteratur derselben. . 127—136.

— — — Warum wird der Zweck des akademischen Aufenthalts so oft verfehlt? . . . . 136—150.

— — — Würdigung der Lehrer in Rücksicht auf den mündlichen Vortrag. 150—157.

Innhalt.

Akademien. Honorarien und Besoldung der Professoren. . . . 158—164.

— — — Akademische Promotionen. 164—167.

— — — Vorschläge zur Verbesserung des Prorektorats. . . 167—170.

— — — Akademischer Senat. . 170—176.

— — — Fakultäten. . . . 176—180.

— — — Akademische Examina und Zeugnisse. . . . . 180—185.

— — — Wer darf studiren? . 185—188.

— — — Sorge für die Sitten. . 189—209.

— — — Credit-Edikte. . . 209—213.

— — — Akademische Freytische und Stipendien. . . . . 213—217.

— — — Akademische Freyheit und Gleichheit. . . . . 217—221.

— — — Oberaufsicht über Akademien. 221—226.

— — — Soll man die Akademien lieber aufheben? . . . . 226—230.

Ackerbau. Sorgfalt des Staats für denselben. . . . . 230—242.

— — Gesetze. Schädlichkeit derselben. 243—250.

Aktien-Handel. . . . . 250—259.

Alter. Hat dasselbe gesetzliche Vorrechte? 259—266.

Amnestie. Nothwendigkeit derselben. . 266—273.

Amortization. Schädlichkeit derselben. 273—276.

Analogie (gesetzliche.) . . . 277—283.

Anarchie. Charakter derselben. . . 283—288.

Angeberey. Schändlichkeit. . . 288—295.

Innhalt.

Annuitäten. . . . . 296—301.

Anonymität. Rechte derselben. . 301—308.

Anwartschaften. . . . . 308—315.

Apanagirte Prinzen. . . . . 315—321.

Apotheken. Aufsicht. . . . 321—326.

— — Entwurf einer Apotheker-Ordnung. 326—362.

— — Oeffentliche Stadt-Apotheken. 362—374.

— — Wohlfeilheit des Preises der Apothekerwaaren. . . . 374—380.

EIGENTUM DER STADT
AUGSBURG

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Eggers, Christian Ulrich Detlev von, 1758-1813

Archiv für Staats-Wissenschaft u. Gesetzgebung

Bd.: 2

Zürich 1796

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Stw 1656 -2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11282171-0
VD18 80138055-001